

STUDIE ZUM SEXUELLEN MISSBRAUCH IM BISTUM AUGSBURG

**Vertiefte Auswertung des der MHG-Studie zugrundeliegenden
Datenbestandes für das Bistum Augsburg
unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten**

Unabhängige Aufarbeitungskommission Augsburg

Vorsitzender:

Hubert Paul, Präsident des Sozialgerichts Augsburg a. D.

Mitglieder:

Friedrich Braun, Schulleiter a. D., Mitglied des UBBA

Petra Colombo, Heilpraktikerin, Fachtherapeutin, Mitglied des UBBA

Peter Kindermann, Diözesanoberrechtsrat a. D. (Mitglied seit März 2024)

Dr. Bernhard Koloczek, Richter am Bundessozialgericht a. D.

Prof. Dr. Michele Noterdaeme, Chefärztin der Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, KJF Klinik Josefinum Augsburg a. D.

Manfred Prexl, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a. D.
(Mitglied bis März 2024)

Prof. Dr. Gerda Riedl, Leiterin der HA VI, Bischöfliches Ordinariat Augsburg

Augsburg, 30.10.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1. PROJEKTDESCHEIBUNG

1.1	<i>Zielsetzung</i>	1
1.2	<i>Methode</i>	2
1.3	<i>Aktenlage</i>	4
1.4	<i>Auswahl des Untersuchungszeitraums und die damit einhergehenden Beschränkungen</i>	4

2. STRAFRECHTLICH UND KIRCHENRECHTLICH RELEVANTE BESTIMMUNGEN

2.1	<i>Strafrechtlich relevante Bestimmungen und Verfolgungsverjährung nach staatlichem Recht</i>	
2.1.1	§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)	7
2.1.2	§ 175 StGB (Homosexuelle Handlungen)	8
2.1.3	§ 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern)	8
2.1.4	§ 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)	9
2.1.5	§ 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte)	10
2.1.6	§ 184 c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte)	10
2.1.7	§ 177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)	11
2.1.8	§ 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)	11
2.1.9	§ 78 StGB (Verfolgungsverjährung)	11
2.2	<i>Kirchenrechtliche Bestimmungen</i>	
2.2.1	<i>Kirchliche Normen bis zur Strafrechtsreform von 2021</i>	12
2.2.2	<i>Kirchliche Normen ab der Strafrechtsreform von 2021</i>	14
2.3	<i>Leitlinien und Ordnungen der Deutschen Bischofskonferenz</i>	
2.3.1	<i>Leitlinien 2002</i>	15
2.3.2	<i>Leitlinien 2010</i>	16
2.3.3	<i>Leitlinien 2013</i>	17

2.3.4	<i>Ordnung 2020</i>	18
2.3.5	<i>Interventionsordnung 2022</i>	19
3.	DIE WESENTLICHEN EMPIRISCHEN BEFUNDE AUS DER DOKUMENTENANALYSE	
3.1	<i>Beschuldigte</i>	
3.1.1	<i>Anzahl</i>	21
3.1.2	<i>Lebensdaten</i>	22
3.1.3	<i>Status und Funktion</i>	22
3.1.4	<i>Alter</i>	23
3.2	<i>Meldewege</i>	
3.2.1	<i>Zeitlicher Abstand zwischen Tatbeginn und erstem Hinweis</i>	24
3.2.2	<i>Adressat der Hinweise</i>	25
3.2.3	<i>Hinweisgebende Person (erster Hinweis)</i>	26
3.2.4	<i>Hintergrund der hinweisgebenden Dritten</i>	27
3.2.5	<i>Zeitpunkt der Ersthinweise durch Betroffene</i>	28
3.3	<i>Beschuldigungen / Tatgeschehen</i>	
3.3.1	<i>Tatorte</i>	29
3.3.2	<i>Tatzeiträume</i>	31
3.3.3	<i>Inhalt der Beschuldigungen</i>	31
3.3.3.1	<i>Straftaten nach staatlichem und kirchlichem Recht</i>	31
3.3.3.2	<i>Sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und Grenzverletzungen</i>	32
3.4	<i>Betroffene</i>	
3.4.1	<i>Anzahl der Betroffenen pro Beschuldigtem</i>	34
3.4.2	<i>Geschlecht</i>	35
3.4.3	<i>Alter</i>	36
3.5	<i>Reaktionen / Sanktionen gegen die Beschuldigten</i>	
3.5.1	<i>Reaktionen nach staatlichem Recht</i>	38
3.5.1.1	<i>Staatliche Ermittlungs- und Strafverfahren (Verteilung nach Jahren und Anzahl)</i>	38
3.5.1.2	<i>Staatliche Ermittlungs- und Strafverfahren (Ergebnisse)</i>	39

3.5.2	<i>Reaktionen nach kirchlichem Recht</i>	40
3.5.2.1	Missbrauchstaten und ihre kirchenrechtlichen Konsequenzen in den Jahren 1945 bis 2022	40
3.5.2.2	Meldung von Fällen an die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom seit dem Jahr 2002	40
3.5.2.3	Art und Höhe der Strafe nach kirchlichem Recht	46
3.5.2.4	Sonstige Sanktionen	46
3.6	<i>Reaktionen gegenüber den Betroffenen</i>	
3.6.1	<i>Maßnahmen der Opferfürsorge</i>	47
3.6.2	<i>Gespräche und Gesprächsangebote</i>	47
3.6.3	<i>Rückmeldungen</i>	48
3.7	<i>Nachtatverhalten</i>	
3.7.1	<i>Beschuldigte</i>	49
3.7.1.1	Geständnis	49
3.7.1.2	Tatwiederholungen	50
3.7.1.3	Verhalten gegenüber Betroffenen	50
3.7.2	<i>Betroffene</i>	50
3.7.2.1	Erstmalige Offenlegung der Taten gegenüber Dritten	50
3.7.2.2	Verhalten gegenüber Beschuldigten	52
3.8	<i>Beeinträchtigungen als Tatfolgen</i>	
3.8.1	<i>Beschuldigte</i>	53
3.8.2	<i>Betroffene</i>	53
4.	ANGEMESSENHEIT DER REAKTIONEN NACH HINWEISEN AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER UND VERANTWORTLICHKEITEN	

4.1	<i>Pflichten der Träger der Verantwortung</i>	
4.1.1	<i>Verantwortungsträger</i>	55
4.1.1.1	Amtszeiten der Diözesanbischöfe	55
4.1.1.2	Amtszeiten der Generalvikare	55
4.1.1.3	Amtszeiten der Diözesanadministratoren	55
4.1.1.4	Amtszeiten der Ständigen Vertreter der Diözesanadministratoren	55
4.1.2	<i>Pflichtenkreise</i>	56
4.1.2.1	Die fünf wesentlichen Pflichtenkreise	56
4.1.2.2	Die Pflichtenkreise im Einzelnen	56
4.1.2.2.1	Aufklärungspflichten	56

4.1.2.2.2	Anzeigepflichten	57
4.1.2.2.3	Sanktionspflicht	58
4.1.2.2.4	Verhinderungspflichten	59
4.1.2.2.5	Pflicht zur Opferfürsorge	60
4.2	<i>Angemessenheit der Reaktionen</i>	
4.2.1	<i>Vorbemerkung</i>	62
4.2.2	<i>Prüfungsergebnisse</i>	63
4.2.2.1	Episkopat Dr. Joseph Kumpfmüller	
a)	Fälle 1 und 2	63
b)	Zwischenfazit	64
4.2.2.2	Episkopat Dr. Joseph Freundorfer	
a)	Fälle 1 bis 7	65
b)	Fälle 8 bis 11	80
c)	Zwischenfazit	82
4.2.2.3	Episkopat Dr. Josef Stimpfle	
a)	Fälle 1 bis 10	83
b)	Fälle 11 bis 12	97
c)	Zwischenfazit	99
4.2.2.4	Episkopat Dr. Viktor Josef Dammertz OSB	
a)	Fälle 1 bis 11	100
b)	Fälle 12 bis 16	122
c)	Zwischenfazit	127
4.2.2.5	Episkopat Dr. Walter Mixa	
a)	Fälle 1 bis 6	128
b)	Fälle 7 bis 13	137
c)	Fälle 14 bis 17	142
d)	Zwischenfazit	144
4.2.2.6	Episkopat Dr. Konrad Zdarsa	
a)	Fälle 1 bis 3	145
b)	Fälle 4 bis 11	151
c)	Fälle 12 bis 34	159
d)	Zwischenfazit	166
4.2.2.7	Episkopat Dr. Bertram Meier	167
4.2.3	<i>Übersicht</i>	169

5. RESÜMEE

5.1	<i>Wesentliche empirische Befunde aus der Dokumentenanalyse</i>	172
5.1.1	Beschuldigte / Täter	172

5.1.2	Betroffene	174
5.2	<i>Angemessenheit der Reaktionen nach Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger und Verantwortlichkeiten</i>	177
5.2.1	<i>Zeitraum bis 2004</i>	178
5.2.2	<i>Zeitraum ab 2005</i>	179
6.	EMPFEHLUNGEN	
6.1	<i>Stärkung der Prävention</i>	181
6.2	<i>Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit</i>	182
6.3	<i>Missbrauchssensible Aus- und Fortbildung der Kleriker</i>	183
6.4	<i>Konsequentes Handeln gegenüber Beschuldigten / Tätern</i>	183
6.5	<i>Betroffenenfürsorge</i>	184
6.6	<i>Transparenz der Verantwortungsträger</i>	184
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	189
	GLOSSAR	191
	ANHANG	
	<i>Im Bistum Augsburg nach dem Redaktionsschluss der MHG-Studie (Mai 2017) bekannt gewordene Fälle sexualisierter Gewalt</i>	197

1. PROJEKTDESCHEIBUNG

1.1 Zielsetzung

Ziel dieser Studie ist die Vertiefung und Erweiterung von Erkenntnissen der *MHG-Studie* speziell für das Bistum Augsburg. Insbesondere soll geprüft werden, ob die Diözese in dem für die Studie maßgeblichen Zeitraum nach Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger angemessen reagiert hat, und falls nein, wer hierfür die Verantwortung trägt, und ob auch Maßnahmen zum Opferschutz ergriffen worden sind.

Nach der *Gemeinsamen Erklärung* (GE)¹ ist die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs „genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius“ (vgl. Ziff. 1.1 GE). Mit vorliegender Studie leistet die *Unabhängige Aufarbeitungskommission Augsburg* einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung im Bistum Augsburg (vgl. Ziff. 3 GE).

Das Akronym *MHG-Studie* wurde – nach den Kürzeln der Institutsorte der Konsortiumsmitglieder – dem interdisziplinären Forschungsverbundprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verliehen. Den Zuschlag für dieses Projekt, das im August 2013 in einem offenen Verfahren vom *Verband der Diözesen Deutschlands* (VDD) ausgeschrieben worden war, bekam ein Konsortium von Experten aus mehreren Instituten der Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen. Der entsprechende Projektvertrag wurde im Juni 2014 zwischen diesen Universitäten bzw. Instituten einerseits und dem VDD sowie den 27 Diözesen Deutschlands andererseits abgeschlossen.² Übergeordnetes Ziel der Studie war, „die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Diözesanpriester, Diakone und Ordenspriester im Gestellungsvertrag im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz zu ermitteln, die Formen des sexuellen Missbrauchs zu beschreiben und kirchliche Strukturen und Dynamiken zu identifizieren, die das Missbrauchsgeschehen begünstigen konnten.“³

1 Die Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Diözese Augsburg (UAKA) ist der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche für das Bistum Augsburg verpflichtet. Grundlage dafür ist die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28.4.2020, die der Bischof von Augsburg, Dr. Bertram Meier, am 11.3.2021 für die Diözese Augsburg für verbindlich erklärt hat. Die UAKA wurde zum 15.3.2021 errichtet. Das „Statut und Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission“ wurde zum 15.3.2021 in Kraft gesetzt und veröffentlicht (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2021, Nr. 4 vom 19.04.2021, S. 205 ff.).

2 Hierzu im Einzelnen: Bericht zum Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Folgenden: *MHG-Studie, Projektbericht*), S. 21. Der vollständige Text des Projektberichts ist abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (Stand: Januar 2025).

3 Ebd., S. 3 und S. 21 f.

1.2 Methode

Für die *MHG-Studie* war ein „modularer Projektablauf“ gewählt worden, der sieben Teilprojekte umfasste.⁴

Das Teilprojekt 6 („Quantitative Erfassung der Missbrauchsproblematik, Analyse von personal- und weiteren problembezogenen Akten der Diözese“) war unterteilt in zwei Verfahrensschritte, die beide das Ziel hatten, die sich aus schriftlichen Unterlagen ergebenden Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker⁵ zu erfassen.

Im ersten Verfahrensschritt⁶ (im Folgenden: *Teilschritt 1*) wurden alle bis 30.04.2017 in der Diözese Augsburg eingegangenen Anträge von Missbrauchsbetroffenen auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“⁷ erfasst und bearbeitet. Die Bearbeitung bezog auch die über den Beschuldigten vorhandenen Personalunterlagen einschließlich der Dokumente aus dem Geheimarchiv⁸ mit ein. Der vorgenannte Stichtag resultiert daraus, dass nach den Vorgaben der *MHG-Studie* die Erfassung und Aufbereitung der Daten in den (Erz-)Diözesen bis zum 30.04.2017 abgeschlossen sein mussten. Un-erheblich war der Vitalstatus des Beschuldigten zur Zeit der Antragstellung und die Tatzeit. Bereits hier wurden somit auch weit zurückliegende Missbrauchsgeschehen erfasst, z. B. ein Tatvorwurf aus dem Jahr 1946 gegen einen Priester, der 1973 verstorben ist.

Im zweiten Verfahrensschritt (im Folgenden: *Teilschritt 2*) wurden in allen 27 (Erz-)Diözesen die vorhandenen Hand- und Fallakten aus diözesanen Voruntersuchungen, sonstige Datensammlungen sowie die Geheimarchive hinsichtlich bereits bekannter oder dokumentierter Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Angehörige der zu untersuchenden Grundgesamtheit⁹ durchgesehen. Zusätzlich wurden in 10 ausgewählten Diözesen die Personalakten aller Kleriker aus der vorgenannten Grundgesamtheit, die zwischen 1946 und 2014 im Verantwortungsbereich dieser Diözesen entweder eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden, auf Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch Minderjähriger untersucht.¹⁰ In

4 Hierzu im Einzelnen: Ebd., S. 22 f.

5 In der *MHG-Studie* setzte sich die Untersuchungspopulation (Grundgesamtheit) aus allen katholischen Priestern („Diözesanpriestern“), hauptamtlichen Diakonen und Ordenspriestern im Gestellungsauftrag (im Folgenden: *Kleriker*) zusammen, die im festgelegten Untersuchungszeitraum (1946 bis 2014) in den deutschen Diözesen aktiv tätig waren oder sich im Ruhestand befanden; vgl. ebd., S. 249.

6 *MHG-Studie*, Projektbericht, S. 250.

7 Diese Anträge konnten seit 2011 gestellt werden. Aktuell sind die Antrags- und Leistungsvoraussetzungen in der *Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids* geregelt. Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossen. Derzeit gilt sie nach Maßgabe der Änderungsbeschlüsse des Ständigen Rats vom 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023.

8 Gemäß can. 489 muss es in jeder Diözesankurie ein sog. Geheimarchiv (*archivum secretum*) geben; dort werden neben den Testamenten höherer Geistlicher und Unterlagen zu staatlichen Strafverfahren Dokumente hinsichtlich geheimer Ehehindernisse (can. 1082) sowie geheimer Eheschließungen (can. 1133), Verwarnungen oder Verweise (can. 1339), Vorermittlungsakten in kirchlichen Strafverfahren (can. 1719) und Prozessunterlagen in Sittlichkeitsverfahren (can. 489 § 2) aufbewahrt. Zugang hat von Rechts wegen allein der Diözesanbischof. Die Praxis weicht davon vielerorts ab. Nicht selten liegt der alleinige Zugang beim Generalvikar.

9 Vgl. hierzu Fußnote 5.

10 Hierzu im Einzelnen, auch zum Auswahlverfahren: *MHG-Studie*, Projektbericht, S. 250.

den verbleibenden 17 (Erz-)Diözesen – darunter Augsburg – war nach den Vorgaben der *MHG-Studie* dieser Untersuchungszeitraum dahingehend verkürzt, dass die Akten aller Kleriker aus dem oben genannten Kreis, die im Zeitraum von 2000 bis 2014 in diesen Diözesen am Leben waren, bearbeitet wurden.¹¹ Bei diesem Personenkreis wurden sämtliche Tatvorwürfe erfasst, die vor dem Jahr 2000, im Zeitraum von 2000 bis 2014 und nach 2014 bis zum vorgenannten Stichtag 30.04.2017 erhoben wurden. Damit erweiterte sich der Erfassungszeitraum entsprechend.¹²

Im Bistum Augsburg führten die Auswertungen im Rahmen des Teilschritts 1 zu 32 Beschuldigten, von denen 24 namentlich bekannt waren.

Im Teilschritt 2 wurden nach Durchsicht von 1.483 Akten bei weiteren 53 Klerikern Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen gefunden, die in der *MHG-Studie* ebenfalls als Beschuldigte geführt und deren relevanten Daten an das Forscherkonsortium weitergegeben wurden.

Insgesamt konnten somit im Bistum Augsburg von 85 Beschuldigten 77 mit Namen identifiziert werden.¹³ Deren Akten und Daten wurden für die vorliegende Studie ausgewertet; sie bilden deren Basis. Sofern bis zum Redaktionsschluss (31.12.2023) vorliegender Studie weitere Fälle bei diesem Beschuldigtenkreis bekannt geworden sind, wurden sie zusätzlich berücksichtigt. Entsprechend den Vorgaben der *MHG-Studie* erfolgte aber auch im Rahmen dieser Studie keine Verifizierung oder Falsifizierung von einzelnen Taten, Fällen oder beteiligten Personen.¹⁴ Weitere, über diesen Beschuldigtenkreis hinausgehende, nach dem 30.4.2017 bekannt gewordenen Fälle werden aus methodischen Gründen einer vergleichenden Betrachtung im Anhang unterzogen, die jedoch ohne Schilderung des Fallgeschehens erfolgt.¹⁵

Da sämtliche empirischen Befunde auf der Auswertung schriftlicher Aktenunterlagen beruhen, betreffen sie ausschließlich das dort dokumentierte Hellfeld. Nicht aktenkundige Vorgänge führen insbesondere auch bei der Beurteilung bzw. Bewertung, wer zu welchem Zeitpunkt Kenntnis von möglichen Verfehlungen erlangt hat, wie in wessen Verantwortungsbereich hierauf reagiert wurde und ob die Reaktion ggf. angemessen war, zu einem Dunkelfeld, dessen Umfang nicht beziffert werden kann. Grundlage für die Bewertung, ob auf Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch von Verantwortungsträgern der Diözese Augsburg angemessen reagiert wurde, bilden fünf wesentliche Pflichtkreise (im Einzelnen: unten Ziffer 4.1.1 und 4.1.2). Maßstab

11 *MHG-Studie*, Projektbericht, S. 251.

12 Ebd., S. 249.

13 Auf diese entfielen 156 der 165 Betroffenen, die im Rahmen der *MHG-Studie* im Bistum Augsburg ermittelt wurden.

14 Ebd., S. 29

15 Neben dem Umstand, dass vorliegende Studie insbesondere einer vertieften Auswertung der *MHG-Studie* dient, war für diese Entscheidung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Augsburg maßgeblich, dass die fallbezogene Auswertung der Anträge auf Anerkennungsleistungen in jedem Einzelfall der Zustimmung durch die Betroffenen bedurft hätte. Der daraus zu erwartende überschaubare zusätzliche Erkenntnisgewinn war gegen die Risiken aus neuerlichen Belastungen für die Betroffenen durch die datenschutzrechtlich unerlässlichen Anfragen abzuwägen. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des interdiözesanen Datenschutzgerichts (vgl. Beschluss vom 11.11.2024 – IDSG 16/2023; abrufbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/weitere_einrichtungen/Datenschutzgericht/IDSG_16_2023_Beschluss_v_11.11.2024_anonymisierte_Fassung.pdf).

dafür war, ob gegen zum jeweiligen Zeitpunkt bestehende Rechtspflichten verstoßen wurde. Ist zudem belegt, dass der Verantwortungsträger zumindest Kenntnis von dem Vorgang hatte, war diesem der Pflichtenverstoß auch subjektiv zuzurechnen.

1.3 Aktenlage

Das Konsortium der *MHG-Studie* hatte keinen unmittelbaren Zugriff auf Originalakten der katholischen Kirche. Alle Archive und Dateien der Diözesen wurden vielmehr nach Vorgabe des Konsortiums von Personal aus den Diözesen (so im Bistum Augsburg) oder von diesen beauftragten Rechtsanwaltskanzleien durchgesehen. Alle Informationen über identifizierte Fälle sexuellen Missbrauchs wurden – anonymisiert – auf Erfassungsbögen des Forschungsprojekts übertragen und zur Analyse an das Forschungskonsortium übersandt.¹⁶

Demgegenüber standen den Autoren der vorliegenden Studie sämtliche Originalakten aller 77 Kleriker der Diözese Augsburg, die in der *MHG-Studie* als Beschuldigte geführt wurden, direkt und unmittelbar zur Verfügung. Ausgewertet wurden insoweit die Ausbildungs- und Personalakten aus der Registratur bzw. – bei verstorbenen Beschuldigten – aus dem Diözesanarchiv, alle Dokumente aus dem Geheimarchiv der Diözese Augsburg, die sich auf die Beschuldigten beziehen (insbesondere auch die dort archivierten kirchlichen Strafakten) sowie sonstige Unterlagen, soweit sich aus den genannten Akten- und Dokumentenbeständen hierauf Hinweise ergaben (z. B. Ordinariatsratssitzungsprotokolle).

1.4 Auswahl des Untersuchungszeitraums und die damit einhergehenden Beschränkungen

Der Analysezeitraum dieser Studie korrespondiert mit dem Untersuchungszeitraum der *MHG-Studie* für den Bereich der Diözese Augsburg in den Teilschritten 1 und 2 des Teilprojektes 6. Im ersten Teilschritt „wurden in allen 27 Diözesen die vorhandenen Hand- und Fallakten aus diözesanen Voruntersuchungen sowie die Geheimarchive hinsichtlich bereits bekannter oder dokumentierter Beschuldigungen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs durch Angehörige der zu untersuchenden Grundgesamtheit durchgesehen. Dies betraf auch die Akten oder Akteneinträge Beschuldigter über Anträge auf ‚Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde‘, die die Diözesen nach der Implementierung des entsprechenden Programms seit dem Jahre 2011 angelegt hatten“.¹⁷ Im Teilschritt 2 wurden sämtliche Personalakten von Klerikern akribisch auf Hinweise von sexualisierter Gewalt seitens

¹⁶ Ebd., S. 3.

¹⁷ Ebd., S. 250.

der Kleriker durchsucht, sofern die Kleriker nach dem Jahr 2000 noch am Leben waren.

Die hieraus gewonnenen Daten reichen aus, um – orientiert am Ziel dieser Studie – zu hinreichend aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen. Denn das Datenmaterial basiert zum einen auf der Auswertung der Personalakten von 1.507 Klerikern (24 aus Teilschritt 1 und 1.483 aus Teilschritt 2), mithin einer erheblichen Anzahl, die – wie ausgeführt – auch im Rahmen der *MHG-Studie* für genügend erachtet wurde. Zum anderen reichen – wie nachfolgend noch im Einzelnen darzustellen sein wird – die Tatzeiten vielfach weit zurück und umfassen letztlich einen Zeitraum von ca. 80 Jahren.

Dies gilt auch für die Missbrauchsvorwürfe gegen die unter Teilschritt 2 der *MHG-Studie* erfassten 53 Beschuldigten. Denn der bereits dargestellte beschränkte Untersuchungszeitraum (2000 bis 2014) in diesem Teilschritt betraf lediglich den Vitalstatus der Kleriker, nicht aber die Tatzeit, so dass – wie bereits ausgeführt – auch insoweit Beschuldigungen aus der Zeit vor 2000 sowie aus dem Zeitraum von Januar 2015 bis April 2017 vollständig Berücksichtigung fanden. So flossen beispielsweise bei einem Priester der Diözese Augsburg, der hochbetagt im Jahr 2000 verstarb, Vorwürfe sexuellen Missbrauchs aus den Jahren 1948 bis 1950 in die Untersuchung ein.

Hinzu kommt, dass im Rahmen dieser Studie zusätzlich Fallgeschehen im Zeitraum zwischen 30.04.2017 (Abschluss der Arbeiten in der Diözese für die *MHG-Studie*) und 31.12.2023 (Abschluss der Aktensichtung für diese Studie) berücksichtigt wurden, sofern sie einen der 77 Beschuldigten in der *MHG-Studie* betroffen haben.

Dem zentralen Auftrag der Kommission zur Untersuchung „des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen sowie Betroffenen, der Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben“ (vgl. Ziff. 3 GE) wird damit Rechnung getragen.

2. STRAFRECHTLICH UND KIRCHENRECHTLICH RELEVANTE BESTIMMUNGEN

2.1 *Strafrechtlich relevante Bestimmungen und Verfolgungsverjährung nach staatlichem Recht*

2.1.1 § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

Durch die geänderte Überschrift im 13. Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (bisher: Reichsstrafgesetzbuch – RStGB – 13. Abschnitt: Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“)¹⁸ hat der Gesetzgeber durch das 4. Strafrechtsreformgesetz (4. StrRG)¹⁹ deutlich gemacht, dass er sich von traditionellen Vorstellungen lösen will und als geschütztes Rechtsgut nicht mehr die Erhaltung der allgemeinen Sittlichkeit ansieht, sondern das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung anerkennt. Der Straftatbestand des § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) ist vielfach geändert worden. Bereits mit Inkrafttreten des 4. StrRG am 28.11.1973²⁰ ist die Tathandlung „zur Unzucht missbrauchen“ durch den Begriff „der sexuellen Handlung“²¹ ersetzt worden. Maßgeblich sind insofern alle Handlungen, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zur Sexualität aufweisen. Die innere Einstellung des Täters verliert damit im Vergleich zum früher maßgeblichen Begriff der Unzucht an Bedeutung.

Vor Inkrafttreten des 4. StrRG am 28.11.1973 schützte § 174 StGB a. F.²² ausschließlich nach damaligem Recht minderjährige Personen, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut wurden. Bis zum Jahr 1943 waren Geistliche ausdrücklich als relevante Tätergruppe hinsichtlich ihrer minderjährigen Schüler und Zöglinge im Tatbestand des § 174 Nr. 1 StGB a. F. genannt. Nach Streichung der exemplarisch aufgelisteten Tätergruppen kommt es auch bei Geistlichen primär auf die Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer an. Im direkten Verhältnis zwischen Priestern und Gläubigen, insbesondere zwischen Gemeindepfarrer und Gemeindemitgliedern, muss ein ausreichendes Betreuungsverhältnis vorliegen, das über die allgemeine Beziehung von Pfarrer und Gemeinde hinausgeht und eine geistliche und sittliche Unterordnung des Gläubigen mit sich bringt.²³

18 Gesetz vom 28.6.1935, RGBl I S. 839.

19 4. StrRG vom 23.11.1973, BGBl I S. 1725, in Kraft ab 28.11.1973.

20 Vgl. Fußnote 19.

21 Vgl. BGH NJW 1981, 134, 135; BGH NJW 2016, 2049; Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 184 h RdNr. 1.

22 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.6.1969, BGBl I S. 645, in Kraft ab 1.9.1969.

23 Vgl. BGH NJW 1986, 1053, 1054.

Seine heutige Ausgestaltung sowie die Einführung des Begriffs des Schutzbefohlenen erfolgten erst mit der Gesetzesänderung durch das vorgenannte 4. StrRG.²⁴

Strafandrohung zu § 174 StGB:

Freiheitsstrafe, Geldstrafe (ab 1973)

2.1.2 § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen)

Nach § 175 StGB waren homosexuelle Handlungen zwischen volljährigen und minderjährigen männlichen Personen bis zur Aufhebung des § 175 StGB im Jahre 1994 strafbar.²⁵

In der bis zum Jahr 1969 geltenden Fassung waren homosexuelle Handlungen unabhängig vom Alter der Beteiligten strafbar. Erfasst war damit auch der sexuelle Kontakt eines Erwachsenen mit einem Minderjährigen, wie sich aus § 175 Abs. 2 a.F. StGB ergibt.²⁶ Seit 1969 waren sexuelle Handlungen von Männern über 18 Jahre mit Männern unter 21 Jahren²⁷ bzw. mit Männern unter 18 Jahren²⁸ und damit nur noch homosexuelle Handlungen mit männlichen Minderjährigen mit Strafe bedroht. Zusätzlich hat das 4. StrRG von 1973²⁹ auch im Rahmen des § 175 StGB a.F. den Begriff der Unzucht durch den Begriff der (homo)sexuellen Handlungen ersetzt.³⁰

Eine einheitliche Schutzvorschrift für Jugendliche beiderlei Geschlechts wurde mit Aufhebung des § 175 StGB a.F. und der Umgestaltung des § 182 StGB durch das 29. StrÄndG 1994³¹ eingeführt (vgl. unten unter 2.1.4.)

Strafandrohung zu § 175 StGB:

Freiheitsstrafe, Geldstrafe (ab 1973)

2.1.3 § 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Das 4. StrRG von 1973³² hat – entsprechend den vorgenannten Vorschriften – die Tathandlung insoweit geändert, als anstatt der Vornahme von „unzüchtigen Handlungen“ nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.³³ nunmehr die Vornahme von „sexuellen Handlungen“ nach § 176 Abs. 1 StGB³⁴ maßgeblich ist. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder an sich von einem Kind vornehmen lässt, wer solche Handlungen vor einem Kind vornimmt sowie wer ein Kind zu Sexualkontakten bestimmt.

24 Vgl. Fußnote 19.

25 29. Strafrechtsänderungsgesetz (29.StrÄndG) vom 31.5.1994, BGBl I, S. 1168; in Kraft ab 11.6.1994.

26 § 175 Abs. 2 StGB i. d. F. bis 31.8.1969: Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

27 Vgl. 1. StrRG vom 25.6.1969, vgl. Fußnote 22.

28 Vgl. 4. StrRG von 23.11.1973, vgl. Fußnote 19.

29 Vgl. Fußnote 19.

30 § 175 i. d. F. des Gesetzes vom 25.6.1969, vgl. Fußnote 22, bzw. i. d. F. des Gesetzes vom 23.11.1973, vgl. Fußnote 19.

31 Vom 31.5.1994, BGBl I S. 1168; vgl. auch Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 182 RdNr. 1.

32 Vgl. Fußnote 19.

33 1. StrRG vom 25.6.1969, vgl. Fußnote 22.

34 4. StrRG von 23.11.1973, vgl. Fußnote 19.

Strafbar waren und sind der Missbrauch von Kindern, das heißt von Personen unter 14 Jahren. Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis kommt wegen des Fehlens der Dispositionsfähigkeit nicht in Betracht.³⁵

Strafandrohung zu § 176 StGB:

Zuchthausstrafe, ab 1969: Gefängnisstrafe: ab 1973 (4. StrRG von 1973) auch Geldstrafe. Seit Änderung durch das Gesetz vom 16.06.2021³⁶ ist der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB in allen Begehungsvarianten (vgl. Qualifizierungen nach §§ 176 a, 176 b StGB) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht.

2.1.4 § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen ist nach Maßgabe des § 182 StGB strafbar. Bis zum Jahr 1994³⁷ war strafbare Tathandlung die Verführung zum Beischlaf von Mädchen unter 16 Jahren. Der Sexualkontakt war in diesen Fällen auch bei einvernehmlicher Ausführung mit Strafe belegt. Mit der Angleichung des Tatbestandes im Jahr 1994 an den bereits seit 1973 in den §§ 174 ff. StGB verwendeten Begriff der sexuellen Handlung³⁸ sind nun auch im Rahmen des § 182 StGB bereits alle Handlungen mit äußerem Bezug zur Sexualität relevant.³⁹

Mit Abschaffung des § 175 StGB a. F. durch das 29. StrÄndG vom 31.5.1994⁴⁰ wurde § 182 StGB zu einem einheitlichen Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von weiblichen und männlichen Personen unter 16 Jahren umgestaltet.⁴¹ Durch das Gesetz vom 31.10.2008⁴² wurde das Schutzalter auf 18 Jahre erhöht. Geschützt waren und sind nunmehr männliche und weibliche Jugendliche von 14 Jahren bis zum Erreichen der Volljährigkeit.⁴³

Strafandrohung zu § 182 StGB:

Freiheitsstrafe, Geldstrafe (ab 1973); Absehen von Bestrafung (§ 182 Abs. 6 StGB).

35 Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 176 RdNr. 29.

36 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, BGBl I S. 1810.

37 Vgl. 1. StrRG vom 25.6.1969, vgl. Fußnote 22.

38 Vgl. 29. StrÄndG vom 31.5.1994, vgl. Fußnote 25.

39 Vgl. Nestler, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2023), § 182 – Entstehungsgeschichte.

40 Vgl. Fußnote 25.

41 Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 182 RdNr. 16, 21, 22.

42 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 31.10.2008, BGBl I S. 2149, in Kraft ab 5.11.2008.

43 Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 182 RdNr. 16, 21.

2.1.5 § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte)

Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte ist gemäß § 184 b StGB strafbar. Diese Vorschrift⁴⁴ hat die Vorgängervorschrift (§ 184 Abs. 3 bis Abs. 7 StGB a. F.)⁴⁵ abgelöst. Der neue § 184 b StGB übernahm dessen wesentlichen Regelungsgehalt und bündelte diesen zu einer eigenständigen Vorschrift ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.⁴⁶ Tathandlungen sind insbesondere die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von kinderpornographischen Inhalten. Maßgeblich hierfür ist die Darstellung von sexuellen Handlungen von, an oder vor Kindern, also Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Strafandrohung zu § 184 b StGB:

Freiheitsstrafe; eine Geldstrafe kommt nur für den bloßen Besitz von pornographischen Inhalten in Betracht (§ 184 b Abs. 4 StGB)

2.1.6 § 184 c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte)

Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz jugendpornographischer Inhalte (bis 2008: jugendpornographischer Schriften) wird gemäß § 184 c StGB bestraft. In ihrer konkreten Form existiert die Vorschrift seit 5.11.2008⁴⁷ und entspricht in ihrem Aufbau weitestgehend dem § 184 b StGB. Gegenstand der pornographischen Darstellung sind hier jedoch Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren.

Hinsichtlich des Tatobjekts und der Tathandlung kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 184 b StGB verwiesen werden. Ein Unterschied besteht jedoch hinsichtlich der Strafbarkeit des tätereigenen Erwerbens und Besitzens, die sich anders als bei § 184 b StGB auf Inhalte beschränken, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Im Bereich der von § 184 b StGB erfassten Kinderpornographie ist hier bereits ein wirklichkeitsnahes Geschehen, beispielsweise eine Computeranimation ohne reale Darsteller, ausreichend.⁴⁸

Strafandrohung zu § 184 c StGB:

Freiheitsstrafe, Geldstrafe

44 Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, BGBl I S. 3007, in Kraft seit 1.4.2004.

45 Gesetz vom 23.11.1973, vgl. Fußnote 19.

46 Vgl. Nestler, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2023), § 184 – Entstehungsgeschichte; Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 184 b RdNr. 1.

47 Gesetz v. 31.10.2008, vgl. Fußnote 42.

48 Vgl. Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 184 b RdNr. 27 und § 184 c, RdNr. 16.

2.1.7 § 177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)

Diese Vorschrift⁴⁹ ist insbesondere anwendbar, wenn die sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen der anderen Person (des Opfers) vorgenommen, durch Anwendung von Gewalt oder durch eine Drohung ermöglicht wird oder mit einer Vollziehung des Beischlafs oder einem sonstigen Eindringen in den Körper verbunden ist. Die Vorschrift gilt unabhängig vom Alter des Tatopfers und unterscheidet sich dahingehend von den vorstehend dargestellten Tatbeständen, dass es bei den meisten der unter Strafe gestellten Tathandlungen auf eine – wie bei Minderjährigen – in verschiedenen Formen vom Gesetzgeber angenommene eingeschränkte Willensbildung zur Vornahme von sexuellen Handlungen nicht ankommt, sondern vielmehr darauf, dass die sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers vorgenommen wird.⁵⁰

Strafandrohung zu § 177 StGB:
Freiheitsstrafe

2.1.8 § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)

Nach § 183 StGB wird ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Auch hier hat der Gesetzgeber durch die Neufassung des Gesetzestextes im Jahr 1973 („Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt“⁵¹) anstelle der bis zum 27.11.1973 geltenden Fassung („Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt“⁵²) zu erkennen gegeben, dass er statt Erhaltung der allgemeinen Sittlichkeit das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung anerkennen will.

Strafandrohung zu § 183 StGB:
Freiheitsstrafe, Geldstrafe

2.1.9 § 78 StGB (Verfolgungsverjährung)

Wann bei einzelnen Straftaten Verfolgungsverjährung eintritt, richtet sich nach § 78 StGB. Entscheidend für die Dauer der Frist ist nach § 78 Abs. 3 StGB das Höchstmaß der angedrohten Strafe. Verjährungsbeginn ist nach den allgemeinen Regeln gemäß § 78a StGB die Beendigung der Tat.⁵³ Von besonderer Bedeutung sind die Sonderregelungen hinsichtlich des Ruhens der Verjährung bei Missbrauchsdelikten an Min-

49 Gesetz vom 23.11.1973, vgl. Fußnote 19; 33. StrÄndG vom 1.7.1997, BGBl. I S. 1607; 6. StrRG vom 26.1.1998, BGBl. I S. 164; Gesetz vom 27.12.2003, vgl. Fußnote 44; geltende Fassung: 50. StrÄndG vom 4.11.2016, BGBl. I S. 2460, in Kraft seit 10.11.2016.

50 Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 177, RdNr. 46, 48.

51 4. StrRG vom 23.11.1973, vgl. Fußnote 19.

52 Vgl. § 183 StGB i. d. F des Gesetzes vom 25.6.1969, in Kraft: 1.9.1969 bis 27.11.1973, vgl. Fußnote 22.

53 Vgl. Greger / Weingarten, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 78a RdNr. 9.

derjährigen. Ruht die Verjährung, beginnt sie vor Wegfall des Ruhegrundes nicht zu laufen.⁵⁴

Nach Maßgabe des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht die Verjährung bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180 Abs. 3, 182, 184 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB bis zum 30. Lebensjahr des Opfers. Im Verlauf des untersuchten Zeitraums hat sich diese Regelung stetig verändert. Mit Einführung der Vorschrift im Jahr 1994 ruhte die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ab 2013 bis zum 21. Lebensjahr. Das 30. Lebensjahr ist seit dem Jahr 2015 maßgeblich. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist der Schutz von Tatopfern, die – etwa entwicklungsbedingt oder infolge eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, einer unbewältigten Traumatisierung oder anderer psychisch anzeigehemmend wirkender Gründe – an einer unbeeinflussten Entscheidung, ob Strafantrag gestellt werden soll, gehindert waren und deswegen eine solche unterlassen haben.⁵⁵

Sofern sich die Taten vor dem Inkrafttreten der Ruhensregelung (30.6.1994) ereigneten, ist Art. 2 des 30. StrÄndG maßgeblich.⁵⁶ Danach ruht die Verjährung auch hinsichtlich der Taten, die vor dessen Inkrafttreten begangen wurden, aber noch nicht verjährt sind.⁵⁷

2.2 Kirchenrechtlich relevante Bestimmungen

2.2.1 Kirchliche Normen bis zur Strafrechtsreform von 2021

Sexueller Missbrauch war in der katholischen Kirche immer verboten und mit harten Strafen unterlegt. 1917 wurden das Kirchenrecht und das kirchliche Strafrecht erstmalig im *Codex Iuris Canonici* (CIC) umfassend kodifiziert.⁵⁸ Darin wird in can. 2359 § 2 CIC/1917 ein Kleriker, der sich mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren schwer versündigt, mit harten Strafen belegt. Er soll „suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität, überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition belegt werden.“ Besonders schwere Strafen sind seit 1922 für das „Crimen Pessimum“ vorgesehen, das unter anderem homosexuelle Handlungen und sexuelle Handlungen mit vorpubertären Kindern beinhaltet.⁵⁹

Grundlage der kirchlichen Rechtssetzung ist das 6. Gebot des Dekalogs (vgl. Dtn 5,18). Aus dem Verbot des Ehebrechens wird abgeleitet, dass jeglicher Sexualkontakt außerhalb der Ehe verboten ist. Darunter fallen auch Zölibatsverstöße, homosexuelle

54 Vgl. Greger / Weingarten, in: LK-StGB, a. a. O., § 78 b RdNr. 1.

55 Vgl. Greger / Weingarten, in: LK-StGB, a. a. O., § 78 b, RdNr. 1a.

56 Vgl. Gesetz vom 23.6.1994, BGBl. I S. 1310.

57 Vgl. Greger / Weingarten, in: LK-StGB, a. a. O., § 78 b, RdNr. 1a.

58 Vgl. Weber / Baumeister, *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz vom 3.3.2023* (zukünftig zitiert: Weber / Baumeister, Studie), S. 861.

59 Sog. *instructio de modo procedendi in causis sollicitationis* (CrimSol), seit 1922 in Kraft, jedoch nicht veröffentlicht worden, 1962 neu aufgelegt; beschäftigt sich auch mit Kindesmissbrauch.

Handlungen und Missbrauch von Kindern. Der Blick ist dabei auf den Beschuldigten gerichtet, der gegen die Vorgaben von Sexualmoral und Sittlichkeit verstößt. Er ruft damit ein Ärgernis hervor, das umso stärker ist, wenn es öffentlich bekannt wird. Die Perspektive des Betroffenen und dessen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung werden dabei außer Acht gelassen. Den Wandel, den das weltliche Strafrecht in diesem Bereich vollzogen hat, hat das kirchliche Strafrecht lange nicht mitgemacht.⁶⁰

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wird im Jahre 1983 der neu erarbeitete *Codex Iuris Canonici* (CIC)⁶¹ eingeführt. In Bezug auf sexuellen Missbrauch von Klerikern kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen. Die maßgebliche Vorschrift des can. 1395 § 2 CIC/1983 (in der Fassung vor dem 8.12.2021) lautet: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“ Der Ordinarius war bei einem „Anfangsverdacht“ im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch Minderjähriger verpflichtet, eine Voruntersuchung einzuleiten. Des Weiteren bestand seit 2001 die Pflicht, das materielle Ergebnis dieser Untersuchung zusammen mit seinem Votum der Glaubenskongregation vorzulegen, die ausschließlich über die weiteren Schritte zu entscheiden hatte.⁶² Die Verjährung wurde 2001 zunächst von 5 Jahren auf 10 Jahre, im Jahr 2010 auf 20 Jahre, jeweils ab Volljährigkeit des Betroffenen erhöht. Zudem wurde das Recht auf Derogation von der Verjährung eingeräumt, so dass auch bereits verjährte Straftaten verfolgt werden konnten.⁶³ Am 7.11.2002, bestätigt am 6.5.2005, gewährte der Papst den Präfekten der Glaubenskongregation Vollmachten im Hinblick auf die Festlegung der Verjährung bzw. die Möglichkeit, sie in Einzelfällen zu derogieren. Die Neufassung der Normae SST 2010⁶⁴, in die der Inhalt der Vollmachten eingegangen ist, billigte Papst Benedikt XVI. am 21.5.2010.

Im CIC von 1917 sowie im CIC von 1983 konnte der Amtsmissbrauch von Bischöfen geahndet werden. Nicht klar gefasst waren die Pflichten sowie die Rechtsfolgen bei Verstößen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch. In den päpstlichen Erlassen vom 4.6.2016⁶⁵ und vom 7.5.2019⁶⁶ hat Papst Franziskus die Pflichten der Bischöfe in Bezug auf den Umgang mit sexuellem Missbrauch konkretisiert, eine Zu-

60 Vgl. Weber / Baumeister, Studie, S. 861.

61 CIC/1983 in Kraft: seit 27.11.1983 (Novellierung Strafrechtsnormen ab 8.12.2021); der CIC/1917 wurde mit can. 6 § 1 Nr. 1 CIC/1983 außer Kraft gesetzt.

62 Papst Johannes Paul II., Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST 2001) vom 30.4.2001, veröffentlicht: 5.11.2001; eine solche Meldepflicht vor 2001 ist umstritten; zwar ist sie im CrimSol (vgl. Fußnote 59) enthalten, aber es ist umstritten, ob alle Bischöfe Kenntnis hatten: vgl. Weber / Baumeister, Studie, S. 863 und dort Fußnote 4099 sowie Art. 13 SST.

63 Vgl. SST 2001, Fußnote 62, sowie Schreiben der Glaubenskongregation „De delictis gravioribus“ vom 18.5.2001; eine Aktualisierung erfolgte am 15.7.2010.

64 Vgl. SST 2001 in Fußnote 62; die Normen der SST 2010 wurden in den Jahren 2019 (3.12.) und 2021 (11.10.) geändert.

65 Papst Franziskus, Motu proprio „Come una madre amorevole“, in Kraft: 5.9.2016.

66 Papst Franziskus, Motu proprio „Vos estis lux mundi“ (VELM), in Kraft: 1.6.2019 (für drei Jahre ad experimentum). Die überarbeitete und erneuerte Fassung wurde unter dem gleichen Titel herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2023.

sammenarbeit mit staatlichen Behörden verpflichtend eingeführt und die Absetzung von Bischöfen bei entsprechendem Fehlverhalten geregelt.

Die Glaubenskongregation erläuterte in den Jahren 2004 und 2011⁶⁷ prozessrechtliche Bestimmungen und Verfahrensabläufe. Im Jahre 2020 veröffentlicht sie ein *Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker*.⁶⁸ Diese Richtlinie ist nicht rechtsverbindlich, dient aber als Vorbild und Maßstab für eine einheitliche Rechtsprechung und Rechtsanwendung und ist daher rechtlich relevant.

2.2.2 Kirchliche Normen ab der Strafrechtsreform von 2021

Mit der Reform des kirchlichen Strafrechts im Jahre 2021 wird der sexuelle Missbrauch durch Kleriker erstmals als eine Straftat gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen und nicht mehr als Zölibatsverstoß gewertet.⁶⁹ Zentrale Normen sind die zum 8.12.2021 neu eingeführten Straftatbestände in can. 1398 CIC/1983:

§ 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:

- 1° der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;
- 2° der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;
- 3° der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.

§ 2. Wenn ein Mitglied eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des can. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2-4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.

67 Vgl. Merkblatt des Promotors Iustitiae an der Glaubenskongregation Ch. Scicluna aus 2004: *Delicta graviora*. Verfahren und Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre; Schreiben Scicluna vom 7.10.2011: Anmerkungen zu SST 2001, vgl. Fußnote 62, und zur Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre.

68 *Vademecum* vom 16.7.2020 (https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200716_vademecum-casi-abuso_ge.html); aktualisiert am 5.6.2022: vgl. Weber / Baumeister, Studie, S. 864, und dort Fußnote 4109, sowie Gercke / Wollschläger, Gutachten Köln vom 18.3.2021 (zukünftig zitiert: Gercke / Wollschläger) S. 213.

69 Vgl. Weber / Baumeister, Studie, S. 861.

Im bis Dezember 2021 geltenden strafrechtlichen Rahmen des CIC von 1983 hatte der Betroffene im gesamten Verfahren den Status eines Zeugen. Grund dafür war, dass das kirchliche Strafrecht den sexuellen Missbrauch des Beschuldigten als Sittlichkeitsvergehen behandelte. Der Betroffene war damit kein mit besonderen Rechten ausgestatteter Verfahrensbeteiligter; insbesondere hatte er keine Möglichkeit zur Nebenklage⁷⁰ und kein Recht auf Akteneinsicht.

Im Rahmen der Strafrechtsreform 2021 wurde immerhin der Opferschutz gestärkt. Im Übrigen verblieb es bei dem bisherigen Status des Betroffenen; eine Beteiligung im kirchlichen Strafverfahren ist weiterhin nicht vorgesehen.⁷¹

2.3 Leitlinien und Ordnungen der Deutschen Bischofskonferenz

2.3.1 Leitlinien 2002

Am 26.09.2002 verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) erstmals Leitlinien mit Erläuterungen. Ihr Titel lautete: *Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*.

Diese Leitlinien betrafen den Umgang mit nur einem Teil der Straftatbestände, die, der Terminologie der *Normae*⁷² folgend, als *delicta graviora* bezeichnet werden, nämlich den Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Bedienstete der Kirche – Kleriker, Ordensleute und Laien. Als Verlautbarungen der Bischofskonferenz haben sie keine Verbindlichkeit mangels gesetzgeberischer Kompetenz dieser Konferenz, doch sollten sie von den Bischöfen als Partikularrecht in Kraft gesetzt und von den Ordensgemeinschaften in deren Eigenrecht übernommen werden.⁷³ Der Bischof von Augsburg hat die Leitlinien 2002 (LL 2002) am 26.9.2002 erlassen; sie sind im *Amtsblatt für die Diözese Augsburg* 2002, S. 476-482 veröffentlicht.

Zu beachten ist, dass die Leitlinien als partikuläre Gesetze den Bestimmungen des CIC oder der *Normae* nachrangig und im Falle eines Widerspruchs ungültig sind.⁷⁴ Wesentliche Regelungen sind, dass der Diözesanbischof eine Person beauftragt, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. Er kann ihr einen Arbeits-

70 Als Nebenklage wird im deutschen Strafverfahrensrecht die Teilnahme des Verletzten oder seines Rechtsnachfolgers an Strafverfahren bezeichnet. Sie ist in §§ 395 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Die Vorschrift des § 395 StPO nennt eine Reihe von Straftaten (u. a. solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und räumt demjenigen, der durch eine dieser Straftaten verletzt wurde, das Recht ein, sich einer erhobenen Anklage oder – bei Schuld- oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters – einem Antrag im Sicherungsverfahren anzuschließen. Die Anschlussurklärung ist bei Gericht einzureichen. Der Nebenkläger kann neben dem Staatsanwalt in der Hauptverhandlung prozessuale Befugnisse wahrnehmen, z. B. Beweisanträge stellen (§ 397 StPO) und ist in beschränktem Umfang auch befugt, Rechtsmittel gegen das gerichtliche Urteil einzulegen (§ 400 StPO). Ihm kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden (§ 397 a StPO).

71 Vgl. Weber / Baumeister, Studie, S. 865.

72 Vgl. Fußnoten 62 und 63.

73 Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 193 f., sowie S. 194, dort Fußnote 292.

74 Vgl. can. 135 § 2 CIC/1983, konkret: höherrangiges Recht bricht nachrangiges Recht.

stab zur Seite stellen (vgl. LL 2002, Nr. 1). Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft (Gespräch mit Verdächtigem, Kontakt mit Opfer, ein Protokoll wird erstellt, vgl. Nr. 3). Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet (vgl. Nr. 4). Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet (vgl. Nr. 5). Wird dabei der Verdacht bestätigt, leitet der Diözesanbischof den Fall dem Apostolischen Stuhl nach SST 2001⁷⁵ zu (vgl. Nr. 6). In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigen zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. Nr. 7). Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt (vgl. Nr. 11). Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen (vgl. Nr. 12). Versetzungen erfordern eine umfängliche Information (vgl. Nr. 15). Weiter geregelt werden Hilfen für Opfer und Täter, das Verhältnis zur Öffentlichkeit, die Prävention und ein entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern.

2.3.2 Leitlinien 2010

Am 23.8.2010 verabschiedete die DBK die Neufassung der Leitlinien von 2002 (jetzt: Leitlinien 2010 [LL 2010]) und setzte sie für drei Jahre in Kraft. Der Diözesanadministrator des Bistums Augsburg hat sie am 23.8.2010 erlassen. Sie sind im *Amtsblatt für die Diözese Augsburg* 2010, S. 333-340, veröffentlicht und am 1.9.2010 in Kraft getreten. In den neuen Leitlinien 2010 wurde der „sexuelle Missbrauch“ erstmals definiert. Sexueller Missbrauch sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit sie an Minderjährigen begangen werden. Zusätzlich sind sie bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit entsprechend anwendbar, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen (vgl. LL 2010 Nr. 2 und Nr. 3). Erweiternd gegenüber den Leitlinien 2002 (dort: Nr. 7) wird bestimmt: Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter (LL 2010 Nr. 26). Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern und Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist (LL 2010 Nr. 27).

Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“⁷⁶ den Verdacht sexuellen Missbrauchs eines Klerikers, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist⁷⁷ (LL 2010 Nr. 30). Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält

75 Vgl. Fußnote 62.

76 Durchzuführen gem. can. 1717 und 1719 CIC/1983.

77 Gemäß SST 2001, vgl. Fußnote 62, i. V. m. Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010.

sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (LL 2010 Nr. 31).

Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die LL 2010 Nrn. 31, 32 (Fernhalten vom Dienstort) sowie LL 2010 Nr. 34 (evtl. weitere staatliche Regelungen) entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung eines Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden (LL 2010 Nr. 36). Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig (LL 2010 Nrn. 37 und 38).

2.3.3 Leitlinien 2013

Am 26.8.2013 verabschiedete die DBK die Neufassung der Leitlinien von 2002 und 2010 (jetzt: Leitlinien 2013 [LL 2013]). Der Bischof von Augsburg hat sie für das Bistum Augsburg am 26.8.2013 erlassen; sie sind im *Amtsblatt für die Diözese Augsburg* 2013, S. 425-436, veröffentlicht. Die Neufassung berücksichtigt dabei die Vorgaben, welche die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.⁷⁸ Der Ständige Rat der DBK hat die Geltungsdauer dieser Leitlinien am 25.6.2019 bis zum 31.12.2019 verlängert (siehe *Amtsblatt für die Diözese Augsburg* 2019, S. 430).

Eine gewichtige Änderung war die Ersetzung des Begriffs „(Erz-)Bischof“ durch „Ordinarius“ (LL 2013 Nr. 10-13). Entsprechend den kanonischen Vorschriften in can. 134 § 1 ist damit unter anderem auch der Generalvikar gemeint. Zudem erfolgte eine genauere Begriffsdefinition des „sexuellen Missbrauchs“ (LL 2013 Nr. 2 f.).

Wie schon in LL 2002 (Nr. 3) und LL 2010 (Nr. 25) geregelt, besteht auch der beschuldigten Person gegenüber die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung (LL 2013 Nr. 28).

78 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen vom 3. Mai 2011. – Nach Angabe der DBK sollte dieser Kurs auch unter dem Pontifikat von Papst Franziskus fortgesetzt werden: Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiter zu verfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gem. Art. 16 SST die Kongregation für Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht (LL 2013 Nr. 34).

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren (LL 2013 Nr. 41). Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 bzw. can. 220 CIC, LL 2013 Nr. 42).

2.3.4 Ordnung 2020

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Am 18.11.2019 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die o. g. Ordnung beschlossen. Der Diözesanadministrator des Bistums Augsburg hat sie am 27.11.2019 für das Bistum Augsburg erlassen. Sie ist im *Amtsblatt für die Diözese Augsburg* 2020, S. 8-25, veröffentlicht und am 1.1.2020 in Kraft getreten.

In der Präambel wird u. a. ausgeführt: Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen. In dieser Ordnung wird erstmals aufgeführt, wer „Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sind. Neu ist auch, dass mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden soll (vgl. Nr. 4). Anders als bisher ist zudem ausdrücklich geregelt, dass die beauftragten Ansprechpersonen von Weisungen unabhängig sind.⁷⁹ Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen (vgl. Nr. 5). Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B., weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, sind die zuständigen Stellen weiterhin zur Aufklärung verpflichtet, auch wenn der Beschuldigte verstorben ist (vgl. Nrn. 42, 43). Erstmals sind Regelungen zum Datenschutz und Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte enthalten (vgl. Nrn. 59 bis 61).

79 In den *Leitlinien* der DBK aus dem Jahr 2002 waren diese Unabhängigen Ansprechpersonen noch als „beauftragte Personen“ bezeichnet worden, in den *Leitlinien 2010* als „Ansprechpersonen“. Erst in den *Leitlinien 2013* wird ihre Unabhängigkeit vom Bistum gefordert. Gelegentlich findet sich in der Berichterstattung dafür auch die missverständliche Bezeichnung „Missbrauchsbeauftragte“.

2.3.5 Interventionsordnung 2022

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Am 24.1.2022 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung vom 18.11.2019 in bestimmten Punkten geändert und diese Änderungen zum 1.6.2022 in Kraft gesetzt. Im Übrigen gilt die zum 1.1.2020 in Kraft gesetzte Ordnung (neue Bezeichnung: Interventionsordnung) weiter. Der Bischof von Augsburg hat die *Interventionsordnung* am 17.5.2022 erlassen; sie ist im *Amtsblatt für die Diözese Augsburg* 2022, S. 260-278, veröffentlicht. Die Änderungen sind im Einzelnen in Nr. 62 a *Interventionsordnung* aufgeführt.

Grund für die Änderungen sind insbesondere die neuen Vorschriften, die mit der Reform des kirchlichen Strafrechts zum 8.12.2021 eingeführt worden sind.⁸⁰ Neu ist u. a., dass der Ordinarius nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht hat, „schnellstmöglich“ eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für Glaubensfragen zu senden (vgl. Nr. 38, Satz 1).

80 S. o. unter 2.2.2.

3. DIE WESENTLICHEN EMPIRISCHEN BEFUNDE AUS DER DOKUMENTENANALYSE

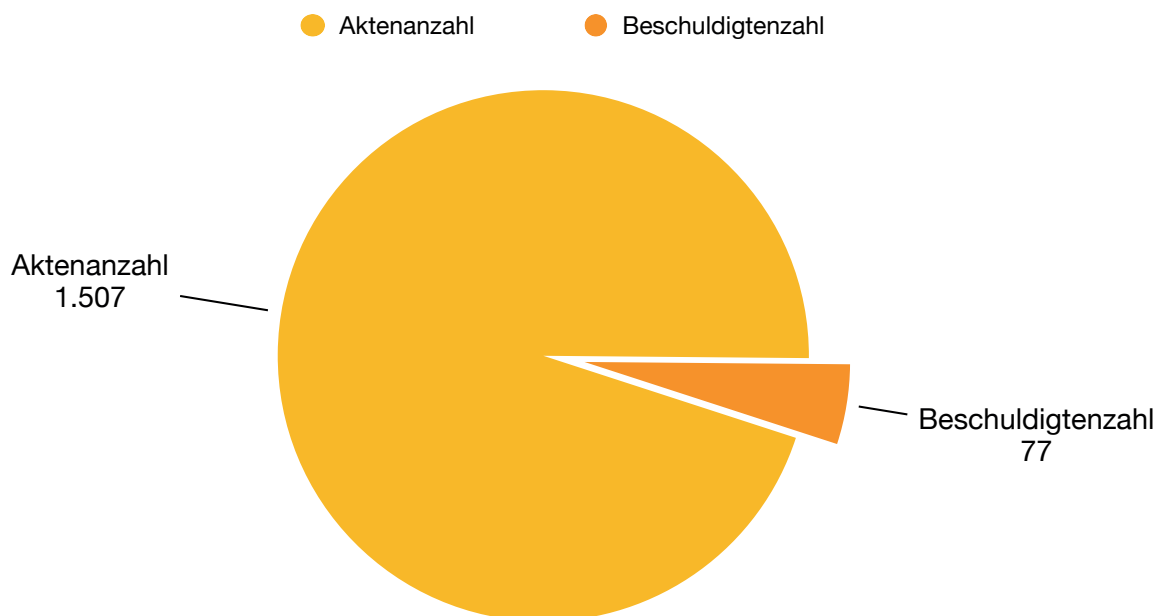
3.1 Beschuldigte

3.1.1 Anzahl

Wie ausgeführt, ergaben sich in Zusammenhang mit den – insgesamt – 1.507 Akten⁸¹ der Diözese Augsburg, die im Zuge der *MHG-Studie* durchgesehen wurden, bei 77 Klerikern Hinweise auf Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen. Dies entspricht einem mittleren Anteil von 5,1 %.⁸²

In den Personalunterlagen, die infolge von Anträgen auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“ ausgewertet wurden (Teilschritt 1), fanden sich lediglich bei zwei Klerikern bereits Hinweise auf frühere Missbrauchshandlungen. Ohne Antragstellungen wären deshalb die übrigen Taten unerkannt geblieben. Dies verdeutlicht ein – allerdings nicht seriös zu bezifferndes – Dunkelfeld auch im Bereich des Bistums Augsburg.

Diagramm 1



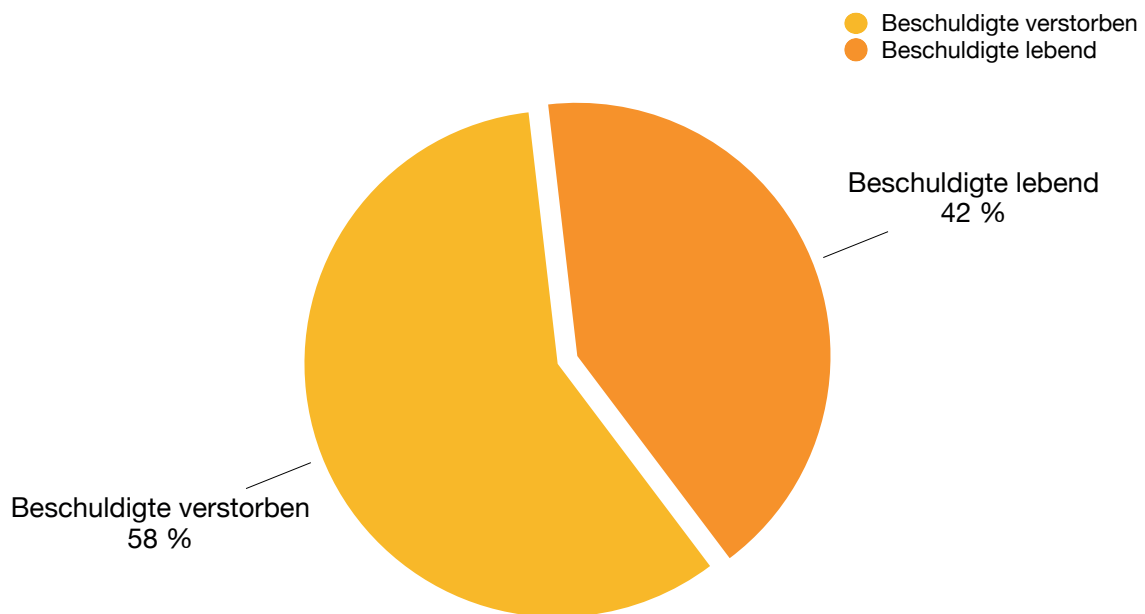
⁸¹ 24 aus Teilschritt 1 und 1.483 aus Teilschritt 2 des Teilprojekts 6 der *MHG-Studie*.

⁸² Dieser Anteil liegt somit etwas über dem Mittel von 4,4 Prozent aus der *MHG-Studie* für alle 27 (Erz-) Diözesen. Hierzu im Einzelnen: *MHG-Studie*, Projektbericht, S. 251.

3.1.2 Lebensdaten

45 der 77 Beschuldigten sind verstorben. Von den 32 lebenden Beschuldigten waren im Jahr 2022 noch 16, mithin 50 %, im aktiven kirchlichen Dienst in der Diözese Augsburg tätig. Die Übrigen befanden sich entweder im Ruhestand oder waren aus dem Kirchendienst der Diözese ausgeschieden, bis auf einen Fall durch Beendigung des Gestellungsverhältnisses.

Diagramm 2



3.1.3 Status und Funktion

Bezogen auf den Status der Kleriker handelte es sich bei den 77 Beschuldigten um 63 inkardinierte Diözesanpriester (82 %) und 12 Ordenspriester im Gestellungsverhältnis (16 %) sowie um einen hauptamtlichen Diakon und einen Priester mit unbekanntem Inkardinationsverhältnis (je 1 %).⁸³

61 Beschuldigte (79 %) waren bei mindestens einer Tat im seelsorgerlichen Dienst als Pfarrer, Vikar oder Kaplan tätig; weitere 11 (14 %) waren als Leiter kirchennaher Einrichtungen, Religionslehrer oder in sonstiger nichtseelsorgerischer Funktion verwendet. Bei 5 Beschuldigten (7 %) ist die dienstliche Stellung zur Tatzeit nach Aktenlage unbekannt.

⁸³ Auch in der *MHG-Studie* unterschieden sich die Hinweise und Beschuldigungen signifikant zwischen den einbezogenen Klerikergruppen (vgl. Fußnote 5). Hierzu: *MHG-Studie*, Projektbericht, S. 251.

3.1.4 Alter

Die Altersstruktur der Beschuldigten stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1

Altersgruppe	Anzahl der Taten	Prozentsatz bezogen auf die Gesamtzahl der Taten
20-29 Jahre	17	8,8
30-39 Jahre	72	37,3
40-49 Jahre	40	20,7
50-59 Jahre	33	17,1
60-69 Jahre	7	3,6
70-79 Jahre	7	3,6
80-89 Jahre	1	0,5
Alter unbekannt	16	8,3
SUMME	193	100 (gerundet)

Erfasst wurde das Alter der Beschuldigten pro betroffener Person und Tat(en) zum Zeitpunkt des jeweiligen Tatbeginns⁸⁴, soweit dies den ausgewerteten Aktenunterlagen entnommen werden konnte. Das war – wie dargestellt – in knapp 92 % der Fälle möglich.

Auffällig ist die Häufung im Alter zwischen 30 und 39 Jahren, die sich in den folgenden beiden Altersgruppen auf hohem Niveau fortsetzt mit der Folge, dass – gerundet – 75 % der Taten von Beschuldigten begangen wurden, die zwischen 30 und 59 Jahren alt waren. Die verbleibenden Fälle mit bekanntem Alter verteilen sich zu etwa gleichen Teilen auf die Altersgruppen zwischen 20 und 29 Jahren einerseits und 60 bis 89 Jahren andererseits.

84 Hierdurch fand Eingang in die Statistik, dass sich einige Beschuldigte mehrfach an demselben Betroffenen vergangen hatten. Die *MHG-Studie* stellte demgegenüber allein auf die Anzahl der Betroffenen ab. Von daher erklärt sich, dass in vorliegender Studie 193 Tatgeschehen untersucht werden, während in der *MHG-Studie* von 165 Betroffenen die Rede ist. An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass in der *MHG-Studie* für das Bistum Augsburg 85 Beschuldigte bzw. Täter ausgemacht werden konnten. In vorliegender Studie können davon jedoch nur 77 untersucht werden, da acht Beschuldigte namentlich nicht bekannt sind.

3.2 Meldewege

3.2.1 Zeitlicher Abstand zwischen Tatbeginn und erstem Hinweis

Erfasst wurden sämtliche in den ausgewerteten Unterlagen schriftlich dokumentierten Ersthinweise. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Aktennotizen über Telefongespräche, Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden oder sonstiger staatlicher Stellen, Anzeigen oder Berichte der *Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (Unabhängige Ansprechperson) und – oftmals anonyme – Schreiben an die Diözese.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Zeitabstände:

Tabelle 2

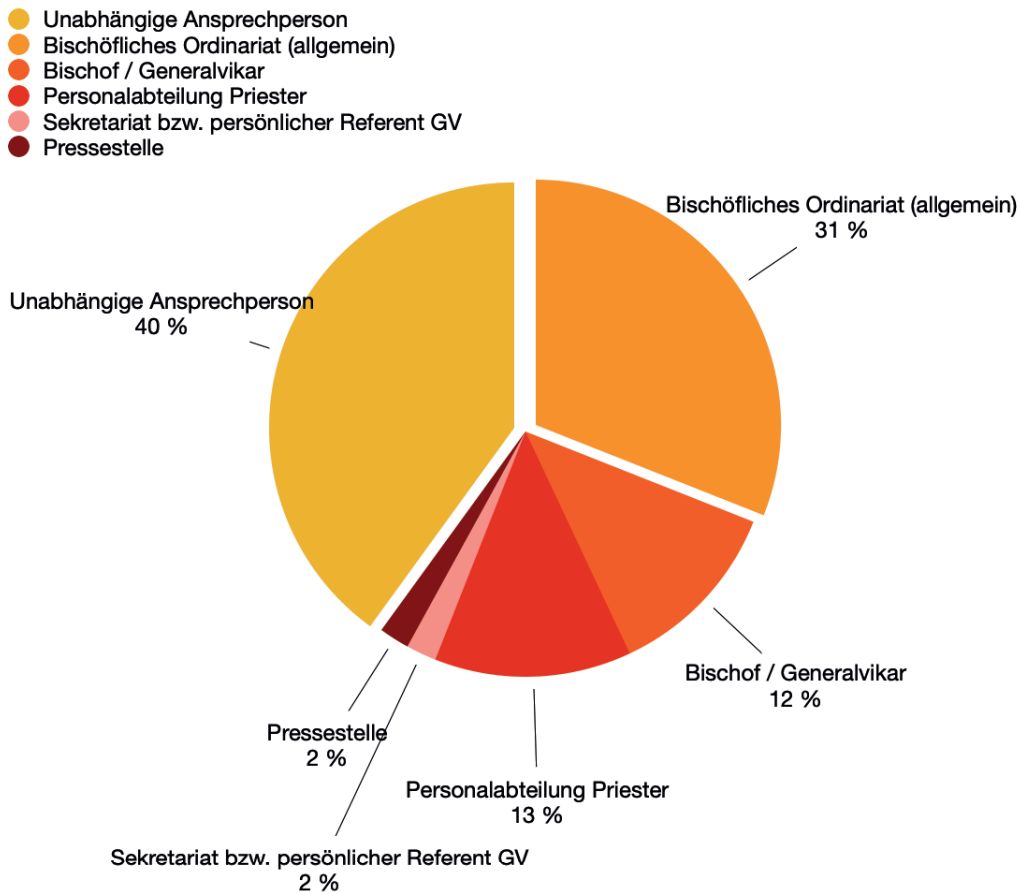
Zeitraum erster Tathinweis	Anzahl der Taten	Prozentsatz bezogen auf die Gesamtzahl der Taten
im Jahr der Tat	35	18,1
2-9 Jahre	78	40,4
10-19 Jahre	10	5,2
20-29 Jahre	16	8,3
30-39 Jahre	18	9,3
40-49 Jahre	12	6,2
50-59 Jahre	11	5,7
über 60 Jahre	1	0,5
unbekannt	12	6,2
SUMME	193	100 (gerundet)

Der zeitliche Abstand konnte bei 6,2 % der Hinweise deshalb nicht festgestellt werden, weil entweder deren Eingangsdatum oder der jeweilige Zeitpunkt der Tat nicht aktenkundig waren.

Bemerkenswert ist die Häufung der Hinweise mit einem Anteil von 58,5 % innerhalb der ersten 10 Jahre nach Tatbeginn. Ein weiterer Schwerpunkt ergibt sich für den Zeitraum von 20 bis 39 Jahren mit insgesamt 17,6 %. Mit Ausnahme der Zeitspanne von über 60 Jahren nach Tatbeginn, für den nur noch ein Hinweis aktenkundig ist, ergeben sich für die restlichen Zeiträume eine in etwa gleiche Häufung von ca. 5 bis 6 %.

3.2.2 Adressat der Hinweise

Diagramm 3



Zu unterscheiden ist hier zwischen den Anzeigen der Unabhängigen Ansprechpersonen und den sonstigen Meldungen, die entweder allgemein an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg bzw. dessen Pressestelle adressiert oder dorthin speziell an eine Person als Adressaten gerichtet waren.

Die Auswertung der Aktenunterlagen ergab hierzu folgendes:

- **40 %** der Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker erfolgten über die Unabhängigen Ansprechpersonen. Diese waren seit Verabschiedung der ersten Leitlinien „zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 26.09.2002 zunächst verpflichtet, unverzüglich den Diözesanbischof über die Missbrauchsvorwürfe zu unterrichten. Seit 2013 besteht diese Verpflichtung gegenüber dem Ordinarius, d. h. im vorliegenden Fall gegenüber dem Diözesanbischof oder dessen Generalvikar. Aus den ausgewerteten Unterlagen ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dieser Pflicht nicht genügt wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bis 2013 der Diözesanbischof selbst und seither zumindest der Generalvikar von den über die Unabhängigen Ansprechpersonen erhobenen Vorwürfen Kenntnis hatte.

- **31 %** der Meldungen waren allgemein an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg adressiert. Es handelte es sich durchweg um schriftliche Mitteilungen überwiegend von Behörden und kirchenintern Tätigen. Zu 25 % erhielt der Ordinarius hiervon Kenntnis; bei den verbleibenden 6 % war dies nach Aktenlage nicht hinreichend feststellbar.
- **12 %** der Hinweise waren direkt an den Ordinarius adressiert, hiervon 2 % an den Diözesanbischof und 10 % an den Generalvikar.
- **13 %** der Hinweise waren an die Personalabteilung Priester gerichtet. 2 % verblieben zur Bearbeitung in dieser Abteilung; 11 % wurden an den Ordinarius weitergeleitet.
- **2 %** der Mitteilungen lief im Sekretariat des Generalvikars (1 %) bzw. bei dessen persönlichem Referenten (1 %) ein.
- **2 %** erfolgten an die Pressestelle des Ordinariats und wurden von dort an den Generalvikar über dessen Sekretariat weitergeleitet.

Zusammenfassend kann damit als gesichert gelten, dass 92 % aller Meldungen dem Ordinarius vorlagen.

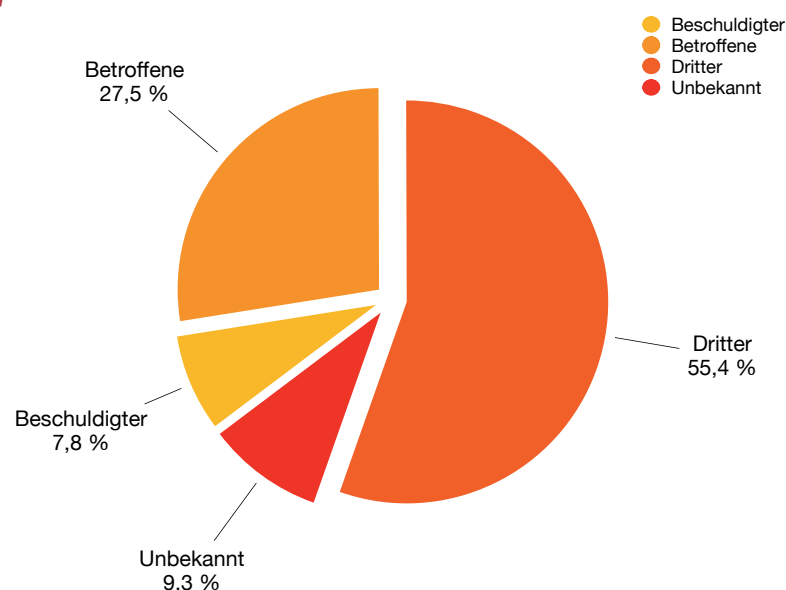
3.2.3 Hinweisgebende Person (erster Hinweis)

Hinweisgeber waren überwiegend Dritte, die Betroffenen selbst sowie in geringem Umfang die Beschuldigten. Vertrauten sich Betroffene erstmals der Unabhängigen Ansprechperson an und leitete diese den Vorgang schriftlich an das Ordinariat weiter, wurde letztere lediglich als Mittlerin angesehen mit der Folge, dass als Hinweisgeber nicht die Unabhängige Ansprechperson, sondern der Betroffene selbst erfasst ist.

Abgestellt wurde auf die Ersthinweise, so dass pro Tat jeder Verdachtsfall nur einmal erfasst ist, auch wenn er nachfolgend erneut gemeldet wurde.

90,7 % der Hinweise konnten einer der drei vorgenannten Personengruppen zugeordnet werden; bei 9,3 % war eine Zuordnung im Wesentlichen deshalb nicht möglich, weil es sich um anonyme Hinweise handelte.

Diagramm 4

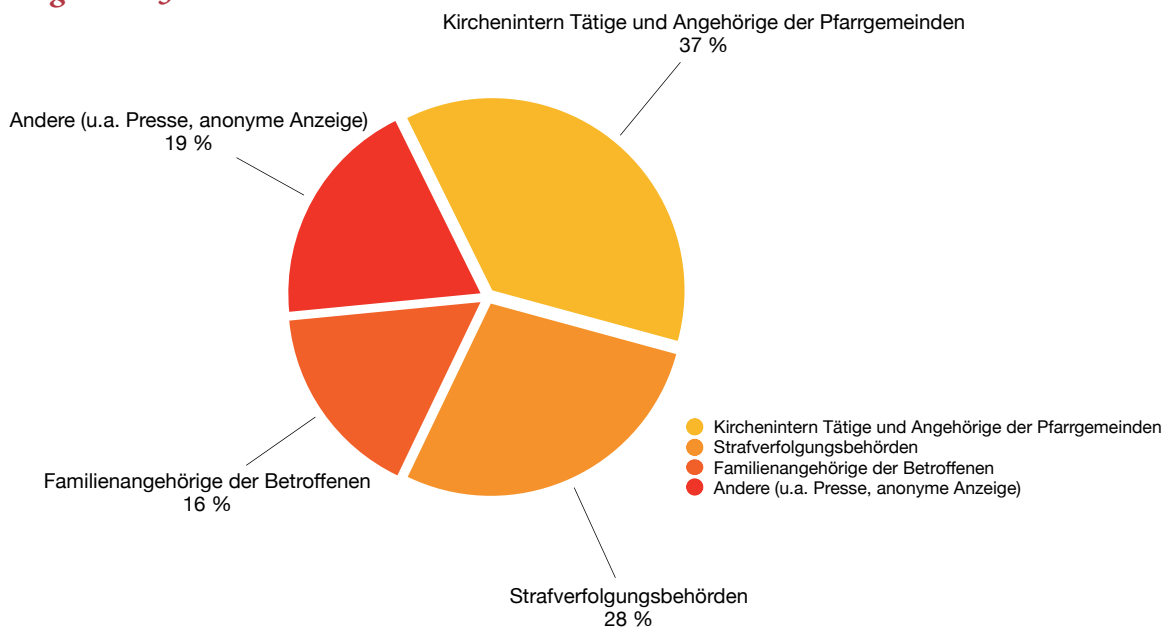


Hieraus ist zum einen ersichtlich, dass die meisten Hinweise nicht durch die Betroffenen, sondern weit überwiegend von dritter Seite erfolgten. Zum anderen ergibt sich, dass Taten in den wenigsten Fällen erstmals dadurch aktenkundig wurden, dass die Beschuldigten sie selbst offengelegt hatten.

3.2.4 Hintergrund der hinweisgebenden Dritten

Zum Hintergrund der hinweisgebenden Personen ergab die Auswertung der Unterlagen folgende prozentuale Aufteilung:

Diagramm 5



Demnach sind etwa ein Drittel und damit der höchste Anteil der Hinweisgeber kirchlichen Kreisen zuzurechnen, worunter sowohl Angehörige der Pfarrgemeinde, in welcher der Beschuldigte zur Tatzeit dienstlich verwendet war, als auch kirchenintern Tätige erfasst wurden. Beim letztgenannten Personenkreis handelte es sich im Wesentlichen um Dekane, Pfarrer sowie Gemeindereferenten und -referentinnen.

An zweiter Stelle folgen mit einem Anteil von 28 % die Hinweise durch staatliche Stellen, wobei es sich ganz überwiegend um solche der Staatsanwaltschaften gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) handelte.⁸⁵

Die Hinweise aus dem Kreis der Familie der Betroffenen und aus sonstigen Quellen, insbesondere auch in Form von Presseanfragen oder -artikeln und von Mitteilungen anonymer Personen, halten sich prozentual in etwa die Waage.

85 MiStra Nr. 22 Abs. 2 bestimmt hierzu: „In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamte und Beamtinnen einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen: 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls | 2. die Erhebung der öffentlichen Klage | 3. die Urteile | 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.“

3.2.5 Zeitpunkt der Ersthinweise durch Betroffene

Ersthinweise durch Betroffene selbst bildeten in der Zeit vor 2010 die Ausnahme: Vor dem Jahr 2002 meldeten sich drei Betroffene direkt, im Zeitraum von 2002 bis 2009 nach Aktenlage kein einziger. Womöglich hängt dies auch damit zusammen, dass in dieser Zeit bereits eine Ansprechperson für sexualisierte Gewalt im Bistum benannt war, die sich dieser Meldungen annahm, wenngleich diese Ansprechperson nicht unabhängig vom Bistum war. Ab dem Jahr 2010 sind es hingegen 49 Betroffene, die von sich aus ihre leidvollen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt in kirchlichem Kontext an die Unabhängigen Ansprechpersonen oder an kirchliche Stellen meldeten. Dieser Befund ist nicht überraschend.

Denn infolge des Artikels *Canisius-Kolleg: Missbrauch an Berliner Eliteschule* von Jens Anker und Michael Behrendt, welcher am 28.1.2010 in der Berliner Morgenpost veröffentlicht worden ist, wurde der Öffentlichkeit zeitnah ein Brief des seinerzeit amtierenden Rektors bekannt, den er im Januar 2010 an mehr als 600 ehemalige Schüler sandte und in dem er davon berichtete, dass am Kolleg in den 1970er- und 1980er-Jahren von einzelnen Jesuiten systematischer sexueller Missbrauch betrieben worden war. Dieser Artikel gilt als Auslöser der seither auch in Deutschland geführten Debatte über sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der katholischen Kirche. Seitens der Deutschen Bischofskonferenz, die das Thema auf ihrer Vollversammlung im Februar 2010 in Freiburg / Breisgau behandelte, wurden diese Vorwürfe zum Anlass genommen, die *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der DBK* aus dem Jahr 2002 u. a. in Hinblick auf die Modalität der Beauftragung von Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im August 2010 zu verschärfen.

Im Bistum Augsburg werden demzufolge seither nur solche Personen mit dieser Aufgabe betraut, die in keinem Dienstverhältnis in der Diözese Augsburg oder bei einem der Kirche dort zugehörigen Rechtsträger stehen oder gestanden haben. Sowohl die hierdurch gewährleistete Neutralität der Ansprechperson als auch – im besonderen Maß – die Missbrauchsdebatte selbst dürften die wesentlichen Gründe dafür gewesen sein, dass sich ab 2010 viele Betroffene ermutigt fühlten und veranlasst sahen, erstmals die an ihnen verübten Missbrauchstaten zu verlautbaren und hierüber zu sprechen. Bezeichnend für diesen Zusammenhang ist insbesondere, dass – wie nachfolgende Übersicht zeigt – mehr als 50 % aller Hinweise in den Jahren 2010 bis 2013 und damit zeitnah zum Beginn der durch die Aufdeckung des Missbrauchs im Canisius-Kolleg ausgelösten Debatte erfolgten.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 3

Zeitraum	Anzahl der Hinweise durch Betroffene	Prozentsatz bezogen auf die Gesamtzahl der Hinweise
Vor 2002	3	5,7
2002 – 2009	0	0
2010-2013	28	52,8
Ab 2014	21	39,6
Unbekannt ⁸⁶	1	1,9
SUMME	53	100

3.3 Beschuldigungen / Tatgeschehen

3.3.1 Tatorte

Methodisch abweichend von der *MHG-Studie* wurde auch hier und in der nachfolgenden Auswertung nicht allein auf die Betroffenen, sondern zusätzlich auf die an ihnen verübten Taten abgestellt, so dass sich bei einzelnen Betroffenen mehrere – teils unterschiedliche – Tatorte ergaben. Bei 12,4 % der insgesamt 193 Taten waren deren Orte in den ausgewerteten Dokumenten nicht feststellbar. Für die verbleibenden 87,6 % ergibt sich im Einzelnen folgende Verteilung:

Tabelle 4

Tatorte	Anzahl der Taten	Prozentsatz bezogen auf die Gesamtzahl der Taten
Wohnung / PKW des Beschuldigten; Pfarrhaus	60	31,1
Heim / Internat / Hort	11	5,7
Kirche / Kloster	30	15,5
Ferien / Ausflug, Hotel, Freizeit	34	17,6
Schule	17	8,8

86 Zu einem Anteil von 1,9 % war der Zeitpunkt der Meldung aus den Unterlagen nicht feststellbar.

Tatorte	Anzahl der Taten	Prozentsatz bezogen auf die Gesamtzahl der Taten
Öffentlicher Raum	14	7,3
Elternhaus	3	1,6
Unbekannt	24	12,4
SUMME	193	100

Der prozentual höchste Anteil der sexuellen Übergriffe erfolgte demnach – wenig überraschend – im privaten Bereich eines Beschuldigten, dem neben seiner Wohnung und seinem PKW hier auch das Pfarrhaus zugerechnet wird. An zweiter Stelle folgen die Tatorte, die in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten stehen. Hier fallen insbesondere Ferienlager und Ausflüge mit Ministrantinnen und Ministranten sowie private Einladungen, verbunden mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, ins Gewicht. Tatorte in der Kirche, die zusammen mit jenen im Kloster den dritthöchsten Anteil belegen, waren neben Beichtstühlen, in denen es vereinzelt zu verbalen Grenzüberschreitungen kam, durchweg die Sakristeien. Nur zu einem sehr geringen Prozentsatz, aber doch, befanden sich Tatorte im Elternhaus der Betroffenen.

3.3.2 Tatzeiträume

Tatzeiträume waren bei 92,2 % der 193 Taten wie folgt aktenkundig:

Tabelle 5

Tatzeitraum	Anzahl der Taten	Prozentsatz bezogen auf die Gesamtzahl der Taten
Vor 1940	2	1,0
1940 – 1949	15	7,8
1950 – 1959	38	19,7
1960 – 1969	14	7,3
1970 – 1979	28	14,5
1980 – 1989	20	10,4
1990 – 1999	32	16,6
2000 – 2009	14	7,3
2010 – 2023	15	7,8
Unbekannt	15	7,8
SUMME	193	100 (gerundet)

Der höchste Anteil ist demnach für den Zeitraum von 1950 bis 1959 mit knapp 20 % zu verzeichnen; der niedrigste mit 1,0 % für die Zeit vor 1940. Im Vergleich zu den dann noch verbleibenden Zeiträumen ergeben sich aber auch für die Jahre 1970 bis 1979 und 1990 bis 1999 hohe Werte von deutlich über 10 %. Maßgeblich beeinflusst wird die Verteilung durch die methodisch bedingte, inhomogene Altersstruktur der untersuchten Gruppen. Die Erweiterung des Zeitraums über den Untersuchungszeitraum der *MHG-Studie* hinaus bis 2023 ergibt sich aus der Berücksichtigung von weiteren Tatgeschehens-Meldungen bezüglich der 77 aus der *MHG-Studie* namentlich bekannten Beschuldigten bzw. Täter nach Abschluss der Meldungen an die MHG-Studien-Gruppe am 30.4.2017.

3.3.3 Inhalt der Beschuldigungen

3.3.3.1 Straftaten nach staatlichem und kirchlichem Recht

Die Auswertung der Unterlagen ergab, dass 137 (71 %) der 193 Taten Straftatbestände nach kirchlichem und / oder staatlichem Recht erfüllten.⁸⁷

⁸⁷ Im Einzelnen: vorstehendes Kapitel 2 der Studie.

Konkret reichten die den Beschuldigten insoweit zur Last liegenden Missbrauchshandlungen vom Anfassen primärer und/oder sekundärer Geschlechtsmerkmale über und/oder unter der Kleidung über Masturbationshandlungen bis hin zur genitalen Penetration.

3.3.3.2 Sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und Grenzverletzungen (Grenzüberschreitungen)

Unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegt ein sexueller Missbrauch bei Handlungen vor, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls „im pastoralen und erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen (...) eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.“⁸⁸

In der Sozialwissenschaft wird der Begriff der *Grenzverletzung* umschrieben als ein einmaliges oder seltenes unangemessenes, die Intimsphäre verletzendes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, aus Unwissen oder aus Versehen passiert, wobei die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängt.⁸⁹

Sexuelle Übergriffe im sozialwissenschaftlichen Sinn sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig oder aus Versehen passieren, sondern mit Absicht geschehen oder zumindest billigend in Kauf genommen werden.⁹⁰

Ob eine Handlung versehentlich stattgefunden hat, mithin als Grenzverletzung anzusehen ist, oder zumindest billigend in Kauf genommen wurde mit der Folge, dass sie einen sexuellen Übergriff darstellt, hängt somit wesentlich von der inneren Einstellung des Handelnden ab. Diese subjektive Komponente ist für einen Außenstehenden nicht immer eindeutig erkennbar, so dass der Übergang zwischen diesen beiden Erscheinungsformen der Grenzüberschreitung fließend ist.

Vorliegend konnten grenzüberschreitende Handlungen wie folgt festgestellt werden:

➤ **Nonverbale bzw. körperliche Grenzüberschreitungen durch eine zu intime Nähe im täglichen Umgang**

Beispielsweise hatte ein Beschuldigter eine etwa zehnjährige Schülerin nach Ende des Religionsunterrichts umarmt, an sich gedrückt und seine Wange an der ihrigen gerieben, was der Betroffenen ersichtlich äußerst unangenehm war. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht ließ ein weiterer Beschuldigter in einer gemischten Klasse vor Unterrichtsbeginn die männlichen Schüler im Jugendalter über einen Zeitraum von mindestens fünf Minuten mit

88 Interventionsordnung Ziffer A 2 d (vgl. vorstehend die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5). Der so definierte Missbrauch abseits strafrechtlicher Bestimmungen wurde in der *MHG-Studie* ebenfalls erfasst und gilt dementsprechend auch für das gegenständliche Projekt.

89 Hierzu: Handreichung *Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen* der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz, Heft Nr. 32, 4. Auflage, Bonn 2023, S. 15; im Internet abrufbar unter: <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe/kommissionen/praevention-sexualisierter-gewalt-kindern-jugendlichen-jungen-erwachsenen-4-voellig-ueberarb-neuauf-2023.html>.

90 Ebd., S. 16.

entblößtem Oberkörper Atemübungen durchführen, teilweise verbunden mit Berührungen des Oberbauches der Betroffenen zu dem vorgeblichen Zweck, die „Korrektheit der Zwerchfellatmung“ zu überprüfen.

In gleicher Weise grenzüberschreitend war ein – nicht nur flüchtiges und erkennbar auch nicht bloß fürsorgliches – Streicheln von Ministranten und Ministrantinnen über Kopf, Oberkörper, Oberarme und Oberschenkel (ohne Berührung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale)⁹¹ durch zehn Beschuldigte. Vier davon nahmen die Betroffenen zusätzlich auf den Schoß.

➤ Verbale Grenzüberschreitungen

Auch insoweit kam es bei zwei Beschuldigten zu grenzüberschreitenden Handlungen während des Religionsunterrichts durch eine nicht altersgemäße Sexualaufklärung und bei einem weiteren Beschuldigten dadurch, dass er an jugendliche Schüler und Schülerinnen einer gemischten Klasse Formblätter mit Fragen zu intimen Details zum Ausfüllen verteilte.

Im Übrigen reichte die Spannbreite der verbalen Ansprachen mit sexualisiertem Inhalt, die bei acht Beschuldigten aktenkundig waren, von der Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen durch altersunangemessene Komplimente („Du bist wunderschön.“) über den Gebrauch von Kosenamen mit Sexualbezug bis hin zu einer versuchten Anbahnung eines sexuellen Kontakts („Weißt du was, gehen wir jetzt in den Wald, um zu streiten oder lieben wir uns.“).⁹²

➤ Sonstige Grenzüberschreitungen

Hierunter fallen alle Handlungen, die – ohne mit einer sexuell bestimmten körperlichen Berührung oder einer Ansprache mit sexualisiertem Inhalt verbunden zu sein – deshalb eine Grenzüberschreitung darstellen, weil sie die Intimsphäre von Betroffenen in sonstiger Weise unangemessen berühren oder geeignet sind, deren natürliches Schamgefühl zu verletzen.

Aktenkundig waren insoweit u. a. folgende Fälle:⁹³

- Gemeinsames Nacktduschen mit männlichen Jugendlichen
- Fertigen von Nacktfotos einer weiblichen Jugendlichen⁹⁴
- Betreten eines Raums, der jugendlichen Ministrantinnen als Ankleide dient
- Überlassung eines „erotischen Adventskalenders“ an eine etwa 14-jährige Ministrantin
- Wiederholte Besuche bei einer weiblichen Jugendlichen in deren Zimmer im Elternhaus

91 Für diesen Fall hätte ein strafbarer Missbrauch vorgelegen.

92 Bei seiner persönlichen Anhörung bagatellierte der Beschuldigte diese Äußerung als „spaßhaft“. Von der 15-jährigen weiblichen Betroffenen wurde sie aber nicht in diesem Sinne verstanden. Im Übrigen wäre eine solche Bemerkung auch als Spaß übergriffig und unakzeptabel.

93 Die nachfolgende Darstellung ist nicht erschöpfend, sondern zeigt nur Beispielsfälle auf.

94 Unerheblich ist, dass die Betroffene im gegebenen Fall möglicherweise mit der Anfertigung einverstanden war.

3.4 Betroffene

3.4.1 Anzahl der Betroffenen pro Beschuldigtem

Die genaue Anzahl der jeweils Betroffenen konnte bei 61 Beschuldigten (79,1 %) festgestellt werden. Bei den übrigen Beschuldigten (20,9 %) war dies nicht möglich, weil die ausgewerteten Unterlagen insoweit lediglich qualitativ, nicht aber auch quantitativ hinreichend verwertbare Angaben enthielten, etwa in den Fällen, in denen beispielsweise als Betroffene „Schulkinder“, „Schülerinnen und Schüler der 5. bis 6. Klasse“ oder „Ministranten und Ministrantinnen“ genannt wurden. Noch allgemeiner wurden auch „junge Burschen“ oder „die schulpflichtige Dorfjugend“ als Gesamtheit von Betroffenen bezeichnet.

Im Einzelnen:

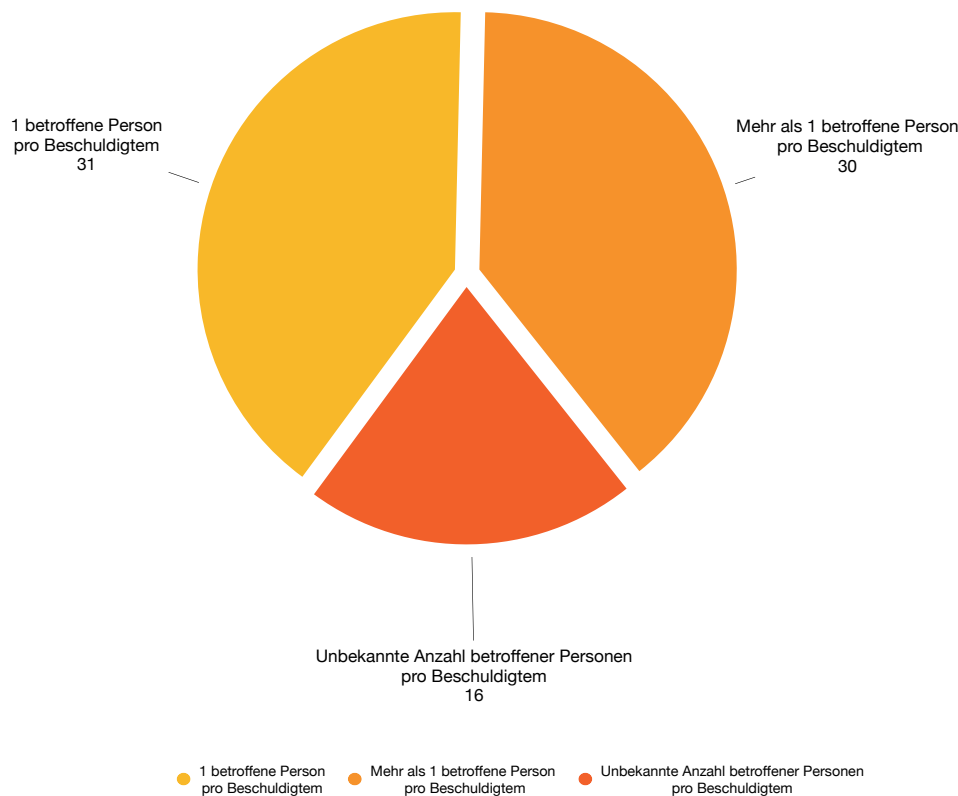
Tabelle 6

Anzahl Betroffener pro Beschuldigtem	Anzahl der Beschuldigten	Prozentsatz bezogen auf die Zahl der Beschuldigten
1 betroffene Person	31	40,3
2 betroffene Personen	13	16,9
3 betroffene Personen	4	5,2
4 bis 10 betroffene Personen	10	13
mehr als 10 betroffene Personen	3	3,9
Unbekannt	16	20,8
SUMME	77	100 (gerundet)

Überwiegend ist pro Beschuldigtem nach jetzigem Kenntnisstand nur *ein* von sexualisierter Gewalt *Betroffener* bekannt. Konkret bedeutet dies 40,3 % der 77 namentlich bekannten Beschuldigten haben gegenüber einer Person sexualisierte Gewalt geübt, dies jedoch durchaus auch in wiederholtem Tatgeschehen.

Die Gruppe der Beschuldigten, die gegenüber zwei oder mehr Personen sexuell übergriffig geworden ist, ist mit 39 % allerdings beinahe ebenso groß. Bei 16 Beschuldigten (20,8 %) konnte aufgrund pauschaler Angaben die Anzahl der betroffenen Personen aus dem untersuchten Aktenmaterial nicht ermittelt werden.

Diagramm 6



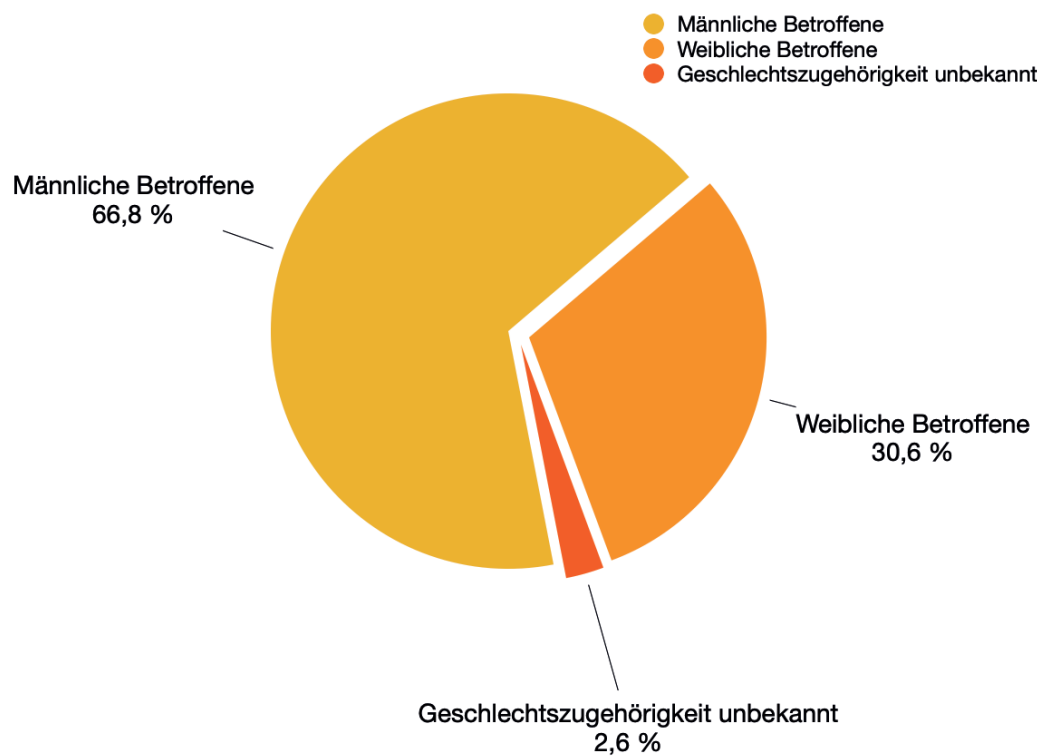
3.4.2 Geschlecht

Von den 193 Taten entfielen 129 auf männliche Betroffene und 59 auf Betroffene weiblichen Geschlechts; bei 5 Taten lagen keine Erkenntnisse über das Geschlecht vor. Nach diesem Befund überwiegt der Anteil bei den männlichen Betroffenen (66,8 %) jenen bei den weiblichen Betroffenen (30,6 %) um mehr als das Zweifache. Die Feststellung, dass im kirchlichen Kontext von sexuellem Missbrauch betroffene Minderjährige signifikant häufiger männlichen statt weiblichen Geschlechts sind, deckt sich mit dem Ergebnis der *MHG-Studie*. Dort waren von den Betroffenen 62,8 % männlich und 34,9 % weiblich; bei 2,3 % lagen keine Erkenntnisse über das Geschlecht vor.⁹⁵ Diese Beobachtung bezüglich des Geschlechterverhältnisses der Betroffenen ist äußerst auffallend, da sie einen signifikanten Unterschied zu Sexualdelikten im außerkirchlichen Bereich markiert: Im Bundeslagebild, welches das Bundeskriminalamt für die 19.344 im Kalenderjahr 2024 bekannt gewordenen bundesweiten Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen nachweist, waren demgegenüber nur 26,1 % der Betroffenen männlich, jedoch 73,9 % weiblich.⁹⁶

95 Vgl. hierzu und zu den multikausalen Erklärungsmustern für das Überwiegen männlicher Betroffener beim sexuellen Missbrauch im Kontext der katholischen Kirche: *MHG-Studie*, Projektbericht, S. 258 f.

96 Vgl. Bundeskriminalamt: Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Bundeslagebild 2024, S. 7 f. (Download: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SexualdelikteznvKindernuJugendlichen/SexualdelikteznvKindernuJugendlichen_node.html; Stand: August 2025).

Diagramm 7



3.4.3 Alter

Feststellungen zum Alter der Betroffenen konnten bei 125 Taten (64,8 %) getroffen werden; in den übrigen Fällen (35,2 %) waren den ausgewerteten Unterlagen keine hinreichend genauen Altersangaben zu entnehmen.

In Jahresschritten ergibt sich folgende Altersverteilung:

Tabelle 7

Alter der betroffenen Person	Anzahl	Prozentsatz
1 Jahr	0	0
2 Jahre	0	0
3 Jahre	0	0
4 Jahre	0	0
5 Jahre	0	0

Alter der betroffenen Person	Anzahl	Prozentsatz
6 Jahre	1	0,5
7 Jahre	3	1,6
8 Jahre	6	3,1
9 Jahre	13	6,7
10 Jahre	11	5,7
11 Jahre	14	7,3
12 Jahre	12	6,2
13 Jahre	22	11,4
14 Jahre	19	9,8
15 Jahre	21	10,9
16 Jahre	0	0
17 Jahre	3	1,6
18 Jahre	0	0
Unbekannt	68	35,2
SUMME	193	100

Danach waren Minderjährige zwischen sechs und siebzehn Jahren von Missbrauchshandlungen betroffen. Bei 82 Taten (42,5 %) waren die Betroffenen 13 Jahre alt oder jünger, also „Kinder“ im Sinne des Strafgesetzbuches. 43 Taten (22,3 %) wurden an Betroffenen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, nach der Terminologie des Strafrechts mithin „Jugendlichen“, verübt. Das Verhältnis zwischen dem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen beträgt somit ca. zwei Drittel zu einem Drittel. Dies deckt sich mit den Befunden der *MHG-Studie*⁹⁷.

97 Vgl. *MHG-Studie*, Projektbericht, S. 261.

3.5 Reaktionen / Sanktionen gegen die Beschuldigten

3.5.1 Reaktionen nach staatlichem Recht

3.5.1.1 Staatliche Ermittlungs- und Strafverfahren (Verteilung nach Jahren und Anzahl)

Wie sich aus der unten stehenden Tabelle „Ergebnisse der staatlichen Ermittlungs- und Strafverfahren (nach Jahren und Anzahl)“ ergibt, haben die Gerichte im betroffenen Zeitraum (1940 bis 2020 ff.) in 11 Fällen durch Urteil und in 9 Fällen durch Strafbefehl entschieden. Die Staatsanwaltschaft hat in 9 Fällen das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In 3 Fällen wurden von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen (§ 152 Abs. 2 StPO). In einem Fall ist das Ergebnis unbekannt geblieben. Auffallend sind die Zeiträume von 1950 – 1959 und 1990 – 1999, in denen jeweils 5 Entscheidungen dokumentiert sind (jeweils 4 Entscheidungen der Gerichte, jeweils eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, vgl. *Tabelle 8*). Eine noch deutlich höhere Anzahl von – insgesamt 13 – Entscheidungen (9 x Gericht, 4 x Staatsanwaltschaft) ist in der Zeit von 2010 bis 2019 verzeichnet. Grund dafür könnte der Brief des damaligen Rektors des Canisius-Kollegs im Jahr 2010 gewesen sein, wie dies bereits unter 3.2.5 (vgl. oben) beschrieben ist.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 8

Zeitraum	SUMME	Urteil (a)	Strafbefehl (b)	StA § 170 (c)	StA § 152 (d)	Unbekannt (e)
1940 – 1949	1	1	0	0	0	0
1950 – 1959	5	3	1	1	0	0
1960 – 1969	1	1	0	0	0	0
1970 – 1979	1	1	0	0	0	0
1980 – 1989	1	0	1	0	0	0
1990 – 1999	5	2	2	1	0	0
2000 – 2009	3	0	3	0	0	0
2010 – 2019	13	2	2	7	2	0
2020 ff.	2	1	0	0	1	0
Unbekannt (e)	1	0	0	0	0	1
SUMME	33	11	9	9	3	1

Legende:

- a) Gericht: Urteil
- b) Gericht: Strafbefehl
- c) Staatsanwaltschaft (StA): Einstellung (§ 170 Abs. 2 StPO)
- d) StA: Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 152 Abs. 2 StPO)
- e) unbekannt

3.5.1.2 Staatliche Ermittlungs- und Strafverfahren (Ergebnisse)

Die gerichtlich erkannten Strafen bzw. Freisprüche sowie die Sachbehandlungen durch die Staatsanwaltschaft ergeben im Einzelnen folgende Verteilung:

Tabelle 9

Ergebnis der Ermittlungs- und Strafverfahren	Anzahl	Prozentsatz bezogen auf die bekannten Ergebnisse
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	5	15,6
Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren – Aussetzung zur Bewährung (2-4 Jahre), in einem Fall ohne Bewährung	7	21,9
Geldstrafen, Geldbußen (300,- bis 6.400,- DM bzw. 3.600,- bis 9.750,- €)	6	18,8
Freispruch	2	6,3
StA: Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO)	9	28,1
StA: Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 152 Abs. 2 StPO)	3	9,4
SUMME	32	100 (gerundet)

3.5.2 Reaktionen nach kirchlichem Recht

3.5.2.1 Missbrauchstaten und ihre kirchenrechtlichen Konsequenzen in den Jahren 1945 bis 2022

Auf Nachfrage der UAKA hat der Official des Bistums Augsburg im August 2022 mitgeteilt, dass im Zeitraum von 1999 bis 2022 das Bischöfliche Konsistorium Augsburg einen einzigen kirchlichen Strafprozess gemäß den einschlägigen Normen des *Codex des kanonischen Rechts* (CIC) durchgeführt habe. Das Verfahren endete im Jahr 2016 mit einem Freispruch des Angeklagten. Dieser Fall ist in der nachfolgenden Tabelle 11 unter Beschuldigter 10 aufgeführt. Erledigte Fälle vor dieser Zeit (hier: 1945 – 1998) würden alleine im Archiv des Bistums Augsburg aufbewahrt. Bei einem neuen Fall aus dem Jahre 2021, den die Staatsanwaltschaft eingestellt habe und die Beschwerde erfolglos geblieben sei, stehe die Durchführung eines kirchlichen Strafprozesses im Auftrag der *Kongregation für die Glaubenslehre* (Rom / Vatikan) noch aus.⁹⁸

Für alle Strafverfahren, die im Zeitraum von 1945 bis 2022 kirchlicherseits auf dem außergerichtlichen Verwaltungsweg gemäß can. 1720 CIC durchgeführt worden seien, sei der Generalvikar, nicht aber das Bischöfliche Konsistorium Augsburg zuständig. Welche Fälle der Diözesanbischof ab 2002 nach Rom gemeldet hat und welche (Straf-) Dekrete auf dem außergerichtlichen Verwaltungsrechtsweg ergangen sind, ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen (vgl. unter Ziffer 3.5.2.2) und der Auflistung „Art und Höhe der Strafe nach kirchlichem Recht“ (vgl. unter Ziffer 3.5.2.3).

3.5.2.2 Meldung von Fällen an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom seit dem Jahr 2002

Seit 2001 ist die Behandlung der *delicta graviora*, denen u. a. „die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs an einem Minderjährigen unter 18 Jahren“ unterfällt, ausschließlich der Kongregation für Glaubenslehre in Rom vorbehalten. Dies führt dazu, dass die Entscheidung über die Einleitung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens nicht durch den Diözesanbischof, sondern von der Glaubenskongregation getroffen wird. Dies ist in Art. 13 SST wie folgt geregelt: „Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegende Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.“

Aus den nachfolgenden *Tabellen 10, 11 und 12* ergibt sich, dass in den Jahren ab 2002 bis 2022 insgesamt 14 Beschuldigte an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet

98 Mit Inkrafttreten der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 5. Juni 2022 erhielt sie die Bezeichnung „Dikasterium für die Glaubenslehre“ („Dicastero per la Dottrina della Fede“).

wurden. In einem besonders gravierenden Fall (vgl. Beschuldigter 14 in der Tabelle 12) war Rom weit vor dieser Zeit bereits ab 1945 mit dem Fall dieses Priesters beschäftigt.

Meldung von Fällen an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom (2002 – 2022)

Tabelle 10

Ablauf	Beschuldigter 1	Beschuldigter 2	Beschuldigter 3	Beschuldigter 4	Beschuldigter 5
1) Tat- geschehen Zeitpunkt	1970 f.	1972 f.	(1) 1976 f. (2) 1978 – 1986	(1) 1983 (2) 1994 f.	(1) 1985 (2) 1992
2) Ersthin- weis (UA = Unab- hängige An- sprechperson)	2015 an UA	(1) 1977 (2) 2016 an UA	(1) 2010 an Ordina- riat (2) 2010 an Ordina- riat	(1) 2016 an UA (2) 2013	(1) 2012 an UA (2) 1997
3) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: Keine (Verjährung) b: Keine	a: Urteil: Haftstrafe b: 1978: Keine	a: (1 und 2) StA: Ein- stellung (eine Ent- scheidung) b: (1 und 2) 2010: Ent- pflichtung; ab 2017: Hausgeist- licher im Altenheim	a: (1) keine a: (2) Frei- spruch b: (1 und 2) 2013: Un- tersagung der pries- terlichen Tätigkeit, Ruhestand	a: (1) StA: Einstellung a: (2) Straf- befehl b: (1 und 2) Strafdekret (Bischof)

Ablauf	Beschuldigter 1	Beschuldigter 2	Beschuldigter 3	Beschuldigter 4	Beschuldigter 5
4) Meldung an Rom	2015	2017	2010: (1 und 2) nein 2022: (1 und 2) Anfrage wegen Nachmel- dung (verspätet)	(1) 2016 (2) 2013	(1) 2012 (2) 2012
5a) Anwei- sung von Rom	a) Aus- übung der Weihe- gewalt weiterhin (Aufhebung des Dekrets v. GV)	a) 2017: kein Straf- prozess wg. hohen Alters	a) 2022: wg. Verster- bens keine Nachmel- dung	(1): s. oben Nr. 3b (2): kein Strafpro- zess, Op- ferschutz	a) Weisung: Strafdekret
5b) Maß- nahme des Bischofs (Dekret)	b) Dekret: keine Seel- sorge im Kranken- haus	b) keine	b) entfällt	b) entspre- chendes Dekret	b) Strafde- kret: Emeritie- rung, Ent- pflichtung

Meldung von Fällen an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom (2002 – 2022)
Tabelle 11

Ablauf	Beschuldigter 6	Beschuldigter 7	Beschuldigter 8	Beschuldigter 9	Beschuldigter 10
1) Tat- geschehen Zeitpunkt	(1) 1985 f. (2) 2014 (3) 2004 f.	1986 f.	(1) 1997 (2) 1986 (3) 1989	1993 f.	2002
2) Erstthin- weis (UA = Unab- hängige An- sprechperson)	(1) 2010 (2) 2016 (3) 2020	2015 an UA	(1) 1999 an Polizei (2) 2019 an UA (3) 2021 an UA	1999	2010

Ablauf	Beschuldigter 6	Beschuldigter 7	Beschuldigter 8	Beschuldigter 9	Beschuldigter 10
4) Meldung an Rom	(1) Nein (2) 2016 (3) 2024	2015	(1) 1999: nein 2019: Nach- Mel- dung (2) nein (3) nein	2010	2011
5a) Anwei- sung von Rom	a (2) 2017: kein Straf- prozess; Bischof kann tätig werden a (3): 2025 Strafver- fahren	a) Anord- nung von Strafver- fahren	a (1) wg. staatl. Urteil u. kirchl. Res- triktionen: Fall wird geschlossen	a) Straf- verfahren im Verwal- tungsweg	a) Strafver- fahren durchfüh- ren
5b) Maß- nahme des Bischofs (Dekret)	b (2) und b (3) siehe oben Nr. 3b	b) Strafde- kret	b) weitere Anhörung	b) Straf- dekret und Geldbuße	b) Dekret: Verwen- dung in der Sonder- seelsorge; Verbot der Zusam- menarbeit mit Min- derjährigen

Meldung von Fällen an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom (2002 – 2022)

Tabelle 12

Ablauf	Beschuldigter 11	Beschuldigter 12	Beschuldigter 13	Beschuldigter 14
1) Tat- geschehen Zeitpunkt	2003	2006	2011	(1) 1942 f. (2) 1961 f.
2) Ersthin- weis (UA = Unab- hängige An- sprechperson)	2003	2006	2011 an UA	(1) 1953 (2) 1962
3) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: Strafbe- fehl b: Keine (kein Straf- prozess)	a: Strafbe- fehl b: Keine (kein Straf- prozess)	a: Strafbe- fehl b: Strafde- kret	a: (1) Urteil v. 1954 a: (2) Urteil v. 1965 b: Urteil von 1961: Abset- zung u. a. m.
4) Meldung an Rom	2016 (verspätet)	2021 (verspätet)	2012	(1) 1957 (und früher) (2) 1965
5a) Anwei- sung von Rom	a) Erlass von Maß- nahmen	a) Erlass von Maß- nahmen	a) Straf- verfahren im Verwal- tungsweg u. Dekret	a (1) Dekret von 1962: Ze- lebrationsverbot; Sonder- aufsicht (<i>Ephor</i>) a (2) Dekret von 1965: Urteil von 1961 umsetzen;
5b) Maß- nahme des Bischofs (Dekret)	b) Dekret: Kontakt- verbot mit Minder- jährigen u. a. m.	b) Dekret: Kontakt- verbot mit Minderjäh- rigen	b) Strafde- kret: Kon- taktverbot mit Min- derjährigen u. a. m.	b (1) Dekret aus Rom von 1962 umsetzen b (2) Dekret von 1965: Strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand mit Wirkung zum 10.10.1961

3.5.2.3 Art und Höhe der Strafe nach kirchlichem Recht

Eine Entscheidung kann entweder in einem gerichtlichen Strafverfahren vor dem Bischöflichen Konsistorium, das mit Urteil endet (Art 21 § 1 SST), oder in einem außergerichtlichen Strafverfahren auf dem Verwaltungswege, das mit einem Strafdekret abgeschlossen wird (Art 21 § 2 n. 1 SST), getroffen werden. Es ergingen:

- a) 1 kirchliches Urteil mit dem Tenor: „Absetzung samt Rechtsfolgen und *infamia iuris*“ (rechtlicher Ehrverlust mit Rechtsfolgen), d. h. strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand
- b) 5 Strafdekrete – im Wesentlichen wurde darin verfügt:
 - „Verwendung in einem Amt außerhalb der Seelsorge, verbunden mit dem Verbot von Kontakten mit Minderjährigen“
 - Untersagung der seelsorgerischen Tätigkeit außerhalb des Ordens (der Beschuldigte war Ordenspriester)
 - Entpflichtung von allen Ämtern, Emeritierung und Beschränkung der priesterlichen Tätigkeit auf den privaten Bereich (2 Fälle);
 - Entpflichtung von allen Ämtern, Emeritierung und Beschränkung der seelsorgerischen Tätigkeit insbesondere durch ein Verbot von Kontakten mit Minderjährigen.

3.5.2.4 Sonstige Sanktionen

Auch in den Fällen, in denen eine staatliche und / oder kirchliche Strafverfolgung unterblieben ist, erfolgten in der Regel dienstrechtliche Maßnahmen gegen die beschuldigten Kleriker, die durch Dekrete des Diözesanbischofs oder des Generalvikars verfügt wurden. Auf diesem Weg kam es wiederholt lediglich zu Versetzungen, vielfach aber auch zu Beurlaubungen, Entpflichtung von Ämtern, Beschränkungen der Seelsorgetätigkeit und Emeritierungen.

3.6 Reaktionen gegenüber den Betroffenen

3.6.1 Maßnahmen der Opferfürsorge

Solche Maßnahmen sind in den Aktenunterlagen nur bei einer Betroffenen dokumentiert.

Sie war Schülerin der 5. Jahrgangsstufe, die der beschuldigte Priester in Religion unterrichtete. Von daher war sie ihm bekannt, als er sie zufällig im Freien traf. Bei dieser Gelegenheit umarmte er sie und streichelte mehrfach ihre Brüste und den Unterbauch über der Kleidung. Er wurde deshalb mit Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom 16.7.2008 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) mit einer Freiheitsstrafe auf Bewährung belegt.

Unter Bezugnahme auf den Strafbefehl hatte sich der Generalvikar des Bistums Augsburg mit Schreiben vom 25.07.2008 an die Eltern der Betroffenen gewandt. Er brachte sein Bedauern und seine Betroffenheit wegen des Fehlverhaltens des Priesters zum Ausdruck. Ferner erklärte er seine Bereitschaft, „vor Ort oder auch hier in Augsburg ein vertrauliches, seelsorgerliches Gespräch in dieser Angelegenheit zu führen“, sofern sie als Eltern oder die Tochter dies wünschten und sicherte zu, „dass das Bistum auf Wunsch der Tochter gerne eine therapeutische Behandlung in dieser Sache ermöglichen werde.“ Abschließend teilte er mit, dass der beschuldigte Priester mit sofortiger Wirkung beurlaubt worden sei und er Ende August dieses Jahres aus dem Dienst der Diözese Augsburg ausscheiden werde.⁹⁹

Ob das Gesprächs- und Hilfsangebot seitens der Betroffenen angenommen wurde, ist nicht aktenkundig.

3.6.2 Gespräche und Gesprächsangebote

In den Aktenunterlagen dokumentiert sind persönliche Gespräche mit den Eltern bzw. einem Elternteil von fünf Betroffenen im Bischöflichen Ordinariat, die sämtlich zeitnah nach den jeweiligen Tatgeschehen stattfanden. Gesprächspartner war jeweils der Generalvikar.

Aktenkundig ist ferner ein – ebenfalls zeitnahes – Telefongespräch zwischen der Mutter eines weiteren Betroffenen und dem Leiter der Abteilung Personal Priester.

Weitere Belege über Gespräche zwischen Eltern oder Erziehungsberechtigten von Betroffenen einerseits und den Ordinarien oder Personalreferenten für Kleriker der Diözese Augsburg andererseits finden sich in den ausgewerteten Unterlagen nicht. Desgleichen sind keine Gesprächsangebote belegt.¹⁰⁰

99 Bei dem Priester handelte es sich um einen Ordensangehörigen, der im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses in der Diözese Augsburg eingesetzt war.

100 Bei 20 Beschuldigten war eine Kontaktaufnahme mit den von ihren Taten Betroffenen deshalb nicht möglich, weil deren Name oder Identität nicht bekannt war, überwiegend deshalb, weil Hinweise anonym erfolgten oder es sich um Personengesamtheiten (z. B. „Schulklasse“, „Dorfjugend“) handelte.

3.6.3 Rückmeldungen

Lediglich in zwei Fällen erfolgte nach Aktenlage eine Rückmeldung an die Betroffenen (vgl. das vorgenannte Schreiben des Generalvikars vom 25.07.2008 sowie das Schreiben des Diözesanbischofs Dr. Zdarsa vom 14.7.2011) .

Belege für entsprechende Rückmeldungen an weitere Betroffene wurden in den Aktenunterlagen nicht aufgefunden.

3.7 Nachtatverhalten

3.7.1 Beschuldigte

3.7.1.1 Geständnis

Ihre Taten vollinhaltlich eingestanden und überwiegend auch Reue und Schuldeinsicht gezeigt haben 13 Beschuldigte (16,9 %).

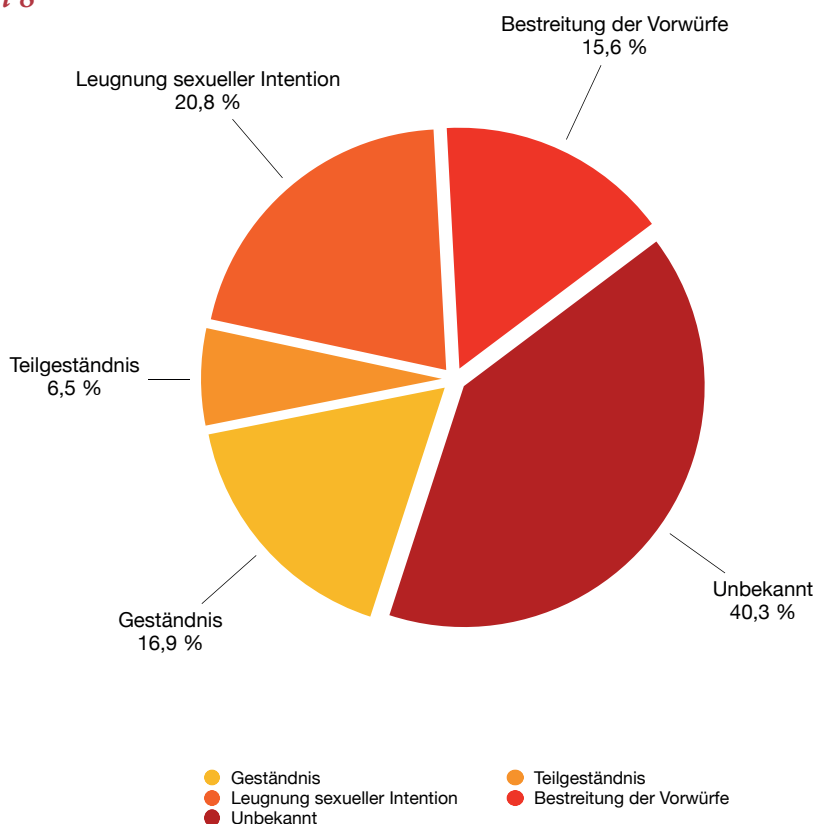
Von 5 Beschuldigten (6,5 %) wurde der ihnen zur Last liegende Missbrauch zum Teil eingeräumt und im Übrigen bestritten.¹⁰¹

16 Beschuldigte (20,8 %) haben zwar den objektiven Tathergang bestätigt, eine sexuelle Bestimmung ihrer Handlungen aber in Abrede gestellt. Gegen 6 dieser Beschuldigten ergingen Strafbefehle. Einsprüche hiergegen wurden nicht eingelegt bzw. wieder zurückgenommen, erklärtermaßen in allen Fällen deswegen, weil man eine öffentliche mündliche Verhandlung über den Rechtsbehelf scheute.

Von 12 Beschuldigten (15,6 %) wurden die Tatvorwürfe vollumfänglich bestritten.

Bei 31 Beschuldigten (40,3 %) war den ausgewerteten Unterlagen nicht zu entnehmen, ob und inwieweit sie sich zu den ihnen zur Last liegenden Taten bekannten; davon bei 18 Beschuldigten deshalb, weil diese bereits verstorben waren, als der Missbrauch von den Betroffenen erstmals offengelegt wurde.

Diagramm 8



¹⁰¹ Ob das Bestreiten zu Recht erfolgte, muss hier und im Folgenden offenbleiben. Denn die Anschuldigungen beruhen auf nicht belegten Angaben von Betroffenen oder Dritten, die – entsprechend den Vorgaben der MHG-Studie – übernommen wurden, ohne deren Wahrheitsgehalt oder Plausibilität zu prüfen.

3.7.1.2 Tatwiederholungen

(1) Ein Beschuldigter war im Jahr 1954 wegen „5 fortgesetzter Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen und Jugendlichen unter 14 Jahren, vier davon begangen mit schwerer Männerunzucht, 4 Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen und Jugendlichen unter 14 Jahren sowie eines weiteren fortgesetzten Vergehens der Männerunzucht“ zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Nach seiner Haftentlassung wurde er erneut straffällig, weswegen er im Jahr 1965 wegen „eines Verbrechens des Meineids; eines fortgesetzten Verbrechens der Verführung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht, dieses in Tateinheit mit einem fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit einem Kind; eines weiteren fortgesetzten Verbrechens der Verführung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht sowie eines fortgesetzten Vergehens der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen“ erneut zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde. Zudem wurde seine Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet.

(2) In einem Gespräch, zu dem er im September 1953 in das Bischöfliche Ordinariat Augsburg vorgeladen wurde und dessen Inhalt in einem schriftlichen Protokoll festgehalten ist, räumte ein Beschuldigter auf Vorhalt ein, dass er zu Beginn der Ferien desselben Jahres einen etwa 14-jährigen Jungen auf sein Zimmer habe kommen lassen, wo dieser habe sich ausziehen, auf dem Kopf stehen und ins Bett legen müssen. Obwohl der Beschuldigte erklärte, die Tat zu bereuen und versprach, dergleichen werde nicht mehr vorkommen, wurde er nachfolgend erneut wegen Missbrauchshandlungen straffällig. Im Jahr 1958 wurde er wegen „zwölf sachlich zusammentreffenden Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen, davon sieben fortgesetzt begangen, rechtlich zusammentreffend mit sieben Verbrechen der Unzucht mit Kindern, davon zwei fortgesetzt begangen, und einem fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Ein Rückfall nach der Verurteilung und der anschließenden Strafverbüßung ist nicht aktenkundig.

(3) Zwei Beschuldigte begingen Grenzverletzungen durch eine zu intime Nähe im täglichen Umgang, obwohl sie zuvor wegen gleicher Taten zu einem Gespräch in das Ordinariat einbestellt und abgemahnt worden waren.

3.7.1.3 Verhalten gegenüber Betroffenen

Nur bei einem Beschuldigten ist aktenkundig, dass er – viele Jahre nach dem Missbrauch – an den zu dieser Zeit bereits erwachsenen Betroffenen einen Brief schrieb, in dem er Reue über seine Tat zum Ausdruck brachte und um Verzeihung für seine Verfehlungen bat. Im Übrigen sind für die Zeit nach den Taten keinerlei direkte Kontakte zwischen Beschuldigten und Betroffenen dokumentiert.

3.7.2 Betroffene

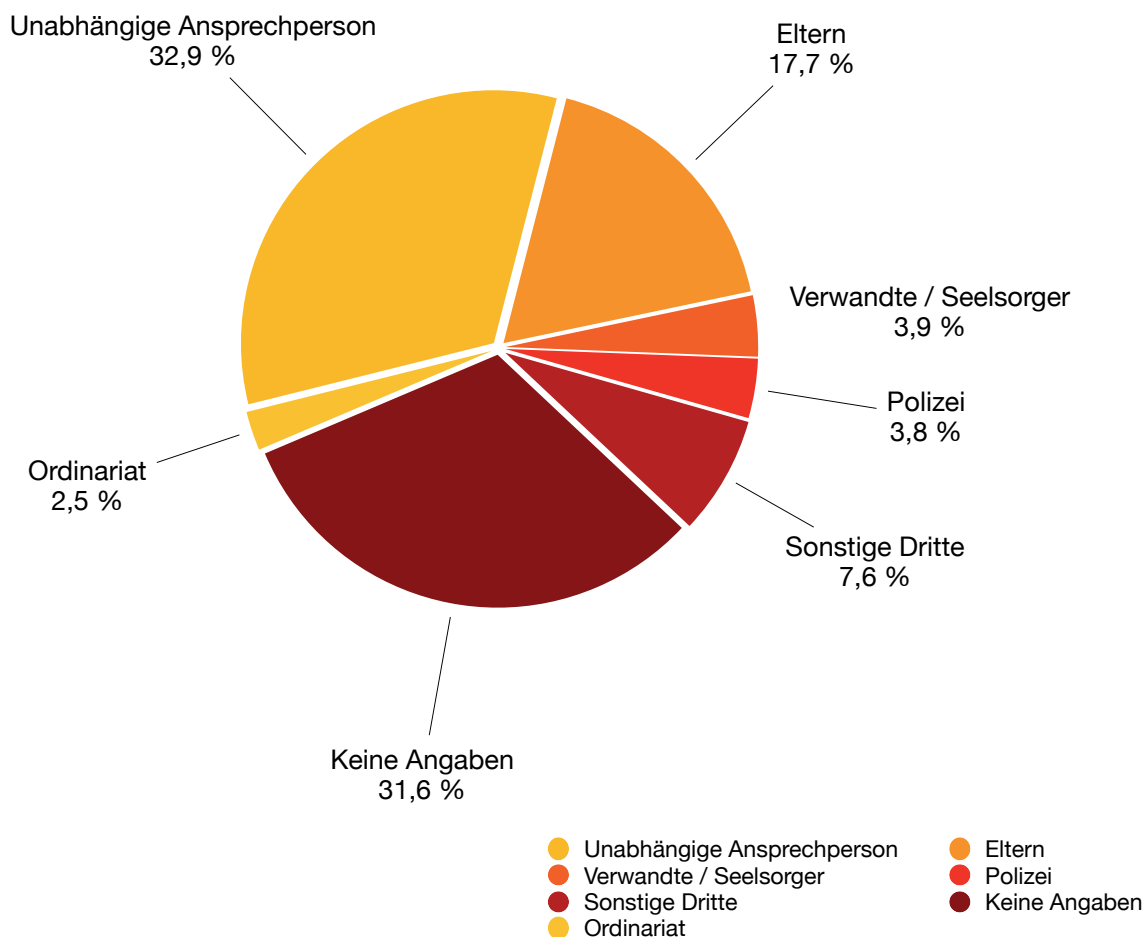
3.7.2.1 Erstmalige Offenlegung der Taten gegenüber Dritten

Mit einem Anteil von 32,9 % und damit weit überwiegend legten die Betroffenen den an ihnen verübten Missbrauch erstmals im Zusammenhang mit der Antragstellung der Unabhängigen Ansprechperson gegenüber offen. Die Auswertung der Unterlagen

ergab zudem, dass sich Betroffene zu 17,7 % erstmals den Eltern, einem Elternteil oder einem sonstigen Erziehungsberechtigten anvertrauten. Mit einem Anteil von 3,8 % wurde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erstattet; 2,5 % der Betroffenen wandten sich an das Ordinariat; Personen aus dem Verwandtenkreis oder Seelsorger wurden zu 3,9 % ins Vertrauen gezogen.

Anteilmäßig mit 7,6 % offenbarten sich Betroffene sonstigen Dritten, u. a. einem Mitglied einer Familie aus dem Bekanntenkreis, einer Gemeindereferentin und einer Arbeitskollegin. Zwei Beschuldigte hatten in einer öffentlichen Badeanstalt vor Kindern masturbiert, worauf sich diese jeweils an den Bademeister wandten und die Vorfälle anzeigten.¹⁰²

Diagramm 9



¹⁰² Zu 31,6 Prozent war den ausgewerteten Unterlagen nicht zu entnehmen, ob die Taten gegenüber Dritten offengelegt wurden.

3.7.2.2 Verhalten gegenüber Beschuldigten

Nach Aktenlage nahm lediglich ein Betroffener Kontakt mit dem Beschuldigten auf, indem er ihm Jahre nach der Tat als Erwachsener einen Brief schrieb und ihn mit den Missbrauchshandlungen konfrontierte. Eine Reaktion des Beschuldigten ist nicht dokumentiert.

3.8 Beeinträchtigungen als Tatfolgen

3.8.1 Beschuldigte

Als Tatfolgen sind bei 5 Beschuldigten gesundheitliche Beeinträchtigungen in den Aktenunterlagen dokumentiert.

Nur ein Beschuldigter ist allerdings durch Gefühle der Schuld wegen seiner Taten psychisch schwer belastet, was u. a. in einem Brief zum Ausdruck kommt, den er an Papst Franziskus persönlich richtete und in dem er sich mit Reue und Scham zu den Missbrauchshandlungen bekannte.

Die aktenkundigen psychischen Beeinträchtigungen der übrigen 4 Beschuldigten beruhten auf Belastungen durch die Strafverfahren bzw. die dienstrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen.

3.8.2 Betroffene

In ihren Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leides schildern sämtliche Betroffene durchweg massive psychische und soziale Langzeitfolgen des erlittenen Missbrauchs.¹⁰³

In den ausgewerteten Personalakten finden sich lediglich in einem einzigen Fall gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen bei einer Betroffenen dokumentiert. Sie gibt in einem Schreiben an eine dritte Person, das dem bischöflichen Ordinariat zugeleitet wurde, an, infolge des Missbrauchs an einem Nervenleiden erkrankt zu sein, das zu einem Nervenzusammenbruch geführt habe.

¹⁰³ Initiiert von der UAKA wird derzeit am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München eine klinisch-psychologische Studie mit dem Titel *Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im Kontext der katholischen Kirche im Bistum Augsburg: Psychische Belastung im Lebensverlauf, interpersonelle Faktoren und transgenerationale Effekte* erarbeitet; Näheres findet sich unter: <https://www.psy.lmu.de/pbi/aufarbeitungsstudie/index.html> (Stand: März 2025).

4. ANGEMESSENHEIT DER REAKTIONEN NACH HINWEISEN AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER UND VERANTWORTLICHKEITEN

4.1 *Pflichten der Träger der Verantwortung*

4.1.1 *Verantwortungsträger im Untersuchungszeitraum*

4.1.1.1 Amtszeiten der Diözesanbischöfe

Dr. Joseph Kumpfmüller (1930 – 1949)
Dr. Joseph Freundorfer (1949 – 1963)
Dr. Josef Stimpfle (1963 – 1992)
Dr. Viktor Josef Dammertz OSB (1993 – 2004)
Dr. Walter Mixa (2005 – 2010)
Dr. Konrad Zdarsa (2010 – 2019)
Dr. Bertram Meier (seit 2020)

4.1.1.2 Amtszeiten der Generalvikare

Dr. Franz Xaver Eberle (1927 – 1942)
Dr. Robert Domm (1942 – 1956)
Dr. Albert Vierbach (1956 – 1963)
Martin Achter (1963 – 1972)
Dr. Otto Weckbach (1972 – 1984)
Dr. Eugen Kleindienst (1984 – 1993)
Konstantin Kohler (1993 – 2003)
Josef Heigl (2003 – 2008)
Karl-Heinz Knebel (2008 – 2012)
Harald Heinrich (2012 – 2021)
Dr. Wolfgang Hacker (seit 2021)

4.1.1.3 Amtszeiten der Diözesanadministratoren (vor CIC/1983: Kapitularvikare)

Dr. Robert Domm (1949)
Dr. Albert Vierbach (4/1963 – 10/1963)
Georg Beis (3/1992 – 1/1993)
Josef Grünwald (6/2004 – 10/2005 und 5/2010 – 10/2010)
Dr. Bertram Meier (7/2019 – 6/2020)

4.1.1.4 Amtszeiten der Ständigen Vertreter des Diözesanadministrators

Dr. Eugen Kleindienst und Josef Grünwald (3/1992 – 1/1993)
Josef Heigl (6/2004 – 10/2005)
Karl-Heinz Knebel (5/2010 – 10/2010)
Harald Heinrich (7/2019 – 6/2020)

4.1.2 Pflichtenkreise

4.1.2.1 Die fünf wesentlichen Pflichtenkreise¹⁰⁴

Maßgeblich für das Verhalten der Verantwortungsträger sind die unter Kapitel 2 dieser Studie genannten strafrechtlich und kirchenrechtlich relevanten Bestimmungen. Daraus ergeben sich fünf wesentliche Pflichtenkreise. Diese bilden die Grundlage für die Frage, ob die Verantwortungsträger die Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch angemessen behandelt haben oder beim Umgang mit diesen Fällen ihre Pflichten verletzt haben.

- 1. Aufklärungspflichten (*unter 4.1.2.2.1*)
- 2. Anzeigepflichten (*unter 4.1.2.2.2*)
- 3. Sanktionspflicht (*unter 4.1.2.2.3*)
- 4. Verhinderungspflichten (*unter 4.1.2.2.4*)
- 5. Pflicht zur Opferfürsorge (*unter 4.1.2.2.5*)

4.1.2.2 Die Pflichtenkreise im Einzelnen

4.1.2.2.1 Aufklärungspflichten¹⁰⁵

a) Aufklärung im Rahmen der Voruntersuchung

Die Aufklärungspflicht in Fällen vermuteten sexuellen Missbrauchs, die aus dem CIC/1983 und den Normae SST hergeleitet wird, verpflichtet den Ordinarius, eine Voruntersuchung einzuleiten. Sie greift ein, wenn der Ordinarius „wenigstens wahrscheinliche“ Kenntnis bzw. Nachricht (*notitia*) von der Tat erhält.¹⁰⁶ Er hat einen Beurteilungsspielraum dahingehend, ob eine „wenigstens wahrscheinliche Nachricht“ vorliegt oder ob von der Einleitung einer Voruntersuchung wegen „gänzlicher Überflüssigkeit“ abgesehen werden kann. Bejaht er ersteres, hat er kein Ermessen hinsichtlich der Verfahrenseinleitung. Formal ordnet der Ordinarius mit Erlass eines Dekrets die Einleitung der Voruntersuchung an. Vor Erlass der Leitlinien im Jahr 2002¹⁰⁷ existierten keine klaren Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Aufklärungsarbeit in Fällen sexuellen Missbrauchs und auch keine klaren Aufgabenzuweisungen.¹⁰⁸

Zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet war daher allein der Ordinarius, also der Diözesanbischof und sein Generalvikar.

104 Die Verfasser orientieren sich im Wesentlichen an den einschlägigen Ausführungen aus dem Gutachten *Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018*, verfasst von Prof. Dr. Björn Gercke und anderen, vom 18. März 2021, Kapitel „F: Pflichten der Verantwortungsträger“, S. 274 bis 314, hier: S. 274.

105 Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 275.

106 Zum sog. „Anfangsverdacht“ vgl. oben Ziffer 2.2.1.

107 Vgl. bereits oben unter Ziffer 2.3

108 Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 276.

b) Das Leitlinienverfahren

Mit den ab 2002 erlassenen Leitlinien¹⁰⁹ wurden Regelungen mit dem Ziel eingeführt, den Sachverhalt in den Fällen sexuellen Missbrauchs konkret aufzuklären. Sie sahen in all ihren Fassungen ein Gespräch mit dem Beschuldigten vor, in dem dieser mit dem Vorwurf konfrontiert werden sollte. Darüber hinaus ist seit den Leitlinien 2010 ein Gespräch mit dem Betroffenen zu führen. Zuvor, d.h. nach den Leitlinien 2002, war der Beauftragte verpflichtet, umgehend Kontakt mit dem Opfer (jetzt: Betroffenen) aufzunehmen. Gespräche mit dem Beschuldigten oder dem Betroffenen waren zu protokollieren.

4.1.2.2.2 Anzeigepflichten

a) Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden

Eine generelle Anzeigepflicht im Hinblick auf Sexualstraftaten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden existiert im weltlichen Recht grundsätzlich nicht.¹¹⁰ Auch im Kirchenrecht war eine Anzeigepflicht gegenüber diesen staatlichen Stellen lange unbekannt. Erst in den Leitlinien 2010 wurde eine Pflicht zur Anzeige eines Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden verbindlich aufgenommen. Eine Pflicht zur Weiterleitung entfiel nur ausnahmsweise.¹¹¹

b) Anzeigepflicht an die Glaubenskongregation

Mit Erlass der Normae SST 2001 vom 30.4.2001 war der Ordinarius verpflichtet, die Glaubenskongregation in Rom über Fälle sexuellen Missbrauchs in Kenntnis zu setzen.¹¹² Die Normae SST 2001 enthielten eine Konkretisierung der anzeigepflichtigen Taten und statuierten eine unbedingte Anzeigepflicht des Ordinarius gegenüber der Glaubenskongregation. Gleichwohl warf der Wortlaut der Norm, insbesondere auch im Zusammenspiel mit den Vorschriften des CIC/1983 und den Leitlinien, Fragen im Hinblick auf die genauen Entstehungsvoraussetzungen der Meldepflicht auf, die teilweise bis heute ungeklärt sind.¹¹³ Ungeachtet dessen bestand seit Erlass der Normae SST 2001 eine Meldepflicht an die Glaubenskongregation grundsätzlich bei Vorliegen einer wenigstens wahrscheinlichen Verdachtsmeldung unabhängig von der Durchführung und vom Ausgang einer Voruntersuchung.¹¹⁴ Damit sollten Transparenz hergestellt und die Missbrauchsfälle einheitlich behandelt werden.

Adressaten der Meldepflicht waren der Diözesanbischof und sein Generalvikar.

¹⁰⁹ Vgl. bereits oben unter Ziff. 2.3.1.

¹¹⁰ Zu den (hier nicht einschlägigen) Ausnahmen (§§ 138, 258, 258 a StGB) vgl. Gercke / Wollschläger, S. 149, 166 ff.

¹¹¹ Vgl. oben unter Ziffer 2.3.2.

¹¹² Vgl. oben unter Ziffer 2.2.1 und Fußnote 62 zur umstrittenen Frage, ob bereits vor 2001 eine solche Meldepflicht bestand.

¹¹³ Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 284 ff. hauptsächlich zur Übertragbarkeit des Organisationsverschuldens im Unternehmensstrafrecht auf das Kirchenrecht und dessen Adressierbarkeit an den Ordinarius.

¹¹⁴ Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 293.

c) Diözesaninterne Anzeigepflicht

Eine ausdrückliche Pflicht, den Bischof oder den Generalvikar zu unterrichten, war im Kirchenrecht nicht geregelt. Es galt stets nur die in can. 480 CIC/1983 enthaltene Regelung, dass der Diözesanbischof vom Generalvikar über die „wichtigeren Geschäfte“ zu unterrichten sei (ähnlich schon in can. 369 CIC/1917 geregelt).

Erstmals verpflichteten die Leitlinien 2002 (Nr. 1) alle kirchlichen Mitarbeiter Fälle von sexuellem Missbrauch, die ihnen zur Kenntnis gebracht wurden, an die vom Diözesanbischof mit der Prüfung beauftragte Person weiterzuleiten. Darüber hinaus war der Diözesanbischof unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens zu informieren (Leitlinien 2002, Nr. 4). Die nachfolgenden Leitlinien haben diese Regelungen weitergeführt und die Aufgabe zur unverzüglichen Information des Diözesanbischofs unmittelbar der beauftragten Person zugewiesen (Leitlinien 2010, Nr. 12). Ab den Leitlinien 2013 (Nr. 10) wurde anstelle des Diözesanbischofs der Ordinarius Adressat dieser Informationspflicht.

4.1.2.2.3 Sanktionspflicht

Eine Sanktionspflicht ist grundsätzlich dann zu bejahen, wenn ein nach Kirchenrecht strafbares Verhalten nach Aktenlage eindeutig feststeht, insbesondere wenn eine strafrechtliche Verurteilung nach staatlichem Recht erfolgt ist. Die Leitlinien 2002 (Nr. 11) bestimmten, dass bei erwiesenem Vergehen der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt wird. Damit ist davon auszugehen, dass es dem Ordinarius verwehrt war, von der Einleitung eines Strafverfahrens nach can. 1431 CIC/1983 abzusehen.¹¹⁵ Im Gegensatz dazu war in den Leitlinien ab 2010 eine Pflicht zur Sanktionierung nicht mehr enthalten. Grund dafür könnte die vorgeschriebene Meldung an die Glaubenskongregation sein, die für das weitere Verfahren ausschließlich zuständig war und über den weiteren Fortgang bestimmen konnte. Zum anderen eröffnete das nicht kodifizierte Dienst- oder Disziplinarrecht dem Ordinarius eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten. Dazu gehören die Verwarnung, die Verhängung eines Zelebrationsverbots, die Untersagung der Kinder- und Jugendarbeit, die Beurlaubung, die Vorgabe, sich ins Kloster zurückzuziehen bzw. auf die Pfarrstelle zu verzichten sowie die Versetzung in den nichtseelsorgerlichen Dienst. Ob eine Maßnahme zu ergreifen ist und ggfs. welche, ist in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Letztlich kann daher nur überprüft werden, ob bzw. welche Reaktion mit Sanktionscharakter oder sanktionsähnlichem Charakter erfolgt ist. Eine Pflicht zur Auferlegung einer Kirchenstrafe kann daher aus der Sanktionspflicht nicht abgeleitet werden.¹¹⁶

¹¹⁵ Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 299.

¹¹⁶ Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 299 f.

4.1.2.2.4 Verhinderungspflichten

a) Verhinderungspflichten vor Erlass der Leitlinien 2002

Zu diesem Zeitpunkt konnten in bestimmten Fällen (z. B.: can. 1722, 1741 Nr. 1, 1748 CIC/1983: Ausschluss vom geistlichen Dienst während eines Strafprozesses; Enthebung aus der Pfarrei; Versetzung in ein anderes Amt) konkrete präventive Maßnahmen ergriffen werden, sie waren aber rechtlich nicht zwingend (sog. Kann-Vorschriften). Der Diözesanbischof konnte aufgrund seiner Leitungsgewalt auch andere administrative Maßnahmen ergreifen.¹¹⁷ In Fällen, in denen sexueller Missbrauch von Minderjährigen aber erwiesen oder zu befürchten war, war ein solches Ermessen regelmäßig auf Null reduziert. Bei drohender Gefahr für Kinder und Jugendliche (z. B. bei Tatbegehung in der Vergangenheit und konkreter Hinweise auf eine anstehende Tatbegehung) war deshalb ein Einsatz in der Kinder- und Jugendseelsorge auszuschließen.¹¹⁸

b) Verhinderungspflichten seit Erlass der Leitlinien 2002

Die im Jahr 2002 erlassenen Leitlinien legten erstmals konkrete Verhinderungspflichten fest. Sie sahen vor, dass einem Täter keine Aufgabe mehr übertragen werden durfte, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen brachte. Der Täter wurde verpflichtet, mit dem Beauftragten im Gespräch zu bleiben. Flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung sollten vereinbart werden (Nr. 12). Die Leitlinien sahen darüber hinaus vor, dass im Falle einer Versetzung oder bei Verlegung des Wohnsitzes der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere informiert werden solle (Nr. 15). Außerdem sollten in Aus- und Fortbildungsangeboten verstärkt Präventionsinhalte aufgenommen werden.

Die Leitlinien 2010 erweiterten die Konsequenzen für den Täter. Bei Verbleib im kirchlichen Dienst war ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen, damit es bei weiterem Einsatz nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommen konnte (Nr. 43). Präventiv wurde außerdem geregelt, dass von Mitarbeitern vor dem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sei (Nr. 48). Die Öffentlichkeit sei unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen angemessen zu informieren (Nr. 47).

Nach den Leitlinien 2013 (Nr. 50) wurde erweiternd festgelegt, dass die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst auszuschließen sei, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellen oder ein Ärgernis hervorrufen würde.¹¹⁹ Es oblag dem Diözesanbischof (Leitlinien 2010, Nr. 45) bzw. dem Ordinarius (Leitlinien 2013, Nr. 51) dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten wurden. Das galt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands. Mit der Kontrolle der Auflagen wurden regelmäßig Personen vor Ort beauftragt, bei denen der Beschuldigte Dienst leistete.

¹¹⁷ Vgl. Gercke / Wollschläger, S. 301 f.

¹¹⁸ So auch Gercke / Wollschläger, S. 34.

¹¹⁹ Unter Hinweis auf das Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien vom 3. Mai 2011.

4.1.2.2.5 Pflicht zur Opferfürsorge

a) Opferfürsorge vor Erlass der Leitlinien 2002

Der Begriff der Opferfürsorge ist dem staatlichen und kirchlichen Recht fremd.¹²⁰ Die Strafprozessordnung sieht Informations- und Mitwirkungsrechte des Opfers wie Akteneinsicht, Nebenklage oder eigene Schadensersatzansprüche im Adhäsionsverfahren vor.¹²¹ Erforderlich ist jedoch, dass das Opfer diese Rechte selbst wahrnimmt; der Staat wird nicht fürsorglich tätig. Der kirchliche Strafprozess nimmt sich ebenfalls nicht des Opfers an. Der CIC/1917 sah sogar ausdrücklich vor, die Voruntersuchung absolut geheim durchzuführen.¹²² Die Verfasser gehen jedoch¹²³ davon aus, dass bereits vor Inkrafttreten der Leitlinien eine moralisch begründete Pflicht der Verantwortungsträger bestand, sich dem oder der Betroffenen zuzuwenden und mindestens einen Kontaktversuch vorzunehmen.

Dies muss jedenfalls für diejenigen Fälle gelten, in denen die Betroffenen namentlich bekannt waren oder ohne Weiteres hätten ermittelt werden können. Es wäre Aufgabe der Verantwortungsträger gewesen, Strukturen zu schaffen, damit die Opfer die ihnen zustehende Fürsorge erhalten hätten. Denn die Opfer sollten nicht als Objekt, sondern als Subjekt des Geschehens wahrgenommen werden.

b) Opferfürsorge seit Erlass der Leitlinien 2002

In den Leitlinien 2002 wird das Opfer erstmals als Verfahrenssubjekt anerkannt. Nach Leitlinien 2002, Nr. 3 wird mit dem (mutmaßlichen) Opfer umgehend Kontakt aufgenommen und es wird beurteilt und festgestellt, „wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.“ Und weiter: „Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet.“ Damit ist der Begriff „Opferfürsorge“ erstmals erwähnt.

Die Leitlinien 2010 führen als eigenen Abschnitt ein „Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer“ (Nr. 15 f.) auf. Dazu kann auch – erstmals – eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden. Über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde wird informiert. Angebote wie seelsorgerliche und therapeutische Hilfen werden angeboten und vermittelt. Dies gilt auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist (Nr. 37 f.).

Die Leitlinien 2013 sehen erstmals als Hilfen für Opfer vor, „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen zu beantragen (Nr. 43).

120 Anders in Österreich: Opferfürsorgegesetz vom 4.7.1947, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 215/2022, ausgegeben am 29.12.2022.

121 Vgl. §§ 395 ff., 403 ff., 406 d ff. StPO.

122 „Inquisitio secreta semper esse debet, et cautissime ducenda, ne rumor delicti diffundatur, neve bonum cuiusquam nomen in discrimen vocetur.“ (can. 1943 CIC/1917); vgl. auch Gercke / Wollschläger, S. 308.

123 Ebenso Gercke / Wollschläger, S. 310 f.

Das Vademecum¹²⁴ verdeutlicht in Nr. 55, dass selbst das Opfer, hinsichtlich dessen eine Tat (noch) nicht nachgewiesen ist, der Fürsorge bedarf. Es formuliert wie folgt: „Die kirchlichen Autoritäten müssen sich dafür einsetzen, dass das mutmaßliche Opfer und seine Familie mit Würde und Respekt behandelt werden; sie müssen ihnen Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels geeigneter Dienste, sowie entsprechend den Besonderheiten des Falles spirituelle, medizinische und psychologische Betreuung bieten (vgl. Art. 5 VELM).“

Die Merkmale der Opferfürsorge lassen sich daher wie folgt bezeichnen:

- Prävention (Schutz vor weiterem Missbrauch)
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Hilfsangebote (medizinisch, psychologisch, seelsorgerlich)
- Gesprächsangebote
- Anerkennung des Leids in Wort und Tat (u. a. würdevoller Umgang; finanziell durch Übernahme der Therapiekosten und durch Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs)
- Sanktionen gegen den Täter (kirchlich und staatlich)
- Aufklärung und Aufarbeitung.

¹²⁴ Vgl. Vademecum (Fußnote 68). Das Vademecum stellt kein neues Recht auf, sondern fasst die geltende kirchliche Rechtslage in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zusammen.

4.2 Angemessenheit der Reaktionen

4.2.1 Vorbemerkung

Maßstab für die nachfolgende Prüfung der Angemessenheit der Reaktionen nach Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sind – nach näherer Maßgabe der dortigen Ausführungen – die unter Ziffer 4.1.2 dargestellten Pflichtenkreise.

Zeitlich wird nicht auf die Begehung der Tat, sondern auf den Eingang von Informationen über ein Tatgeschehen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg als der obersten Verwaltungsstelle des Bistums Augsburg abgestellt.

Methodisch werden zuerst die Fälle dargestellt und bewertet, die einen Verdacht auf einen strafbaren sexuellen Missbrauch Minderjähriger begründen. Daran schließen sich die Fälle an, denen eine Grenzüberschreitung unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zugrunde liegt. In der jeweiligen Gruppe werden zuerst die Sachverhalte dargestellt, bei denen die Reaktionen als nicht angemessen bewertet werden. Schließlich werden jeweils die Fälle gesondert und zusammenfassend dargestellt, die erstmals über die Unabhängigen Ansprechpersonen bekannt wurden und deren Sachbehandlung nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) nicht zu beanstanden war. Abschließend wird für jedes Episkopat ein Zwischenfazit gezogen.

Mit Namen benannt werden nur die unter Ziffer 4.1.1 angeführten Verantwortungsträger, die aus juristischer Sicht als Personen der Zeitgeschichte anzusehen sind. Die Persönlichkeitsrechte der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Betroffenen und der Beschuldigten, wurden durch Pseudonymisierung gewahrt. Maßstab waren das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das postmortale Persönlichkeitsrecht bei Verstorbenen, die auf die Auslegung des Datenschutzrechts einwirken. Danach konnten in diesem Bericht die Namen der einer sexualisierten Gewalt bezichtigten Personen weder mit vollem noch mit abgekürzten Vor- und / oder Nachnamen benannt werden. Während der jeweiligen Sedisvakanten¹²⁵ wurden nach Lage der Akten keine Missbrauchsfälle bekannt, so dass sich bei den vorstehend angeführten Diözesanadministratoren oder deren Ständigen Vertretern die Frage der Angemessenheit einer Reaktion nicht stellt.

Wird das Verhalten eines lebenden Verantwortungsträgers als individuelle Pflichtverletzung bewertet, erhielt dieser zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme.

¹²⁵ Sedisvakanz ist die Zeit zwischen Erledigung und Wiederbesetzung eines höheren kirchlichen Amtes. Während der Vakanz des bischöflichen Stuhls wird das Bistum durch den Diözesanadministrator und dem von ihm bestellten Ständigen Vertreter verwaltet, weil in dieser Zeit auch die Amtsgewalt des Generalvikars erloschen ist, sofern er nicht Weihbischof ist (vgl. can. 409 § 2). Der Diözesanadministrator, der in gleicher Weise wie ein Generalvikar zu handeln befugt ist, wird vom Konsultorenkollegium des Bistums gewählt; sein Amt erlischt mit der Besitzergreifung der Diözese durch den neuen Bischof. Vgl. hierzu can. 416 ff. CIC/1983.

4.2.2 Prüfungsergebnisse

4.2.2.1 Episkopat Dr. Joseph Kumpfmüller (1930 – 1949)

Papst Pius XI. (1922 – 1939) ernannte Dr. Joseph Kumpfmüller im September 1930 zum Bischof von Augsburg. Nach seiner Bischofsweihe am 28.10.1930 übte er das Amt bis zu seinem Tod am 9.2.1949 aus.

Während dieses Episkopats wurden nach Aktenlage 2 Missbrauchsfälle bekannt. Darin enthalten ist ein Fall (Fall 2), der nur zum Teil in diese Amtszeit fällt. Dieser wird unter Ziffer 4.2.2.2 *Episkopat Dr. Freundorfer* abgehandelt.

a) *In den Fällen 1 und 2 lag den Beschuldigten ein strafbarer sexueller Missbrauch Minderjähriger zur Last.*

a1) **Fall 1**

a11) *Sachverhalt*

Mit Landgerichtsurteil von 1947 wurde der beschuldigte Priester (Angeklagter) zur Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Strafkammer sah es als erwiesen an, dass der damals als Kaplan und Präses eines katholischen Lehrlingsheims tätige Geistliche sich der Unzucht bzw. erschwerten Unzucht zwischen Männern und Kindern sowie Abhängigen in Vollendung und Versuch strafbar gemacht habe. Betroffen waren vier männliche Personen, davon drei unter 14 Jahren, ein Junge über 14 Jahren. Sie wohnten in dem Heim. Die Missbrauchshandlungen, die 1942 und 1946 begangen wurden, bestanden darin, dass der Angeklagte am nackten Geschlechtsteil der Jungen gespielt bzw. dies versucht sowie unsittliche Handlungen vorgenommen hatte. Diesen Vorgang hatte zuvor der Pfarrvikar nach Aufklärung des Sachverhalts am 13.9.1946 dem Generalvikar gemeldet. Einem Versetzungsantrag des Priesters vom 25.9.1946 wurde zum 1.10.1946 stattgegeben. Wegen Untersuchungshaft wurde die Versetzung nicht vollzogen. Nach Entlassung aus der Haft wurde der Priester mit Entscheidung des Generalvikars vom 1.7.1948 von seinem Priesteramt auf Zeit suspendiert. Ein kirchenrechtliches Strafverfahren erfolgte nicht. Nach Ablauf der Bewährungszeit war er in einem kirchlichen Verband tätig.

a12) *Bewertung*

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger war nicht angemessen. Verantwortlich dafür war Generalvikar Dr. Domm.

Dass der Priester in Anbetracht der Vorwürfe nicht weiter als Präses in einem katholischen Kinderheim tätig sein konnte, ist offensichtlich. Es war jedoch unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt, den Priester auf seinen Versetzungsantrag hin umgehend (ab 1.10.1946) als hauptamtlichen Pfarrvikar in einer Pfarrgemeinde ohne irgendwelche Einschränkungen einsetzen zu wollen. Der Generalvikar war aufgrund der Meldung des Vikars und das anschließende Strafverfahren persönlich mit den Vorgängen befasst. Der Pflichtverstoß ist ihm individuell zuzurechnen. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob auch der Diözesanbischof in Person eingebunden war.

a2) Fall 2

Sachverhalt und Bewertung

Dieser Fall ist unter Ziffer 4.2.2.2 *Episkopat Dr. Freundorfer* (dort unter Fall 2, Buchstabe a2) abgehandelt.

b) Zwischenfazit

In beiden Fällen war die Sachbehandlung pflichtwidrig und unangemessen.

4.2.2.2 Episkopat Dr. Joseph Freundorfer (1949 – 1963)

Nach dem Tod Dr. Kumpfmüllers wurde im Juli 1949 Dr. Joseph Freundorfer von Papst Pius XII. (1939 – 1958) zum Bischof von Augsburg ernannt. Die Bischofsweihe erfolgte am 21.9.1949. Dr. Freundorfer hatte dieses Amt bis zu seinem Tod am 11.4.1963 inne.

Während seines Episkopats wurden nach Aktenlage 11 Missbrauchsfälle bekannt.

a) *In den Fällen 1 bis 7 lag sämtlichen Beschuldigten ein strafbarer sexueller Missbrauch Minderjähriger zur Last.*

Im Einzelnen:

a1) **Fall 1**

a11) *Vorbemerkung.*

Dieser Fall erscheint deshalb besonders bemerkenswert, weil er einerseits geradezu paradigmatisch für seinerzeitige Verhaltensmuster steht, andererseits aber auch zeigt, dass es schon frühzeitig auch in Kreisen der Kleriker gegenläufige Bestrebungen gab.

a12) Sachverhalt

Die Taten hatten sich Ende der 1940er- / Anfang der 1950er-Jahre im südwestlichen Bereich der Diözese Augsburg zugetragen.

Beschuldigter war ein Vikar eines Kaplanei-Benefiziums. Betroffen waren fünf Buben im Alter von 11 und 12 Jahren, von denen vier in der Pfarrei, in welcher der Beschuldigte verwendet war, als Ministranten tätig waren.

Bekannt wurden die Missbrauchshandlungen dadurch, dass drei betroffene Ministranten ihren Pfarrer ins Vertrauen zogen und ihm von Berührungen der Genitalien über der Kleidung sowie davon berichteten, der Beschuldigte habe ihnen unter einem Vorwand „die Hose vom Leib gezogen, das Hemd hochgeschoben und hinuntergeschaut“. Der Pfarrer (im Folgenden: Pfarrer A) hielt die Aussagen in einem Protokoll fest und übersandte dieses zeitnah an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg zusammen mit einem Begleitschreiben vom 16.10.1950, in dem er u. a. ausführte, dass er die drei Buben seit ihrer Kindheit kenne und sie für glaubwürdig halte. Die Unterlagen gingen am 17.10.1950 beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg ein. Mit Schreiben vom 19.10.1950 wurde der Beschuldigte für den 24.10.1950 zum Ordinariat einbestellt. Er wurde von einem Mitglied des Domkapitels zu den Anschuldigungen gehört. Über die Anhörung wurde eine von beiden Gesprächspartnern unterzeichnete Niederschrift gefertigt. Demnach gab der Beschuldigte zu, „bei einigen Knaben im Alter von 11 bis 12 Jahren durch Entblößung die Geschlechtsteile angeschaut“ zu haben, bestritt aber ein bewusstes Anfassen oder Berühren der Genitalien. Die Vorfälle lägen bereits ein Jahr zurück; seither habe er sich in jeder Beziehung strengste Zurückhaltung auferlegt. Abschließend teilte der Beschuldigte mit, vor acht Tagen erfahren zu haben, dass in der Sache seit etwa zwei Wochen polizeiliche Nachforschungen liefen.¹²⁶

¹²⁶ Der – im Jahr 2000 verstorbene – Beschuldigte war nach seiner Priesterweihe im Juni 1937 vom 1.8.1937 bis 15.9.1940 als Kaplan in einer Stadtpfarrei im Seelsorgedienst der Diözese Augsburg tätig. Aus den Aktenunterlagen ergeben sich Hinweise, dass es in dieser Zeit zu „Schwachheiten“ kam, ohne dass sich hierzu weitere Ausführungen finden.

Maßnahmen gegen den Beschuldigten im Anschluss an die Anhörung wurden nach Aktenlage nicht ergriffen.

In einem weiteren Schreiben vom 26.10.1950 an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg teilte Pfarrer A seinerseits mit, „dass sich seit mehreren Wochen die Gendarmerie der Sache angenommen hat und Recherchen hält, ob ein Anlass zur Klagestellung für den Staatsanwalt besteht“. Ferner berichtet er von großen Aufregungen „in gewissen Kreisen“, wobei sich „der öffentliche Vorwurf nicht immer bloß gegen den zunächst Beschuldigten“ richte, „sondern auch gegen die Staatsanwaltschaft, die eine derartige Untersuchung gegen einen unbescholtenen Priester wagt, aber auch gegen den Pfarrer, der nichts unternimmt, um die ganze Untersuchung zu hemmen.“ Weiter führt er aus, nach glaubhaften Berichten „stellen sich manche Eltern schützend vor ihre Buben, um sie, wie mir scheint, zu einer Milderung ihrer Aussage zu bewegen, schon deshalb, weil sie das Odium großer Bevölkerungskreise fürchten.“

Erstmals mit Schreiben vom 27.10.1950 an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg bringt sich der Pfarrer einer benachbarten Stadtpfarrei (im Folgenden: Pfarrer B) in die Angelegenheit ein, bereits damals mit der erkennbaren Tendenz, den Vorwürfen gegen den Beschuldigten den Boden zu entziehen und insbesondere auch ein Strafverfahren gegen ihn zu verhindern. In einem Gespräch mit Pfarrer A hatte er sich – ausweislich des Schreibens – bemüht, auch diesen für ein solches Vorgehen zu gewinnen. Die Bemühungen waren aber offensichtlich erfolglos, was in dem Schreiben abschließend wie folgt zum Ausdruck gebracht wird: „Nach diesem Gespräch ist es mir fast zu trauriger Gewissheit, dass (*Pfarrer A*) nicht pro, sondern contra (*Beschuldigten*) arbeitet“. Tatsächlich standen die Ansichten der beiden Pfarrer zunehmend in einem diametralen Gegensatz zueinander, so dass sie in dieser Angelegenheit immer mehr zu Kontrahenten wurden. Dies kommt im aktenkundigen Schriftverkehr deutlich zum Ausdruck. Pfarrer B wandte sich in der Zeit von Dezember 1950 bis Februar 1951 zunächst mit drei Schreiben an das Ordinariat, in denen er u. a.

- ausführlich schilderte, wie er auf mehreren politischen Ebenen einen Strafprozess gegen den Beschuldigten zu verhindern suchte, letztlich aber berichtete, dass „seine Bemühungen, den Prozess zu unterdrücken, gescheitert sind“.
- dafür plädierte, bis zum Prozess, den Beschuldigten unverändert in der Pfarrei zu belassen und von seiner „Versetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ unbedingt abzusehen, u. a. deshalb, weil „eine Abwanderung in der Öffentlichkeit als Flucht und volles Eingeständnis der Schuld aufgefasst würde“ und er andernorts Gefahr liefe, auf einen Staatsanwalt zu treffen, „der den Fall rücksichtslos scharf aufgreift.“
- darlegte, durch welche Maßnahmen er einen möglichst günstigen Ausgang des Strafprozesses, den er nach dem Scheitern seiner Bemühungen als unvermeidlich ansah, glauben zu erreichen.

Auf diese Schreiben, die nach Aktenlage sämtlich Generalvikar Dr. Domm vorlagen, erfolgte keinerlei Reaktion gegenüber dem Pfarrer. Insbesondere wurde auch zu keiner Zeit versucht, sein Agieren zu unterbinden.

Pfarrer A richtete im vorgenannten Zeitraum vier Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, in denen er im Gegensatz u. a.

- berichtete, dass die Vorwürfe gegen den Beschuldigten zu einer Spaltung in der Pfarrei geführt haben, die sich immer mehr vertiefte;
- in allseitigem Interesse dringend die Beurlaubung des Beschuldigten von seiner seelsorgerischen Tätigkeit anregte;
- mit hoher Empathie für die betroffenen Kinder darauf hinwies, dass „diese Ereignisse zeitlebens in ihrem Inneren haften bleiben“;
- missbilligend berichtete, dass einige weiblichen Mitglieder seiner Pfarrgemeinde einseitig Partei für den Beschuldigten ergreifen und den Missbrauch zu bagatellisieren versuchen, indem sie erklären, „er habe sich bei all den Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden, nichts Schlimmes gedacht, er sei höchstens unvorsichtig gewesen.“
- sich entschieden dagegen verwahrte, dass sowohl seitens des örtlichen Klerus¹²⁷ als auch von Pfarrangehörigen¹²⁸ versucht wird, die staatsanwaltlichen Ermittlungen im Sinne des Beschuldigten dadurch zu beeinflussen, dass die Betroffenen und ihre Eltern – teilweise verbunden mit Drohungen – gedrängt werden, die belastenden Aussagen zurückzunehmen. Stattdessen setzte er sich dafür ein, den Beschuldigten einer gerechten Bestrafung zuzuführen, „weil die vorliegenden Tatsachen eine günstige Beurteilung kaum zulassen“.

Auch diese Schreiben lagen sämtlich dem Generalvikar vor. Die Reaktionen beschränkten sich darauf, dass Anfang Dezember 1950 eine schriftliche Sachstandsanfrage erfolgte und zuvor mit Anfang November 1950 expediertem Schreiben mitgeteilt wurde, dass „bei der sehr verschiedenen Beurteilung des Falles augenblicklich ein Aufenthaltswechsel nicht angebracht“ sei und zudem die Erwartung geäußert wurde, „Herr Pfarrer“ werde „nach besten Kräften in seiner wohlwollenden Objektivität in der Gemeinde beruhigend Einfluss nehmen.“

Ob die vorgenannten Schreiben auch dem Diözesanbischof zur Kenntnis gelangten, ist den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen. Er hatte aber jedenfalls frühzeitig Kenntnis von den gegenüber dem Beschuldigten erhobenen Vorwürfen. Belegt ist dies durch die Reaktion auf ein Schreiben vom 5.11.1950, das die seinerzeitige Vorsitzende des Ka-

127 Hierzu heißt es in einem Schreiben wörtlich: „Dass gewisse Vertreter des Klerus mit allen Mitteln den Benefiziaten zu verteidigen suchen, teilweise mit einem geradezu unverständlichen Laxismus bei der Beurteilung geschlechtlicher Verfehlungen, den man einem Laien gegenüber übel vermerken würde, das wissen Sie wahrscheinlich so gut wie ich.“

128 In den Schreiben ist hierzu an mehreren Stellen näher ausgeführt: „Die Gewalttätigen, insbesondere aus der Frauenwelt, drohen den nüchtern auf der Basis der Tatsachen stehenden Pfarrangehörigen mit Geschäftsschädigung und zeigen teilweise offene Feindschaft gegen sie“ ... „Die Anhänger des (*Beschuldigten*), insbesondere jene aus weiblichen Kreisen, bezeichnen jene Buben, die gegen den Herrn Benefiziaten ausgesagt haben, in ihrer Leidenschaftlichkeit als die größten Lügner von (...) und verunglimpfen alle, die nicht an die Unschuld des (*Beschuldigten*) glauben“ ... „Manche Eltern wurden in eine gewisse Ratlosigkeit versetzt durch eine Frau, die, gestützt auf einen Pfarrer in der Nachbarschaft, den Eltern die größten Vorwürfe machte, dass sie ihren Buben solch unwahrscheinliche Dinge vor der Polizei aussagen ließen. In (...) hat diese Frau stundenlang die (...) Buben bearbeitet, dass sie ihre Aussage zurücknehmen, so dass sie, wie der Staatsanwalt sagt, nahe an die Grenze einer strafbaren Handlung geriet.“ ... „Auch Geschäftsleute, deren Jungen in die Sache verwickelt sind, erhielten Drohungen, man werde ihr Geschäft nicht mehr betreten, ja man verweigerte ihnen sogar den Gruß auf der Straße.“

tholischen Frauenbundes der Pfarrei, in welcher der Beschuldigte Dienst tat, an den Diözesanbischof persönlich richtete und in dem sie sich wortreich für den Beschuldigten verwendete.¹²⁹ In einem vom Generalvikar verfassten Antwortschreiben, das am 11.11.1950 expediert wurde, ist ausgeführt, dass „der Hochwürdigste Herr Bischof“ von dem Schreiben Kenntnis nahm und er „seinen oberhirtlichen Dank“ übermitteln lässt.

Mit Datum vom 17.2.1951 teilte die Staatsanwaltschaft dem Bischöflichen Ordinariat mit, dass gegen den Beschuldigten Anklage zum Landgericht erhoben wurde.¹³⁰ Hierauf wurde er mit Schreiben des Generalvikars vom 26.2.1951 mit sofortiger Wirkung von seinen bisherigen Dienstleistungen beurlaubt und beauftragt, sich umgehend mit einem Kloster in Verbindung zu setzen und um Erlaubnis zu bitten, dort vorläufig Wohnung nehmen zu dürfen. Aufnahme sollte der Beschuldigte letztlich im Kloster (...) finden, allerdings erst ab Anfang April 1951. Deshalb richtete er unter dem Datum 19.3.1951 ein Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, in dem er bat, die Kartage noch in der bisherigen Pfarrei verbringen zu dürfen und ankündigte, danach erst zu Bekannten und dann nach (...) zu gehen. Dies wurde im Bischöflichen Ordinariat Augsburg in gleicher Weise ohne erkennbare Reaktion zur Kenntnis genommen wie ein nachfolgendes Schreiben des Pfarrers A vom 1.4.1951, aus dem sich u. a. ergibt, dass dieser von der Beurlaubung keine Kenntnis hatte und der Beschuldigte sich bis dahin nicht bloß in der Pfarrei aufhielt, sondern dort weiterhin seelsorgerisch tätig war.

129 Dieses Schreiben lautete wie folgt:

„Gott zum Gruß!

Hochwürdigster Herr Bischof! In einem großen Anliegen komme ich heute zu Ihnen. In Sache unseres (...). Was dieser Herr seit Wochen mitmacht, wie er leidet Tag und Nacht, ist kaum in Worte zu fassen. Hat er sich wirklich etwas zu Schulden kommen lassen, hat er es 100-fach schon gebüßt. Mehr als 90 % der Frauen und Mütter, die ihm seit 3 Jahren ihre Kinder anvertrauen, stehen wie ein Fels hinter ihm.“

(Es folgt eine überschwängliche Schilderung seiner bisherigen Kinder- und Jugendarbeit.)

„Exzellenz! In Anbetracht dessen. Ich bitte Sie, urteilen Sie mit Ihren Hochw. Herren nicht zu hart über ihn. Niemand weiß die Umstände, unter welchen er eine etwaige Unvorsichtigkeit, Unüberlegtheit begangen hat. Aber das eine steht unwiderruflich fest: Was er verschuldet hat, hat er längst gebüßt.“

(Es folgt eine wortreiche Schilderung des „erbarmungswürdigen Zustands“, in dem sich „unser lieber, geschätzter Herr Benefiziat“ befindet.)

„Hochwürdigster Herr! Ich bitte Sie in Gottes Namen, urteilen Sie gnädig über ihn. Nur in einer momentanen Sinnesverwirrung, niemals aber aus Überlegung, oder was wir alle am meisten glauben, nur in einer Unterschätzung seiner Tat kann dieser Konflikt entstanden sein. Ich erneuere meine Bitte.

Hochwürdigster Herr! Nehmen Sie sich dieses armen Herren väterlich an. Ermöglichen Sie ihm nach seiner Genesung die weitere Ausübung seiner seelsorgerischen Tätigkeit auf selbständigem Posten. Er hat bestimmt alle Anlagen, die für einen guten Diener im Weinberg des Herren Voraussetzung sind. Dadurch kann dieser Herr wieder zu Lebensfreude und zu Lebensmut gelangen. Ganz im Vertrauen gab er mir zu wissen wie er büßt und sühnt, wie er Gott versprach zu sühnen sein Leben lang. Wahrhaftig, ein Heiliger könnte sich nicht mehr auferlegen. Sie werden bestimmt nur mehr Freude an ihm erleben. Er ist den Weg der Läuterung gegangen und hat unendlich viel dabei gelernt, wie er selbst sagt. Es tut uns allen unendlich leid, wenn er nicht mehr bei uns ist. Aber für ihn selber ist es wohl das Beste. Er kann dann wieder voll und ganz und ohne Hemmungen seines hl. Amtes walten.

Ich bin Vorsitzende des Katholischen Frauenbundes der Pfarrei (...)“

(Grußformel)

130 Dem Beschuldigten wurden in der Anklageschrift Verbrechen der Unzucht mit Minderjährigen und Abhängigen, begangen an fünf Betroffenen, zur Last gelegt.

Das Strafverfahren endete mit Urteil des Landgerichts vom 24.4.1951. Ausweislich der Urteilsgründe sah die Kammer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme¹³¹ bei vier männlichen Betroffenen im Alter zwischen 11 und 12 Jahren „die äußeren Tatbestandsmerkmale einer unzüchtigen Handlung im Sinne des Strafgesetzes für gegeben“. Die Missbrauchshandlungen, die 1948 und 1949 begangen wurden, bestanden darin, dass der beschuldigte Priester (Angeklagter) bei drei Betroffenen unter dem Vorwand einer nicht indizierten Untersuchung deren nacktes Geschlechtsteil betrachtet und teilweise berührt sowie an dem nackten Geschlechtsteil des vierten Betroffenen gespielt hatte. Trotz dieser Feststellungen unterblieb eine Verurteilung, weil die Strafkammer das – nach damaligem Recht für eine Verurteilung erforderliche – subjektive Tatbestandsmerkmal der „wollüstigen Absicht“ nicht hinreichend sicher zu bejahen vermochte.¹³²

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde wieder zurückgenommen, so dass das Urteil rechtskräftig wurde. Die Rechtskraft umfasste auch die Feststellungen des Gerichts zu den Missbrauchshandlungen des Beschuldigten an vier Kindern unter 14 Jahren. Gleichwohl ließ der Beschuldigte in der Öffentlichkeit verlauten, er sei von den Schuldvorwürfen freigesprochen worden. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Pfarrers A an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, der zudem berichtete, dadurch, dass der Beschuldigte diese „ungenau bzw. unrichtige Meldung ausstreute“, „eine ungeheure Verwirrung in der Pfarrei entstanden ist und die Fronten weiter verhärtet worden sind.“ Letzteres findet seinen Ausdruck in mehreren Schreiben von Pfarrangehörigen an das Bischöfliche Ordinariat.

Mit Schreiben vom 13.6.1951 an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg ersucht der Beschuldigte aus finanziellen Gründen und weil er „den Schwestern in (...)“¹³³ nicht lästig fallen wolle“ um eine Entscheidung über seine weitere Verwendung.

Der Beschuldigte kehrte nicht mehr in seine Pfarrei zurück, sondern wurde zum 16.6.1951 als Kaplan in eine andere Pfarrei angewiesen. Dies wurde ihm mit – am 15.6.1951 expedierten – Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Augsburg mitgeteilt. Nach Aktenlage erfolgten keinerlei Auflagen oder sonstige Maßnahmen zum Opferschutz. Das Ordinariat setzte den Pfarrer der Pfarrei, in der der Beschuldigte verwendet wurde, bewusst auch nicht über dessen Vorleben in Kenntnis. Dies ergibt sich aus dem vorgenannten Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Augsburg, in dem ausgeführt ist, dass es ihm – dem Beschuldigten – „selbst überlassen“ wird, „dem Herrn Pfarrer von (...) eine genügend diskrete Mitteilung über den Hintergrund (der) Verletzung zu machen.“

131 In den Urteilsgründen ist hierzu ausgeführt: „Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten und auf den glaubwürdigen Aussagen der (5) Zeugen (...) in Verbindung mit der pädagogisch-psychologischen Auswertung des Sachverständigen, Professor (...). Der Angeklagte bestreitet die gesamten Vorgänge nicht. In jedem Fall bestreitet er aber, bei den Handlungen irgendeine unerlaubte Absicht gehabt zu haben.“

132 Formal endete das Verfahren in diesen Fällen nicht durch Freispruch, sondern durch Einstellung, weil die zur Last liegenden Unzuchtshandlungen auch den Tatbestand der tätlichen Beleidigung i. S. d. § 185 BGB erfüllten, insoweit einer Verurteilung aber ein Verfahrenshindernis entgegenstand, weil die erforderlichen Strafanträge nicht gestellt wurden.

133 Es handelt sich um ein Kinderheim in der Trägerschaft eines Frauenordens. Die Aufnahme des – zweifelnsfrei pädophil veranlagten – Beschuldigten im Bereich eines Kinderheims war spätestens seit Mitte Juni 1951 im Ordinariat bekannt.

Diese Tätigkeit, die er am 26.6.1951 aufgenommen hatte, endete bereits Ende August. Denn der Beschuldigte wurde – auf sein massives Drängen¹³⁴ – stattdessen mit Wirkung ab 1.9.1951 als haupt- bzw. nebenamtlicher Vikar zweier Pfarreien aufgestellt und angewiesen. Auch insoweit finden sich in den Unterlagen keinerlei Hinweise auf Maßnahmen zum Opferschutz.

Nach Aktenlage wurde der Beschuldigte nachfolgend in einer der beiden Pfarreien als Pfarrer eingesetzt. Ferner wurde er zum Bischöflichen Geistlichen Rat ernannt. Mit Wirkung vom 1.9.1982 erfolgte seine Ruhestandsversetzung.

Hinweise über oder Anhaltspunkte für erneute Missbrauchshandlungen sind in den Aktenunterlagen nicht enthalten. Es findet sich lediglich noch ein Vermerk über folgenden Vorfall im Jahr 1956: Ein Vater beschwerte sich beim Ordinariat, weil der Beschuldigte seinem Sohn während des Religionsunterrichts eine Ohrfeige gegeben hat. Nachdem sich der Pfarrer hierfür entschuldigt hatte, wurde seitens der Eltern von einer Strafanzeige abgesehen.

a13) Bewertung

Die Reaktion auf die Missbrauchshandlungen des Beschuldigten waren in keiner Weise angemessen.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch hätten nicht erst nach Eingang der Anklageschrift, sondern bereits nach Eingang des Protokolls mit den Angaben der betroffenen Kinder, spätestens aber nach der Anhörung des Beschuldigten im Ordinariat ergriffen werden müssen. Nach dem Urteil des Landgerichts stand fest, dass der Beschuldigte mehrfach den objektiven Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verwirklicht hatte. Es war deshalb völlig verfehlt und stellte einen massiven Verstoß gegen die Verpflichtung zum Opferschutz (Verhinderungspflicht) dar, dem Drängen des Beschuldigten nachzugeben und ihn schließlich ab September 1951 erneut ohne jede Einschränkung zunächst als Pfarrvikar und sodann als Pfarrer, mithin in einem Bereich, in dem er zwangsläufig ungeschützten Kontakt mit Minderjährigen hat, zu verwenden.

Da die Namen der Betroffenen bekannt waren, bestand zudem die (moralische) Pflicht zur Opferfürsorge. Auch dem wurde in keiner Weise genügt. Stattdessen waren die betroffenen Kinder bzw. deren Eltern – mit Wissen der Verantwortungsträger – in ihrer Pfarrei von mehreren Seiten massiven Anfeindungen ausgesetzt.

Ob pflichtgemäß ein kirchenrechtliches Verfahren mit entsprechenden Maßnahmen durchgeführt worden ist, erschließt sich aus den vorliegenden Akten nicht.

¹³⁴ In einem Schreiben an Generalvikar Dr. Domm vom 18.6.1951 klagte er, dass bei seiner Verwendung als Kaplan die „ganze Diözese alles erfahren“ werde, er „der allgemeinen Verachtung des ganzen Klerus preisgegeben“ werde, er sich „nirgends mehr sehen lassen“ könne und nur „noch als zweitrangig“ gelte. Er „werde in eine ungeheure und für mich einfach tödliche Vereinsamung hinausgetrieben“; „gerade davor“ habe er „eine nicht zu überwindende Angst.“

In seinem Antwortschreiben vom 26.6.1951 führte Generalvikar Dr. Domm aus, er „verstehe (die) vorgebrachten Befürchtungen“ und sei „bereit, sie zu beheben“, allerdings nicht „solange eine amtliche Benachrichtigung über (den) Freispruch anher nicht angelangt“ sei. Er solle deshalb „unverzüglich als Provisorium diese Kaplanstelle in (...) antreten.“

Die individuelle Verantwortlichkeit für die Pflichtverstöße trifft sowohl Generalvikar Dr. Domm, der ausweislich der Akten für den gesamten Vorgang federführend war, als auch Bischof Dr. Freundorfer persönlich, dessen Kenntnis von den Missbrauchsvorwürfen aktenkundig ist.

a2) Fall 2

a21) Sachverhalt

Mit Landgerichtsurteil vom 5.6.1954 wurde der beschuldigte Priester (Angeklagte) zu einer Gesamtzuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Jugendschutzkammer sah es als erwiesen an, dass der damals als Pfarrer tätige Geistliche sich der (fortgesetzten) Unzucht mit Abhängigen und Jugendlichen unter 14 Jahren sowie der Männerunzucht und weiterer Delikte schuldig gemacht habe. Betroffen waren insgesamt 13 männliche Personen im Alter von 10 bis 15 Jahren in der Zeit von 1942 bis 1953; in zwei Fällen (1926 und 1933) war die Strafverfolgung verjährt.

Auf den im Auftrag des Diözesanbischofs gestellten Strafantrag von 1956 lautete das Urteil des kirchlichen Gerichts in Augsburg (Konsistorium) vom 10.10.1961 wie folgt: 1) Absetzung samt Rechtsfolgen; 2) „infamia iuris“, rechtlicher Ehrverlust mit Rechtsfolgen; dem Bischof wird anheimgestellt, und im Benehmen mit dem Dikasterium für die Glaubenslehre, die Möglichkeiten einer Strafmilderung in Rücksicht auf den seit 7.11.1953 bestehenden Strafbestand des Angeklagten wahrzunehmen. Die Berufung blieb ohne Erfolg. Mit Dekret des Generalvikars Dr. Vierbach vom 26.3.1962 verfügte der Bischof wie folgt: 10 Tage Exerzitien; Zelebrationsverbot; keine Vollmacht zu Beichtthören bis auf Widerruf; Bußen gemäß des Römischen Dekrets; kirchliche Sonderaufsicht (Ephor) ab November 1962. Eine Zelebrationserlaubnis bestand ab Februar 1959 allein für ein Frauenkloster in einer anderen bayerischen Diözese, wo er als Hausgeistlicher tätig war.

Im Jahr 1963/1964 bezog der Priester eine Wohnung im Gebiet der Diözese Regensburg. Auf Anfrage des Generalvikars von Augsburg teilte der zuständige Generalvikar von Regensburg im Januar 1964 mit, dass der Priester keine Zelebrationserlaubnis erhalte. Der Ephor berichtete am 23.1.1964 an das bischöfliche Ordinariat in Augsburg, dass der Priester wohl einen jungen Burschen schon länger Kost und Wohnung bei sich gewähre. Dessen Familie erhebe deswegen schwere Vorwürfe. Der Generalvikar von Augsburg wies den Priester am 30.1.1964 an, sofort jeden näheren Verkehr mit Jugendlichen abubrechen, besonders mit „dem jungen Burschen“, sonst erfolge Gehaltskürzung. Am 12.5.1964 wurde der Priester als Zeuge in einem Berufungsverfahren gehört. Der in 1. Instanz wegen Notzucht an einem minderjährigen Mädchen verurteilte Angeklagte wurde freigesprochen, nachdem der Priester zu dessen Gunsten einen Meineid geschworen hatte.

Mit Dekret vom 3.8.1964 verhängte Generalvikar Achter gegenüber dem beschuldigten Priester ein Zelebrationsverbot. Der Priester habe sich wieder auf Dinge eingelassen, die mit dem Ansehen eines katholischen Priesters unvereinbar seien und in weiten Kreisen der Bevölkerung berechtigtes Ärgernis erregten. Im Auftrag des Bischofs werde – bis zur Klärung der Sache – ab sofort ein allgemeines Zelebrationsverbot auferlegt.

Mit weiterem Landgerichtsurteil vom 4.6.1965 erfolgte eine erneute Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus. Das Strafmaß wurde wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit gemindert. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der als Pfarrer tätige Geistliche sich des Meineids, der (fortgesetzten) gleichgeschlechtlichen Unzucht in Tateinheit der Unzucht mit einem Kind sowie der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen schuldig gemacht habe. Nach der Strafverbüßung sei Verwahrung erforderlich mit anschließendem Zwangsaufenthalt in einer Heilanstalt. Betroffen war eine männliche Person im Alter von 13 bis 16 Jahren in der Zeit von 1960 bis 1963. Auf die Mitteilung des Offizials vom 4.8.1965 erging folgendes Römische Dekret vom 20.8.1965: Der Bischof von Augsburg möge das kirchliche Urteil vom 10.10.1961 und die Anweisung des Dikasteriums für die Glaubenslehre vom 14.2.1962 in voller Schärfe durchführen und angesichts des Rückfalls des Priesters und seiner offenbar gewordenen Unverbesserlichkeit die schwerste kanonische Strafe verhängen. Mit Strafdekret vom 8.11.1965 hat Bischof Dr. Stimpfle den Priester „aus dem geistlichen Stand ausgestoßen.“ Er „ist damit in den Stand der Nichtgeweihten zurückversetzt“ (Degradatio).

a22) Bewertung

a221) Während des Episkopats Dr. Kumpfmüller (1930 – 1949)

Die Reaktionen waren nicht angemessen. Verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Kumpfmüller und Generalvikar Dr. Eberle.

Aus den Akten geht hervor, dass schon im November 1933¹³⁵ sowie im Februar 1934¹³⁶ der zuständige Pfarrer den Bischof auf einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den damaligen Benefiziaten (beschuldigten Priester) hingewiesen hat. Zum ersten Schreiben ist in den Akten keinerlei Reaktion seitens des Bischofs bzw. des Bischöflichen Ordinariats vermerkt. Zum zweiten Schreiben (Februar 1934) wird als Erledigung vermerkt: „ad acta“ (Generalvikar) und Stempel. In beiden Fällen hätten dem Priester die Anschuldigungen vorgehalten werden müssen, um dann zu entscheiden, was weiter zu tun sei.

135 Schreiben des für den Benefiziaten (beschuldigten Priester) zuständigen Pfarrers an den Bischof vom 27.11.1933: Der Priester habe gesagt: die Kinder sollten nicht „Doktorles“ spielen, nicht ein Stecklein nehmen und hineinfahren; er meine aber nicht das Maul, sondern den After. Die Lehrer seien sich einig, dass die Gerüchte nicht aus der Luft gegriffen seien. Es bestehe Übereinstimmung, dass der Priester möglichst bald aus der Pfarrei verschwinden solle. Er, der Pfarrer, habe wiederholt einen Versetzungsantrag gestellt.

136 Weiteres Schreiben des Pfarrers an den Bischof vom 21.2.1934:
Er teilt weiter mit: der Verein ... schließe den Benefiziat aus dem Verein aus. Eine Lehrerin will die Schule verlassen, wenn der Priester bleibt. Die Lehrerin will zum Bischof kommen. Es bestehe das Gerücht: (...) habe mit schulpflichtigen Knaben auf dem Dachboden seines Hauses in ungehöriger Weise verkehrt. Eine Augenzeugin habe berichtet, es sei ein ganz harmloses Spiel gewesen, nur unter den Knaben. Der Pfarrer habe keinen Anlass, der Augenzeugin nicht zu glauben. Es sei befremdlich, dass der Benefiziat ungestraft eine so gehässige Stellung gegen seinen Prinzipal einnehmen dürfe. Es ziehe hier immer größere Kreise. Er (der Pfarrer) glaube, dies dem Bischof mitteilen zu müssen.
Vermerk des Generalvikars: Weglegen „ad acta“ (Stempel).

a222) Während des Episkopats Dr. Freundorfer (1949 – 1963)

Die Reaktion auf das Urteil des Landgerichts von 1954 war nicht angemessen. Verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Freundorfer und Generalvikar Dr. Vierbach.

Das Konsistorium Augsburg (kirchliches Gericht) hat nach Strafantrag vom 19.6.1956 am 10.10.1961 wie folgt geurteilt: Der Priester ist überführt, bis zum 7.11.1953 sich mit 11 männlichen Jugendlichen unter 16 Jahren wiederholt in unsittlicher Weise schwer vergangen zu haben.¹³⁷

Mit Dekret vom 26.3.1962 wurde der Priester u. a. zu folgenden Bußen verpflichtet: Exerzitien, Zelebrationsverbot, tägliches Gebet der Herz-Jesu-Litanei für 5 Jahre sowie eine kirchliche Sonderaufsicht (Ephor). Der Priester war suspendiert und auch sonst in der Seelsorge nicht tätig. Eine Zelebrationserlaubnis bestand nur jeweils für die Kirche seines Aufenthaltsorts. Seit 1959 galt eine solche für ein Frauenkloster, wo er als Hausgeistlicher tätig war.

Warum das Verhalten des Priesters nicht spätestens im Oktober 1961 mit der Strafe der strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand (*Degradatio*) belegt worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Zwar hat der Priester am 12.11.1961 ein Gnadengesuch an den Bischof gestellt. Jedoch hat das Konsistorium im Urteil von 1961 die Verfehlungen des Priesters aufgrund des kirchlichen Rechts wesentlich schwerwiegender als nach dem staatlichen Recht erachtet. Denn die beiden fortgesetzten Vergehen seit 1926 seien bei Gericht wegen Verjährung nicht behandelt worden, ebenso nicht die Vergehen an Jugendlichen über 14 Jahren. Für das kanonische Recht gelte aber die Grenze von 16 Jahren, so dass fünf weitere Fälle anzuschlagen seien. Daraus ergibt sich, dass bei sofortiger *Degradatio* anlässlich des Urteils vom 10.10.1961 zumindest ein Teil der in der Zeit von Herbst 1960 bis Oktober 1963 begangenen Straftaten hätte verhindert werden können.

a223) Während des Episkopats von Dr. Stimpfle (1963 – 1992)

Die Sachbehandlung durch Bischof Dr. Stimpfle war nicht angemessen.

Grund für diese Einschätzung der Handlungsweise ist der Umstand, dass zeitlich zu verzögert gehandelt wurde. Bereits im August 1964 (ggf. aber schon nach dem 25.1.1964) hätte Anlass bestanden, die Degradation, ausgesprochen im Urteil des Kirchengerichts Augsburg vom 10.10.1961, bestätigt durch das Römische Dekret vom 14.2.1962, zu vollstrecken, für dessen Aussetzung im Gnadenwege kein Grund mehr bestand.

In jedem Fall ist die Reaktion am 8.11.1965 (nach der Anfrage aus Rom im Juli 1965 über den Sachstand und dem im August folgenden, unmissverständlichen Dekret aus Rom) zu spät erfolgt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass als Sanktion ein Zelebrationsverbot verhängt worden war und ab Januar 1965 wegen der Inhaftierung keine akute Gefahrensituation mehr bestand.

137 Zu den Strafen nach kirchlichem Recht siehe oben unter „a21) Sachverhalt“.

a3) Fall 3

a31) Sachverhalt

Bei einer Vorsprache im Ordinariat am 30.12.1958 teilten die Eltern des Betroffenen mit, ihr Sohn, jetzt 17 Jahre alt, sei im Mai 1958 aus dem Knabenseminar ausgetreten, er wolle nicht weiterstudieren. Darüber sei der Herr Kaplan furchtbar aufgeregt gewesen und habe den Jungen in der Wohnung der Familie mit Fäusten geschlagen. Dessen Verhältnis zu dem Jungen sei viel zu eng gewesen. Er sei in ihn verliebt gewesen. Die Mutter zeigte drei Briefe vor, in denen der Priester von Umarmen, vielen Küssen („Bussi“) spreche. Es sollte niemand anderer mit dem Jungen verkehren, er wollte ihn für sich allein haben. In der Stadt gehe das Gerücht um, der Priester habe ein Verhältnis mit der Frau, was die eheliche Beziehung belaste. Zu einem Gespräch sei der Priester nicht bereit gewesen. Der Ehemann forderte, dass der Priester in der Öffentlichkeit schweige, ansonsten müsse er auftreten. Das wolle er aber der katholischen Kirche und einem Priester nicht antun. Am besten würde der Priester wegversetzt.¹³⁸ Bei der Anhörung am 5.1.1959 beim stellvertretenden Generalvikar gab der Priester an, Umarmungen und Küsse seien vorgekommen; sie seien von dem Jungen ausgegangen. Er habe ihn als Ministranten kennengelernt. Dieser habe ihm gesagt, er wolle Priester werden. Er habe ihm dann geholfen und unterstütze ihn weiter, auch mit Geld. Mit Dekret vom 14.1.1959 wurde der Priester auf eine neue Kaplanstelle an einem anderen Ort zum 1.2.1959 angewiesen.

a32) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise war nicht angemessen. Verantwortlich dafür war Generalvikar Dr. Vierbach.

Vorliegend unterblieb es pflichtwidrig, dem – nach den jeweiligen Hinweisen hinreichend konkreten – Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen im Rahmen einer Voruntersuchung nachzugehen.

Die Versetzung auf eine andere Kaplanstelle in Schwaben ohne irgendwelche Einschränkungen in der Seelsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen hat die Pflicht, vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz zu ergreifen, verletzt. So ergibt sich nicht aus den Akten, ob das Ordinariat den zuständigen Ortspfarrer über den Grund der Versetzung in Kenntnis gesetzt und ihn beauftragt hat, den Priester zeitnah zu überwachen. Damit hätte die Verpflichtung einhergehen müssen, das weitere Verhalten des Kaplans und evtl. Unregelmäßigkeiten dem Ordinariat zu melden. Ob schließlich ein kirchenrechtliches Verfahren mit entsprechenden Maßnahmen durchgeführt worden ist, ergibt sich aus den vorliegenden Akten ebenfalls nicht. Zudem hätte eine moralisch begründete Pflicht zur Opferfürsorge bestanden, da der Betroffene mit Namen bekannt war. So hätten die Verantwortungsträger versuchen können, mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen und Hilfe anzubieten. Dies ist nach Aktenlage nicht geschehen. Zuständig war hier Generalvikar Dr. Vierbach. Nach Aktenlage hat zwar seine Vertretung die Gespräche mit den Eltern des Betroffenen und dem Priester geführt. Jedoch war das Dekret über die Anordnung der Versetzung Aufgabe des Ge-

138 Auf der Niederschrift vom 30.12.1958 ist handschriftlich vermerkt: „Sollte versetzt werden“. Betroffener „war 3-4 Jahre im Seminar in (...)“

neralvikars, so dass er spätestens zu diesem Zeitpunkt davon Kenntnis erlangt haben musste. Der Diözesanbischof war nach Aktenlage mit dem Vorgang nicht befasst.

a4) Fall 4

a41) Sachverhalt

Im Personalakt des Beschuldigten findet sich ein undatiertes anonymes Schreiben, das als Eingangsdatum den 8.6.1959 ausweist. Hierin wurde Beschwerde wegen einer „Liebestendelei“ (sic!) des Beschuldigten, einem in einer Pfarrei des Bistums Augsburg tätigen Kaplan, mit einer Lehrerin erhoben und zudem Folgendes ausgeführt: „Für die Sachen, die ... (der Beschuldigte) mit Kindern getrieben hat, säße der einfache Mann im Zuchthaus. In diesem Zusammenhang befragen Sie den Herrn Geistlichen Rat im (...) Altenheim.“

Auf dem Schreiben, das an den Diözesanbischof adressiert war, befindet sich folgender Erledigungsvermerk: „ad acta GV.“ Zuvor war der Ordinariatsrat der Diözese Augsburg in seiner Sitzung vom 6.6.1959 mit der Sache befasst: Bischof Dr. Freundorfer berichtete, dass „der anonyme Klagebrief über (den Beschuldigten) zu vorsichtiger Prüfung Anlass“ gebe. Auskünfte wurden nachfolgend eingeholt, allerdings ausschließlich bezogen auf die Vorwürfe bezüglich der Kontakte zu einer Lehrerin, welche am 24.6.1959 in der Ordinariatskonferenz als unglaublich eingestuft wurden. Auf seine Bewerbung hin wurde der Beschuldigte als Religionslehrer in den Bayerischen Schuldienst übernommen. Seine Ruhestandsversetzung erfolgte im Juli 1991. Neben seiner Tätigkeit als Gymnasiallehrer war er im Bistum Augsburg seelsorgerisch teils als Adscribent und teils als nebenamtlicher Pfarradministrator in verschiedenen Pfarreien verwendet, durchweg ohne erkennbare Beschränkung eines Umgangs mit Minderjährigen.

a42) Bewertung

Die Reaktion auf das Beschwerdeschreiben war nicht angemessen. Individuell verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Freundorfer und Generalvikar Dr. Vierbach.

Die Prüfung hätte nicht auf die Vorwürfe bezüglich der Kontakte zu einer Lehrerin beschränkt werden dürfen. Denn auch bezüglich der Kinder war der anonyme Hinweis so konkret, dass er einen Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger begründete, dem im Rahmen einer Voruntersuchung nachzugehen gewesen wäre. Zumindest hätten der Beschuldigte und der vom Beschwerdeführer genannte Geistliche Rat, der wohl hätte ermittelt werden können, zu dem Vorwurf gehört werden müssen. Dass dies nach Aktenlage unterblieben ist, begründet einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht mit der Folge, dass möglicherweise gebotene Sanktionen gegen den Pfarrer sowie evtl. erforderliche Opferschutzmaßnahmen unterblieben sind. Diese Versäumnisse wiegen umso schwerer, als der Betroffene sowohl als Lehrer als auch als nebenamtlicher Seelsorger in stetigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stand.

a5) Fall 5

a51) Sachverhalt

Im Dezember 1958 richtete der Pfarrer einer Pfarrei im Stadtgebiet von Augsburg einen Brief an das Bischöfliche Ordinariat, in dem er sich negativ über die Amtsführung seines früheren Kaplans, des Beschuldigten, äußerte. Dabei schilderte er u. a., dass „häufig Buben auf das Zimmer des (Beschuldigten; scil. im Pfarrhaus) bestellt wurden zum ‚Verarzten und zum Aufklären‘.“ Auffallend gewesen sei „die sichtliche Erregtheit, mit der zum ‚Verarzten‘ bestellte Buben nach dem Nachmittagskaffee erwartet wurden.“ Die „Verarzteten“ seien „meistens mit Süßigkeiten oder Obst u. dergl. Dinge zurückgekommen.“

Nachdem der Beschuldigte seit 1.9.1958 zum Zweck des Eintritts in das Noviziat in der Abtei (...) vom Dienst in der Diözese freigestellt war, wurde der Bericht mit Schreiben des Generalvikars Dr. Vierbach vom 19.12.1958 zusammen mit weiteren Unterlagen an die Abtei übersandt. Eine darüberhinausgehende Reaktion ist dem Akt nicht zu entnehmen.

Nach einem Jahr fasste der Beschuldigte den Entschluss, nicht in das Kloster einzutreten, sondern in den Dienst eines weltlichen Priesters zurückzukehren. Daraufhin wurde er mit Wirkung ab 1959 bis zu seiner Ruhestandversetzung – nach Aktenlage ohne jede Einschränkung – im Bistum Augsburg in mehreren Pfarreien und unterschiedlichen Funktionen im Seelsorgedienst verwendet. Zudem war er im Schuldienst als Religionslehrer tätig, später in leitender Funktion eines Bischöflichen Studienseminars.

a52) Bewertung

Die Sachbehandlung war – insgesamt gesehen – unangemessen. Die Verantwortung hierfür trifft Generalvikar Dr. Vierbach.

Zwar ist nicht zu beanstanden, dass der Brief zunächst nur an die Abtei, in welcher der Beschuldigte sein Noviziat angetreten hatte, weitergeleitet und seitens der Diözese weiter nichts veranlasst wurde. Spätestens als nach Beendigung seines Noviziats die erneute Übernahme des Beschuldigten in den Seelsorgedienst der Diözese Augsburg anstand, hätte aber der Vorgang durch den Generalvikar wieder aufgegriffen und den Vorwürfen im Rahmen einer Voruntersuchung nachgegangen werden müssen. Dies ist nach Aktenlage pflichtwidrig unterblieben und hatte zur Folge, dass der Beschuldigte ohne irgendwelche Einschränkungen und ohne vorherige Prüfung, ob Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu ergreifen sind, in der Seelsorge eingesetzt wurde. Hierdurch wurde gegen die Pflicht zum vorbeugenden Opferschutz verstoßen. Die pflichtwidrig unterbliebene Sachverhaltsaufklärung zog ferner nach sich, dass nicht geprüft wurde, ob kirchenrechtliche Sanktionen gegen den Beschuldigten geboten waren. Der Diözesanbischof war nach Aktenlage mit dem Vorgang nicht befasst.

a6) Fall 6

a61) Sachverhalt

Am 8.9.1953 erschien der Beschuldigte auf Vorladung zu einem Gespräch mit Weihbischof Dr. Zimmermann im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, in dem er befragt

wurde, wie er sich zu einer Meldung äußere, nach der er zu Beginn der Ferien dieses Jahres einen etwa 14-jährigen Jungen auf sein Zimmer habe kommen lassen, wo dieser sich ausziehen, auf dem Kopf stehen und ins Bett legen habe müssen. Ausweislich des von ihm unterzeichneten Protokolls gab der Beschuldigte den Tatbestand ohne weiteres zu. Er erklärte, dass er die gute Absicht gehabt habe, den Jungen aufzuklären, bedauerte aber, bestimmt zu weit gegangen zu sein und versprach, ähnliche Aufklärungsmethoden nicht mehr anzuwenden.

In den Akten ist die genannte Meldung nicht dokumentiert. Es ist deshalb insbesondere nicht ersichtlich, von wem sie stammte, in welcher Form sie erfolgte und an wen sie gerichtet war.

Schutzmaßnahmen seitens des Ordinariats in Folge des Gesprächs, zu dessen Zeitpunkt der Beschuldigte als Kaplan in einer Pfarrei im Stadtgebiet von Augsburg Dienst tat, sind nicht aktenkundig. Allerdings wurde der Beschuldigte sehr zeitnah ab 15.9.1953 anstelle seiner bisherigen Tätigkeit zunächst als Aushilfspriester und dann als nebenamtlicher Vikar in einer Pfarrei außerhalb von Augsburg verwendet. In den Entscheidungsgründen des nachfolgend referierten Strafurteils ist ausgeführt, dass es sich dabei um eine Strafversetzung im Anschluss an das Gespräch handelte. Aus den übrigen Aktenunterlagen ergibt sich dies nicht. Zum 1.8.1957 erfolgte sodann eine Versetzung des Beschuldigten in eine weitere Pfarrei außerhalb Augsburgs, in der er erneut als Kaplan tätig war.

Mit Landgerichtsurteil vom 8.7.1958 wurde der Beschuldigte wegen „zwölf sachlich zusammentreffender Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen, davon sieben fortgesetzt begangen, rechtlich zusammentreffend mit sieben Verbrechen der Unzucht mit Kindern, davon zwei fortgesetzt begangen, und einem fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren Gefängnis verurteilt. Betroffen waren dreizehn männliche Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 11 und 16 Jahren. Sie waren sämtlich Mitglieder der Pfarrjugend, davon zwei auch Schüler des Beschuldigten im Religionsunterricht und zwei weitere zudem seine Ministranten. Der Beschuldigte war priesterlicher Seelsorger der Betroffenen sowie geistlicher Leiter und seelsorgerischer Betreuer der Pfarrjugend. Die Missbrauchshandlungen, die im Zeitraum von 1952 bis 1957 begangen wurden, bestanden durchweg darin, dass der Beschuldigte bei unterschiedlichen Gelegenheiten und an verschiedenen Orten am entblößten Geschlechtsteil der Betroffenen manipulierte.¹³⁹

Ausweislich der Akten hatte Generalvikar Dr. Vierbach spätestens seit Anfang Februar 1958 von den Missbrauchsvorwürfen Kenntnis. Nach einem persönlichen Gespräch mit dem Beschuldigten am 6.2.1958, in dem dieser den Eindruck erweckte,

¹³⁹ Im Personalakt des Beschuldigten befindet sich ein ausführlicher maschinengeschriebener Bericht eines Redakteurs der Schwäbischen Landeszeitung über die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht. Statt dieses Berichts wurde aber nur eine kurze Notiz veröffentlicht. Der Grund hierfür erschließt sich aus einem Schreiben des Herausgebers der Schwäbischen Landeszeitung an Generalvikar Dr. Vierbach mit folgendem Text: „bestätige ich Ihnen gegenüber, dass es auch meine Absicht war, Sie in der tragischen Angelegenheit (...) sprechen zu wollen. Es war von Anfang an mein Bestreben, mich lediglich auf eine kurze und sachliche Notiz zu beschränken, obwohl gerade im vorliegenden Falle die Staatsanwaltschaft die Brandmarkung in der Öffentlichkeit gefordert hatte. Es liegt mir aber nicht daran, einen solchen selbst schwerwiegenden Fall zu verallgemeinern.“

sich „der Tragweite seiner strafbaren Handlungen nicht bewusst zu sein“, hatte er aber mit dessen Beurlaubung bewusst zugewartet, „bis wir von der Staatsanwaltschaft die amtliche Mitteilung haben, dass gegen ihn Strafantrag gestellt ist.“ Nach Eingang der Anklageschrift vom 14.2.1958 am 27.2.1958 teilte Dr. Vierbach dem Beschuldigten mit Schreiben vom gleichen Tag mit, dass er „mit Wirkung vom 1. März 1958 zunächst bis zum Abschluss des Verfahrens beurlaubt ist“ und er – unabhängig vom Verfahrensausgang – in der bisherigen Pfarrei seelsorgerisch nicht mehr wirken können. Nachdem der Beschuldigte Anfang März 1958 in Untersuchungshaft kam, teilte ihm Dr. Vierbach mit Schreiben vom 10.3.1958 mit, dass er deshalb mit sofortiger Wirkung seiner Stellung als Kaplan enthoben werde.

Nach seiner Haftentlassung Anfang 1960 wurde zwar für den Beschuldigten eine besondere Verwendung gesucht und letztlich ab 1.4.1964 auch gefunden (Präfekt einer kirchlichen Einrichtung). Bis dahin war er aber seit 15.8.1960 nacheinander in zwei Pfarreien als Aushilfspriester im seelsorgerischen Dienst eingesetzt. Als alleinige Schutzmaßnahme war dem Beschuldigten eine Betätigung in der Schule und Jugendseelsorge verboten. Irgendwelche Maßnahmen zur Überwachung dieses Verbots sind jedoch nicht aktenkundig. Nach Lage der Akten war zwar dem Pfarrer des zweiten Dienstortes bekannt, dass der Beschuldigte wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt worden war. Er sah sich diesem aber in keiner Weise gewachsen, was Generalvikar Dr. Vierbach auf Grund mehrerer Schreiben, die der Pfarrer an ihn richtete, bekannt war.

a62) Bewertung

Die Sachbehandlung durch verschiedene Verantwortungsträger war aus mehreren Gründen unangemessen.

Nach dem Ergebnis des Gesprächs im September 1953 konnte kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass es wegen des hohen Gefährdungspotentials, das vom Beschuldigten ausging, geboten war, vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu ergreifen. Stattdessen wurde der Beschuldigte nachfolgend zweimal in andere Pfarreien versetzt, ohne dass nach Aktenlage seine Tätigkeit dort in irgendeiner Weise eingeschränkt und überwacht wurde. Hierdurch wurde gegen die Pflicht zum Opferschutz verstoßen. Dieser Pflichtenverstoß wiegt hier besonders schwer, weil dadurch der Boden für weitere Missbrauchshandlungen an mehreren Betroffenen in den Jahren 1956 und 1957 bereitet wurde.

Die erste Versetzung im September 1953 erfolgte durch Generalvikar Dr. Domm. Dass er dabei in Kenntnis der Missbrauchsvorwürfe handelte, erschließt sich lediglich aus den Gründen des Strafurteils vom 8.7.1958, wonach es sich um eine Strafversetzung handelte, nicht aber aus dem sonstigen Akteninhalt. Sollte Dr. Domm über das Gespräch am 8.9.1953 nicht informiert gewesen sein, läge allerdings ein Verstoß gegen die interne Meldepflicht vor.

Eine Kenntnis des Generalvikars Dr. Vierbach von den Missbrauchshandlungen ist erstmals durch sein Gespräch mit dem Beschuldigten am 6.2.1958 belegt. Dass er hier von bereits bei der Versetzung im August 1957, die durch ihn erfolgte, wusste, ist nicht aktenkundig.

Die Pflicht zum Opferschutz hätte bei gegebener Sachlage geboten, nach dem Gespräch im Februar 1958 nicht mehr den Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen abzuwarten, sondern den Beschuldigten sofort zu beurlauben.

Unter der Federführung von Generalvikar Dr. Vierbach wurden nach der Entlassung des Beschuldigten aus der Strafhafte Anfang 1960 vielfach Bemühungen entfaltet, für diesen eine besondere Verwendung zu finden. Dies gelang schließlich mit Wirkung ab April 1964. Völlig unangemessen und in keiner Weise nachvollziehbar ist es vor diesem Hintergrund aber, dass der Beschuldigte in der Zeit von 1960 bis 1964 – nach Aktenlage ohne wirksame Einschränkungen und Überwachungsmaßnahmen – nacheinander in zwei Pfarreien als Aushilfspriester verwendet wurde. Gegen eine solche Verwendung sprach im Übrigen auch, dass der Beschuldigte zu keiner Zeit Reue und Einsicht gezeigt hatte, sondern – wie in den Aktenunterlagen vielfach dokumentiert ist – bis zuletzt seine Taten bagatellisiert und seine Schuld bestritten hatte. Dies erhöhte – *ex ante* betrachtet – die Gefahrenlage zusätzlich.¹⁴⁰

Nach Aktenlage wurde ferner weder ein kirchenrechtliches Verfahren mit entsprechenden Maßnahmen durchgeführt, noch einer moralisch begründeten Pflicht zur Opferfürsorge genügt. Da die Betroffenen aus dem Strafverfahren mit Namen bekannt waren, hätten die Verantwortungsträger versuchen sollen, mit diesen Kontakt aufzunehmen und Hilfe anzubieten.

Spätestens seit Februar 1958 (aktenkundige Kenntnis von den Missbrauchsvorwürfen) ist eine individuelle Verantwortlichkeit des Generalvikars Dr. Vierbach für die Pflichtenverstöße anzunehmen.

Nach Aktenlage hatte Bischof Dr. Freundorfer definitiv spätestens seit dem 23.9.1959 Kenntnis von den Vorgängen: Er referierte persönlich in der Ordinariatsratskonferenz am 23.9.1959 über die an ihn adressierte Bitte des Anstaltspfarrers des verurteilten Priesters, er möge ein Gnadengesuch an das Justizministerium richten. Dazu führt Bischof Dr. Freundorfer laut Sitzungsprotokoll aus: Er lehne dies ab, weil er die Auffassung des Anstaltspfarrers über den Fall nicht teilen könne und dass „der frühere Justizminister Dr. Ankermiller Exz. persönlich gebeten hat, er möchte auf seinen Klerus einwirken, daß in solchen Fällen von Gnadengesuchen Abstand genommen wird mit der Begründung, daß die Behörden einen harten Kampf kämpfen gegen dieses überhandnehmende Laster u. es immer unangenehm auffällt, wenn sie in diesem Kampf durch Bittgesuche Geistlicher gehemmt werden.“¹⁴¹

Die Verantwortung für die Pflichtwidrigkeiten trifft somit spätestens seit dem 23.9.1959 auch Bischof Dr. Freundorfer.

¹⁴⁰ *Ex post* sind seit 1960 keine Missbrauchshandlungen des Beschuldigten mehr aktenkundig.

¹⁴¹ Protokolle der Sitzungen des Bischöflichen Ordinariates Augsburg vom 25.X.1958 bis 15.X.1960 (BoPr 1, Archiv des Bistums Augsburg). Weiter zurückreichende Aktenbestände sind trotz intensiver Recherche nicht auffindbar, so dass nicht aktenkundig ist, ob schon in vorhergehenden Sitzungen der Ordinariatskonferenz, an denen der Bischof üblicherweise teilnahm, der Fall erörtert worden war.

a7) Fall 7

a71) Sachverhalt

Durch eine polizeiliche Mitteilung wurde eine – zur Tatzeit im Jahr 1959 noch strafbare – homosexuelle Beziehung eines im Bistum Augsburg inkardinierten Priesters zu einem jungen Mann im Alter von 19 Jahren bekannt¹⁴². Beide hatten im PKW des Beschuldigten wechselseitig onaniert.

a72) Bewertung

Die Auswertung des Personalakts des Beschuldigten ergab, dass durch die Ordinarien auf die Mitteilung pflichtgemäß und angemessen reagiert wurde. Von einer näheren Darstellung des Vorgangs wird im Übrigen abgesehen.

b) Den verbleibenden Fällen 8 bis 11 lagen Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu Grunde.

Im Einzelnen:

b1) Fall 8

b11) Sachverhalt

In diesem Fall missachtete der beschuldigte Pfarrer die adäquate körperliche Distanz (körperliche Berührungen, flüchtiger Kuss in zwei Fällen) gegenüber einem heranwachsenden Mädchen. Anfang der 1950er Jahre und auch im maßgeblichen Zeitraum (1953 / 1954) hatte das Mädchen neben weiteren Personen (zwei Frauen und vier weiteren Kindern) zusammen mit dem Pfarrer im Pfarrhaus gewohnt. Hinzu kamen verbale Grenzüberschreitungen in Form von zweideutigen Redewendungen.

b12) Bewertung

Die Reaktion des Generalvikars Dr. Domm auf die gemeldeten Hinweise war noch angemessen.

Der Generalvikar führte umgehend ein Gespräch mit dem beschuldigten Priester. Dessen Versetzung erfolgte zum 1.2.1955. Der für ihn ab diesem Zeitpunkt zuständige Pfarrer war offensichtlich beauftragt, die Tätigkeit des Priesters an der neuen Stelle zu beobachten. Denn dieser Pfarrer berichtete im November 1955 an den Generalvikar, dass er „als Richter“ nur Gutes über das sittliche Verhalten des neuen Priesters berichten könne. Er werde weiter wachsam sein. Daraus kann geschlossen werden, dass die Verfehlungen des Priesters im Wesentlichen in den besonderen Verhältnissen durch das gemeinsame Wohnen im Pfarrhaus über Jahre hinweg und den Schwierigkeiten des Priesters im Umgang mit den heranwachsenden jungen Mädchen begründet waren. Dafür spricht auch, dass – nach Aktenlage – in der Folgezeit weitere derartige Vorkommnisse nicht bekannt geworden sind.

¹⁴² Der Betroffene war damals minderjährig. Die Volljährigkeit trat bis 31.12.1974 mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein (§ 2 BGB a. F.). Durch das „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 31.7.1974 (BGBl I 1974, 1713) wurde der Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit mit Wirkung ab 1.1.1975 auf 18 Jahre herabgesetzt.

b2) Fall 9

b21) Sachverhalt

Im diesem Fall lag die Grenzüberschreitung im Jahr 1959 in altersunangemessener Sexualaufklärung im Unterricht.

b22) Bewertung

Die Reaktion des Generalvikars Dr. Vierbach auf die gemeldeten Hinweise im Jahr 1959 war angemessen.

Der Generalvikar hat zeitnah den beschuldigten Priester eindringlich ermahnt. In der Schule sei alles zu vermeiden, was vom einfachen Geist der Kinder falsch aufgefasst werden könnte. Besonders seien unbedingt die bestehenden Vorschriften über die Aufklärung zu beachten, nach denen der Geistliche weder eine persönliche noch eine kollektive Aufklärung in oder außerhalb der Schule zu geben habe. In seiner Antwort an den Generalvikar gibt der Vikar an, er habe im Unterricht, die Aufklärung betreffend, auf Fragen der Kinder aufrichtig und in altersgemäßer Form geantwortet. Er werde dies in Zukunft völlig unterlassen und Kinder an Eltern verweisen.

b3) Fall 10

b31) Sachverhalt

Auch hier handelte es sich um eine altersunangemessene Sexualaufklärung in einer gemischten Klasse der 5. oder 6. Jahrgangsstufe einer Volksschule im Rahmen des Religionsunterrichts im Schuljahr 1951 / 1952.

b32) Bewertung

Die Sachbehandlung war angemessen.

Der Vorgang wurde durch zwei Schreiben des Schulamts und des zuständigen Landratsamts vom 20.2. bzw. 13.3.1952 bekannt. Diese Schreiben waren zwar an die Regierung von Schwaben gerichtet, wurden aber in Abschrift dem Bischöflichen Ordinariat zugeleitet. Der Beschuldigte wurde zeitnah zu einem Gespräch im Ordinariat vorgeladen, das am 26.3.1952 stattfand und vom stellvertretenden Generalvikar geführt wurde. Der wesentliche Gesprächsinhalt ist in einem Aktenvermerk vom selben Tag festgehalten. Danach räumte der Beschuldigte den Sachverhalt im Wesentlichen ein, sah darin aber kein Fehlverhalten. Er sah sich zu der Aufklärungsstunde berechtigt, weil er „den bestimmten Eindruck hatte, die Klasse sei zum großen Teil schon auf unschöne Weise aufgeklärt.“ Hierauf wurde der Beschuldigte „ernstlich ermahnt“ und ihm wurde für die Zukunft jede sexuelle Aufklärung im Religionsunterricht verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist nicht aktenkundig.

Eine Einbindung des Generalvikars bzw. Diözesanbischofs in den Vorgang ist nach Aktenlage nicht erfolgt. Dies schien auch nicht geboten.

b4) Fall 11

b41) Sachverhalt

Diesem Fall lag ein – in Kreisen der Pfarrgemeinde als anstößig empfundenenes – besonderes Näheverhältnis des Beschuldigten zu Eheleuten und deren Tochter im Jugendalter während eines nicht näher eingrenzbaren Zeitraums von Juli 1957 bis August 1962 zu Grunde.

Der Beschuldigte war zu dieser Zeit als Kaplan in einer Stadtpfarrei im Bistum Augsburg tätig. Die Familie lebte im Bezirk der Pfarrei.

Der Vorgang wurde durch ein anonymes Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat vom 25. / 26.3.1962 bekannt.

b42) Bewertung

Die Sachbehandlung durch Generalvikar Dr. Vierbach war angemessen.

In einem Gespräch mit dem Generalvikar vom 16.08.1963, zu dem der Beschuldigte in das Bischöfliche Ordinariat einbestellt worden war, wurde dieser abgemahnt. Der Beschuldigte zeigte Einsicht, bedauerte die Vorkommnisse und versprach, dass sein künftiges Verhalten keinen Anlass mehr zu Beanstandungen geben werde. Das Vertrauen, das in den Beschuldigten gesetzt wurde, war nach Aktenlage gerechtfertigt.

c) Zwischenfazit

Insgesamt gesehen wurde in 5 Fällen angemessen reagiert. In 6 Fällen war die Sachbehandlung pflichtwidrig und unangemessen.

4.2.2.3 Episkopat Dr. Josef Stimpfle (1963 – 1992)

Nachdem Bischof Dr. Freundorfer am 11.4.1963 verstorben war, wurde Dr. Josef Stimpfle im Jahr 1963 von Papst Paul VI. (1963 – 1978) zum Bischof von Augsburg ernannt. Die Bischofsweihe erfolgte am 26.10.1963. Er bekleidete das Bischofsamt bis zur Annahme seines altersbedingten Emeritierungsgesuchs durch Papst Johannes Paul II. (1978 – 2005) am 30.3.1992.¹⁴³ Dr. Stimpfle verstarb am 12.9.1996.

Während dieses Episkopats wurden nach Aktenlage 12 Missbrauchsfälle bekannt. Darin enthalten ist ein Fall, der nur zum Teil in diese Amtszeit fällt und bereits in den Ausführungen zum Episkopat Dr. Freundorfer (*dort unter Fall 2, Buchstabe a2*) abgehandelt ist.

- a) *In den Fällen 1 bis 10 erlangte das Ordinariat von Sachverhalten Kenntnis, die für einen strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch Minderjähriger sprachen bzw. jedenfalls einen Anfangsverdacht hierfür begründeten.*

Im Einzelnen:

a1) **Fall 1**

a11) *Sachverhalt*

Mit Landgerichtsurteil vom 6.7.1978 wurde der beschuldigte Priester (Angeklagte) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Die Jugendkammer sah es als erwiesen an, dass der als Pfarrer tätige Geistliche sich „des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der (fortgesetzten) Vornahme homosexueller Handlungen“ schuldig gemacht habe. Betroffen waren zwei männliche Personen im Alter von 12 und 14 Jahren sowie ein weiterer Junge im Alter von 10 bis 16 Jahren. Die Missbrauchshandlungen, die in der Zeit von 1972 bis 1978 begangen wurden, bestanden darin, dass der Angeklagte homosexuelle und onanierende Handlungen sowie Geschlechtsverkehr, zum Teil über Jahre, an den Jungen vorgenommen hatte. Diese Vorgänge hatte ein Betroffener im Jahr 1977 oder 1978 (genaues Datum ist nicht ersichtlich) der Polizei angezeigt. Nach Entlassung aus der Haft im Oktober 1980 wurde der Priester in der Sonderseelsorge und zusätzlich als nebenamtlicher Vikar in Pfarreien eingesetzt.

Im Jahr 1980 wurde der Vorgang nicht an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom gemeldet. Eine solche Meldung erfolgte erstmals im Januar 2017 durch den damaligen Diözesanbischof. Grund dafür war der Antrag eines der Betroffenen an die Unabhängigen Ansprechpersonen der Diözese im März 2016. Bischof Dr. Zdzarski plädierte dafür, eine kanonische Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 nicht anzuordnen. Als Gründe wurden das hohe Alter (93 Jahre) und der gebrechliche Gesundheitszustand aufgeführt. Zudem setze der Priester keinen Akt der Weihegewalt mehr, die Straftaten lägen schon lange zurück (fast vier Jahrzehnte), die Strafe sei schon lange abgesessen. Die Glaubenskongregation ist dem Votum des Diözesanbischofs gefolgt. Nach Prüfung der Angelegenheit sei das Dikasterium zu der Auffassung gelangt, aufgrund des

¹⁴³ Seit dem Inkrafttreten des CIC/1983 sind Diözesanbischöfe gemäß can. 401 § 1 mit Vollendung des 75. Lebensjahres gebeten, dem Papst ihren Amtsverzicht anzubieten. Wirksam wird dieser jedoch erst mit seiner Annahme durch den Papst.

weit fortgeschrittenen Alters des Täters und der sehr weit zurückliegenden Straftaten nicht von der Verjährung zu derogieren und keinen Strafprozess anzustrengen, zumal auch „keine Gefahr eines Ärgernisses“ bestehe.

a12) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise sexuellen Missbrauchs Minderjähriger war nicht angemessen. Verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Stimpfle und Generalvikar Dr. Weckbach.

Nach der Haftentlassung im Oktober 1980 ist der Priester nicht nur in der Sonderseelsorge, sondern zusätzlich als nebenamtlicher Vikar in Pfarreien eingesetzt geworden. Im Hinblick auf die Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern erscheint diese Anweisung (Tätigkeit in den Pfarreien) in hohem Maße pflichtwidrig. Insbesondere hätten Schutzvorkehrungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen (Kontaktverbot bei Abwesenheit von erwachsenen Dritten, Überwachung durch einen Verantwortlichen, etc.) in den Pfarreien getroffen werden müssen, weil beim Beschuldigten wegen seiner pädophilen Veranlagung von einer erheblichen Gefährdung auszugehen war. Zudem hatte der stellvertretende Generalvikar dem Gericht im Schreiben vom Juli 1978 versichert, dass die Diözese bereit sei, den Priester in Zukunft nur mehr so zu beschäftigen, dass er beruflich nicht mehr mit Kindern in Berührung komme (z. B. als Anstaltsgeistlicher in einem Altenheim oder in der Verwaltung usw.). Nach Aktenlage sind jedoch keine entsprechenden kirchlichen Maßnahmen erlassen worden. Warum nach Abschluss des staatlichen Strafverfahrens keine Meldung an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom erfolgte, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Meldung von 2017 war jedenfalls verspätet.

Zudem hätte für den Bischof bzw. den Generalvikar eine moralisch begründete Pflicht zur Opferfürsorge bestanden. Die Betroffenen waren aus dem Strafverfahren mit Namen bekannt. Eine Kontaktaufnahme bzw. ein Hilfsangebot der Verantwortlichen sind jedoch aus den Akten nicht ersichtlich.

a2) Fall 2

a21) Sachverhalt

Mit Landgerichtsurteil vom 4.10.1993 wurde der beschuldigte Priester (Angeklagte) zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Die Jugendkammer sah es als erwiesen an, dass sich der als Pfarrer tätige Geistliche des fortgesetzten sexuellen Missbrauchs von Kindern in einem besonders schweren Fall schuldig gemacht habe. Betroffen war eine weibliche Person im Alter von 12 bis 13 Jahren. Die Missbrauchshandlungen bestanden darin, dass der Angeklagte in der Zeit von Anfang Februar 1982 bis Ende Juli 1983 in mindestens 45 Einzelfällen Geschlechtsverkehr mit der damals 12 bis 13-jährigen Geschädigten ausgeübt hat.

Diesen Vorgang hatte zunächst eine Frau aus der Pfarrei des Beschuldigten dem Ordinariat gemeldet.

Im Gespräch am 19.12.1984 bei Generalvikar Dr. Kleindienst und dessen Stellvertreter gab sie an, dass der Pfarrer zu ihr, aber auch zu anderen Frauen intime Beziehungen gepflegt habe. Sie wisse sowohl aus ihrer Begegnung mit dem Pfarrer als auch aus unmittelbarer Begegnung mit einem jungen Mädchen, dass der Pfarrer mit die-

sem Mädchen zweifelsfrei intimen Kontakt gehabt habe. Er habe dieses Mädchen zuletzt getroffen am Tag, nachdem er in das Generalvikariat einbestellt war, das war der 12.12.1984. Mit genauen Notizen schilderte Frau (...) im Detail die Vorkommnisse, im Laufe derer sie sich darüber im Klaren geworden sei, dass dieses Mädchen einen intimen Kontakt mit dem Pfarrer pflege bzw. dieser Kontakt auf Drängen des Pfarrers zustande gekommen sei. Es handele sich um ein Mädchen, das bereits zwei Selbstmordversuche unternommen habe. Nach Aussage dieses Mädchens, das jetzt zu Frau (...) ein Vertrauensverhältnis unterhalte, sollen diese Selbstmordversuche wegen des Pfarrers unternommen worden sein. Als das Mädchen, von dem der Pfarrer als Hobbyfotograf auch Nacktaufnahmen gemacht haben soll, seinen Kontakt mit dem Pfarrer aufnahm, sei es 14 Jahre alt gewesen; in der Zwischenzeit sei es etwas mehr als 15 Jahre. Weder die Eltern des Mädchens noch deren Umgebung hätten auch nur die geringste Ahnung über diese Zusammenhänge.

Weiter ist in der vom Generalvikar unterzeichneten Niederschrift über das Gespräch vom 19.12.1984 ausgeführt: „Es wird die Zusage gemacht, dass niemand durch uns von diesen Zusammenhängen erfahren soll. Sollte es notwendig sein, wird das Mädchen zu einem Verhör zur Verfügung stehen. Wir wollen jedoch davon Abstand nehmen. Frau (...) gibt fernerhin an, dass auch ihre Tochter, die den Pfarrer einmal besucht habe, von diesem zu einem Zungenkuss aufgefordert worden sei und den Pfarrer mit Entsetzen verlassen habe. Frau (...) ist der Auffassung, dass der Pfarrer in besonderer Weise Neigungen zu jungen Mädchen zeige; Frau (...) wird absolute Vertraulichkeit von unserer Seite zugesichert. Wir danken Frau (...) für ihre Aussage, die sie sicherlich seelisch sehr belastet hat. Frau (...) räumt ein, dass sie während ihres Verhältnisses zu dem Pfarrer stets ein schlechtes Gewissen gehabt habe. Nunmehr könne sie aber nach den gemachten Erfahrungen allenfalls noch an einen Gott glauben, keineswegs mehr aber an die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution. Wir verabschieden uns von Frau (...), indem wir ihr für ihre Aussagen danken, ihr Vertraulichkeit zusichern und ferner versprechen, die Angelegenheit so diskret und so schnell wie möglich zu bereinigen. Da Frau (...) darauf angewiesen ist, in diesem Ort weiter zu leben und ferner an einer Weiterführung ihrer Ehe interessiert ist, und vor allen Dingen darauf drängt, dass das Mädchen nicht in Misskredit gebracht wird und ggfs. einen neuen Selbstmordversuch unternehmen könne, sagen wir eine vertrauliche und diskrete Behandlung des gesamten Vorgangs zu. Frau (...) verspricht ferner, mit dem Pfarrer über diese Angelegenheit nicht zu sprechen und künftig auf Distanz zu ihm zu gehen“. In dem – handschriftlichen – Aktenvermerk des Generalvikars vom 21.12.1984 über sein Gespräch mit dem beschuldigten Pfarrer ist ausgeführt: „wegen der Sache Frau (...): Auf Frage, ob er seine Darstellung vom 11.12.1984 aufrecht erhalte, antwortet er: Nein! Er habe ein Verhältnis mit Frau (...) gehabt und am 11.12.1984 die Unwahrheit gesagt. Nun wird er auf das minderjährige Mädchen angesprochen. Er behauptet, dass er lediglich ein Vertrauensverhältnis zu diesem Mädchen gehabt habe, das von einem Klassenkameraden missbraucht worden sei und darauf Selbstmordversuche unternommen habe. Ich sagte ihm, er sei nach seiner eigenen Aussage gegenüber Frau (...) nackt mit dem Mädchen zusammen gewesen. Pfarrer (...) bejaht dies. Ich stelle fest, dass dies doch mehr sei als ein Vertrauensverhältnis. Die Sache mit dem Mädchen wird daraufhin nicht weiter vertieft.

Wir kommen zu den Folgen: Er hat der Kirche, dem priesterlichen Stand, schweren Schaden zugefügt. Ich sage ihm, er sei wohl auch belastbar, da er lange die Verhältnisse pflegte und priesterlichen Dienst tat. Nun bringe ich ihm die Weisung des Bischofs zur Kenntnis, er solle ab dem 2.1.1985 für 4 Wochen nach (...) oder (...) in Kur gehen und im Laufe dieser Zeit sein Resignationsgesuch einreichen. Dies wird angenommen werden. Er werde dann allenfalls auf eine geeignete Stelle (Altenseelsorge) angewiesen werden. Pfarrer (...) wird dringend nahegelegt, sich an den Priesterseelsorger Pater (...) zu wenden. Die Entscheidung, wohin er gehen wolle, solle er bald telefonisch (privat) mitteilen. Der Pfarrer meint, man solle die Sache auf Monate (?) hinausziehen, damit er alles übergeben könne. Ich bleibe bei meiner Weisung.“ (Unterschrift des Generalvikars).

Nach Resignation auf die bisherige Pfarrstelle Anfang 1985 und dem Nicht-Antreten einer weiteren Stelle suspendierte ihn Bischof Dr. Stimpfle ab Oktober 1985 bis März 1986 vom Priesteramt. Danach, d. h. ab 1986 war er als Priester in Südtirol und ab 1988 in einer anderen Diözese in Bayern tätig. Am 4.3.1993 wurde er inhaftiert. Einen Tag zuvor wurde er entpflichtet und suspendiert sowie in den (einstweiligen) Ruhestand versetzt.

a22) *Vorläufige Bewertung*

Die Reaktion auf die im Dezember 1984 gemeldeten Hinweise auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger war unter keinem Gesichtspunkt angemessen. Verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Stimpfle und Generalvikar Dr. Kleindienst.

Die Informantin hat im Gespräch im Dezember 1984 mit dem Generalvikar und seinem Stellvertreter absolut glaubwürdig erklärt, aus der unmittelbaren Begegnung mit einem jungen Mädchen wisse sie, dass der Pfarrer mit einem Mädchen zweifelsfrei intimen Kontakt gehabt habe. Sie hat darauf gedrängt, dass das Mädchen nicht in Misskredit gebracht werde und ggfs. einen neuen Selbstmordversuch unternehmen könne. Der Generalvikar hat daraufhin eine vertrauliche und diskrete Behandlung des gesamten Vorgangs zugesagt. Im Gespräch beim Generalvikar am 21.12.1984 hat der Pfarrer bejaht, dass er nackt mit dem minderjährigen Mädchen zusammen gewesen sei. Der Generalvikar hat daraufhin festgestellt, dass dies doch mehr als ein Vertrauensverhältnis sei. Die Sache mit dem Mädchen wird daraufhin nicht weiter vertieft (*weiter siehe unter Buchstabe a21, Sachverhalt*).

Auf eine Anfrage der Süddeutschen Zeitung (SZ) hat das Bischöfliche Ordinariat am 8.3.1993 wie folgt geantwortet:

„Im Dezember 1984 erhielt das Ordinariat die Beschwerde einer uns namentlich bekannten erwachsenen Frau über die nicht priesterliche Lebensweise des beschuldigten Priesters. Die Informantin war in dieser Angelegenheit selbst betroffen. Im Zuge der Aufklärung dieses Vorwurfs erhielten wir von derselben Informantin auch nicht näher spezifizierte Hinweise auf Kontakte des Pfarrers zu einer Jugendlichen, deren Alter dem Ordinariat mit 14 oder 15 bzw. 17 Jahren angegeben wurde. Der Name der Betroffenen sowie der Name ihrer Eltern wurde uns nicht genannt. Bei dieser Ausgangslage hatte das Ordinariat schutzwürdige Belange der namentlich nicht bekannten Betroffenen und deren ebenfalls nicht bekannten Eltern, die sich zu keinem Zeitpunkt selbst oder durch einen legitimierten Vertreter an das Ordinariat gewandt

haben, zu berücksichtigen. Eine einseitige Bekanntmachung von im Einzelnen nicht bekannten Vorgängen ohne Kenntnis der betroffenen jugendlichen Person und ohne Zustimmung von deren Eltern durch das Ordinariat hätte zum damaligen Zeitpunkt die Interessen der Betroffenen erheblich verletzen müssen. Aus dem gleichen Grund wurde ein Gespräch mit der betroffenen Jugendlichen auf Vermittlung der Informantin als einer nicht erziehungsberechtigten Person ohne Wissen der Eltern vernünftiger Weise nicht in Betracht gezogen“.

Grund für die Anfrage der SZ war die Inhaftierung des Pfarrers am 4.3.1993 aufgrund der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Mit der konkreten und detaillierten Aussage der Informantin stand der Vorwurf im Raum, dass der Pfarrer mit einem Mädchen intimen Kontakt gehabt habe. Diesem Vorwurf hätte Generalvikar Dr. Kleindienst selbst, in jedem Fall aber durch Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden nachgehen müssen. Denn es war nach den gemachten Angaben mehr als wahrscheinlich, dass den Vorwürfen ein strafbares Handeln zugrunde liegt, was ja dann das Gericht mit Verhängung einer Freiheitsstrafe von vier Jahren nachdrücklich bestätigt hat. Der Generalvikar hätte nicht nur die schutzwürdigen Belange der Eltern, sondern insbesondere auch diejenigen des Mädchens wahren müssen. Der Generalvikar nahm zumindest die Möglichkeit weiterer sexueller Übergriffe in Kauf. Denn er ist weder selbst der Wahrheit auf den Grund gegangen, obwohl alle Optionen dafür vorgelegen hatten, noch hat er den Strafverfolgungsbehörden das Tatgeschehen angezeigt. Dies gilt insbesondere auch angesichts seiner Entscheidung trotz aktenkundiger einschlägiger Vorfälle von sexuellen Beziehungen zu Abhängigen den beschuldigten Priester mit Wirkung vom 15.3.1985 auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen. Dass es dazu nicht kam, war allein dem Umstand zu verdanken, dass dem Priester sein Ruf vorauseilte.

Zudem nahm Generalvikar Dr. Kleindienst in Kauf, dass ein mögliches Tatgeschehen durch Zeitablauf verjähren könnte. Bei seiner Zeugenvernehmung am 29.9.1993 hat ihm das Gericht einen Brief von August 1987 vorgehalten, in dem Bischof Dr. Stimpfle von einer baldigen Verjährungsfrist der Tat von Pfarrer (...) spricht. Auch Pfarrer (...) hatte im März 1988 mit dem Generalvikar über diese Verjährung korrespondiert. Vor Gericht gab der Generalvikar an: „Ich schließe nicht aus, dass wir mal darüber geredet haben, dass die Tat juristisch relevant ist“. Die Verjährung der Strafverfolgung konnte die Geschädigte durch ihre Anzeige im Jahr 1993 gerade noch verhindern.

Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 4.10.1993 wie folgt formuliert: „Ob die Diözesanleitung den hohen moralischen Anspruch, den die katholische Kirche an sich selbst und ihre Mitglieder, namentlich die Träger des geistlichen Amtes richtet, und ihrer Verantwortung gegenüber ihren Gemeinden, dem Tatopfer und potentiellen weiteren Opfern gerecht geworden ist, war nicht Gegenstand der Urteilsfindung.“

Auch Bischof Dr. Stimpfle hat pflichtwidrig gehandelt. Aufgrund der von ihm im März 1985 verhängten Suspendierung vom Priesteramt waren ihm die Vorgänge um den beschuldigten Priester bekannt. Dies ergibt sich aus dem Vermerk des Generalvikars vom 21.12.1984, wo formuliert ist: „Nun bringe ich ihm (dem Priester) die Weisung des Bischofs zur Kenntnis, er solle ab dem 2.1.1985 für 4 Wochen nach (...) oder (...) in Kur gehen und im Laufe dieser Zeit sein Resignationsgesuch einreichen.“ Denn

ohne dieses Wissen hätte der Bischof eine so schwere Kirchenbuße nicht aussprechen können. Ebenfalls ist es als pflichtwidrig zu erachten, dass der Diözesanbischof nach Abschluss des staatlichen Strafverfahrens den Vorgang nicht an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom gemeldet hat. Zudem hätte für den Bischof bzw. den Generalvikar eine moralisch begründete Pflicht zur Opferfürsorge bestanden. Die Betroffene war aus dem Strafverfahren mit Namen bekannt. Weder eine Kontaktaufnahme noch ein Hilfsangebot der Verantwortlichen lassen sich dem Akteninhalt entnehmen.

a23) Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Kleindienst

Prälat Dr. Kleindienst erhielt Gelegenheit, zur Darstellung und Bewertung des Sachverhalts Stellung zu nehmen. Über seinen anwaltlichen Vertreter hat er Folgendes ausgeführt:

„Der Vorgang liegt Jahrzehnte zurück und Herr Dr. Kleindienst hat aktuell auch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation keine Möglichkeit, auf Unterlagen zurückzugreifen. Soweit sich Herr Dr. Kleindienst erinnert, ist der von Ihnen diesbezüglich mitgeteilte Sachverhalt, der bereits 1993 bei Gericht öffentlich wurde, zutreffend, jedoch ergänzungsbedürftig.

Nach Erinnerung von Herrn Dr. Kleindienst hat im Jahr 1984 eine Frau geschildert, dass Pfarrer (...) zu ihr und anderen Frauen intime Beziehungen gepflegt habe und dass es wohl auch zu intimen Kontakten zu einem Mädchen gekommen sei. Namen wurden nicht genannt. Die Minderjährige ohne Eltern, die von all dem nicht wüssten, von der Frau zum Gespräch begleiten zu lassen, schien Herrn Dr. Kleindienst nicht zulässig.

Die Frau war darauf angewiesen, weiter an ihrem bisherigen Wohnort zu leben. Sie wollte auch ihre Ehe retten und das Mädchen, mit dem der Pfarrer sexuelle Kontakte unterhalten hat, schützen. Sie hat deshalb Herrn Dr. Kleindienst das Versprechen abgenommen, ihre Angaben absolut vertraulich zu behandeln, hat deshalb absolute Vertraulichkeit zugesagt und sich daran auch gehalten. Das war aus heutiger Sicht ein Fehler. Solche Fälle kann man nicht vertraulich lösen, sondern nur durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Die zeitweilig über (...) vom Bischof verhängte Strafe der Suspendierung vom Priesteramt kann diese nicht ersetzen. Richtig ist auch, dass (...) auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden sollte, nach einiger Zeit im Innendienst als Priester in Südtirol, und in einer anderen Diözese in Bayern tätig war. Herr Dr. Kleindienst war damals 32 Jahre und wenige Wochen im Amt und auch aufgrund des Mangels an Erfahrung völlig überfordert. Die Fehler, die er begangen hat, oder an denen er mitgewirkt hat, tun ihm sehr leid.“

a24) Abschließende Bewertung

Eine Änderung der bisherigen Bewertung ist auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Kleindienst nicht erforderlich. Die „Zusage einer absoluten Vertraulichkeit“ war nicht nur aus heutiger Sicht, sondern schon damals ein offensichtlicher Fehler. Nur durch eine umgehende Anzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden hätte der gravierende Vorwurf, der Pfarrer unterhalte sexuelle Kontakte mit einem Mädchen, aufgeklärt werden können. Gerade der „Mangel an Erfahrung“ hätte ein solches Verhalten zwingend erforderlich machen müssen.

a3) Fall 3

a31) Sachverhalt

Im September 1982 teilte der Bevollmächtigte der Eltern des betroffenen Schülers dem Generalvikar des Bistums Augsburg mit, der Schüler sei mit Einverständnis seiner Eltern mit dem Pfarrer im Juni 1982 zu dessen Verwandten nach Jugoslawien gefahren. Der Junge sei derart belästigt worden, dass er sich seiner Mutter wie folgt anvertraut habe: Der Pfarrer habe ihm angeboten, ihn über die Liebe von Mann zu Mann aufzuklären mit den Worten: „Soll ich dir die Liebe von Mann zu Mann zeigen?“ Der Pfarrer habe mit dem 13-Jährigen in einem Ehebett geschlafen und den Jungen trotz heftiger Gegenwehr die ganze Nacht über belästigt. Worte wie „Ich bin dein Freund, ich liebe Dich“ seien gefallen. Der Pfarrer habe auf dem Heimweg gesagt, der Betroffene solle, was vorgefallen sei, nicht weitersagen, sonst könnten sie nicht mehr Freunde sein. Der Junge habe vor jeder Nacht, vor jedem Alleinsein mit dem Pfarrer Angst gehabt. Wenn er gewusst hätte, dass der Pfarrer „so einer sei“ (gemeint: homosexuell), dann wäre er nicht mitgefahren. Die Familie des betroffenen Schülers wolle ausdrücklich die Angelegenheit innerkirchlich geregelt wissen, wünsche aber nicht, dass die Versetzung des Pfarrers unnötig hinausgezögert werde.

Auf Mahnung des Bevollmächtigten von November 1982 mit Fristsetzung teilte das Ordinariat mit, es sei gewillt, Herrn (...) („aus gesundheitlichen Gründen“) weg zu versetzen. Der Vorgang habe sich wegen Erkrankung des Generalvikars und des Pfarrers verzögert. Die Versetzung in eine neue Pfarrei erfolgte zum 1.2.1983.

Im September 1983 beschwerte sich der Bevollmächtigte der Eltern des Betroffenen, dass trotz der Versetzung keine Ruhe in der alten Pfarrei einkehre, weil der Pfarrer weiter sehr persönlichen Kontakt dorthin pflege. Mit Schreiben vom 17.10.1983 verbot Generalvikar Dr. Weckbach dem Priester unter Hinweis auf seine Gehorsamspflicht, mit Angehörigen der alten Pfarrei weiterhin Kontakt zu pflegen oder sich dort zu zeigen. Aus den Akten ergibt sich, dass eine Kopie dieses Schreibens auch an Bischof Dr. Stimpfle weitergeleitet wurde. In einem eigenen Schreiben teilte ihm der Generalvikar zusätzlich mit, dass sich die Unruhe in der Pfarrei inzwischen wieder weitgehend gelegt habe. Das Bekanntwerden der wahren Gründe für den Abgang des Pfarrers hätte das Gute gehabt, dass die Familien, die in Verdacht geraten seien, den Pfarrer vertrieben zu haben, rehabilitiert worden seien.

a32) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise sexuellen Missbrauchs Minderjähriger war nicht angemessen. Verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Stimpfle und Generalvikar Dr. Weckbach.

Vorliegend unterblieb es pflichtwidrig, den hinreichend konkreten Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen einer Voruntersuchung nachzugehen. Der Generalvikar hat den beschuldigten Priester vorgeladen; ein Gesprächsvermerk dazu ist in den vorliegenden Akten nicht enthalten. Der Priester ist versetzt worden. Die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle („aus gesundheitlichen Gründen“) ohne irgendwelche Einschränkungen in der Seelsorge gegenüber Kindern und Heranwachsenden hat die Pflicht, vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz zu ergreifen, verletzt. So ergibt sich aus den Akten nicht, ob das Ordinariat den zustän-

digen Dekan über den Grund der Versetzung in Kenntnis gesetzt und ihn beauftragt hat, den Priester zeitnah zu überwachen. Auch ist nicht ersichtlich, ob er verpflichtet war, das weitere Verhalten des Priesters und evtl. Unregelmäßigkeiten dem Ordinariat zu melden. Zudem hätte eine moralisch begründete Pflicht zur Opferfürsorge bestanden, da der Betroffene mit Namen bekannt gewesen war. So hätten die Verantwortungsträger versuchen können, mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen und Hilfe anzubieten. Dies ist nach Aktenlage nicht geschehen.

a4) Fall 4

a41) Sachverhalt

In einem Anfang Juni 1966 beim Ordinariat eingegangenen anonymen Brief wird dem Vikar u. a. vorgeworfen, er lege im Schulunterricht großen Wert auf Geschlechtsaufklärung bei den Kleinsten. In einem weiteren Brief eines Mitglieds der Kirchengemeinde an das Ordinariat vom Juni 1966 wird dem Vikar u. a. als Vorwurf gemacht: dem Vernehmen nach solle er im Religionsunterricht gegenüber den Kindern in einer schamlosen Weise zu den Fragen des Geschlechtslebens deutlich geworden sein. Und wörtlich: „Wir haben darüber schriftliche Aussagen und Zeichnungen von Kindern, die den Religionsunterricht in (...) besuchen, gesehen, die uns bestürzen.“

a42) Bewertung

Die Reaktion (Untätigkeit) des Generalvikars Achter auf die gemeldeten Hinweise war in keiner Weise angemessen. Dies gilt umso mehr als bereits im Jahr 1959 der Beschuldigte nachdrücklich angewiesen worden war, Aufklärungsunterricht im Schulunterricht zu unterlassen.¹⁴⁴

Im Jahr 1966 reagierte der Generalvikar auf die gemeldeten Hinweise eines Mitglieds der Pfarrgemeinde überhaupt nicht. Er wäre verpflichtet gewesen, die Anschuldigungen durch Anhörung des Vikars, durch Erkundigungen in der Schule sowie bei den betroffenen Kindern und deren Eltern aufzuklären und – bei Nachweis dieser Vorwürfe – dessen Tätigkeit als Religionslehrer zu beenden, um eine mögliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

Soweit zunächst auf die anonymen Vorwürfe keine Reaktion erfolgt ist, kann dies noch als vertretbar angesehen werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf die weiteren schriftlichen Hinweise eines namentlich bekannten Mitglieds der Pfarrgemeinde. Darauf hätte der Generalvikar reagieren müssen. Denn die Aussage, dem Vernehmen nach solle er im Religionsunterricht gegenüber den Kindern in einer schamlosen Weise zu den Fragen des Geschlechtslebens deutlich geworden sein, steht nicht für sich allein. Die weitere Aussage, „Wir haben darüber schriftliche Aussagen und Zeichnungen von Kindern, die den Religionsunterricht besuchen, gesehen, die uns bestürzen“, hätte Anlass zur weiteren Aufklärung sein müssen. Insbesondere hätte aufgeklärt werden müssen, ob der betroffene Priester weiterhin für seinen Dienst als Religionslehrer im Grundschulbereich geeignet sei.

Ausreichend war auch nicht, dass der betroffene Priester vier Jahre später dem Generalvikar angezeigt hat, er müsse den Religionsunterricht wegen seiner schweren

144 Vgl. hierzu Fall 9 | Episkopat Bischof Dr. Freundorfer, S. 81.

Kriegsverletzung auf Dauer aufgeben. Denn nach dem Akteninhalt hat dieser den Antrag nicht auf Veranlassung des Generalvikars gestellt. Eine Überprüfung der Lehrtätigkeit des Vikars in der Zeit von 1966 bis 1970 ist ebenso wenig ersichtlich. Dies gilt auch für die Frage, wann der betroffene Priester tatsächlich seine Tätigkeit als Religionslehrer aufgegeben hat.

a5) Fall 5

a51) Sachverhalt

Unter dem Datum 9.12.1966 fertigte ein Mitarbeiter der Personalabteilung Priester des Bischöflichen Ordinariats einen Aktenvermerk über einen Anruf, der ihn „vor einigen Tagen“ erreicht habe. Als Anrufer vermerkt ist eine männliche Person, die sich mit einem Nachnamen vorstellte, sich aber trotz Rückfrage weigerte, weitere Angaben zu ihrer Identität zu machen. Zum Inhalt des Gesprächs ist in dem Vermerk eingangs ausgeführt, dass sich der Anrufer „mit vielen Worten“ über den Beschuldigten beklagte, „der sich den Mädchen seiner Pfarrjugend gegenüber unkorrekt benehme“. Weiter heißt es zum Gesprächsinhalt, dass „besonders unter dem (Beschuldigten) zu leiden habe ein ihm (scil. dem Anrufer) bekanntes 17-jähriges Mädchen“, dass „vor einiger Zeit“ der Beschuldigte „dieses Kind unsittlich berührt (habe) oder (habe) berühren wollen“ und dass er „im Beichtstuhl das Mädchen mit intimsten Fragen“ belästige. „Das Mädchen (habe nun) Herzgeschichten bekommen und sei öfter ohnmächtig geworden“.

Im Anschluss an Ausführungen zur Frage der Glaubwürdigkeit des Anrufers und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben ist in dem Vermerk als Fazit festgehalten, dass sich „insgesamt gesehen kein sicheres Urteil darüber gewinnen“ lasse, ob an den Vorwürfen „etwas Ernsthaftes dran“ sei.

Aktenkundig ist eine Kenntnisnahme des Aktenvermerks durch den Generalvikar. Nach Aktenlage wurden weder Schritte zur weiteren Sachaufklärung eingeleitet noch Maßnahmen gegen den Beschuldigten getroffen. Ausweislich der Unterlagen wurde er auch nicht zu den Anschuldigungen gehört.

a52) Bewertung

Die Reaktion auf den Hinweis war nicht angemessen. Die Verantwortung für die Pflichtverstöße trifft Generalvikar Achter, der von dem Aktenvermerk Kenntnis genommen hatte. Eine Kenntnis des Diözesanbischofs ist nicht aktenkundig.

Die von dem Anrufer – wenn auch anonym – geschilderten Vorfälle begründeten einen konkreten Anfangsverdacht auf einen strafbaren sexuellen Missbrauch Minderjähriger, so dass zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes eine Voruntersuchung einzuleiten gewesen wäre. Dies gilt umso mehr, als – ausweislich des hierüber erstellten Aktenvermerks – die Information des Anrufers nicht von vorneherein als unglaubwürdig angesehen wurde, sondern man vielmehr zu keinem sicheren Urteil gelangen konnte. Zumindest hätte deshalb der Beschuldigte zu den Vorwürfen gehört werden müssen. Dies ist nach Aktenlage nicht erfolgt. Es lag somit ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht vor mit der Folge, dass möglicherweise gebotene Sanktionen gegen den Beschuldigten sowie ggf. erforderliche Opferschutzmaßnahmen unterblieben sind.

a6) Fall 6

Sachverhalt und Bewertung

Dieser Fall ist unter Ziffer 4.2.2.2 *Episkopat Dr. Freundorfer* (dort unter Fall 2, Buchstabe a2, S. 71-73) abgehandelt.

a7) Fall 7

a71) Sachverhalt

Dem Beschuldigten war in der Zeit von 1984 bis 2000 eine Pfarrei nördlich der Stadt Augsburg verliehen. In den Aktenunterlagen ist mehrfach dokumentiert, dass er alkoholabhängig war.

Im Mai 1989 sprach der für die Pfarrei zuständige Dekan im Bischöflichen Ordinariat wegen offenkundiger Alkoholprobleme des Pfarrers vor und wies auf die hierdurch bedingte untragbare Situation in der Pfarrei hin. Über dieses Gespräch finden sich im Personalakt des Pfarrers – jeweils noch vom selben Tag – Aktenvermerke des Generalvikars und des Sachbearbeiters in der Abteilung Personal Priester. Ausweislich dieser Vermerke hat der Dekan im Gesprächsverlauf nicht nur über die alkoholbedingten Ausfälle des Pfarrers berichtet, sondern zudem mitgeteilt, dass dieser „immer viele junge Buben um sich habe, die bei ihm wohnen und Telefondienst übernehmen“, was „natürlich auch zu unguten Vermutungen und Verdächtigungen Anlass gebe.“

Nach Aktenlage wurden nachfolgend Maßnahmen gegen den Beschuldigten nur wegen seiner im Raum stehenden Alkoholabhängigkeit, nicht aber wegen eines mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ergriffen. Es ist auch nicht aktenkundig, dass er zu den Verdachtsmomenten gehört wurde. In Form einer Aktennotiz vom selben Tag dokumentiert ist nur eine weitere Vorsprache des Beschuldigten im Oktober 1995 in der Abteilung Personal Priester des Bischöflichen Ordinariats, bei der er „mit der Behauptung der Leute aus seiner Pfarrei, er sei alkoholabhängig“ konfrontiert und zu einer „Entgiftung im Zentralklinikum“ gedrängt wurde. Die seinerzeitige Vorsprache des Dekans oder Verdachtsmomente auf Missbrauchshandlungen wurden ausweislich der Gesprächsnotiz nicht thematisiert.¹⁴⁵

a72) Vorläufige Bewertung

Auf die Mitteilung des Dekans wurde nicht angemessen reagiert.

Seinen Angaben zufolge lagen konkrete Indizien vor, die für einen strafbaren sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen sprechen konnten. Es hätte deshalb zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes eine Voruntersuchung eingeleitet und zumindest der Beschuldigte zu den Vorwürfen gehört werden müssen. Dies ist nach Aktenlage unterblieben. Damit lag ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht vor, der

¹⁴⁵ Mit E-Mail vom 16.3.2010 an den Generalvikar schilderte ein Kleriker vertraulich einen weiteren Sachverhalt, der auf einen sexuellen Missbrauch eines etwa 14 Jahre alten, männlichen Betroffenen durch den Beschuldigten hindeutete. Die mutmaßliche Tat wurde in der Wohnung des Beschuldigten während dessen Tätigkeit als Präfekt eines kirchlichen Studienseminars im Bistum Augsburg im Zeitraum von 1978 bis 1981 begangen (eine nähere Eingrenzung der Tatzeit ist nach Aktenlage nicht möglich). Nach Bekanntwerden des Geschehens war eine Reaktion gegen den Beschuldigten nicht mehr möglich, da er bereits verstorben war. Maßnahmen der Opferfürsorge scheiterten daran, dass der Name des Betroffenen nicht bekannt war und nach Sachlage auch nicht mehr ermittelt werden konnte.

möglicherweise zur Folge hatte, dass gebotene Sanktionen gegen den Beschuldigten und erforderliche Opferschutzmaßnahmen unterblieben sind.

In den Vorgang war – ausweislich seines Aktenvermerks vom Mai 1989 – Generalvikar Dr. Kleindienst eingebunden. Ihn trifft deshalb die Verantwortung für die Pflichtverletzungen. Nicht aktenkundig ist, dass Generalvikar Kohler, während dessen Amtszeit die Vorsprache im Oktober 1995 erfolgte, hiermit persönlich befasst war.

Eine Kenntnis des Diözesanbischofs ist in den Aktenunterlagen durchweg nicht belegt.

a73) *Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Kleindienst*

Prälat Dr. Kleindienst erhielt Gelegenheit, zur Darstellung und Bewertung des Sachverhalts Stellung zu nehmen. Er hat über seinen anwaltlichen Vertreter Folgendes ausgeführt:

„An diesen Vorgang hat Herr Dr. Kleindienst keinerlei Erinnerung. Aus der Sachverhaltsschilderung vom 08.02.2024 ergibt sich, dass Aktenvermerke von Herrn Dr. Kleindienst vorliegen sollen, nach denen der Dekan im Gesprächsverlauf nicht nur über die alkoholbedingten Ausfälle des Pfarrers berichtet habe, sondern zudem mitgeteilt hat, dass dieser ‚immer viele junge Buben um sich habe, die bei ihm wohnten und Telefondienst übernehmen‘, was ‚natürlich auch zu unguten Vermutungen und Verdächtigungen Anlass gäbe‘.

In der Bewertung wird dann die Auffassung vertreten, die Angaben des Dekans enthielten ‚konkrete Indizien ... für Missbrauchshandlungen durch den Pfarrer‘, so dass der Sachverhalt näher hätte aufgeklärt werden müssen.

Aus der Schilderung des Dekans, dass der Pfarrer junge Buben um sich habe, sind aus unserer Sicht konkrete Indizien für Missbrauchshandlungen nicht abzuleiten. Dies wäre anders zu bewerten, wenn außer der Mitteilung des Dekans früher oder später weitere Klagen vorliegen würden. Da die Sachschilderung dazu nichts enthält, darf angenommen werden, dass es solche nicht gab und die Behandlung zu damaliger Zeit verhältnismäßig bewertet werden darf. Aus heutiger Sicht wäre es besser gewesen, den Vorgang auch ohne konkrete Indizien näher aufzuklären.“

a74) *Abschließende Bewertung*

Die Verantwortung für die Pflichtverletzung trifft Generalvikar Dr. Kleindienst. Eine Änderung der bisherigen Bewertung ist auch unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme nicht veranlasst. Die Sachdarstellung des Dekans war so konkret, dass ihr bereits damals auch ohne „weitere Klagen“ im Rahmen einer Voruntersuchung hätte nachgegangen werden müssen.

a8) Fall 8

a81) Sachverhalt

Dem Beschuldigten lag zur Last, im Januar 1988 in seiner Wohnung einem 15-jährigen männlichen Betroffenen eine Videokassette mit pornographischem Inhalt zugänglich gemacht und Dias mit Aktaufnahmen gezeigt sowie versucht zu haben, diesen zu Nacktaufnahmen zu bewegen. Der Beschuldigte, der diesen Sachverhalt – ausweislich der Akten allerdings mit wechselnden Einlassungen – durchweg bestritten hat, war zur mutmaßlichen Tatzeit Aushilfspriester und Benefiziat in einer Stadtpfarrei im Bistum Augsburg. Er hatte zudem eine Funktion in einem Jugendverband inne; der Betroffene war dort Mitglied.

Erstmals aus einer Aktennotiz des seinerzeitigen Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators vom 27.7.1992 erschließt sich, dass ein Dritter, der im selben Verband ein Amt bekleidete, zeitnah spätestens im Februar 1988 Bischof Dr. Stimpfle mündlich über den Missbrauchsverdacht in Kenntnis gesetzt hatte, worauf dieser noch am gleichen Tag ein persönliches Gespräch mit dem Beschuldigten geführt hat. Weiter ist in der Notiz festgehalten, dass Dr. Stimpfle vor diesem Gespräch telefonisch verfügt hatte, ein bereits ausgefertigtes Dekret über die Ernennung des Beschuldigten auf eine Stadtpfarrei in (...) zunächst nicht auslaufen zu lassen, „da er mit diesem noch einmal sprechen müsse über seine gesundheitliche Belastung“, er aber bereits am nächsten Tag wiederum fernmündlich mitgeteilt hat, dass das Dekret hinausgegeben werden darf, „da er alle Dinge mit (dem Beschuldigten) habe klären können“. Der Inhalt der Gespräche des Beschuldigten mit Bischof Dr. Stimpfle ist in den Aktenunterlagen nicht dokumentiert. In der Aktennotiz ist hierzu lediglich ausgeführt: „Es scheint also so zu sein, dass bei diesem Gespräch zwischen dem Herrn Erzbischof ¹⁴⁶ und (dem Beschuldigten) keinerlei Dinge angesprochen worden sind, die einer Ernennung als Stadtpfarrer von (...) entgegenstehen würden. Wenigstens war dies für den Herrn Erzbischof so ganz klar und deutlich, sonst hätte er sicherlich mitgeteilt, dass das Dekret nicht auslaufen dürfe“.

Hintergrund der vorgenannten Aktennotiz war, dass nach einer telefonischen Anfrage einer Journalistin einer Tageszeitung bei der Pressestelle der Diözese Augsburg am 21.7.1992 die Missbrauchsvorwürfe erneut an Aktualität gewannen, worauf durch den Pressesprecher und Leiter der Pressestelle der Diözese interne Ermittlungen aufgenommen wurden, u. a. in Form von Gesprächen mit dem Beschuldigten, Bischof em. Dr. Stimpfle und weiteren Personen, deren Inhalt in einem ausführlichen Aktenvermerk vom 28.7.1992 festgehalten ist.

Maßnahmen gegen den Beschuldigten erfolgten nicht. Die Missbrauchsvorwürfe wurden auch nicht weiterverfolgt. Denn am 24.7.1992 fand zeitgleich mit der internen Nachforschung in der Kanzlei des anwaltlichen Vertreters des Beschuldigten ein Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Beschuldigten statt, das – nach einer in den Akten dokumentierten telefonischen Mitteilung des Rechtsanwalts an das Ordinariat – zum Ergebnis hatte, dass der Betroffene eine eidesstattliche Erklärung abgeben werde. Sie wurde vom Betroffenen mit Begleitschreiben vom 18.8.1992 an den

¹⁴⁶ Mit Annahme des altersbedingten Amtsverzichts von Bischof Dr. Josef Stimpfle am 30.3.1992 verlieh Papst Johannes Paul II. ihm den persönlichen Titel eines Erzbischofs.

Rechtsanwalt des Beschuldigten und von diesem mit Schreiben vom 20.8.1992 an das Bischöfliche Ordinariat übersandt, wo sie am 24.8.1992 einging. In der Erklärung versichert der Betroffene an Eides Statt, dass der Beschuldigte, „derzeit Stadtpfarrer in (...) , sich zu keiner Zeit an (ihm) sexuell vergangen, dies versucht oder (ihm) gegenüber einer Andeutung über eine sexuelle Annäherung gemacht“ (hat), dass „Umstände, die zunächst in (ihm) den Verdacht auslösten, (der Beschuldigte) wolle sexuelle Kontakte mit (ihm) anbahnen, zwischen (ihm) und (dem Beschuldigten) vollständig geklärt und als harmlos erkannt“ (wurden) und dass er „keinerlei Anhaltspunkte dafür (hat), dass sich (der Beschuldigte) anderen Jugendlichen gegenüber in solcher, vorwerfbarer Absicht genähert habe“.

a82) *Bewertung*

Die Angemessenheit der Sachbehandlung kann nicht bewertet werden.

Ausweislich der Akten hatte Bischof Dr. Stimpfle zeitnah und persönlich Kenntnis von den Missbrauchsvorwürfen erlangt. Ob er es pflichtwidrig unterlassen hatte, die Einleitung einer Voruntersuchung zu veranlassen und insbesondere auf die Anhörung des mutmaßlich Betroffenen hinzuwirken, ist davon abhängig, wie sein Gespräch mit dem Beschuldigten einzuordnen ist. Denn nur dann, wenn es sich nicht um ein Beichtgespräch gehandelt hat, durften sein Inhalt – etwa in Form einer Aktennotiz – öffentlich gemacht und hierauf Maßnahmen gestützt werden. Andernfalls war der Bischof wegen des Beichtgeheimnisses zu Stillschweigen und -halten verpflichtet.¹⁴⁷ Eine hinreichende Qualifizierung des Gesprächs ist nach Aktenlage nicht mehr möglich.

a9) **Fall 9**

a91) *Sachverhalt*

In diesem Fall teilte der zuständige Dekan Ende September 1975 Generalvikar Dr. Weckbach vertraulich mit, was er von privater Seite erfahren habe. Seit über einer Woche ermittelte die Kriminalpolizei in der Gemeinde (...) in den Familien ehemaliger Ministranten über den inzwischen versetzten früheren Pfarrvikar. Dieser solle sich durch Jahre hindurch an Ministranten „vergangen“ haben. Die Bestürzung der Eltern sei groß. Dem Vernehmen nach sollen Jugendliche wie inzwischen erwachsene ehemalige Ministranten entsprechende Handlungen von dem beschuldigten Priester zugegeben haben. Der Gestellungsvertrag des Bistums mit dem betroffenen Priester (Pater) endete zum 1. September 1975.

¹⁴⁷ Hierzu: can. 983 § 1 CIC/1983 („Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich; dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten“) und can. 984 § 1 CIC/1983 („Ein Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre, ist dem Beichtvater streng verboten, auch wenn jede Gefahr, dass etwas bekannt werden könnte, ausgeschlossen ist“). – „Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu“ (can. 1388 § 1 CIC/1983).

a92) *Bewertung*

Die Aktenanalyse ergab, dass bei der Sachbehandlung durch Generalvikar Dr. Weckbach keine Pflichtverstöße erkennbar sind. Dieser hat im Oktober 1975 das Schreiben des Dekans an den Provinzial des Ordens weitergeleitet. In seinem Brief führt er aus, ob die erhobenen Beschuldigungen zuträfen, könne mangels weiterer Informationen nicht beurteilt werden. Ein weiterer Schriftverkehr zu diesem Vorgang ist in der vorgelegten Akte nicht ersichtlich.

a10) *Fall 10*

a101) *Sachverhalt*

Der Beschuldigte war ab Juli 1967 als Pfarrer einer Pfarrei im Landkreis Augsburg verwendet. Die Betroffene, deren Alter nicht aktenkundig ist, war seinerzeit Schülerin und besuchte die zweite Klasse einer Realschule. Im Zeitraum zwischen Mitte 1967 und Ende 1968 war sie kurzzeitig als Hilfskraft im Pfarrbüro beschäftigt; die genaue Beschäftigungszeit lässt sich den Aktenunterlagen nicht entnehmen.

Zu einem nicht genau feststehenden Zeitpunkt zwischen Anfang September und Anfang Oktober 1970 gingen beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg ohne Absenderkennung die Kopien zweier Schreiben der Betroffenen vom 20.8. und 31.8.1970 an ihren Psychotherapeuten ein. Im Schreiben vom 20.8.1970 führt die Betroffene u. a. aus, während ihrer Beschäftigung als Aushilfe sei „so ungefähr ein halbes Jahr alles gut gegangen“. Auf einmal habe der Pfarrer angefangen, sie „auszufragen über geschlechtliche Dinge“. Sie habe „ab diesem Moment noch mehr Abstand von ihm“ genommen. Weiter heißt es: „Eines Tages, als wir allein im Pfarrheim waren, überwältigte er mich. Er zwang mich dazu, dass ich mich ausziehe. Als ich es nicht tun wollte, tat er es mit Gewalt. Dann kam es so weit wie es sonst zwischen Eheleuten der Fall ist.“

Der Beschuldigte wurde zum 9.10.1970 in das Bischöfliche Ordinariat zu einem Gespräch mit dem Stellvertreter des Generalvikars vorgeladen. Ausweislich der Aktennotiz vom 12.10.1970 stellte der Beschuldigte das Vorbringen der Betroffenen, das ihm zu Beginn des Gesprächs vorgehalten wurde, „entschieden in Abrede“ und führte u. a. aus: Die Betroffene sei ihm als Helferin im Pfarrbüro von der Jugendführerin der Pfarrei empfohlen worden. Diese habe ihn auch später gewarnt, dass die Betroffene für ihn schwärme. Er habe darüber mit der Mutter der Betroffenen gesprochen und zur Antwort bekommen, er solle sich nichts dabei denken, sie schwärme auch für andere Priester; so habe sie sich auch einem österreichischen Pfarrer gleich zur Arbeit angeboten. Die Betroffene habe ihm wiederholt auch Zettel geschrieben, die er zum Teil noch besitze und vorlegen werde. Wenn er sich einen Vorwurf machen müsse, dann den, dass er sich nicht noch mehr gegen sie abgeschildert habe; besser wäre gewesen, wenn er die Arbeit hätte liegen lassen anstatt sie zu beschäftigen.

Ausweislich der Aktennotiz des stellvertretenden Generalvikars bekräftigte der Beschuldigte seine Unschuld erneut bei einer weiteren Vorsprache am 16.10.1970, in der er auch die besagten Zettel vorlegte, deren Inhalt allerdings nicht aktenkundig ist.

Im Zuge weiterer Ermittlungen wurden durch den Stellvertreter des Generalvikars am 12. bzw. 14.10.1970 zwei Auskunftspersonen, denen die Betroffene dienstlich bekannt war, zu den Vorwürfen angehört. Der wesentliche Inhalt der Anhörungen ist in zwei weiteren Aktennotizen vom 16.10.1970 festgehalten.

Demnach erklärte die eine Auskunftsperson, die vorgenannte Jugendführerin, die Betroffene „sei ein furchtbar verschwärmtes Mädchen“ und „schon als Kind ein Sonderling“ gewesen. Sie „habe verschiedene Posten übernommen, aber nicht lange ausgehalten“. Im Pfarrhaus habe die Betroffene Büroarbeiten gemacht. Sie sei Mitglied in der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) gewesen, dort aber ausgetreten, erklärtermaßen, weil „der Pfarrer zu ihr so barsch gewesen sei.“ Sollte letzteres der Fall gewesen sein, sehe sie „den Grund für das Verhalten des Pfarrers darin, dass er sich von (der Betroffenen) distanzieren wollte“. Zu den Beschuldigungen könne sie nichts Konkretes sagen, „weise sie aber strikt zurück“.

Die andere Auskunftsperson, ein Stadtkaplan in Augsburg, berichtete, die Betroffene, die sich „im Übrigen schon an eine Reihe Geistlicher gewandt oder gehängt“ habe, habe „auch bei ihm wiederholt um eine Aussprache gebeten und sei dann stumm und verdrossen dagesessen“. Auch ein paar Briefe habe sie ihm geschrieben. Abschließend ist in der entsprechenden Aktennotiz vermerkt: „Das zusammenfassende Urteil des Herrn Stadtkaplan: Ein psychiatrischer Fall“.

Der Vorgang wurde nicht weiterbearbeitet, ohne dass sich ein Abschlussvermerk in den Unterlagen findet. Nach Aktenlage wurden weder der Generalvikar noch der Diözesanbischof von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Maßnahmen gegen den Beschuldigten wurden nach Aktenlage nicht getroffen. Eine Kontaktaufnahme mit der Betroffenen oder ihren Eltern ist ebenfalls nicht aktenkundig.

a102) Bewertung

Die Sachbehandlung war angemessen.

Pflichtgemäß wurde eine Voruntersuchung durchgeführt, die nach Aktenlage zu dem vertretbaren Ergebnis führte, dass die Schilderung der Betroffenen zu dem sexuellen Missbrauch als bloße, nicht erlebnisbasierte Behauptung angesehen wurde.

Damit erscheint weder die unterbliebene Kontaktaufnahme mit der Betroffenen bzw. ihren Eltern noch das Unterbleiben von Maßnahmen gegen den Beschuldigten pflichtwidrig.

b) Den weiteren Fällen 11 und 12 lagen Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu Grunde.

Im Einzelnen:

b1) Fall 11

b11) Sachverhalt

Der Beschuldigte¹⁴⁸ war seinerzeit Pfarrer einer Stadtpfarrei. Bekannt wurde der Sachverhalt durch ein Schreiben vom 17.9.1977, das ein in der Pfarrei wohnhaftes Ehepaar an das Bischöfliche Ordinariat richtete. Dort wird eingangs die ersichtliche Belastung und schwere Erreichbarkeit des Pfarrers (...) wegen seines Sanitätsdienstes beklagt und dann ausgeführt, dass es sie auch störe, „dass ihm seit einiger Zeit im-

148 Derselbe Beschuldigte ist bereits unter a5 (Fall 5) | Episkopat Dr. Stimpfle, S. 91 f. erfasst.

mer mehr das lfd. Zusammensein mit einer jungen Sanitäterin¹⁴⁹ angekreidet wird.“ Weiter wird – untermauert mit mehreren Beispielsfällen – einerseits dargelegt, bei Pfarrfesten und im Zusammenhang mit dem Sanitätsdienst werde ihre offensichtliche Harmonie in Form einer betonten Zweisamkeit offen zur Schau gestellt, wobei die Sanitäterin ihre Vorzugsstellung beim Pfarrer erkennbar genieße. Andererseits wird in dem Schreiben abschließend betont, dass man „Herrn Geistl. Rat (...) absolut kein Verhältnis mit der Sanitäterin anhängen“ könne und wolle.

Mit Schreiben vom 27.9.1977 wurde der Beschuldigte zu einer Vorsprache in das Bischöfliche Ordinariat gebeten. Wann das Gespräch stattgefunden hat, ist nicht aktenkundig. Über den Gesprächsinhalt gibt zum einen das Schreiben des Generalvikariats vom 10.10.1977 Aufschluss, in welchem den Hinweisgebern mitgeteilt wird, man habe nach Erhalt des Schreibens die „vorgebrachten Klagen mit Herrn Geistl. Rat (...) eingehend besprochen“ und sei überzeugt, dass es „künftig keinen Anlass zu Beanstandungen“ mehr geben werde. Zum anderen ist auf dem Schreiben vom 27.9.1977 durch Generalvikar Dr. Weckbach folgendes handschriftlich vermerkt: „Mit (...) vereinbart, dass er nach einem Jahr seine Tätigkeit bei den Sanitätern aufgeben wird.“

Mit Schreiben vom 24.1.1978 teilten die Hinweisgeber – unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 17.9.1977 – mit, dass sie sich verpflichtet fühlten, „fairerweise mitzuteilen“, dass „sich die Situation positiv verändert“ habe. Zwischen Hr. Geistl. Rat und ihnen sei es auch zu einem klärenden, sachlichen und fairen Gespräch gekommen. „Da sich Hr. Geistl. Rat (...) in vieler Hinsicht seit dem letzten Brief als wirklich guter und verantwortungsvoller Priester gezeigt“ habe, bitte man, „diesem Brief gleiche Beachtung zu schenken wie damals dem ersten.“

b₁₂) Bewertung

Die Reaktion auf das Schreiben vom 17.9.1977 war angemessen und wirksam. Dies wurde in dem zweiten Schreiben der Hinweisgeber auch anerkennend zum Ausdruck gebracht.

b₂) Fall 12

b₂₁) Sachverhalt

Der Vikar wurde im Februar 1974 zur Anhörung ins Bischöfliche Ordinariat geladen. Ihm wurde vorgehalten, er habe im Unterricht (3. oder 4. Klasse) den Kindern befohlen, den Oberkörper freizumachen. Die Buben seien der Aufforderung gefolgt, die Mädchen nicht. Der Vikar gab an, das könne nur im Zusammenhang mit zwei nacheinander folgenden Unterrichtsstunden gewesen sein. Er pflege dann zuweilen Atemübungen zu machen, wie er es in eigener Behandlung als positiv erfahren habe. Er wisse aus der Praxis seines Therapeuten, wie gut Kinder darauf ansprechen und sogar zu Tage tretende Verkrampfungen ablegen würden. Auf die Frage, ob er dabei Kinder anfasse, etwa um Zwerchfellatmung zu überprüfen, beantwortete er zunächst mit „Nein“, schließlich aber mit den Worten: „Es kann sein!“

¹⁴⁹ Das Alter ist nicht aktenkundig.

b22) Bewertung

Die Aktenanalyse ergab, dass bei der Sachbehandlung durch den Personalreferenten für Priester keine wesentlichen Pflichtverstöße erkennbar sind. Der Personalreferent hat den Priester angehört. Er hat ihn darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Verhalten zu „möglichen Missverständnissen“ führen könne. Gleichzeitig hat er ihn ermahnt, sich zurückzuhalten. Anhaltspunkte, dass sich derartige Vorkommnisse im Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt hätten, ergaben sich aus dem Akteninhalt nicht.

c) Zwischenfazit

Im Ergebnis wurde in 4 Fällen angemessen reagiert. In 7 Fällen war die Sachbehandlung pflichtwidrig und unangemessen. In einem Fall konnte die Sachbehandlung nicht bewertet werden.

4.2.2.4 Episkopat Dr. Viktor Josef Dammertz OSB (1993 – 2004)

Die Ernennung von Dr. Viktor Josef Dammertz OSB zum Bischof von Augsburg durch Papst Johannes Paul II. (1978 – 2005) wurde am Weihnachtsabend 1992 offiziell bekanntgegeben. Nach seiner Bischofsweihe am 30.1.1993 bekleidete er das Amt bis zur Annahme seines altersbedingten Gesuchs auf Emeritierung durch Papst Johannes Paul II. am 8.6.2004. Er verstarb am 2.3.2020 in seinem Heimatkloster St. Ottilien. Während dieses Episkopats wurden nach Aktenlage 16 Missbrauchsfälle bekannt.

a) *In den Fällen 1 bis 11 erlangte das Bischöfliche Ordinariat von Sachverhalten Kenntnis, aus denen sich zumindest ein Anfangsverdacht auf strafbaren sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ergab.*

Im Einzelnen:

a1) **Fall 1**

a11) *Sachverhalt*

a111) Der Beschuldigte war Frater in einem Kloster, das ihn ab November 1982 im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit der Diözese Augsburg zur Mitarbeit in der Seelsorge freistellte. Er sollte insbesondere schulischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Sonderschulen erteilen, in der Kinder-, Jugend- und Familienpastoral sowie bei Hausbesuchen tätig sein. Das Gestellungsverhältnis war bis November 1985 befristet, wurde jedoch vorzeitig zum 15.8.1985 in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst.

Im Juni 1986 wurde der Beschuldigte zum Priester geweiht.

Auf der Basis weiterer Gestellungsverträge war er – mit Ausnahme des Zeitraums von August 1994 bis Oktober 1995 – von August 1986 bis August 2011 in der Diözese – nunmehr als Pater – im priesterlichen Dienst verwendet, zunächst als Kaplan und danach als Pfarradministrator. Außerdem erteilte er schulischen Religionsunterricht.

a112) Ende Februar 1997 ging ein Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts im Bischöflichen Ordinariat Augsburg ein,¹⁵⁰ in dem gegen den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger eine Geldstrafe festgesetzt wurde. Ihm lag zur Last, im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht in der 4. Klasse einer Grundschule zwei Schülerinnen im Alter von unter 14 Jahren jeweils in deren kurzen Hosen an die nackten Oberschenkel gefasst und daran gestreichelt zu haben (Tatzeit: Juli 1996). Der Strafbefehl ist mit Ablauf der Einspruchsfrist im März 1997 in Rechtskraft erwachsen. Der stellvertretende Generalvikar wandte sich zunächst am 18.2.1997 telefonisch und am 19.2.1997 brieflich an den für Personalangelegenheiten zuständigen Pater des Klosters. In dem Brief wird zunächst in Hinblick auf die Tätigkeit des Beschuldigten als Religionslehrer ausgeführt, dass wegen des „ganzen Vorgangs“ der Hinweis notwendig sei, dass man es „für absolut angebracht halte, (den Beschuldigten) ab sofort, spätestens aber ab den Osterferien, aus dem Religionsunterricht herauszunehmen“, selbst dann, „wenn die Eltern der beiden betroffenen Kinder damit einverstanden wären,

150 Mitgeteilt gemäß MiStra 22 (vgl. Ziffer 3.2.4).

dass (der Beschuldigte) bis zum Ende des Schuljahrs unterrichten würde“. Andernfalls könne zu Recht der Vorwurf gemacht werden, dass man den ganzen Vorfall nicht ernst genug nehme. Deshalb sei davon auszugehen, dass eine Fortsetzung der Religionslehrertätigkeit ab Ostern nicht mehr genehmigt werde und es werde darum gebeten, den Beschuldigten von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Ferner müsse mit Blick auf seine Tätigkeit als selbständiger Seelsorger in einer Pfarrgemeinde überlegt werden, ob er noch als solcher eingesetzt bleiben könne. Denn man dürfe „wohl davon ausgehen, dass der ganze Vorgang nicht geheim bleiben, sondern sich hinter vorgehaltener Hand sehr schnell herumsprechen wird“. Dies „würde ja auch dazu führen, dass (der Beschuldigte) auch in seiner seelsorgerischen Tätigkeit in der Pfarrei beargwöhnt und beobachtet würde“, so dass „ein freies seelsorgerisches Schaffen sicherlich nicht mehr möglich“ wäre. „Meiner Meinung nach wäre es das Beste, wenn (der Beschuldigte) für eine Zeit wenigstens (in die Abtei) versetzt werden würde, um möglichst aus dem Schussfeld eventueller Leute zu kommen, die diesen Vorfall zum Anlass nehmen, ihre Emotionen gegen die Kirche loszuwerden“. Zudem werde es für dringend erforderlich gehalten, dass der Beschuldigte „sich in eine Begleitung eines Fachmanns auf diesem Gebiet begibt“, wobei die Entscheidung hierüber in der Verantwortung des Ordens liege. Abschließend wird „mit allem Nachdruck“ darum gebeten, zum Wohl des Adressaten des Briefes, zum Wohl der ‚Kommunität‘ und zum Wohl der Diözese eine deutliche und klare Entscheidung im Hinblick auf diesen Vorfall zu treffen.

Aus dem Brief ergibt sich, dass er in Abstimmung mit Generalvikar Kohler verfasst wurde. Eine Befassung des Diözesanbischofs mit dem Vorgang ist demgegenüber nicht aktenkundig.

a113) Von Seiten des Ordens wurde mit schriftlicher „Kurzantwort“ (undatiert) auf den Brief vom 19.2.1997 lediglich mitgeteilt, dass dieser an den Abt weitergeleitet wurde und man Anfang März bei den Konventexerzitien die Angelegenheit besprechen werde. Eine darüberhinausgehende fernmündliche oder schriftliche Korrespondenz mit dem Orden erfolgte nach Aktenlage nicht.

Zur Fortführung des Religionsunterrichtes durch den Beschuldigten liegt eine ordinariatsinterne, handschriftliche Aktennotiz vom 18.3.1997 vor, deren Verfasser nicht erkennbar ist. Aus dieser Notiz ergibt sich, dass der Beschuldigte noch „bis Ende des Jahres in der Schule bleiben“ soll und er eine Therapie machen werde. Ferner ist vermerkt, dass sowohl der Rektor der Schule als auch die Eltern der betroffenen Kinder nach einem Gespräch mit einem – namentlich benannten – Mitglied des Ordens sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt haben. Hintergrund dieser Verfahrensweise war ein Schreiben der Schule vom 17.3.1997, an welcher der Beschuldigte unterrichtet hat, an den zuständigen Abt. In diesem Schreiben, dessen Abschrift auf aus den Akten nicht nachvollziehbarem Weg zu den Personalunterlagen gelangte, ist ausgeführt, dass es „keine Klagen seitens der Eltern“ über den Unterricht des Beschuldigten gebe und seine vorzeitige Ablösung nach den Osterferien „Fragen seitens der Eltern provozieren und die ‚Gerüchteküche‘ anheizen“ würde.

Ob der Beschuldigte die Tätigkeit als Religionslehrer zum Schuljahresende tatsächlich beendet hat, ist den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen.

In Hinblick auf seinen seelsorgerlichen Dienst sind Opferschutzmaßnahmen nicht aktenkundig. Nach Aktenlage führte der Beschuldigte vielmehr seine Tätigkeit als Pfarradministrator uneingeschränkt fort. Er wurde lediglich noch mit Schreiben des stellvertretenden Generalvikars vom 16.12.1997 gebeten, kurz mitzuteilen, ob er in seiner „persönlichen Angelegenheit in Begleitung“ sei und was er unternommen habe. Abschließend heißt es: „Ich hoffe, dass es Dir gut geht und Du die ganze Angelegenheit verarbeitet hast.“ In seinem Antwortschreiben vom 2.3.1998 teilte der Beschuldigte kurz mit, dass er bis Dezember in wöchentlichen Treffen und seit Januar nach Bedarf therapeutisch begleitet worden sei bzw. werde. Dieses Schreiben ist das letzte Dokument, das sich im Zusammenhang mit dem Missbrauchsvorfall in den Aktenunterlagen findet.

a12) Bewertung

Die Reaktion auf den Strafbefehl war nicht angemessen. Individuell verantwortlich dafür war Generalvikar Kohler, der nachweislich in die Sachbearbeitung eingebunden war.

Der Beschuldigte war zwar im Bistum Augsburg nicht inkardiniert, aber in dessen Bereich auf Grund eines Gestellungsverhältnisses als Religionslehrer und Seelsorger eingesetzt. Die Diözese hätte deshalb nach Bekanntwerden des Strafbefehls – entsprechend den im Schreiben vom 19.2.1997 geäußerten Bedenken – verstärkt darauf drängen und letztlich durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Gestellungsvertrags durchsetzen müssen, dass der Beschuldigte seitens des Ordens unverzüglich von seinen Tätigkeiten freigestellt wird. Dies gebot die Verhinderungspflicht, weil – auf dem Hintergrund der ihm zur Last gelegten und mit Strafbefehl sanktionierten Tat – eine Gefährdung Minderjähriger durch erneute sexuelle Übergriffe des Beschuldigten nicht auszuschließen war. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang zudem, dass auch von Seiten des Ordinariats dem Wunsch der Schule, den Beschuldigten zunächst bis Ende des Schuljahres im Schuldienst zu belassen, ohne weiteres entsprochen wurde. Für kirchenrechtliche Sanktionen gegen den Beschuldigten war allein der Orden zuständig, so dass sich insoweit die Frage nach einem Pflichtenverstoß der Diözese nicht stellt. Da der Beschuldigte den Religionsunterricht im Rahmen seiner Gestellung erteilte und sich die Identität der betroffenen Schülerinnen aus dem Strafbefehl ergab, wären aber Maßnahmen der Diözese zur Opferfürsorge geboten gewesen. Der Diözesanbischof war nach Aktenlage nicht mit dem Vorgang befasst.

a2) Fall 2

a21) Sachverhalt

Anfang März 1998 rief in der Abteilung Personal Priester des Bischöflichen Ordinariats ein Mann an, der weder seinen Namen nennen noch sonstige Angaben zu seiner Identität machen wollte. Der Anruf wurde vom stellvertretenden Generalvikar entgegengenommen. Ausweislich des Aktenvermerks, der über das Telefongespräch noch am selben Tag erstellt wurde, teilte der Anrufer mit, dass der Beschuldigte, der seinerzeit als Pfarrer eine Landpfarrei im Bistum Augsburg innehatte, „Mädchen auf dem Schoß und auf den Schultern sitzen lässt“ und dass es auch schon vorgekommen

sei, dass er sich am Boden liegend „von unten nach oben bewegte“, nachdem ein ca. 9 – 10-jähriges Mädchen „sich auf seinen Schoß setzen“ habe müssen.

Der stellvertretende Generalvikar führte noch am Tag des Anrufs ein Telefongespräch mit dem Beschuldigten und fertigte hierüber einen Aktenvermerk, aus dem sich ergibt, dass dieser einräumte, „manchmal Kinder auf die Schulter und auf den Schoß“ sitzen zu lassen. Er „verbinde damit“ aber „keine Absichten“. „Dass er sich hingelegt haben soll und ein Mädchen sich auf seinen Unterleib habe setzen müssen, stimme nicht“. Das Gespräch schloss damit, dass der Beschuldigte ermahnt wurde und er zusagte, er werde „sich noch mehr bemühen, die nötige Distanz zu wahren und alles zu vermeiden, was falsche Schlüsse zulasse.“

Weitere Maßnahmen erfolgten nicht. Nach Aktenlage wurden weder der Generalvikar noch der Diözesanbischof über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Aus den Aktenunterlagen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für ein erneutes unangemessenes Näheverhältnis des Beschuldigten zu Kindern oder Jugendlichen.

a22) *Bewertung*

Die Reaktion auf den anonymen Hinweis war nicht angemessen.

Zwar wurde der Aufklärungspflicht durch die telefonische Anhörung des Beschuldigten genügt. Denn der Name des mutmaßlich betroffenen Kindes war weder bekannt noch bei gegebener Sachlage zu ermitteln. Zeugen standen ebenfalls nicht zur Verfügung, zumal auch der Hinweisgeber anonym blieb. Nachdem der Beschuldigte bei seiner Anhörung versprach, künftig die gebotene Distanz zu wahren, ist letztlich nicht zu beanstanden, dass er lediglich ermahnt statt vom Dienst suspendiert wurde. Gleichwohl wurde der Verhinderungspflicht nicht ausreichend genügt. Denn um eine Gefährdung von Kindern hinreichend sicher auszuschließen, hätte – etwa durch Einbeziehung des zuständigen Dekans – eine geraume Zeit beobachtet werden müssen, ob sich der Beschuldigte an sein Versprechen hält. Zwar ist es nach Aktenlage zu keinen weiteren Übergriffen gekommen. *Ex ante* betrachtet war aber die Gefahr so real, dass Überwachungsmaßnahmen geboten waren.

Da die mutmaßlich Betroffene namentlich nicht bekannt war, schieden Maßnahmen der Opferfürsorge aus.

Eine Kenntnis des Diözesanbischofs oder des amtierenden Generalvikars Kohler von dem Vorgang ist nicht aktenkundig. Auch sonst spricht nichts dafür, dass sie die individuelle Verantwortung für den Verstoß gegen die Verhinderungspflicht trifft.

a3) **Fall 3**

a31) *Sachverhalt*

a311) Am 31.7.2003 erstellte der stellvertretende Generalvikar einen Aktenvermerk über einen Anruf des Beschuldigten, der ihn drei Tage vorher in der Abteilung Personal Priester des Bischöflichen Ordinariats Augsburg erreicht hatte. Ausweislich des Vermerks teilte der Beschuldigte in dem Telefongespräch mit, dass er in der Vorwoche in einem städtischen Freibad, das man anlässlich eines Ausflugs mit Ministranten gemeinsam besucht habe, vom Bademeister mit der Aussage zweier 11 bis 12-jähriger Mädchen konfrontiert worden sei, wonach „er vor beiden unter Wasser seine Badehose herabgezogen und sich am Glied betätigt habe“. Nachfolgend sei die Polizei ver-

ständig und seien die beiden Mädchen und er polizeilich zu dem Vorfall vernommen worden. Weiter ist vermerkt, der Beschuldigte habe in dem Gespräch auf entsprechende Frage den Vorwurf entschieden bestritten und ihn als „glatte Verleumdung“ bezeichnet. Er – der Beschuldigte – „vermute dahinter eine Wichtigtuerei von zwei pubertierenden Mädchen“.

Bischof Dr. Dammertz wurde von dem Vorgang erstmals am 14.8.2003 telefonisch in Kenntnis gesetzt. Dies folgt aus einer Aktennotiz des stellvertretenden Generalvikars vom selben Tag. Thematisiert wurde demnach bei diesem Telefongespräch insbesondere auch, ob es nach Maßgabe der Leitlinien „sinnvoll sei, (den Beschuldigten) bis zum endgültigen Vorliegen der Anzeige zu beurlauben“.¹⁵¹ Ausweislich der Notiz sah der stellvertretende Generalvikar, dem der Diözesanbischof zuvor die Entscheidungsbefugnis in dieser Angelegenheit übertragen hatte, nach einem Telefongespräch mit dem Beschuldigten von dessen Beurlaubung ab „angesichts der Tatsache, dass von der Staatsanwaltschaft noch keinerlei Ergebnisse der Untersuchung mitgeteilt wurden, somit der Sachverhalt noch nicht erhärtet ist.“ In einer – inhaltlich mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmten – zeitnahen Erklärung, deren Text aktenkundig ist, gab der Beschuldigte in der Pfarrgemeinde den gegen ihn erhobenen Vorwurf und die polizeilichen Ermittlungen öffentlich bekannt, beteuerte aber gleichzeitig seine Unschuld und teilte mit, dass er im Einvernehmen mit dem Ordinariat seinen Dienst in der Pfarrei fortsetze, da „es sich um ein noch schwebendes Verfahren“ handle.

Ausweislich einer Aktennotiz des Generalvikars Heigl vom 6.11.2003 fand an diesem Tag zwischen ihm und dem Beschuldigten ein Gespräch statt, in dem dieser nach eingehender Erörterung des Vorwurfs einerseits erneut seine Unschuld beteuerte, andererseits aber mitteilte, dass der von ihm in dieser Sache mandatierte Rechtsanwalt rate, einen Strafbefehl zu akzeptieren, da es bei gegebener Beweislage in einer Hauptverhandlung „zu einer evtl. Verurteilung“ kommen könne.

Der Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts, in dem der Beschuldigte auf Grund des ihm zur Last liegenden Sachverhalts „wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (in Form der Vornahme sexueller Handlungen vor Kindern) mit einer Geldstrafe belegt wurde, erging am 1.12.2003 und wurde mit Rechtsanwaltsschreiben umgehend an das Bischöfliche Ordinariat gesandt. In dem Begleitschreiben ist u. a. ausgeführt, mit (dem Beschuldigten) sei besprochen, dass er den Strafbefehl akzeptiere, um „eine öffentliche Hauptverhandlung mit all ihren negativen Auswirkungen zu umgehen“. Mit Ablauf der Einspruchsfrist wurde der Strafbefehl rechtskräftig.

Noch während des Laufs der Frist für den Einspruch hatte am 15.12.2003 eine Besprechung zwischen Bischof Dr. Dammertz, Generalvikar Heigl und dem Beschuldigten stattgefunden, in der – ausweislich einer vom Generalvikar gefertigten Aktennotiz – die weitere Vorgehensweise im Wesentlichen wie folgt erörtert und abgestimmt wurde: Der Beschuldigte wird – dem Rat seines anwaltlichen Vertreters entsprechend – den Strafbefehl akzeptieren, „um einer öffentlichen Verhandlung zu entgehen“, obwohl ihm – seiner Behauptung nach – dort Vorwürfe gemacht würden, „die in keinsten Weise stimmen“. Entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen wird der Diö-

151 Der Beschuldigte war zur mutmaßlichen Tatzeit Pfarrer einer Landpfarrei im Bistum Augsburg.

zesanbischof „den Vorgang jetzt nach Rom melden, da nicht nur ein begründeter Verdacht, sondern bereits eine Verurteilung durch den Staatsanwalt vorliege“; die gegen- teilige Bitte des Beschuldigten, von einer Meldung abzusehen, wurde ausdrücklich als mit den Richtlinien unvereinbar zurückgewiesen. „Rom“ werde über das weitere Vor- gehen entscheiden. Zu seinem Wunsch, ihn bis zu dieser Entscheidung aus pastoralen und persönlichen Gründen in seiner Pfarrei zu belassen, wurde dem Beschuldigten erklärt, dass man hierfür Verständnis habe, es „aber die Sachlage verlange“ und „es auch zu seinem persönlichen Schutz besser sei, wenn er versetzt werde“. Der General- vikar regte an, der Beschuldigte möge „freiwillig und von sich aus um Versetzung ein- geben“. Dies sei „das Beste“ für ihn und würde es „dem Bischof leichter machen, unter Berücksichtigung des can. 1748 f. CIC/1983 sich in Rom positiv für (den Beschuldig- ten) einzusetzen, ihm sein Vertrauen auszusprechen und zu erklären, dass (der Be- schuldigte) den Strafbefehl nur akzeptiert habe aus Angst vor einer öffentlichen Ver- handlung“. Der Beschuldigte erklärte sich hierzu bereit, wobei als Versetzungstermin der 1.2.2004 in Betracht gezogen wurde.

Nachfolgend gab der Beschuldigte beim Diözesanbischof indessen nicht nahtlos um eine Versetzung in eine andere Pfarrei ein, sondern bat stattdessen zunächst um sei- ne Freistellung vom Dienst. Ein Grund für diesen Sinneswandel ist den Akten nicht eindeutig zu entnehmen. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit einem Gespräch, das Bischof Dr. Dammertz und Generalvikar Heigl am 8.1.2004 mit dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und der Kirchenpflegerin der Pfarrei des Beschuldig- ten führten und in dem – ausweislich des Gesprächsprotokolls – von Letztgenannter Bedenken gegen eine Versetzung „ohne Übergang“ geäußert wurden.

Mit Dekret des Generalvikars vom 15.1.2004 wurde der Beschuldigte mit Wirkung zum 23.1.2004 von seiner Tätigkeit als Pfarrer und seinen sonstigen Aufgaben ent- pflichtet und bis auf weiteres beurlaubt. Hiervon und über die Hintergründe dieser Entscheidung wurden vorab die Mitglieder des Pfarrgemeinderats und der Kirchen- verwaltung in einem Informationsgespräch mit Generalvikar Heigl sowie die Pfarrge- meindemitglieder durch eine in den Gottesdiensten verlesenen schriftliche Erklärung informiert.

a312) Mit Schreiben vom 1.4.2004 beantragte der Beschuldigte, der – wie dekretiert – die Pfarrei Ende Januar 2004 verlassen hatte, seine Versetzung. Der Versetzungsantrag war auf Wunsch des Diözesanbischofs mit Schreiben des Generalvikars Heigl vom 17.3.2004 ausdrücklich erbeten worden. Mit Dekret des Generalvikars vom 19.4.2004 wurde dem Beschuldigten eine – seinerzeit neu errichtete – Pfarreiengemeinschaft zum 1.9.2004 verliehen,¹⁵² nach Aktenlage ohne Einschränkungen und Auflagen. Dort blieb er bis zu seiner Resignation im Jahr 2014 tätig. Seither wird der Beschuldig- te zur seelsorgerischen Mitarbeit im Bistum Augsburg verwendet. Anhaltspunkte für einen erneuten sexuellen Missbrauch Minderjähriger bestehen nach Aktenlage nicht.

152 Im Zeitraum von Februar bis August 2004 war der Beschuldigte vorübergehend als Hausgeistlicher eines kirchlichen Instituts angewiesen.

a313) Zunächst wurde aus nicht aktenkundigen Gründen versäumt, die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom von den Missbrauchsvorwürfen gegen den Beschuldigten in Kenntnis zu setzen.

Unverzüglich nachdem das Versäumnis im Zuge einer Befassung mit dem Personalakt des Beschuldigten bemerkt worden war, erfolgte die gebotene Meldung des Vorfalls an die Glaubenskongregation ca. 12 Jahre später mit Schreiben des Diözesanbischofs Dr. Zdarsa vom 21. Januar 2016 an den seinerzeitigen Präfekten der Glaubenskongregation, Gerhard Kardinal Müller. In dem Schreiben werden im Einzelnen die dem Beschuldigten zur Last liegende Tat und seine dienstliche Verwendung seit Januar 2004 dargelegt. Weiter wird bedauernd ausgeführt, dass die gebotene Meldung an die Kongregation nach Aktenlage bisher offensichtlich unterblieben ist, wobei der Grund hierfür „aus den Akten nicht ersichtlich“ sei. Abschließend heißt es: „Nachdem wir Sie über die Vorgänge, die (den Beschuldigten) betreffen, im Wesentlichen informiert haben und es mir ein großes Anliegen ist, dass diese Angelegenheit, wenn auch verspätet, jetzt nach den kirchlichen Normen bearbeitet wird, bitte ich Sie um Anweisung, wie weiter in diesem Fall vorzugehen ist.“

Nachdem die erbetene Anweisung mit Schreiben der Glaubenskongregation vom 12.4.2016 erfolgt war, ordnete Bischof Dr. Zdarsa demgemäß mit Dekret 13.5.2016 folgende Disziplinarmaßnahmen an:

- Verbot, mit Minderjährigen ohne andere anwesende Erwachsene in Kontakt zu treten;
- Verpflichtung, sich geeigneten psychotherapeutischen Maßnahmen zu unterziehen.
- Ferner wurde dem Beschuldigten auferlegt, einem psychiatrischen Gutachten über seine Person zuzustimmen, die Therapeuten und Gutachter zur Risikoabschätzung von der Schweigepflicht gegenüber dem Bischof von Augsburg sowie seinem Generalvikar zu entbinden sowie erstellte Berichte und Gutachten – in schriftlicher Form – zur Verfügung zu stellen.

Das forensisch-psychiatrische Gutachten wurde im Auftrag des Bistums Augsburg unter dem Datum 13.10.2016 erstellt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass „keine Hinweise auf eine Pädophilie oder andere Präferenzstörungen vorliegen“ und dass „aktuell und auch noch in näherer Zukunft („zumindest über einen überschaubaren Zeitraum von / bis zu drei Jahren“) kein konkretes Risiko für „grenzüberschreitende Verhaltensweisen (oder vergleichbare Handlungsindikationen) besteht“.

a314) Ausweislich einer Aktennotiz vom 20.9.2021 hat der Beschuldigte in einem Gespräch mit dem Personalreferenten für Priester im Bischöflichen Ordinariat zuletzt darum gebeten, statt zur seelsorgerischen Mitarbeit wieder als Pfarrer einer Pfarrei verwendet zu werden. Dieser Bitte wurde „auch in Hinblick auf seinen Strafbefehl von 2003“ nicht entsprochen.

a32) *Bewertung*

Die Sachbehandlung war erst ab Vorlage des Vorgangs an die Kongregation für die Glaubenslehre im Januar 2016 leitlinienkonform. Zuvor wurde auf den Missbrauchsvorwurf nicht angemessen reagiert. Die individuelle Verantwortung hierfür tragen Bischof Dr. Dammertz und Generalvikar Heigl.

Zwar wurde der internen Pflicht, den Diözesanbischof von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen, hinreichend genügt. Auch ist die gebotene Entpflichtung und Beurlaubung des Beschuldigten erfolgt, allerdings – nach einer aktenkundigen Abwägung des Für und Wider – nicht sofort, sondern erst ca. 5 Monate nach Bekanntwerden des Vorfalls. Bis dahin hätte der Beschuldigte nicht ohne Einschränkungen in seinem Amt bleiben dürfen. Vielmehr wären vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz erforderlich gewesen. Denn eine Gefährdungslage war gegeben, auch wenn der Beschuldigte noch im August 2003 den gegen ihn erhobenen Vorwurf in seiner Pfarrei öffentlich gemacht und seine Unschuld beteuert hat. Zumindest hätte der Beschuldigte mit einem Kontaktverbot zu Kindern bei Abwesenheit erwachsener Dritter belegt werden müssen. Darüber wäre der zuständige Dekan zu informieren gewesen, um hierüber zu wachen und Verstöße dem Ordinariat zu melden. Die – seit Mitte Dezember 2003 durch den Diözesanbischof und seinem Generalvikar langfristig und systematisch vorbereitete – Verleihung einer neuen Pfarrei an den Beschuldigten ohne jede Einschränkung stellte einen weiteren Verstoß gegen die Verpflichtung dar, eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sexuellen Missbrauch zu verhindern. Denn dem Beschuldigten hätten keine Aufgaben mehr übertragen werden dürfen, die ihn in ungeschützten Kontakt mit Minderjährigen bringen. Schließlich wurde der – seit dem Jahr 2001 bestehenden – Pflicht, die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom über die Tat in Kenntnis zu setzen, nicht zeitnah genügt; Maßnahmen zur Opferfürsorge unterblieben vollständig.

a4) *Fall 4*

a41) *Sachverhalt*

Der Beschuldigte war ab August 1979 Pfarrer einer Landpfarrei im Bistum Augsburg und seit Dezember 1993 zudem Schuldekan für – zuletzt – zwei Schuldekanate im Bistum.

a411) Ausweislich eines Aktenvermerks ohne Datum hat der Beschuldigte den Verfasser des Vermerks, dessen Name oder Identität nicht aktenkundig ist, im November 1997 am Rande einer dienstlichen Veranstaltung in einem vertraulichen Gespräch davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren laufe. Ihm liege zur Last, vor ca. vier Jahren bei einem Kinder- und Jugendzeltlager in den Ferien nachts, während die Kinder bereits schliefen, in das Zelt von drei Mädchen gegangen zu sein und diese unsittlich an der Brust und an den Geschlechtsteilen berührt zu haben. Bei seiner polizeilichen Vernehmung habe er „alles zugegeben und seine Schuld eingestanden und beteuert“, er habe „in den ganzen Jahrzehnten vorher nie Schwierigkeiten im sexuellen Bereich“ gehabt und sei „auch danach nie mehr in Versuchung gekommen“. Eine therapeutische Behandlung halte er deshalb „nicht für notwendig“. Der Vermerk schließt wie folgt: „Wir müssten wohl abwarten, was die

Staatsanwältin uns, der Oberbehörde mitteilt, erst dann könnten wir entscheiden, wie es mit (dem Beschuldigten) weitergehen könne.“¹⁵³

Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft wurde dem Bischöflichen Ordinariat Augsburg im Januar 1998 der Strafbefehlsantrag gegen den Beschuldigten an das zuständige Amtsgericht übermittelt.¹⁵⁴ Ihm wurde „sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen“ an Mädchen unter 14 Jahren durch Streicheln im Brust- und Schambereich zur Last gelegt, begangen – entgegen den Angaben des Beschuldigten bei dem Gespräch im November 1997 – allerdings in fünf selbständigen Fällen bei unterschiedlichen Gelegenheiten im Zeitraum 1993/1994. Der Strafbefehl, mit dem eine Freiheitsstrafe auf Bewährung festgesetzt wurde, wurde im März 1998 erlassen und ist mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig geworden. Bestandskräftig wurde damit auch der Bewährungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts, in welchem dem Beschuldigten u. a. die Weisung erteilt wurde, „keinerlei erzieherische, unterrichtende, betreuende und beaufsichtigende Tätigkeit gegenüber Kindern unter 14 Jahren auszuführen, sofern keine weitere erwachsene Person anwesend ist“. Der Strafbefehl und der Beschluss wurden dem Bischöflichen Ordinariat von den Justizbehörden mitgeteilt;¹⁵⁵ sie sind dort Ende April 1998 eingegangen.

Nach Eingang des Strafbefehlsantrags fand – ausweislich eines entsprechenden Aktenvermerks¹⁵⁶ – am 28.1.1998 ein Telefongespräch mit einem Richter am Amtsgericht statt. Zuvor ist eine Reaktion der Diözese auf die Missbrauchsvorwürfe nicht aktenkundig.

Mit handschriftlichem Brief vom 29.1.1998 bat der Beschuldigte den Diözesanbischof persönlich, ihn „ab dem 1. März 1998 bis auf weiteres – aus persönlichen Gründen – zu beurlauben“.¹⁵⁷ Mit Dekret des stellvertretenden Generalvikars vom 30.1.1998 wurde der Beschuldigte im bischöflichen Auftrag „entsprechend seines schriftlichen Wunsches vom 29.1.1998 mit Wirkung vom 8.2.1998 auf unbestimmte Zeit vom Dienst beurlaubt“; zudem wurde er von sämtlichen sonstigen Aufgaben entpflichtet. Er war seither nicht mehr in der Pfarrei tätig und übte auch keine Ämter mehr aus. Auf Veranlassung des Ordinariats nahm er ab 2.3.1998 Aufenthalt in einem Besinnungshaus außerhalb des Bistums. Mit Presseerklärung vom 3.3.1998 und einem Schreiben des Generalvikars unter demselben Datum an alle Dekanate der Diözese wurde der Vorgang dem Klerus und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Die Vorfälle zogen – ausweislich der Akten – ein hohes Medieninteresse nach sich und riefen äußerst kontroverse Reaktionen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde hervor.

In der Zeit vom Mitte März bis Ende Mai 1998 befand sich der Beschuldigte in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Der schriftliche Schlussbericht des Thera-

153 Dieser Schlusssatz spricht dafür, dass der Gesprächspartner der Leitungsebene der Diözese Augsburg angehörte. Näheres ist – wie ausgeführt – den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen.

154 Die Mitteilung erfolgte gemäß MiStra 22 (vgl. Ziffer 3.2.4). Auf dem Zuleitungsschreiben findet sich keinerlei Erledigungsvermerk. Es ist auch nicht zu erkennen, wann die Unterlagen der Staatsanwaltschaft beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg eingegangen sind.

155 Mitgeteilt gemäß MiStra 22 (vgl. Ziffer 3.2.4).

156 Auch dieser Aktenvermerk lässt nicht erkennen, wann und durch wen er erstellt wurde.

157 Ob dies aus eigenem Entschluss oder auf Veranlassung des Ordinarius geschah, ist nicht aktenkundig.

peuten lag dem – sachbearbeitenden – stellvertretenden Generalvikar Mitte Juni 1998 vor.¹⁵⁸

Nach Eingang des Berichts wurde der Beschuldigte mit Dekret des Generalvikars vom 25.6.1998 zur Mitarbeit in der Diözesanalten- und Altenheimseelsorge mit Dienstsitz in Augsburg angewiesen. Eine seelsorgerische Betätigung wurde ihm vom Diözesanbischof – in Anlehnung an die Weisung im Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts – nicht generell untersagt, sondern nur insoweit verboten, als er „mit Kindern unter 14 Jahren zu tun“ hat. Ferner wurden dem Beschuldigten – als wesentliche Bedingung für einen seelsorgerischen Einsatz – regelmäßige Kontakte mit dem Personalreferenten für Priester und eine „dauerhafte geistliche Begleitung“ auferlegt.

Aktenvorgänge über die Tätigkeit des Beschuldigten liegen in der Zeit bis zu einem Schreiben vom 19.3.2010 nicht mehr vor. In diesem Schreiben bat der Personalreferent für Priester den Dienstvorgesetzten des Beschuldigten für den Bereich Altenseelsorge, sehr darauf zu achten, dass sich dieser „äußerst genau an sein umschriebenes Aufgabenfeld hält und tatsächlich keine Kontakte zu Kindern und Jugendlichen hat, sondern auch Gottesdienste nur mit Personen feiert, die zu seinem seelsorgerischen Tätigkeitsbereich gehören.“ Ob für diese Bitte ein konkreter Anlass bestand, ist nicht aktenkundig.

Konkret anlassbezogen waren demgegenüber Anordnungen des Generalvikars in einem Schreiben vom 13.2.2012 an den Beschuldigten, wodurch dessen persönlicher Einsatz in der Seelsorge, insbesondere hinsichtlich der Gottesdienstvertretungen, örtlich und zeitlich erheblich beschränkt sowie einer verstärkten Aufsicht unterstellt wurde. Diese Maßnahmen wurden ergriffen, nachdem das Ordinariat von einem Einsatz des Beschuldigten als Urlaubsvertreter in einer Pfarrei dadurch erfahren hatte, dass eine Redakteurin einer regionalen Tageszeitung eine entsprechende Anfrage an die diözesane Pressestelle richtete.¹⁵⁹

a412) Ausweislich eines vom stellvertretenden Generalvikar hierüber erstellten Aktenvermerks vom 12.3.1998 hatte kurze Zeit nach der Beurlaubung und Entpflichtung des Beschuldigten ein Dekan eines Dekanats des Bistums Augsburg fernmündlich mitgeteilt, dass Anfang März ein Mann, den er sehr gut kenne, bei ihm angerufen und berichtet habe, eine Freundin habe ihm – dem Anrufer – am selben Tag erzählt, dass auch sie schon vor 10 Jahren vom Beschuldigten sexuell bedrängt worden sei.

Eine konkret auf diese Mitteilung bezogene Reaktion ist nicht aktenkundig.¹⁶⁰

158 In dem Bericht ist zusammenfassend ausgeführt, bei dem Beschuldigten liege „eine fehlgeleitete sexuelle Triebhaftigkeit im Sinne pädophiler Neigungen“ vor, wobei im Anschluss an die Therapie „für die Zukunft von einer eher günstigen Prognose ausgegangen werden“ könne.

159 Aus den Akten ergibt sich, dass die Anfrage per E-Mail am 28.12.2011 einging und noch am gleichen Tag an den Generalvikar weitergeleitet wurde, worauf dieser dem Beschuldigten mit Schreiben vom 29.12.2011 „bis auf Weiteres jegliche Aushilfen bei Gottesdiensten untersagt“ hat.

160 Mit weiteren Maßnahmen reagiert wurde erst wieder auf den Antrag einer Betroffenen auf Leistungen in Anerkennung des Leids vom 26.9.2012. Es handelt sich um einen neuen gravierenden Missbrauchsvorwurf, der zwar erstmals während des Episkopats Dr. Zdarsa bekannt wurde, gleichwohl bereits an dieser Stelle erörtert werden kann, weil bei keinem Verantwortungsträger Pflichtwidrigkeiten bei der Sachbehandlung festzustellen sind. **Vielmehr waren die Reaktionen nach Bekanntwerden des Vorgangs durchweg leitlinienkonform und angemessen.** Sie führten dazu, dass zunächst mit Dekret des Generalvikars

a42) *Bewertung*

Die Sachbehandlung durch Bischof Dr. Dammertz war nicht angemessen.

a421) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sexuellen Missbrauch zu verhindern, lag zum einen darin, dass eine Beurlaubung des Beschuldigten und seine Entpflichtung von seinen Aufgaben nicht bereits im Anschluss an das Gespräch im November 1997, in dem er den von ihm begangenen sexuellen Missbrauch offenlegte, sondern erst nach Eingang des Strafbefehlsantrags im Januar 1998 erfolgte.

Allerdings steht nicht fest, dass Bischof Dr. Dammertz oder Generalvikar Kohler für die um mindestens 2 Monate verspätete Reaktion auf den vom Beschuldigten offenbarten Missbrauch individuell verantwortlich sind. Denn belegt ist lediglich, dass der Diözesanbischof ab 30.1.1998 (Dekret) und der Generalvikar ab 3.3.1998 (Presseerklärung und Schreiben an die Dekanate) vom Tatvorwurf positiv Kenntnis hatten. Ob sie zuvor über den im November 1997 verfassten Aktenvermerk, dessen Verfasser und genaues Datum unbekannt sind, informiert wurden oder in sonstiger Weise von den Taten des Beschuldigten erfuhren, ergibt sich aus den ausgewerteten Unterlagen nicht.

a422) Dagegen hatte es Bischof Dr. Dammertz individuell zu verantworten, dass ab Mitte Juni 1998 ein hinreichender Opferschutz nicht mehr gewährleistet war. Zwar war es nach Vorlage des Berichts des Psychotherapeuten des Beschuldigten vertretbar, in Anlehnung an die Weisung im Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts eine – nebenamtliche – Seelsorgetätigkeit nur hinsichtlich ungeschützter Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren zu verbieten. Der Diözesanbischof hätte aber für eine Überwachung dieses Verbots sorgen müssen. Entsprechende Maßnahmen sind bis 2012 nicht aktenkundig. Nach Lage der Akten war vielmehr eine hinreichende Kontrolle des Beschuldigten erst sichergestellt, als im Februar 2012 – in Folge der Anfrage einer Redakteurin einer Tageszeitung – eine strenge Reglementierung seiner Tätigkeit als Aushilfspriester, namentlich auch seiner Vertretungen bei Gottesdiensten, erfolgte.

Obwohl die betroffenen Kinder im Strafbefehlsantrag namentlich genannt wurden, unterblieben nach Aktenlage jegliche Maßnahmen der Opferfürsorge. Auch hierfür trug Bischof Dr. Dammertz die individuelle Verantwortung.

Heinrich vom 1.12.2012 die vorläufige Emeritierung und Entpflichtung des Beschuldigten von allen seinen bisherigen Diensten und Aufgaben mit sofortiger Wirkung verfügt wurde. Abschließend wurde – entsprechend der erhaltenen Weisung der Glaubenskongregation – mit Dekret von Bischof Dr. Zdzarsa vom 11.9.2013 gegen den Beschuldigten im Wesentlichen folgendes angeordnet:

- „1. Die zum 1. Dezember 2012 erfolgte Emeritierung und Entpflichtung von allen Aufgaben bleibt bestehen.
- 2. (Dem Beschuldigten) wird dauerhaft jeder unkontrollierte Kontakt mit Minderjährigen untersagt. Die Nichteinhaltung dieses Verbots wird mit der Strafandrohung der Suspension von allen Akten der Weihegewalt geahndet. (...)
- 4. (Dem Beschuldigten) wird lediglich die private Feier des eucharistischen Opfers ohne Beteiligung von Gläubigen gestattet (vgl. can. 906 CIC). Eine darüberhinausgehende Ausübung des Priesteramtes bleibt ausgeschlossen, sofern nicht im begründeten Einzelfall der zuständige Ortsordinarius, nach Erwägung aller Umstände und unter Vermeidung der Gefährdung für Kinder und Jugendliche sowie jeglichen Ärgernisses bei den Gläubigen, schriftlich sein Einverständnis erklärt.“

a423) Nach Eingang der Mitteilung des Dekans Mitte März 1998 wäre eine Aufklärung des behaupteten Tatgeschehens geboten gewesen. Dafür hätte zumindest der – nach Aktenlage nicht von vorneherein aussichtslose – Versuch unternommen werden müssen, über den Hinweisgeber den Namen des Informanten und dessen Freundin, der mutmaßlich Betroffenen, zu ermitteln und beide anzuhören. Entsprechend dem Ergebnis der Anhörungen hätte geprüft werden müssen, ob und inwieweit – über die im Juni 1998 getroffenen Anordnungen hinaus – weitere Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor sexuellem Missbrauch, etwa ein Verbot jeglicher seelsorgerischen Tätigkeit, erforderlich gewesen wären. Nach Lage der Akten ist dies unterblieben. Eine individuelle Verantwortung des Diözesanbischofs oder des Generalvikars für diese Versäumnisse kann indessen nicht festgestellt werden, weil nicht belegt ist, dass sie durch den Aktenvermerk oder in sonstiger Weise von der Mitteilung des Dekans erfahren haben.

a5) Fall 5

a51) Sachverhalt

a511) Ende Juni 1999 sprachen zwei Elternpaare im Bischöflichen Ordinariat Augsburg vor und zeigten in einem Gespräch mit dem stellvertretenden Generalvikar an, dass sich der Beschuldigte an ihren Kindern, drei Jungen im Alter von ca. 10 Jahren, bei zwei Ministrantenausflügen im August 1998 und an Pfingsten 1999 u. a. durch Manipulation an deren und seinem Geschlechtsteil sexuell vergangen habe. Dies ergibt sich aus einer Aktennotiz vom 8.7.1999, die vom stellvertretenden Generalvikar über diese Vorsprache gefertigt wurde. Weiter ist dort ausgeführt: Den Missbrauch hätten die Kinder von sich aus erstmals dem Rektor ihrer Schule, an welcher der Beschuldigte Religionsunterricht erteilte, offenbart. Der Rektor selbst habe – in Abstimmung mit dem Schulamt – hiervon lediglich die Eltern in Kenntnis gesetzt und den Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe vom Schulunterricht suspendiert. Der Beschuldigte sei bereits in das Ordinariat einbestellt und mit den Vorhaltungen der Kinder gegenüber dem Schulleiter konfrontiert worden.¹⁶¹ Er habe die Vornahme sexueller Handlungen mit aller Entschiedenheit abgestritten; insbesondere hätten die Kinder nie sein Geschlechtsteil berühren müssen.¹⁶² Auf Frage der Eltern, was die Kirche als Dienstgeber des Beschuldigten zu tun gedenke und auf deren Hinweis, ihnen „läge gerade im Interesse der Kinder an einer geräuschlosen Lösung der Angelegenheit“, zumal sich der Schaden in Grenzen halte („auch nach dem Vortrag der Kinder [habe] nur ein ‚Tappen oder Fummeln‘ stattgefunden“), habe der stellvertretende Generalvikar mitgeteilt, er werde die Angelegenheit dem Diözesanbischof vortragen. Diesem werde er – auch unter dem Eindruck des heutigen Gesprächs – empfehlen, den Beschuldigten „nach seinem Urlaub sowie seiner Romwallfahrt mit Wirkung ab September 1999 zu versetzen und zwar zu einer Stelle, wo er kraft Amtes nicht mit Kindern zu

161 Aus den Aktenunterlagen ist nicht ersichtlich, wann, durch wen und auf welchem Weg die Vorwürfe vor dem Gespräch mit den Eltern im Ordinariat bekannt wurden.

162 Ein Protokoll oder eine Aktennotiz über das Gespräch mit dem Beschuldigten befindet sich nicht bei den Akten. Auch ist nicht aktenkundig, wann und wo dieses Gespräch stattgefunden hat. Sein Inhalt erschließt sich lediglich indirekt aus dem Aktenvermerk vom 8.7.1999.

tun habe“. Die Kirche von Augsburg „werde und wolle in dieser Angelegenheit nichts vertuschen; sie ergreife ihr geeignet erscheinende Maßnahmen. Den Eltern müsste freilich anheimgestellt werden, ob und ggf. welche rechtlichen Schritte sie in der Verantwortung für ihre Kinder ergreifen wollen“.

Zu dieser Zeit war der Beschuldigte als Pfarrer einer Landpfarre im Bistum Augsburg verwendet. Dieses Amt hatte er seit Februar 1978 inne. Sukzessive war ihm zudem die Administration weiterer drei Pfarreien übertragen worden.

Mit Dekret des stellvertretenden Generalvikars vom 22.7.1999 wurde bekundet, dass der Diözesanbischof das Gesuch des Beschuldigten um Resignation¹⁶³ auf die vier Pfarreien mit Wirkung vom 5.9.1999 angenommen hat und er von seinen entsprechenden Aufgaben entpflichtet wird. Ebenfalls zum 5.9.1999 wurde der Beschuldigte einem Referat der Diözese Augsburg (unter der Leitung eines höheren Geistlichen) als Mitarbeiter mit Dienstsitz im Ordinariat zugewiesen und zur seelsorgerischen Mithilfe in der Stadt Augsburg angewiesen.

Aus schriftlichen Unterlagen in der Personalakte geht zum einen hervor, dass der Beschuldigte zunächst lediglich als Aushilfspriester zur seelsorgerischen Mithilfe eingesetzt wurde, allerdings – weisungswidrig – nicht nur in Pfarreien des Stadtgebiets Augsburg, sondern auch andernorts. Zum anderen ist belegt, dass er mit Wirkung ab 1.2.2001 zum Pfarrvikar einer Pfarrei bestimmt und ab 4.11.2003 zudem zur Temporalienverwaltung sowie zur seelsorgerischen Betreuung bzw. Koordination der Seelsorge für drei weitere Pfarreien angewiesen wurde. Der Grund für diese weitergehenden Verwendungen, die nach Aktenlage ohne Beschränkungen erfolgten, ist nicht aktenkundig. In Hinblick auf ein Schreiben, das eine Pfarrhelferin im April 2010 an Generalvikar Knebel richtete, ist zudem nach Aktenlage mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass man an den Einsatzorten des Beschuldigten keine Kenntnis von dessen Vorleben hatte.

a512) Im März 2010 wurde die Diözese erneut mit dem Fall befasst. Anlass war eine Anfrage einer Redakteurin einer regionalen Tageszeitung von Anfang März 2010, ob die Versetzung des Beschuldigten im Jahr 1999 im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen stand.¹⁶⁴

Der seinerzeitige diözesane Beauftragte für Fälle von sexuellem Missbrauch hielt daraufhin zunächst interne Nachforschungen über die Hintergründe der damaligen Vorgehensweise, deren Ergebnisse in einem Aktenvermerk vom 4.3.2010 festgehalten sind. Nachfolgend fand unter seiner Federführung am 5.3.2010 im Bischöflichen Ordinariat ein Gespräch mit dem Beschuldigten statt, in dessen Verlauf – ausweislich der Besprechungsnotiz vom 8.3.2010 – der Beschuldigte, der selbst mit Unverständnis auf

163 Diese ergibt sich lediglich indirekt aus einem Schreiben des stellvertretenden Generalvikars vom 2.7.1999 an den Beschuldigten. Es ist nicht aktenkundig, wann und in welcher Form sie erfolgte. Auch ist nach Aktenlage unklar, ob die Resignation vom Ordinariat veranlasst wurde oder auf eigenem Entschluss des Beschuldigten beruhte.

164 Auch wenn die hierauf folgenden Maßnahmen sämtlich nicht mehr unter Diözesanbischof Dr. Dammertz, sondern während der nachfolgenden Episkopate Dr. Mixa und Dr. Zdarsa ergriffen wurden, werden sie gleichwohl an dieser Stelle behandelt, weil ihnen kein neuer Vorwurf zugrunde liegt, sondern sie in Fortsetzungszusammenhang mit den Vorfällen der Jahre 1998 und 1999 stehen.

die nochmalige Thematisierung der damaligen Vorfälle reagiert hatte, aufgefordert wurde, binnen drei Tagen die Staatsanwaltschaft über das seinerzeitige Tatgeschehen in Kenntnis zu setzen; andernfalls werde die Diözese Augsburg ihrerseits die Ermittlungsbehörde einschalten. Der Aufforderung zur Selbstanzeige kam der Beschuldigte mit Rechtsanwaltsschreiben vom 8.3.2010, von dem das Generalvikariat Augsburg am selben Tag in Kenntnis gesetzt wurde, nach.

Ebenfalls unter dem Datum 8.3.2010 hatte Generalvikar Knebel den Beschuldigten per Dekret „mit sofortiger Wirkung von allen Aufgaben entpflichtet“ und zur Information der Öffentlichkeit eine Presseerklärung zu dem Vorgang hinausgegeben. Nachfolgend zeigten zwei weitere Betroffene am 9. bzw. 11.3.2010 bei der Diözese an, vom Beschuldigten sexuell missbraucht worden zu sein. Im Anschluss an Erstgespräche mit diesen Betroffenen wurden deren Anzeigen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Mit Dekret des Generalvikars Knebel vom 28.4.2010 wurde verlautbart, dass der Diözesanbischof mit sofortiger Wirkung die Ruhestandsversetzung des Beschuldigten angeordnet und ihm zudem auferlegt hat, nur noch privat zu zelebrieren.¹⁶⁵

Die Staatsanwaltschaft schloss das Ermittlungsverfahren mit einem Strafbefehlsantrag an das zuständige Amtsgericht ab. Statt den Strafbefehl zu erlassen, wurde Hauptverhandlung vor dem Jugendschöffengericht anberaumt, auf Grund derer der Beschuldigte Ende November 2010 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 5 Fällen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde.¹⁶⁶ Die vom Beschuldigten gegen den Rechtsfolgenausspruch eingelegte Berufung wurde verworfen. Der Verfahrensausgang wurde dem Bischöflichen Ordinariat unter dem Datum 6.4.2011 mitgeteilt.¹⁶⁷

Bereits zuvor, nämlich zeitnah zu dem Amtsgerichtsurteil, hatte Bischof Dr. Zdarsa mit Schreiben vom 10.12.2010 an den Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom unter Darlegung des Sachstandes „diese Vorfälle zur Prüfung“ unterbreitet mit der Bitte, mitzuteilen, wie „weiter vorgegangen werden soll“. Diesem Schreiben lag ein Formblatt an, in dem alle wesentlichen persönlichen und beruflichen Daten, u. a. auch die Entpflichtung von allen Aufgaben am 8.3.2010 und die Emeritierung vom 28.4.2010, erfasst waren und dem folgendes ‚Votum des Bischofs‘ beigefügt war:

- „1. Schuldfrage: Der sexuelle Missbrauch ist klar nachgewiesen. An seiner Schuld besteht keinerlei Zweifel. Es handelt sich hierbei um schweren Missbrauch, der sehr ernst zu nehmen ist. Wiederholung kann in diesem Fall nicht

¹⁶⁵ Diese Maßnahmen dürften als Reaktion darauf erfolgt sein, dass der Beschuldigte die Entpflichtung von seinen Aufgaben offensichtlich nicht hinreichend ernst genommen hatte. Denn zuvor war er von Generalvikar Knebel bzw. dem Personalreferenten für Priester mit Schreiben vom 18.3.2010 bzw. E-Mail vom 14.4.2010 jeweils „aus gegebenem Anlass“ darauf hingewiesen worden, dass er keine seelsorgerischen Verpflichtungen (Gottesdienstvertretungen u. a.) übernehmen dürfe und ausdrücklich aufgefordert worden, sich an diese Anweisung unbedingt zu halten.

¹⁶⁶ Die Betroffenen waren Buben im Alter zwischen 8 und 14 Jahren. Sie waren sämtlich Ministranten des Beschuldigten. Ihnen blieb eine Zeugenvernehmung vor Gericht erspart, nachdem der Beschuldigte – ausweislich der schriftlichen Gründe des bei den Akten befindlichen Urteils – in der Hauptverhandlung den ihm zur Last liegenden Sachverhalt über seinen Anwalt in einer umfassenden Erklärung in vollem Umfang eingeräumt hatte.

¹⁶⁷ Gemäß MiStra 22 (vgl. Ziffer 3.2.4).

ausgeschlossen werden. Der Täter hat bis heute kaum Einsicht in die Schuldhaftigkeit seines Tuns.

- 2. (Der Beschuldigte) macht keine Therapie.
- 3. Ein erneuter seelsorgerischer Einsatz ist ausgeschlossen. Die Emeritierung ist bereits erfolgt.“

Mit Schreiben des Präfekten der Glaubenskongregation vom 9.7.2011 wurde der Bischof von Augsburg ersucht, „unter Beachtung der Verfahrensrechte des Beschuldigten und der gebotenen Verfahrensschritte ‚zur Festsetzung einer gerechten Strafe‘ ein außergerichtliches Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg gemäß can. 1720 CIC/1983 gegen den Beschuldigten einzuleiten, von der eventuellen Verjährung angezeigter Straftaten zu derogieren, das Verfahren persönlich oder durch einen geeigneten Bevollmächtigten im Namen und Auftrag der Glaubenskongregation durchzuführen und ein entsprechendes Strafdekret zu erlassen“.

Mit Schreiben des Generalvikars Knebel vom 27.12.2011 wurde dem Beschuldigten die Einleitung des kirchlichen Strafverfahrens mitgeteilt und ihm der Schuldvorwurf eröffnet. Der Beschuldigte, dem Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben war, hat sich in diesem Verfahren nicht mehr geäußert.

Im „Dekret gemäß can. 1342-1350“ des Generalvikars Heinrich vom 18.7.2012 wurde auf Basis der Sachverhaltsfeststellung im Amtsgerichtsurteil dem Beschuldigten als Strafmaßnahme das Recht entzogen, öffentlich das heilige Messopfer zu feiern, die Ausübung jedweden anderen öffentlichen Kultus untersagt und eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 5.000,00 € auferlegt. Bei der Strafzumessung wurden zu Gunsten des Beschuldigten u. a. seine außergerichtlichen Schmerzensgeldzahlungen an Betroffene berücksichtigt.

Mit Schreiben des Generalvikars Heinrich vom 18.7.2012 wurde das Strafdekret sowohl dem Beschuldigten als auch der Glaubenskongregation mitgeteilt, die ihrerseits mit Schreiben vom 11.9.2012 das Strafmaß vollumfänglich wie folgt bestätigte: „Dem Priester (...) wird auf Grund der im Strafdekret vom 18. Juli 2012 im Einzelnen genannten Delikte für immer das Recht entzogen, öffentlich die heilige Messe zu feiern. Die Ausübung jedweden anderen öffentlichen Kultus, insbesondere die Spendung von Sakramenten, und jegliche Form amtlicher Verkündung des Glaubens oder priesterlichen Wirkens in der Öffentlichkeit werden ihm dauerhaft untersagt.“

Diese Approbation erwuchs in Rechtskraft, nachdem der Beschuldigte von der Möglichkeit, hiergegen Rekurs einzulegen, keinen Gebrauch gemacht hatte. Mit Schreiben vom 6.12.2012 setzte Generalvikar Heinrich die Glaubenskongregation hiervon in Kenntnis und führte abschließend zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten aus: „Seine persönliche Situation ist so, dass er gemeinsam mit Verwandten ein Haus bewohnt. Ansonsten verhält er sich unauffällig und hält sich an die gegen ihn verfügbaren Strafen.“

a52) *Bewertung*

a521) *Nachdem der Vorgang im März 2010 wieder aufgegriffen worden war, entsprach die Sachbehandlung den Vorgaben der Leitlinien der DBK mit der Einschränkung, dass nach dem Urteil des Amtsgerichts für die – dort namentlich genannten – Betroffenen Maßnahmen der Opferfürsorge geboten gewesen wären. Im Übrigen wurde*

dadurch, dass der Beschuldigte in den Ruhestand versetzt wurde und ihm für immer untersagt wurde, öffentlich die heilige Messe zu feiern und jedweden anderen öffentlichen Kultus auszuüben, ein bestmöglicher Schutz der Kinder und Jugendlichen vor weiteren Missbrauchshandlungen erreicht.

a522) Demgegenüber war im Jahr 1999 die Reaktion auf die Missbrauchsvorwürfe in mehrfacher Hinsicht gänzlich unangemessen. Individuell verantwortlich hierfür ist Bischof Dr. Dammertz, dessen Einbindung in den Fall ab Juli 1999 belegt ist.¹⁶⁸

Da vom Beschuldigten erkennbar eine erhebliche latente Gefahr für Kinder und Jugendliche ausging, verbot sich von vorneherein eine „geräuschlose Lösung der Angelegenheit“, auch wenn eine solche von den Eltern der betroffenen Kinder ausdrücklich gewünscht war. Vor diesem Hintergrund war schon die Anweisung des Beschuldigten zur seelsorgerischen Mithilfe in Pfarreien der Stadt Augsburg nicht unbedenklich. Schlichtweg unverständlich ist, dass der Beschuldigte ab Februar 2001 über Jahre hinweg in Landpfarreien des Bistums Augsburg im Seelsorgedienst, teilweise als Pfarrvikar, verwendet wurde. Denn es liegt auf der Hand, dass durch diese Verwendungen, für die sich aus den Aktenunterlagen keine Begründung entnehmen lässt, eine erhebliche Gefahr eines unkontrollierten Kontakts des Beschuldigten mit Kindern und Jugendlichen bestand. Dies gilt umso mehr, als nach Aktenlage in hohem Maß zu besorgen ist, dass diese Pfarreien in Unkenntnis über das Vorleben des Beschuldigten gelassen wurden. Insgesamt gesehen lag somit eine erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Verhinderungspflicht vor. Hinzu kommt ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht, weil bereits damals die Glaubenskongregation in Rom über den Vorfall hätte in Kenntnis gesetzt werden müssen.

a6) Fall 6

a61) Sachverhalt

In den Personalunterlagen des Beschuldigten befindet sich ein Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom 17.7.1993, in dem ihm zur Last gelegt wurde, in der Absicht, sich sexuell zu erregen, am Nachmittag des 18. Februar 1993 mit Unterbrechungen während eines Zeitraums von mindestens zwei Stunden insbesondere im Warmwasserbecken und am Kinderwasserfall eines Bade- und Freizeitzentrums unter Wasser mit seinen Händen an seinem entblößten Geschlechtsteil manipuliert zu haben, was – womit er rechnete – durch drei Kinder im Alter zwischen sieben und zehn Jahren, die in unmittelbarer Nähe schwammen und tauchten, wahrgenommen wurde.¹⁶⁹

Zur Tatzeit war der Beschuldigte Pfarrer einer Landpfarrei im Bistum Augsburg, die ihm mit Wirkung zum 1.7.1983 verliehen worden war.

¹⁶⁸ Die Aktenlage spricht dafür, dass Generalvikar Kohler in den Vorgang nicht eingebunden war, sondern die Sachbearbeitung mit Billigung des Diözesanbischofs ausschließlich durch den stellvertretenden Generalvikar und Personalreferenten für Priester erfolgte.

¹⁶⁹ Aus den Personalunterlagen des Beschuldigten ist nicht ersichtlich, wann, durch wen und auf welchem Weg der Strafbefehl in das Bischöfliche Ordinariat Augsburg gelangte. Es ist auch nicht aktenkundig, wer von dem Strafbefehl Kenntnis erlangte.

Mit Schreiben vom 15.8.1993, dessen Abschrift sich bei den Aktenunterlagen befindet, hat der Beschuldigte Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt. Er hat den objektiven Tathergang eingeräumt, aber bestritten, gewollt oder auch nur bemerkt zu haben, dass ihn Kinder hierbei beobachten. Seinen Einspruch hat er nachfolgend mit Schreiben vom 23.8.1993 zurückgenommen, „vor allem, um den als Zeugen geladenen Kindern weitere Probleme und Befragungen zu ersparen.“ Demzufolge ist der Strafbefehl am 24.8.1993 in Rechtskraft erwachsen.

Nach Lage der Akten wurde der Beschuldigte seitens der Diözese weder zu dem Schuldvorwurf angehört noch wurden gegen ihn irgendwelche Maßnahmen ergriffen. Ausweislich der Aktenunterlagen war er vielmehr bis zu seiner Entpflichtung aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 10.4.2002 weiterhin uneingeschränkt als Pfarrer in seiner Pfarrei tätig. Daneben war er ab 1.7.1998 – ebenfalls ohne aktenkundige Einschränkungen – zum nebenamtlichen Pfarradministrator zweier weiterer Pfarreien bestellt.

a62) Bewertung

Die Sachbehandlung war nicht angemessen.

Nach Aktenlage wurden sowohl der Strafbefehl als auch die Einspruchsschreiben des Beschuldigten lediglich zu den Personalunterlagen genommen und im Übrigen schlichtweg ignoriert. Hierdurch wurde zum einen die Aufklärungspflicht und die Verpflichtung verletzt, geeignete Maßnahmen gegen den Pfarrer zu prüfen und ggf. einzuleiten, um eine potentielle Gefährdung Minderjähriger abzuwenden. Zum anderen sind evtl. gebotene kirchliche Sanktionen gegen den Pfarrer unterblieben. Schließlich wurde auch der Pflicht zur Opferfürsorge nicht genügt.

Im hier maßgeblichen Jahr 1993 hatten bis 30. September Prälat Dr. Kleindienst und ab 1. Oktober Prälat Konstantin Kohler das Amt des Generalvikars inne. Aus den Akten ergibt sich jedoch nicht, dass sie in den Vorgang eingebunden waren oder auch nur davon wussten. Denn es ist nicht aktenkundig, wann, durch wen sowie auf welchem Weg der Strafbefehl in das Bischöfliche Ordinariat Augsburg gelangte und wer von ihm Kenntnis erlangte oder ob das Bischöfliche Ordinariat schon vor Ergehen des Strafbefehls von dem Vorfall Kenntnis hatte. Sollte der Ordinarius über den Vorgang nicht informiert worden sein, läge ein Verstoß gegen die interne Meldepflicht nahe. Eine persönliche Verantwortung für den Vorfall hat Prälat Dr. Kleindienst insoweit übernommen, als er ein Organisationsverschulden eingeräumt hat.

a63) Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Kleindienst

Prälat Dr. Kleindienst erhielt Gelegenheit, zur Darstellung und Bewertung des Sachverhalts Stellung zu nehmen.

Er hat über seinen anwaltlichen Vertreter ausgeführt, das ihm zugeschriebene Organisationsverschulden akzeptieren zu müssen.

a7) Fall 7

a71) Sachverhalt

Im November 2000 teilte der Generaloberer des Ordens Bischof Dr. Dammertz mit, dass der beschuldigte Pater im letzten Urlaub in Brasilien (1999) „allein und heimlich mit einem jungen Mädchen (ungeklärt, ob 17 oder 18 Jahre) auf einem Meeresstrand gewellt habe“. Bei der Anhörung im Mai 2001 vor dem Personalreferenten für Priester gab der Pater an, Nacktfotos und andere Fotos von dem Mädchen gemacht zu haben. Weiter gab er zu, dass es zwischen ihm und dem Mädchen sexuelle Kontakte gegeben habe.

a72) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise war nicht angemessen. Verantwortlich dafür war Bischof Dr. Dammertz.

Bei der Anhörung vom Mai 2001 hatte der Personalreferent für Priester den Pater zwar darauf hingewiesen, dass dieser sich derzeit im kirchenrechtlichen Zustand der Probe / Bewährungszeit befinde und zeigen müsse, dass in Zukunft keine Gefahr bestehe, dass ähnliche wie die angesprochenen Vorkommnisse sich wiederholten. Nicht aufgeklärt wurde jedoch, ob das Mädchen damals noch minderjährig oder schon volljährig war. Denn im ersten Fall wäre die Pflicht, vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz zu ergreifen und Vorsorge bei der Seelsorge von Kindern und Jugendlichen durch Kontrolle des zuständigen Paters zu betreiben, verletzt worden. Eine individuelle Verantwortlichkeit des damaligen Generalvikars Kohler lässt sich den Akten nicht entnehmen. Die maßgeblichen Gespräche hat der damalige Personalreferent für Priester geführt. Individuell verantwortlich war aber Bischof Dr. Dammertz, der im November 2000 ausdrücklich vom Generaloberen des Ordens informiert worden war. Zu einer Anzeige bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden war das Bistum Augsburg bei einem möglichen Tatgeschehen in Brasilien nicht verpflichtet. Eine Meldung an die Glaubenskongregation in Rom – unabhängig davon, ob das Tatgeschehen zum damaligen Zeitpunkt bereits meldepflichtig war – war nicht geboten. Denn der Pater war im Bistum Augsburg nicht inkardiniert. Eine Meldung an den Orden war ebenfalls entbehrlich, weil dieser selbst vom Tatgeschehen Kenntnis hatte. Der Gestellungsvertrag des Paters wurde vom Bistum Augsburg über das Jahr 2004 hinaus nicht verlängert.

a8) Fall 8

a81) Sachverhalt

Im Juli 2001 äußerte ein Mitglied einer Pfarrgemeinde gegenüber dem Personalreferenten für Priester den Verdacht, dass etwas im Umgang des Pfarrers (Pfarradministrator) mit kleinen Buben, besonders bei den Ministranten, nicht stimme. Es habe große Sorge, da er immer wieder Buben allein einlade, mit ihnen zum Pizzaessen gehe und gewisse Buben bevorzuge. Außerdem schicke er Ministranten SMS-Nachrichten. Bei einem habe er geschrieben: „Schlaf gut, wie sich das für kleine Buben gehört!“ Diese SMS sei doch mehr als verwunderlich. Der Personalreferent für Priester konfrontierte den beschuldigten Priester daraufhin mit den gemachten Vermutungen und Anschuldigungen. Dieser zeigte sich bestürzt, war sehr aufgebracht, wies aber

jeden Vorwurf zurück. Er gab an, er wolle sich lediglich in guter Weise um die Ministranten kümmern. Mehr stecke nicht hinter seinem Verhalten.

a82) *Bewertung*

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise war nicht angemessen. Verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Dammertz und Generalvikar Kohler.

Der Personalreferent für Priester verbot dem Priester, in Zukunft mit Buben allein fortzugehen, und riet ihm, keine SMS mehr zu verschicken. Dies sagte der Priester zu. Von diesem Sachverhalt wurde auch die Personalkommission für Priester unterrichtet. Dieses Verhalten sowie die Beobachtungen über seine Zeit als Pfarradministrator führten dazu, dass der Priester zu diesem Zeitpunkt nicht zum Pfarrer eingesetzt werden konnte.

Die Zusage des Priesters allein war jedoch nicht ausreichend. Vielmehr bestand für den Bischof bzw. den Generalvikar die Pflicht, vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. So ergibt sich nicht aus den Akten, ob das Ordinariat den zuständigen Dekan beauftragt hat, den Priester zeitnah zu überwachen und evtl. Unregelmäßigkeiten zu melden. Verantwortlich waren hier zum einen Generalvikar Kohler. Zumindest bei Unterrichtung der Personalkommission für Priester hat er als Mitglied dieser Kommission davon Kenntnis erlangt. Auch Bischof Dr. Dammertz war informiert und damit verantwortlich. Denn der Personalreferent hat dem beschuldigten Priester mitgeteilt, dass es der Bischof nach dem heutigen Telefonat für besser halte, ihn im September 2001 nicht zu instituieren. Das gebe ihm die Möglichkeit, sich nächstes Jahr zu verändern (Aktenvermerk vom 24.7.2001). Dass eine solche Überwachung durchaus erforderlich gewesen wäre, ergibt sich aus einem späteren Schreiben eines Mitglieds der Pfarrgemeinde an den Personalreferenten für Priester vom 26.7.2002.¹⁷⁰

170 Dort wird folgendes berichtet:

„Was bezüglich unserer Buben geschieht, überlasse ich Ihrer eigenen Beurteilung: Über Mitschüler ‚seines‘ Firmlings habe ich erfahren, dass dieser in der Klasse erzählte, er habe nach Ostern beim Pfarrer übernachten dürfen. Mit den 11-16-j. Ministranten feierte er den Pokalsieg im Ministrantenfußballturnier im Sommer 2002 mit Sekt; die Mutter eines 12-Jährigen sagt mir gegenüber: ‚Alle haben gläserne Augen gehabt. Mein Bub hat zu Hause noch nie Alkohol bekommen und von dem bekommt er Sekt! Ich hatte so eine Wut!‘ Eine andere Mutter berichtete mir, ihr 12-jähriger Sohn sei alleine ins Kino eingeladen worden, er solle aber seinen Eltern nichts davon sagen. Gott sei Dank berichtete der Sohn es doch den Eltern, was für ihn die Konsequenz hatte, dass er nicht mitkommen durfte (Falls dies alles nichts mit pädophil zu tun hat, ist es doch Anleitung zur Unehrlichkeit). Die Mutter möchte ihren Sohn jetzt aus der Ministrantengruppe herausnehmen. SMS-Mitteilungen an die Buben sind an der Tagesordnung – vor allem nach dem Donnerstagsabend-Gottesdienst. Es ist mir zutiefst zuwider, jemanden anschwärzen zu müssen, eigentlich dachte ich nach unserem Gespräch, es wäre für mich eine einmalige Sache gewesen und Sie würden sich dessen annehmen und alles verfolgen. Dies erwies sich jedoch als Irrtum. Daher schweige ich auch nicht weiter über das, was in der Pfarrei bezüglich der Buben geschieht. Ich denke, nur durch Aufklärung der Mütter kann ich größeren Schaden verhindern. Ich kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, davon gewusst und nichts dagegen unternommen zu haben. Nach all den Vorfällen in Amerika und den jüngsten Verurteilungen in Deutschland kann ich nicht verstehen, warum niemand etwas gegen diesen Menschen unternimmt.“

a9) Fall 9

a91) Sachverhalt

a911) Nach Lage der Akten war der Beschuldigte, der im Januar 1971 nach syrisch-orthodoxem Ritus zum Priester geweiht worden war, Pfarrer der syrisch-orthodoxen Kirche in Deutschland und für die syrisch-orthodoxe Gemeinde in Europa als Pfarrer und Sozialbetreuer für Christen aus dem Nahen Osten in Bayern und teilweise auch in der Schweiz tätig.

Im Januar 1989 hat er seinen Austritt aus der orthodoxen Kirche erklärt.

Durch ein Dekret vom 2.2.1991 ist belegt, dass der Beschuldigte am selben Tag durch Bischof Dr. Stimpfle in die römisch-katholische Kirche aufgenommen wurde. Aus einem Schreiben des Generalvikars Dr. Kleindienst vom 8.7.1991 ergibt sich ferner, dass er wegen seiner Konversion in die römisch-katholische Kirche von seinem früheren Erzbischof suspendiert worden ist, er in der syrisch-orthodoxen Kirche das Priesteramt nicht mehr ausgeübt hat, die römisch-katholische Kirche die Priesterweihe, die er in der syrisch-orthodoxen Kirche empfangen hatte, anerkannt hat und er deshalb in der Diözese Augsburg das Priesteramt als römisch-katholischer Priester ausübte, wobei er im römischen Ritus sowie im Ritus der syrisch-unierten Kirche zelebrierte.¹⁷¹ Eine Inkardination des Beschuldigten in das Bistum Augsburg ist nach Aktenlage hingegen zu keiner Zeit erfolgt.

Am 26.6.2005 ist der Beschuldigte aus dem Dienst der Diözese Augsburg ausgeschieden. Nachdem er mit Schreiben vom 1.7.2005 mitgeteilt hatte, dass er in die syrisch-orthodoxe Kirche zurückgekehrt und dort wieder aufgenommen worden sei, wurde mit Dekret des Diözesanadministrators Josef Grünwald vom 11.7.2005 festgestellt, dass er damit den in can. 1364 § 1 CIC/1983 beschriebenen Tatbestand des Schismas erfüllt und sich die dafür bestimmte Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen hat. Zugleich wurden ihm alle in can. 1331 CIC/1983 erwähnten Handlungen untersagt und er wurde aufgefordert, „seine Widersetzlichkeit aufzugeben und wieder in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückzukehren, damit die gegen ihn verhängte Beugestrafe gemäß c. 1358 erlassen werden kann“.

Der Aufforderung zur Rückkehr ist der Beschuldigte bis zu seinem Tod im Januar 2014 zu keiner Zeit nachgekommen.

a912) Während der Zeit der Beschäftigung des Beschuldigten bei der Diözese Augsburg ging im Bischöflichen Ordinariat Ende April / Anfang Mai 1998 ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 17.4.1998 ein,¹⁷² mit dem ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten „wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen“ gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden war. Die Beschuldigung beruhte allein auf den Angaben der mutmaßlich Geschädigten. Danach habe sie sich nach ihrem 15. Geburtstag dem Beschuldigten freiwillig hingegeben und ca. ein Jahr lang wöchentlich zweimal mit ihm den Geschlechtsverkehr

¹⁷¹ Von der Kongregation für die orientalischen Kirchen in Rom erhielt er im November 1991 die Erlaubnis zum Biritualismus, d. h. neben dem syrisch-orientalischen Ritus zugleich im römischen Ritus zu zelebrieren.

¹⁷² Mitgeteilt gemäß MiStra 22 (vgl. Ziffer 3.2.4).

vollzogen. Der Beschuldigte hatte die ihm zur Last liegende Tat von Anfang an stets bestritten.

Nach Eingang des Bescheids, durch den nach Aktenlage der Vorfall erstmals im Ordinariat bekannt wurde, fanden – belegt durch entsprechende handschriftliche Vermerke in den Aktenunterlagen – im Mai 1998 Gespräche des Generalvikars Kohler sowohl mit dem Beschuldigten, der den Vorwurf weiterhin bestritt, als auch mit dem Vater der Betroffenen und deren Tante statt. Diesen teilte er – ausweislich seines Gesprächsvermerks – mit, dass er „auf Grund der jetzigen Aktenlage nichts gegen den Beschuldigten tun“ könne und gab den Rat, Widerspruch bei der Staatsanwaltschaft einzulegen, „damit die Wahrheit ans Licht“ komme. Maßnahmen gegen den Beschuldigten wurden dementsprechend nicht ergriffen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren auf Grund der Beschwerde der Betroffenen wiederaufgenommen hatte, erfolgte mit Bescheid vom 1.9. 1998 eine erneute Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit folgender abschließender Begründung: „Der Beschuldigte bestreitet vehement jeglichen sexuellen Kontakt mit dem Mädchen. Nach den nunmehr vorliegenden Ermittlungen ist von der Richtigkeit seiner Angaben auszugehen. Das Verfahren war daher einzustellen.“

Aktenmäßig zum Abschluss gebracht wurde der Vorgang in der Diözese durch ein Schreiben des Generalvikars Kohler an den Diözesanbischof mit folgendem Text: „Unter Bezug auf die früheren schriftlichen Vorgänge entlastet der Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (...) vom 1.9.1998 Herrn Pfarrer (...) wesentlich. Ich überlasse Dir dieses Schriftstück in Kopie zu deiner Kenntnisnahme.“

a92) Bewertung

Auch unter Würdigung der Schwere des gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurfs war die Sachbehandlung durch Generalvikar Kohler insgesamt angemessen.

Da ersichtlich die Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst war, wurde der Aufklärungspflicht hinreichend dadurch genügt, dass der Beschuldigte und ein Erziehungsberechtigter der Betroffenen persönlich angehört wurden. In Hinblick darauf, dass die staatsanwaltlichen Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden und der Beschuldigte auch bei seiner Anhörung durch den Generalvikar den Schuldvorwurf bestritten hatte, war es vertretbar, von Maßnahmen zum Opferschutz abzusehen. Gegen die Verhinderungspflicht wurde somit ebenfalls nicht verstoßen. Schließlich liegen auch keine Verstöße gegen die Sanktionspflicht und die Pflicht zur Opferfürsorge vor. Denn die nach der Beschwerde der Betroffenen wieder aufgenommenen Ermittlungen führten zu einem – endgültigen – Einstellungsbescheid, aus dem sich ergibt, dass nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft der Beschuldigte den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf wahrheitsgemäß bestritten hat.

Bischof Dr. Dammertz war nach Aktenlage ebenfalls mit dem Vorgang befasst.¹⁷³

¹⁷³ Gemäß can. 480 CIC/1983.

a10) Fall 10¹⁷⁴

a101) Sachverhalt

Mit Urteil des zuständigen Amtsgerichts vom 24.8.1999 wurde der beschuldigte Priester (Angeklagter) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr auf Bewährung sowie zu einer Geldbuße von 15.000,- DM verurteilt. Das Jugendschöffengericht sah es als erwiesen an, dass der als Pfarrer tätige Geistliche sich wegen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen in fünf tatmehrheitlichen Fällen sowie der exhibitionistischen Handlung in einem Fall schuldig gemacht habe.

a102) Bewertung

Die Reaktionen von Bischof Dr. Dammertz und Generalvikar Kohler waren angemessen.

Im März 1999 erstatteten die Eltern Strafanzeige bei der Polizei wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs ihres Kindes. Generalvikar Kohler hat auf Veranlassung von Bischof Dr. Dammertz den Pfarrer mit Bekanntwerden der Ermittlungen durch die Polizei mit sofortiger Wirkung von seiner Aufgabe als Pfarrer entpflichtet und vorläufig vom Dienst beurlaubt. Eine vorherige Kenntnis des Tatgeschehens durch den Bischof oder den Generalvikar lässt sich den Akten nicht entnehmen. Nach Rechtskraft des Urteils wurde der Priester zur seelsorglichen Mithilfe in einer Pfarrei – insbesondere für seelsorgliche Betreuung und Mitarbeit in den Altenheimen auf dem Pfarrgebiet – angewiesen, Zug um Zug mit therapeutischer Begleitung. Der Nachmeldung durch Bischof Dr. Zdzarsa im Januar 2019 an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom ist zu entnehmen, dass sich der Priester, der sich seit 2010 im Ruhestand befinde, nach 1999 bis jetzt an die Vorgaben der Diözese gehalten habe, keinerlei persönlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aufzunehmen, und seinen priesterlichen Dienst „in Würde und ohne weitere Vorfälle“ ausgeübt habe.

a11) Fall 11

a111) Sachverhalt

Im Mai 1993 informierte der für den beschuldigten Kaplan zuständige Pfarrer das bischöfliche Ordinariat wie folgt: Der Kaplan habe Kontakt zu 2 Mädchen (11 und 14 Jahre). Der Älteren habe er einen Zettel mit „Ich liebe dich“ geschrieben. Entgegen dem Verbot der Mutter besuchten sie den Kaplan weiter. Dabei habe er zu der Älteren gesagt: „Das nächste Mal bringst du ein Kondom mit. Ich möchte dich bumsen“. Zu einem anderen Mädchen (13 Jahre) soll er gesagt haben, ob sie schon einmal einen Kerl ins Bett hineingezogen habe.

¹⁷⁴ Vgl. auch Tabelle 11, Beschuldigter 8, S. 42 f., sowie Tabelle 14e, Beschuldigter 24 | Episkopat Dr. Zdzarsa, S. 163, und Tabelle 15, Beschuldigter 1 | Episkopat Dr. Meier, S. 167.

a112) Bewertung

Die Reaktionen von Bischof Dr. Dammertz und Generalvikar Dr. Kleindienst waren angemessen.

Nach Eingang der Meldung wurde Bischof Dr. Dammertz sofort informiert. Am nächsten Tag hörten der Generalvikar und der Personalreferent für Priester den beschuldigten Kaplan an. Dieser bestätigte nach Zögern die Vorwürfe, er habe aber die Aussagen mehr als Spaß verstanden, um bei den Jugendlichen anzukommen. Ihm wurde klargemacht, dass die obige Aussage als sexuelle Nötigung einer Minderjährigen verstanden werden müsse. Mit Wirkung vom gleichen Tag wurde er als Kaplan der Pfarrei per Dekret entpflichtet und auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Zugleich wurde er verpflichtet, sich einer psychiatrischen Untersuchung zwecks Erstellung eines Gutachtens zu unterziehen. Wie sich aus der Aktennotiz des Personalreferenten ergibt, hat die Mutter der Mädchen im Gespräch mit dem Stadtpfarrer angegeben, dass eine Versetzung des Kaplans während des Schuljahrs Strafe genug sei. Sie hätte kein Interesse, den Kaplan anzuzeigen, zumal auch dann ihre Tochter vor Gericht käme. Im April 1994 hat der Kaplan erklärt, dass er sein Priesteramt niederlege. Bischof Dr. Dammertz hat ihn daraufhin von der Ausübung der Weihegewalt suspendiert und die entsprechenden Schritte zur Laisierung eingeleitet.

b) Den Fällen 12 bis 16 lagen Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zugrunde.

Im Einzelnen:

b1) Fall 12

b11) Sachverhalt

In der Aktennotiz vom 4.10.1995 des Personalreferenten für Priester der Diözese wird aufgeführt, dass der Pfarrer große Probleme mit dem Alkohol habe und die Gemeinde davon wisse. Auch sei berichtet worden, dass der Pfarrer schon öfters kleine Mädchen auf den Schoß genommen und gestreichelt habe. Im Protokoll der Ordinariatsratssitzung vom 2.4.1996 bittet Domkapitular (...) in Anwesenheit des Bischofs, von Seiten des Ordinariats wegen des Pfarrers aktiv zu werden: „Nach letzten Berichten zeigen sich bei Pfarrer (...) wieder dessen Alkoholprobleme sowie eine zwar unverfängliche, aber in der Öffentlichkeit sehr kritisch zu beobachtende Neigung zu kleinen Mädchen.“

b12) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise von Grenzverletzungen gegenüber Kindern war nicht angemessen. Verantwortlich dafür waren Bischof Dr. Dammertz und Generalvikar Kohler.

In der Anhörung durch den Personalreferenten für Priester am 2.10.1995 gab der Beschuldigte zu, dass er ein großes Alkoholproblem habe und zu Exerzitien bereit sei. Auf den Vorhalt, er habe schon öfters kleine Mädchen auf den Schoß genommen und gestreichelt, gab er auch dies in einem Fall zu. Er gab aber zu bedenken, dass es sich dabei um ein sehr armes Mädchen handelte, dem er eigentlich ein wenig Zuneigung schenken wollte. Mehr sei es nicht gewesen. Ob bzw. welche Maßnahmen hinsicht-

lich eines möglichen Anfangsverdachts auf sexuellen Missbrauch ergriffen wurden, ist im Vermerk vom 4.10.1995 nicht aufgeführt. Im Protokoll der Ordinariatsratssitzung vom 2.4.1996 in Anwesenheit des Bischofs ist dokumentiert, dass nach Aussage des Generalvikars Kohler wegen des Alkoholproblems nach einer Lösung mit dem behandelnden Arzt gesucht werde. Bezüglich der oben erwähnten Neigung von Pfarrer (...) würde ebenfalls nach einer Lösung gesucht. Im Nachgang dazu hat der Personalreferent für Priester bezüglich des übermäßigen Alkoholkonsums und auch über die Vermutung, dass er kleinere Mädchen immer wieder antatsche und berühre, mit dem Pfarrer gesprochen und mit den Vorhaltungen erneut konfrontiert. Welche konkreten Lösungen gesucht und gefunden worden sind, lässt sich dem Akteninhalt nicht entnehmen. Es wären in jedem Fall vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz erforderlich gewesen. Eine Gefährdungslage war gegeben, da ja nicht nur im Oktober 1995, sondern auch im April 1996 entsprechende Meldungen vorlagen. Geeignete Maßnahmen wären etwa ein Kontaktverbot zu Kindern bei Abwesenheit erwachsener Dritter gewesen. Darüber hätte der zuständige Dekan informiert werden müssen, um dann selbst darüber zu wachen und bei Verstoß dies dem Ordinariat zu melden. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht nach Rom, die grundsätzlich bis 2001 im Ermessen des Bischofs stand, kann nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht bejaht werden.

b2) Fall 13¹⁷⁵

b21) Sachverhalt

Ein 15-jähriger Schüler eines Musikinternats gab in seinem Protokoll vom 5.12.1996 an das bischöfliche Ordinariat folgendes an:

Er habe den Pfarrer in (...) kennengelernt. Weil er von seinem Orgelspiel so begeistert gewesen sei, habe er ihn in seine Pfarrei zum Spielen im Gottesdienst im November 1996 eingeladen. Der Pfarrer habe ihn vom Bahnhof mit dem Auto abgeholt; bei der Autofahrt habe er ihm andauernd einen Klaps gegeben. Beim Zeigen des Schlafzimmers im Pfarrhaus habe er ihm auch seine Wange gestreichelt. Nach dem Abendbrot habe der Pfarrer einen Glühwein gemacht. Er habe zunächst entschieden abgelehnt, weil er keinen Alkohol trinke, habe sich dann doch überreden lassen. Sie hätten im Wohnzimmer ganz normale Gespräche geführt, u. a. über Kosten des Musikgymnasiums. Der Pfarrer habe dann gesagt, dass er ihm die Schule finanzieren wolle, weil er ihn so gernhabe, wobei er ihn wieder mit diesem seltsamen Blick angestarrt habe; das sollten allerdings seine Eltern nicht erfahren. Dann habe er gesagt, dass ihm meine Hose gefalle, habe sich zu ihm gesetzt, seinen Arm um ihn herumgelegt und ihn wieder angestarrt; hierauf habe er gesagt: „Du bist so schön. Deine Augen machen mich ganz verrückt. Du gefällst mir so.“ „Was gefällt Ihnen so an mir?“, fragte ich ihn. „Alles“, und er streifte mir durch das Haar. Nachdem er sich wieder in seinen Sessel begeben hatte, habe der Pfarrer wissen wollen, ob er Lust hätte, mit ihm einmal in den Urlaub zu fahren. Was ich natürlich mit „nein“ beantwortete. Schließlich seien sie, da er schon ziemlich angeheitert gewesen sei und kaum noch stehen können, um 23.30 Uhr ins Bett, da er am folgenden Tag zwei Messen zu spielen hatte. Der Pfarrer

175 Vgl. auch Fall 3 | Episkopat Dr. Stimpfle, S. 89 f.

sei mit ihm auf das Zimmer und weil er Angst gehabt habe, sich vor ihm umzuziehen, habe er sich mit seiner Kleidung ins Bett gelegt. Der Herr Pfarrer habe ihm aber gesagt, dass ich doch einen Schlafanzug anziehen müsse. Während er sich umgezogen habe, habe er versucht, ihn mit einer Zeitschrift abzulenken. Erst als er umgezogen im Bett gelegen sei, habe der Pfarrer sein Zimmer verlassen. Auch am folgenden Tag habe er ihn immer wieder mit diesem widerlichen Blick angesehen. Er habe ihn auch immer wieder gestreichelt und intensiv am Arm gepackt. Nach dem Mittagessen habe er ihm noch 300,- DM geschenkt, mit denen er sich etwas Schönes kaufen sollte. Während der Heimfahrt sei er noch total verunsichert gewesen und habe all dies nicht glauben können. Gott sei Dank habe er sich dann mit zu Hause in Verbindung gesetzt und seine Vermutungen seien bestätigt worden. Auch Herr Direktor des Internats und sein Präfekt, mit denen er am folgenden Tag gesprochen habe, hätten ihm jeglichen Kontakt mit diesem Mann verboten und allmählich sein Mitleidsgefühl verdrängt, weil er ja so „nett“ zu ihm gewesen sei. Am Sonntag, den 1.12., habe der Pfarrer bei ihnen zu Hause angerufen, um ihm zum Namenstag zu gratulieren. Er selbst habe nicht mit dem Pfarrer gesprochen. Natürlich habe der Pfarrer alle Anschuldigungen abgestritten, die seine Eltern machten. Mit seiner Unterschrift bezeuge er, dass die oben angeführten Vorgänge der Wahrheit entsprechen.

Am 6.12.1996 hat der Personalreferent für Priester mit der Mutter des Betroffenen telefoniert. Ihres Wissens sei nichts passiert, sie würde nichts unternehmen. Sie müsste es aber der Diözese anzeigen, damit evtl. nicht andere später darunter leiden und missbraucht werden. Sie sei aber hier dem Rat des Präfekten gefolgt. Es dürfe kein Kontakt mehr mit dem Jungen stattfinden. Sie wisse, dass die Diözese jetzt nichts tun könne. Der Referent sagte ihr, dass sie jederzeit die Möglichkeit habe, die gemeldete Angelegenheit polizeilich klären zu lassen. Das wollte sie aber nicht.

b22) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise im Jahre 1996 war nicht angemessen.

Zwar hat der Personalreferent im Dezember 1996 umgehend Gespräche mit den Eltern des Betroffenen, mit dem Direktor des Internats und mit dem beschuldigten Priester geführt. Zudem hat er dem Priester ein striktes Kontaktverbot gegenüber dem betroffenen Jugendlichen auferlegt.

Im Hinblick auf die einschlägige Vorgeschichte des Beschuldigten aus dem Jahre 1982 wäre der Personalreferent aber verpflichtet gewesen, den Fall umgehend dem Generalvikar zu melden. Aufgrund dieser erhöhten Gefährdungslage hätte der Generalvikar weitere vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz ergreifen müssen. Erforderliche Maßnahmen wären ein umfassendes Kontaktverbot zu allen Kindern und Jugendlichen bei Abwesenheit von Erwachsenen gewesen. Zudem hätte der zuständige Dekan verpflichtet werden müssen, den Priester zu überwachen und evtl. Unregelmäßigkeiten dem Ordinariat umgehend zu melden. Dass der Priester auf Antrag vom Juli 1997 mit Ablauf des August 1998 emeritiert und in den Ruhestand versetzt worden ist, war im vorliegenden Fall nicht genügend. Nach Aktenlage ist nicht ersichtlich, ob eine Unterrichtung des Ordinarius erfolgte. Sollten weder der Diözesanbischof noch sein Generalvikar von den erhobenen Vorwürfen informiert worden sein, läge ein Verstoß gegen die interne Meldepflicht vor.

b3) Fall 14

b31) Sachverhalt

In den Aktenunterlagen befindet sich ein Aktenvermerk des Personalreferenten für Priester vom 25.9.1997 über ein Gespräch, das er am 23.9.1997 im Bischöflichen Ordinariat mit den Eheleuten (H) geführt hatte. Demnach hatte Frau (H) um das Gespräch gebeten, um wegen eines übergriffigen Verhaltens des Beschuldigten „ihr Gewissen zu erleichtern.“ Sie schilderte, wie der Beschuldigte¹⁷⁶ mehrfach bei verschiedenen Gelegenheiten, u. a. im Pfarrhof und bei einer Studienreise, versucht habe, sich ihr in sexuell bestimmter Weise zu nähern. Im Gespräch gab sie – ausweislich des Vermerks – ferner an, dass „eine 15-jährige, die fast wie ein Ziehkind vom Pfarrer (...) war, erklärte, dass sie eine sehr enge Beziehung zu Pfarrer (...) habe. Bei einem Ausflug nach München habe er zu ihr (scl. dem Mädchen) gesagt, dass er jetzt in den Wald fahre, dann alle Knöpfe im Auto zumache und schaue, wie es ihr gehe“. Der Name der Jugendlichen wurde nicht genannt.

Maßnahmen seitens des Ordinariats infolge dieses Gesprächs erfolgten nach Aktenlage nicht.

b32) Bewertung

Die Sachbehandlung war nicht angemessen.

Die Erwägungen, die im Ergebnis dazu führten, dass – in Hinblick auf die behauptete Nähe zu der Jugendlichen – von Maßnahmen gegen den Beschuldigten abgesehen wurde, erschließen sich aus einem Schreiben des Personalreferenten vom 30.04.2003, mit dem er einen Brief einer Freundin der Frau (H) beantwortete. Hieraus ergibt sich, dass der Beschuldigte nicht sofort „mit der Anzeige konfrontiert“, sondern vielmehr vorab versucht werden sollte, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe „durch Erkundigungen in dessen Umfeld zu erhärten“. Nachdem sich dabei keine weiteren Verdachtsmomente ergaben, wurde der Vorgang nicht weiterverfolgt.

Mit dieser Sachbehandlung wurde der Aufklärungspflicht nicht hinreichend genügt. Denn auch wenn die Bemühungen, die Angaben der Informantin zu verifizieren, gescheitert waren, hätte der Beschuldigte im Interesse des Opferschutzes gleichwohl zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf, ein unangemessenes Näheverhältnis zu dem 15-jährigen Mädchen zu unterhalten, persönlich angehört werden müssen. Erst nach einem solchen Gespräch hätte sachgerecht entschieden werden können, ob eine Reaktion unterbleiben kann oder weitere Maßnahmen erforderlich sind und ggf. welche. Eine persönliche Verantwortung des Diözesanbischofs oder seines Generalvikars für die unterbliebene Aufklärung kann nicht festgestellt werden, weil deren Kenntnis von dem Vorgang nicht aktenkundig ist. Sollte der Ordinarius nicht informiert worden sein, läge ein Verstoß gegen die interne Meldepflicht vor

176 Der Beschuldigte ist Priester. Er ist im Bistum Augsburg inkardiniert und war dort zuletzt bis zu seiner Emeritierung in der Krankenhausseelsorge tätig.

b4) Fall 15

b41) Sachverhalt

Ein Pfarrer teilte im August 2001 dem Ordinariat folgende Tatgeschehen mit: Ein Junge habe 1999 seinem Erzieher mitgeteilt, dass der beschuldigte Heimgeistliche immer so komische Fragen stelle, wie „ob ich ne Freundin hab und ob ich schon mal Geschlechtsverkehr gehabt habe“ (*Tatgeschehen 1*). Der beschuldigte Priester habe ca. 1997 in der Schule Fragebögen mit dem Thema „Umfragen zur Sexualität von Jungen bzw. Mädchen“ verteilt und gebeten, diese zu beantworten. Auf Druck des Elternbeirats und des Kollegiums sei er als Religionslehrer entpflichtet worden (*Tatgeschehen 2*). Schließlich solle der Priester auf Jugendfreizeiten die Bedienung des Warm- und Kaltwassers erklärt haben, wenn die Kinder und Jugendlichen bereits nackt gewesen seien. Das katholische Kinderheim habe auf solche Erzählungen hin den hauseigenen Kindern und Jugendlichen untersagt, an solchen Wochenenden teilzunehmen (*Tatgeschehen 3*).

Der Personalreferent für Priester hörte den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Im Fall 1 gab dieser zu, dass er den Jungen wohl in unkluger Weise über seine Sexualität ausgefragt habe. Grund dafür seien Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch den Vater gewesen. Er habe als Seelsorger helfen wollen, aber wohl seine Kompetenzen überschritten. Zum Tatgeschehen 2 gab er an, er habe die Fragebogen u. a. ausgeteilt, um einem Kaplan bei der Erstellung seiner Diplomarbeit zu helfen. Das würde er heute nicht mehr machen. Er habe dabei keinerlei sexuelle Gedanken gehabt. Zum Tatgeschehen 3 führte er aus, er könne sich daran nicht mehr erinnern, es könne aber durchaus sein.

b42) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise im Jahr 2001 durch den Personalreferenten für Priester war angemessen.

Der Personalreferent für Priester hörte den beschuldigten Priester an. Von seinen Aufgaben als Schul- bzw. Jugendseelsorger wurde er zeitnah entpflichtet. Seine sonstige Jugendarbeit wurde beendet. Die Versetzung erfolgte als Hausgeistlicher in ein Frauenkloster. Vorbeugende Maßnahmen des Opferschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Seelsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen, waren bei dieser Tätigkeit nicht erforderlich. Unabhängig davon befand sich der Priester in psychotherapeutischer Behandlung mit dem Ziel, seine persönliche Lebensgeschichte aufzuarbeiten und ein sensibleres Nähe- bzw. Distanzverhältnis zu Jugendlichen zu entwickeln.

b5) Fall 16

b51) Sachverhalt

Im November 1993 teilte eine Mutter dem Bischöflichen Ordinariat mit, ihre Tochter habe die vergessene Anmeldung zur Firmung beim Pfarrer nachgereicht. Dabei habe dieser zu ihrer Tochter gesagt: „Weißt du was, gehen wir jetzt in den Wald, um zu streiten oder lieben wir uns.“ Ihre Tochter habe dem Pfarrer dann versprechen müssen, mit niemandem über dieses Gespräch zu reden. Das Kind sei fertig und ganz verschüchtert gewesen, habe sich aber ihr geöffnet und von dem Gespräch erzählt. Im Anschluss daran bat der Personalreferent für Priester den Kirchenpfleger und den

Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates zu einem Gespräch. Dabei gaben sie an, man munkelte auch, dass der Pfarrer einen Drang habe, Mädchen zu berühren, was unserer Mentalität so nicht entspreche. Da der Pfarrer ein Südländer sei, habe er vielleicht aufgrund seiner Mentalität eine etwas andere Art mit Menschen in Kontakt zu treten auch im körperlichen Bereich. Auch das Wort „Busengrapscher“ kursiere.

b52) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise im November 1993 durch den Personalreferenten für Priester war angemessen.

Der Personalreferent hörte den beschuldigten Pfarrer an. Dieser stritt die Vorwürfe ab. Es stimme nicht, dass er sich an Kinder sexuell heranmache. Auch dass er einen solchen Eindruck erwecken könnte, lehnte er ab. Er habe sich nichts vorzuwerfen. In einem weiteren Gespräch wurde der Priester mit den Vorwürfen der Vertreter der Pfarrgemeinde konfrontiert. Der Personalreferent wies den Priester auf das Schärfste zurecht. Zusätzlich übermittelte er die wesentlichen Punkte in schriftlicher Form und ermahnte den Priester. Er wies darauf hin, dass in der Anhörung über die Vorwürfe, dieser habe sich in anzüglicher Weise Mädchen genähert und Äußerungen in diese Richtung gemacht, ausführlich gesprochen worden sei. Zu einer Gegenüberstellung sei niemand aus den Pfarreien bereit gewesen. Das Ordinariat werde daher den Vorwürfen nicht mehr weiter nachgehen. Dem Pfarrer werde Glauben geschenkt, dass diese nicht stimmten. Er könne weiter in der Pfarrei bleiben. Er wurde aber eindringlich ermahnt, sein Verhalten gegenüber Mädchen zu überprüfen und sehr sorgsam darauf zu achten, niemals zu viel Alkohol zu trinken. Dies sei wesentliche Voraussetzung für sein weiteres Verbleiben in dieser Pfarrei. Nicht erforderlich war es, einen weiteren Priester zu beauftragen, den betroffenen Pfarrer zeitnah zu überwachen und evtl. Unregelmäßigkeiten dem Ordinariat zu melden. Denn nach dem Akteninhalt bestand ein enger Kontakt zwischen den Vertretern der Pfarrgemeinde und deren weiteren Angehörigen, so dass entsprechende Vorkommnisse – ebenso wie bisher geschehen – zeitnah dem Ordinariat mitgeteilt worden wären. Solche Meldungen sind aber in den Jahren danach aus der Akte nicht ersichtlich. Das Gestellungsverhältnis mit dem Priester endete zum 31.1.2001. Ob auch Generalvikar Kohler im Jahr 1993 in den Vorgang eingebunden war, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Eine individuelle Verantwortlichkeit des Generalvikars kann angesichts der erfolgten Bewertung dahinstehen.

c) Zwischenfazit

Insgesamt gesehen wurde in 5 Fällen angemessen reagiert. In 11 Fällen war die Sachbehandlung pflichtwidrig und unangemessen.

4.2.2.5 Episkopat Dr. Walter Mixa (2005 – 2010)

Dr. Walter Mixa war – nach seiner Ernennung durch Papst Johannes Paul II. im Februar 1996 – am 23.3.1996 zum Bischof von Eichstätt geweiht worden. Zum Bischof von Augsburg wurde er am 16.7.2005 von Papst Benedikt XVI. (2005 – 2013) ernannt. Dieses Amt trat Bischof Dr. Walter Mixa am 1.10.2005 an. Seit 31.8.2000 war er zudem katholischer Militärbischof für die Bundeswehr (Ernennung durch Papst Johannes Paul II.).

Am 21.4.2010 bot er Papst Benedikt XVI. seinen Rücktritt von den Ämtern des Bischofs von Augsburg und des Militärbischofs an. Der Papst nahm am 8.5.2010 die Rücktrittsgesuche an.

Nach Aktenlage wurden während seiner Zeit als Diözesanbischof von Augsburg 17 Missbrauchsfälle bekannt.

- a) *Den Fällen 1 bis 6 lagen Sachverhalte zugrunde, die zumindest einen Anfangsverdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, davon bei 5 Beschuldigten in Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen, begründeten.*

Im Einzelnen:

a1) **Fall 1**

a11) *Sachverhalt*

Am 26.5.2006 rief der Beschuldigte, dem seit September 2003 als Pfarrer eine Stadtpfarrei im Bistum Augsburg übertragen war, in der Abteilung Personal Priester des Bischöflichen Ordinariats an, um mitzuteilen, dass gegen ihn polizeilich ermittelt werde. Das Gespräch wurde von dem stellvertretenden Personalreferenten entgegengenommen, der am selben Tag über den Inhalt einen Aktenvermerk fertigte. Demnach berichtete der Beschuldigte, beim Besuch eines Hallenbades habe ihn der Bademeister zu sich gebeten und ihm mitgeteilt, „dass Kinder behauptet hätten“, er habe „vor ihren Augen onaniert und sie belästigt.“ Ausweislich des Vermerks wurde dem Beschuldigten, der den Vorwurf bestritt und angab, „sich in keiner Weise unsittlich verhalten“ zu haben, abschließend mitgeteilt, es „müsse nun abgewartet werden, wie die Ermittlungen verlaufen“.

Dementsprechend sind im Anschluss an das Telefongespräch keine Maßnahmen gegen den Beschuldigten aktenkundig.

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erging gegen den Beschuldigten am 29.8.2006 ein Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts. Dort wurde er wegen des inkriminierten Sachverhalts, der Gegenstand des Telefongesprächs vom 26.5.2006 war und dem Beschuldigten auch im Strafverfahren zur Last lag, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit exhibitionistischen Handlungen mit einer Geldstrafe belegt.

Der Strafbefehl, der mit Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwuchs, wurde dem Bischöflichen Ordinariat von den Strafverfolgungsbehörden nicht mitgeteilt, nachvollziehbar deshalb, weil der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren verschwiegen hatte, dass er Priester und von Beruf Pfarrer ist. Vielmehr gelangte der Strafbefehl erstmals mit – beim Bischöflichen Ordinariat Anfang August 2011 eingegangenem –

Schreiben des seinerzeitigen Verteidigers des Beschuldigten zu den Akten, nachdem der Personalreferent für Priester diesen zuvor telefonisch um Übersendung gebeten hatte. Auslöser der Bitte um Übersendung war, dass der Beschuldigte aufgefordert worden war, ein Führungszeugnis vorzulegen,¹⁷⁷ worauf dieser – ausweislich eines Aktenvermerks – den Personalreferenten für Priester am 28.7.2011 telefonisch davon in Kenntnis setzte, dass ein Eintrag wegen des Strafbefehls vorliege. Zudem gab er bei dem Telefongespräch an, dass seinerzeit „Generalvikar Heigl ihm geraten habe, den Strafbefehl zu vernichten.“ Aus den Aktenunterlagen erschließt sich weiter: Nach Eingang des Strafbefehls im August 2011 entschied der Diözesanbischof, der vom Generalvikar unverzüglich über die Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden war, den Vorgang der Kongregation für die Glaubenslehre mit der Bitte um Weisung vorzulegen. Aus nicht aktenkundigen Gründen wurde die Vorlage zunächst versäumt, so dass sie erst Anfang 2021 erfolgte.¹⁷⁸ Die Glaubenskongregation teilte mit Schreiben vom 11.9.2021 mit, man habe entschieden, kein Strafverfahren anzuordnen, sondern den Fall dem Diözesanbischof zur „klugen Entscheidung anzuvertrauen“. Hierauf wurde der Beschuldigte mit einem Kontaktverbot in Bezug auf Minderjährige belegt.

a12) Bewertung

a121) Die Sachbehandlung im Jahr 2006 war unangemessen. Denn sie hätte sich eingangs nicht darauf beschränken dürfen, den Vorgang lediglich zur Kenntnis zu nehmen und das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen abzuwarten.

Vielmehr hätte der Generalvikar informiert werden müssen, dem es dann oblegen hätte, zeitnah ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, auch zur Klärung der Frage, ob gegen ihn vorläufige Maßnahmen zum Opferschutz geboten seien. Ferner hätte der Diözesanbischof unverzüglich über den Vorfall unterrichtet werden müssen. Beides ist nach Aktenlage unterblieben.

Wie sich aus seinen Angaben im Telefongespräch vom 28.7.2011 erschließt, hat der Beschuldigte bereits im Jahr 2006 Generalvikar Heigl davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn ein Strafbefehl ergangen sei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte eine kirchliche Voruntersuchung eingeleitet und nach deren Abschluss der Fall bereits damals dem Apostolischen Stuhl zugeleitet werden müssen. Stattdessen scheint – wie sich ebenfalls aus der telefonischen Mitteilung des Beschuldigten ergibt – der Vorgang bewusst unterdrückt worden zu sein. Dies hatte u. a. zur Folge, dass er bis in das Jahr 2021 uneingeschränkt seinen priesterlichen Dienst ausübte.

177 Die Vorlagepflicht beruht auf § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 der Präventionsordnung des Bistums Augsburg. Danach haben u. a. Kleriker in regelmäßigen Abständen, längstens von fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

178 Zu diesem Versäumnis verfasste Generalvikar Heinrich am 21.4.2021 einen ausführlichen Aktenvermerk, in dem er u. a. ausführte: „Ich muss feststellen, dass ich mir nicht erklären kann, warum dies (scil. die Vorlage an die Glaubenskongregation) nicht geschehen ist. Seit 2012 bin ich Generalvikar, aber habe ganz offensichtlich diese Tatsache übersehen und übernehme die Verantwortung für diese Unterlassung. Ich bin davon ausgegangen, dass diese Weiterleitung geschehen ist, was sich aber als Irrtum herausgestellt hat.“

a122) Die Entscheidung des Diözesanbischofs, nach Eingang des Strafbefehls im August 2011 anstatt eigener Maßnahmen den Fall unverzüglich der Glaubenskongregation in Rom mit der Bitte um Weisung vorzulegen, war angemessen, zumal keine weiteren Vorfälle bekannt geworden sind und somit nichts dafür sprach, dass ein sofortiges Einschreiten notwendig und geboten gewesen wäre. Dass die Vorlage nach Rom – unbemerkt – zunächst ca. 10 Jahre unterblieben ist, war ein Fehler, für den der hiermit befasste Verantwortungsträger bereits ausdrücklich die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung übernommen hat. Das unter Bischof Dr. Meier schließlich gegen den Beschuldigten verhängte Kontaktverbot in Bezug auf Minderjährige entsprach den Vorgaben der Glaubenskongregation.

a2) Fall 2

a21) Sachverhalt

Am 12.3.2010 informieren zwei weibliche Betroffene die Gemeindereferentin ihrer Pfarrei bei einem zuvor erbetenen Gespräch darüber, vom Beschuldigten im Jahr 2002 als Schülerinnen während des schulischen Kommunionunterrichts im Klassenzimmer ‚sexuell belästigt‘ worden zu sein, indem er ihnen „den Nacken massierte und unter das T-Shirt griff“. Ausweislich des Protokolls, in dem die Gemeindereferentin den wesentlichen Inhalt des Gesprächs festhielt, waren die Betroffenen zur Zeit der behaupteten Tat acht bzw. neun Jahre alt. Der Beschuldigte war seit September 1999 Pfarrer dieser Pfarrei.

Aus den Aktenunterlagen ergibt sich, dass die Gemeindereferentin am 13.3.2010 den Beschuldigten mündlich über das Gespräch informierte, der seinerseits am 14.3.2010 Generalvikar Knebel telefonisch und – dessen Weisung entsprechend – am 15.3.2010 den Personalreferenten für Priester persönlich in Kenntnis setzte. Mit Billigung des Ordinariats fanden zunächst in der Pfarrei drei – letztlich ergebnislose – Gespräche, stets unter Beteiligung des Beschuldigten und mindestens einer Betroffenen, statt. Am 17.5.2010 unterrichtete die Gemeindereferentin fernmündlich die Ansprechperson des Bistums über den Vorgang, die seinerseits den Beschuldigten telefonisch anhörte und schließlich mit Schreiben vom 20.5.2010 die Staatsanwaltschaft einschaltete.

Die Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern ein, das zum Ergebnis hatte, dass es bezüglich einer Betroffenen gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht aus Rechtsgründen¹⁸⁰) eingestellt und im Übrigen beim zuständigen Amtsgericht ein Strafbefehl beantragt wurde. In dem Strafbefehl, der unter dem Datum 28.10.2010 erging, wurde gegen den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs von

180 In der Einstellungsverfügung ist hierzu ausgeführt: „Ein Nachweis dahingehend, dass die Handlungen des Beschuldigten, der (der Betroffenen) wiederholt im Unterricht unter der Kleidung am Bauch streichelte, als sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit gewollt waren, kann nicht geführt werden. Die Handlungen sind nach ihrem objektiven Erscheinungsbild nicht geeignet, als sexuell motiviert eingestuft zu werden.“

Auch wenn sich somit die Verhaltensweise des Beschuldigten gegenüber dieser Betroffenen aus Sicht der Staatsanwaltschaft unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit bewegte, ist sie gleichwohl als Grenzverletzung und damit als Missbrauchshandlung im Sinne der Interventionsordnung der DBK anzusehen.

Kindern und Schutzbefohlenen in drei Fällen eine Freiheitsstrafe auf Bewährung verhängt, wobei ihm zur Last lag, im Zeitraum von Januar bis April 2002 in mindestens drei Fällen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichts im Klassenzimmer die 8-jährige Betroffene „unter der Bekleidung am Oberkörper und im Bereich der noch nicht ausgebildeten Brust gestreichelt“ zu haben, „um sich sexuell zu erregen“. Der Strafbefehl wurde mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig.¹⁸¹

Mit Schreiben des Domkapitulars Knebel¹⁸² vom 31.5.2010 war dem Beschuldigten mitgeteilt worden, dass „in Hinblick darauf, dass die (...) Vorwürfe inzwischen an die Staatsanwaltschaft geleitet worden sind“, er bis zu deren Aufklärung „mit Wirkung von Freitag, 4.6.2010, für eine Sabbatzeit beurlaubt wird.“ Die beabsichtigte Beurlaubung war ihm – ausweislich einer hierüber gefertigten Aktennotiz – einige Tage zuvor bei einem persönlichen Gespräch mit dem Personalreferenten für Priester bereits mitgeteilt worden. Das entsprechende Dekret erging unter dem Datum 4.6.2010. Nachfolgend nahm der Beschuldigte Aufenthalt in einem Kloster und trat eine Kur an; im Seelsorgedienst war er nicht mehr tätig.

Nach Aktenlage auf Betreiben des Ordinariats reichte der Beschuldigte schließlich im Oktober 2010 ein Gesuch um Resignation auf seine Pfarrei ein, das vom Diözesanbischof Dr. Zdarsa mit sofortiger Wirkung angenommen wurde (Dekret des Generalvikars Knebel vom 2.11.2010).

Nach Rechtskraft des Strafbefehls wurde dem Beschuldigten mit Schreiben des Generalvikars vom 18.11.2010 – jeweils unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der seinerzeit geltenden Leitlinien der DBK – u. a. mitgeteilt, dass die Einholung eines psychiatrisch-forensischen Gutachtens beabsichtigt ist, sein Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen ist, die Übernahme von Aushilfen in Pfarrgemeinden nicht ermöglicht werden kann, er zunächst in der Schwesternseelsorge zu wirken hat und eine letztgültige Entscheidung über seinen Einsatz erst nach Abschluss des kirchenrechtlichen Verfahrens getroffen werden kann.

Das kirchenrechtliche Verfahren wurde nachfolgend eingeleitet durch ein Schreiben des Diözesanbischofs Dr. Zdarsa vom 10.3.2011, in dem der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom der Vorgang zur Kenntnis gebracht wurde. Im Antwortschreiben der Glaubenskongregation vom 9.7.2011 wurde mitgeteilt, dass es angebracht sei, zur Klärung des Falles einen kanonischen Strafprozess einzuleiten und wurde die Ermächtigung erteilt, die Strafsache in erster Instanz am Diözesangericht zu verhandeln. Das Strafverfahren, in das auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten Eingang fand, wurde nach den Bestimmungen des kanonischen Verfahrensrechts durchgeführt und endete nach dem Ergebnis einer umfangreichen Beweisaufnahme

181 Der Beschuldigte hatte den objektiven Tathergang in weiten Teilen eingeräumt, eine sexuelle Motivation aber stets bestritten. Gleichwohl riet ihm sein Rechtsanwalt mit Schreiben vom 12.11.2010 von einem Einspruch gegen den Strafbefehl ab, weil bei einer Hauptverhandlung mit „einem unglaublichen Medieninteresse“ zu rechnen sei und das Verfahren dann „einem mittelalterlichen Pranger“ gleichkäme. Diesem Rat schloss sich der Beschuldigte letztlich an.

182 Seinerzeit Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators. Obwohl vom 8.5.2010 an sämtliche Maßnahmen nicht mehr unter dem Episkopat Dr. Mixa erfolgten, sondern zunächst während der Sedisvakanz in der Verantwortung des Diözesanadministrators Josef Grünwald und sodann unter dem Episkopat Dr. Zdarsa, werden sie wegen des Sachzusammenhangs bereits an dieser Stelle dargelegt.

mit einem Freispruch des Beschuldigten durch Urteil vom 18.12.2015. Mit Schreiben der Glaubenskongregation vom 18.1.2017 wurde mitgeteilt, dass keine Berufung eingelegt wird. Trotz des rechtskräftigen Freispruchs verfügte Generalvikar Heinrich – in Hinblick auf die Verurteilung durch das staatliche Gericht – mit Dekret vom 16.2.2017,

- dass der Beschuldigte letztgültig als Schwesternseelsorger in einer Einrichtung des Bistums Augsburg angewiesen wird,
- sein Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin ausgeschlossen ist,
- ihm aber ein seelsorgerischer Einsatz zur Mitarbeit in einem Dekanat der Diözese Augsburg ermöglicht wird, „allerdings mit der Einschränkung, dass dieser Einsatz der Weisung und der Koordination des zuständigen Dekans unterliegt und allein in Absprache mit ihm zu geschehen hat.“

Diese Verfügung gilt unverändert fort.

a22) Bewertung

Ab der Beurlaubung des Beschuldigten Anfang Juni 2010 entsprachen die Maßnahmen durchweg den seinerzeitigen Leitlinien der DBK und waren deshalb seither angemessen.

Bis zur Einschaltung der Ansprechperson der Diözese Mitte Mai 2010 war das Verfahren hingegen nicht leitlinienkonform. Denn es wurde unangemessen lange auf der Ebene der Gemeindereferentin geführt. Der Beschuldigte und die beiden Betroffenen hätten zeitnah nach Bekanntwerden der Vorfälle Mitte März 2010 vom Generalvikar bzw. der Ansprechperson gehört werden müssen. Die nach Sachlage gebotene Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft und Beurlaubung des Beschuldigten wäre dann sicherlich früher erfolgt.

a3) Fall 3

a31) Sachverhalt

Mit Strafbefehl vom 16.7.2008 wurde gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung verhängt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der als Pfarrer tätige Geistliche sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vorgenommen habe, strafbar als sexueller Missbrauch von Kindern.

a32) Bewertung

Die Reaktionen von Generalvikar Heigl (im Amt bis Juni 2008) bzw. von Generalvikar Knebel (im Amt ab Juli 2008) im Anschluss an die Anzeige an das Jugendamt vom Juni 2008 waren angemessen.

Das Jugendamt hatte die Anzeige wegen sexueller Belästigung vom Juni 2008 an die Kriminalpolizei weitergeleitet und das Bischöfliche Ordinariat informiert. Bereits am Tag nach Eingang der Information wurde der beschuldigte Priester angehört und mit Dekret des stellvertretenden Generalvikars vom gleichen Tag von seinen Aufgaben als Pfarradministrator und Leiter einer Pfarreiengemeinschaft beurlaubt. Zugleich wurde ihm für die Zeit der Beurlaubung auferlegt, nie allein mit Kindern zusammenzukommen, sondern immer nur in Begleitung eines Dritten. Nach Rechtskraft des Strafbefehls wurde der Gestellungsvertrag mit dem Priester zum 31.8.2008 beendet. Mit Schreiben vom 25.7.2008 hat sich Generalvikar Knebel an die Eltern des betroffenen

Mädchens gewandt. Bei dem im Strafbefehl dokumentierten Fehlverhalten des Priesters handele es sich um einen Vertrauensbruch gegenüber der Tochter, die ihm als Religionslehrer anvertraut gewesen sei. Er sei ferner sehr betroffen, dass die Tochter in ihren Persönlichkeitsrechten nachhaltig verletzt worden sei. Sofern gewünscht sei er gerne bereit, ein vertrauliches, seelsorgliches Gespräch in dieser Angelegenheit zu führen. Schon heute sichere er zu, dass das Bistum auf Wunsch der Tochter gerne eine therapeutische Behandlung in dieser Sache ermöglichen werde.

a4) Fall 4

a41) Sachverhalt

a411) Der Beschuldigte war ständiger Diakon im Hauptberuf. Seine vertragliche Indienstnahme in der Diözese Augsburg erfolgte im Juni 2003. Seit 1.9.2003 war er im Bistum Augsburg inkardiniert.¹⁸³ Zuvor war der Beschuldigte im Erzbistum München und Freising Leiter eines Kinderheimes.

In der Diözese Augsburg war er seit September 2003 in der Pfarr- und Schulseelsorge verwendet und bis Ende des Schuljahres 2005/2006 als Religionslehrer an einer weiterführenden Schule des Schulwerks des Bistums Augsburg tätig. Mit Anweisungsdekret des Generalvikars Heigl vom 13.7.2006 wurde bestimmt, dass der Beschuldigte ab dem Schuljahr 2006/2007 Religionsunterricht an einer anderen weiterführenden Schule des Schulwerks Augsburg zu erteilen hat.¹⁸⁴

a412) Spätestens Ende März 2008 wurde im Bischöflichen Ordinariat Augsburg erstmals bekannt, dass auf dem Laptop des Beschuldigten, das bei einer polizeilichen Durchsuchung seiner Wohnung im Oktober 2007 sichergestellt worden war, Dateien mit kinder- und jugendpornographischen Inhalten gefunden wurden.¹⁸⁵ Dies folgt aus einer Aktennotiz des seinerzeitigen Personalreferenten für Ständige Diakone und pastorale Laienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen der Diözese Augsburg vom 31.3.2008 über ein Gespräch vom 28.3.2008, das unter seiner Federführung im Bischöflichen Ordinariat mit dem Beschuldigten stattfand. Wann, durch wen, auf welchem Weg und mit welchem Inhalt das Auffinden der Dateien dem Ordinariat bzw. dem Personalreferenten zur Kenntnis gelangte, ist nicht aktenkundig. Denkbar wäre, dass im Zeitraum zwischen der Sicherstellung und dem Gespräch eine (fern)münd-

183 Gemäß can. 267 CIC/1983.

184 Die Gründe für diese Anweisung sind nachfolgend unter Ziffer b4 (Fall 10) ausgeführt.

185 Gegen den Beschuldigten war u. a. wegen dieses Sachverhalts ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig. Nach Abschluss der Ermittlungen erging im April 2008 ein Strafbefehl wegen einer anderen – hier nicht relevanten – Tat. Der gemäß §§ 184 b und c StGB strafbare Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte war weder Gegenstand des Strafbefehls noch einer gesonderten Anklage. Grund hierfür waren aber allein Besonderheiten der Beweisregeln der Strafprozessordnung. Daran, dass sich auf dem sichergestellten Notebook entsprechende Dateien befunden haben müssten, bestanden nach dem schriftlichen Bericht der Kriminalpolizei vom 24.10.2007 über die Auswertung der sichergestellten Unterlagen keine vernünftigen Zweifel. Aus dem Bericht geht ferner zweifelsfrei hervor, dass sich der Beschuldigte bei mehreren einschlägigen Internetdiensten als 17-jähriger ausgab und unter falscher Identität mit Mädchen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren chattete, erkennbar in der Absicht, deren Vertrauen zu gewinnen und zu dem Zweck, sie dazu zu bewegen, von ihren Sexualpraktiken zu erzählen, Fotos von sich zu übermitteln und sich zu realen Treffen bereitzufinden (sog. Grooming).

liche Information, evtl. seitens der Kriminalpolizei, erfolgte, ohne dass hierüber eine Aktennotiz gefertigt wurde.

Der Beschuldigte wurde – ausweislich der Aktennotiz – zu Beginn des Gespräches darauf hingewiesen, dass auf seinem Laptop „pornographisches Material, auch Kinderpornographie, entdeckt worden“ sei. Seine Reaktion hierauf ist wie folgt festgehalten: „(Der Beschuldigte) äußerte sich nicht eindeutig. Etwa so: ‚Das wird wohl zutreffen, Kinder pornos nicht, aber wenn etwas auf dem Computer gefunden wurde?‘“

Noch während des Gesprächs wurde dem Beschuldigten eröffnet, dass „bei der gegebenen Situation“ eine uneingeschränkte Freistellung von der Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen als Diakon mit sofortiger Wirkung veranlasst ist; die entsprechende schriftliche Verfügung wurde ihm sogleich ausgehändigt.¹⁸⁶

Über die Freistellung wurden – im Anschluss an das Gespräch – telefonisch der Pfarrer der Pfarrei, in welcher der Beschuldigte dienstlich verwendet war, und der Direktor des Schulwerks der Diözese Augsburg sowie – über Letzteren – der Leiter der Schule, an welcher der Beschuldigte zuletzt tätig war, informiert. Von seiner Dienstpflicht als Religionslehrer war er indessen bereits seit Juli 2007 suspendiert.¹⁸⁷

Mit Schreiben des Generalvikars Heigl vom 23.6.2008 an den Beschuldigten wurde dessen Arbeitsvertrag als hauptamtlicher Diakon „aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ gekündigt.¹⁸⁸

Als Folge der Kündigung endete zwar die Bischöfliche Erlaubnis für die Ausübung jeglichen diakonischen Dienstes durch den Beschuldigten.

Es verblieb aber sein Geistlichenstand als inkardinierter Ständiger Diakon der Diözese Augsburg mit der Folge, dass er weiterhin deren Klerus angehörte, zum geistlichen Leben verpflichtet war und seine Verpflichtung zur Beachtung der kirchlichen Bestimmungen fortbestand. Zu einem – zur Entpflichtung notwendigen – Suspensionsverfahren gegen den Beschuldigten finden sich in den Aktenunterlagen nur indirekte Hinweise, erstmals im Schreiben des seinerzeitigen Personalreferenten für Ständige Diakone und pastorale Laienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen der Diözese Augsburg vom 9.2.2010 an den Beschuldigten, in dem er diesem u. a. mitteilt, dass er sich auf absehbare Zeit nicht in der Lage sehe, die Beendigung der Amtsenthörung in die Wege zu leiten und er dem Beschuldigten ausdrücklich nahelegt, über den Amtsverzicht nach can. 187 CIC/1983 intensiv nachzudenken. Dies wird in dem weiteren Schreiben des Personalreferenten vom 4.3.2010 an den Beschuldigten nochmals be-

186 Diese Freistellung wurde nachfolgend aus dringenden dienstlichen Gründen für einen Tag im April 2008 unter strengen Auflagen noch einmal aufgehoben (Schreiben des Generalvikars Heigl an den Beschuldigten vom 10.4.2008). Aus einer Aktennotiz vom 8.5.2008 ergibt sich, dass der Beschuldigte an diesem Tag telefonisch erneut die Aufhebung seiner Freistellung beantragt hatte, um den mehrere Tage abwesenden Pfarrer zu vertreten. Dies wurde seitens der Diözese strikt abgelehnt, worauf der Beschuldigte in einer schriftlichen Antwort bemerkte, dass „er das nicht verstehe, da er sich nichts zuschulden habe kommen lassen.“

187 Die Suspendierung erfolgte, weil der Beschuldigte einer früheren – nunmehr volljährigen – Schülerin in strafrechtlich relevanter Weise massiv nachstellte.

188 Die Gründe für die Kündigungen wurden dem Beschuldigten in zwei Gesprächen am 30.5.2008 und am 23.6.2008 persönlich vorgetragen und erläutert. Sie werden zudem in einem ausführlichen Aktenvermerk des seinerzeitigen Personalreferenten für Ständige Diakone und pastorale Laienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen der Diözese Augsburg vom 9.6.2008 dargelegt.

kräftigt. Letztlich wird der angeregte Amtsverzicht mit Schreiben des Beschuldigten vom 19.3.2010 an den Diözesanbischof ausdrücklich erklärt. Mit Schreiben des Generalvikars Knebel vom 8.4.2010 wird der Amtsverzicht angenommen und der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass ihm in Folge des Amtsverzichts jegliche Ausübung des diakonalen Dienstes sowie die Übernahme und Ausübung jeglichen anderen Kirchenamtes oder Dienstes im Gebiet der Diözese Augsburg ab sofort untersagt ist.¹⁸⁹

a42) *Bewertung*

Die einzelnen Reaktionsschritte entsprachen dem jeweiligen Kenntnisstand und waren insgesamt angemessen mit der Maßgabe, dass auf das strafbare Verhalten des Beschuldigten erst fünf Monate nach Vorliegen des Auswertungsberichts und damit objektiv zu spät reagiert wurde. Ein vorwerfbares Fehlverhalten kann hieraus aber nicht hergeleitet werden, weil nicht aktenkundig ist, wann der Bericht im Bischöflichen Ordinariat einging.

a5) *Fall 5*

a51) *Sachverhalt*

Am 12.4.2010 ging bei der seinerzeitigen Ansprechperson der Diözese Augsburg eine E-Mail eines Betroffenen ein, in der dieser – bewusst zunächst ohne nähere Konkretisierung – mitteilte, von 1972 bis 1977 Internatsschüler an einem Gymnasium in Schwaben gewesen und dort sexuell missbraucht worden zu sein. Beschuldigt wird der Leiter des Internats, der als im Bistum Augsburg inkardinierter Priester zugleich Religionslehrer am Gymnasium war.

Maßnahmen gegen den Beschuldigten konnten zu dieser Zeit nicht mehr ergriffen werden, weil er bereits verstorben war.

Im Dezember 2010 fand ein Gespräch mit dem Betroffenen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg statt, in dem dieser – ausweislich der hierüber erstellten Notiz – erstmals nähere Angaben zu Ort, Zeit und Hergang der Taten machte. Seitens der Diözese wurde u. a. ausgeführt, dass „sich in den letzten Monaten bereits ein weiteres Opfer“ des Beschuldigten gemeldet habe, möglicherweise es „noch ein drittes Opfer“ gebe und „den nunmehrigen Schilderungen nach hinter dem Vorgehen (des Beschuldigten) wohl eine gezielte Strategie vermutet werden“ könne.

Auf seinen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids, den er Mitte des Jahres 2011 stellte, wurde dem Betroffenen ein Geldbetrag zuerkannt. Außerdem brachte der zwischenzeitlich zum Diözesanbischof von Augsburg ernannte Dr. Zdarsa in einem persönlichen Schreiben vom 14.7.2011 seine Betroffenheit und sein Bedauern über

¹⁸⁹ Für ein Laisierungsverfahren gegen den Beschuldigten ergeben sich aus den Aktenunterlagen keinerlei Anhaltspunkte. Als Kleriker steht er somit weiterhin unter Kirchengaufsicht der Diözese Augsburg, auch wenn er im Oktober 2008 in den Dienst als Pädagoge in Vollzeit an einer Bayerischen Verwaltungsschule übernommen wurde. Diese berufliche Tätigkeit, die der Beschuldigte mit Schreiben vom 16.9.2008 an Generalvikar Knebel angezeigt hatte, wurde in dem Antwortschreiben des Generalvikars vom 29.1.2009 in Hinblick auf die Kontakte mit jugendlichen Schülern kritisch hinterfragt. Weitergehende Maßnahmen des Ordinarius mit dem Ziel, die Tätigkeit zu unterbinden, erfolgten nach Aktenlage nicht. Sie wären nach Auffassung der Kommission aus Rechtsgründen auch nicht zulässig gewesen, so dass ein pflichtwidriges Verhalten nicht festgestellt werden kann.

das erlittene Leid zum Ausdruck. Hierfür und für die finanzielle Leistung bedankte sich der Betroffene in zwei Schreiben vom 8.8. und 2.9.2011, wobei das erstgenannte Schreiben an den Diözesanbischof persönlich gerichtet war.

a52) Bewertung

Die Reaktion auf die Mitteilung des Betroffenen war angemessen mit der Einschränkung, dass das Gespräch mit ihm verspätet stattfand, wobei allerdings nicht aktenkundig ist, worauf die Verspätung zurückzuführen war. Der Betroffene hat aber letztlich – insbesondere auch in seinem persönlichen Schreiben an den Bischof – seine Zufriedenheit mit der Sachbehandlung zum Ausdruck gebracht.

Gegen den Beschuldigten konnten keine Maßnahmen mehr getroffen werden, weil er bereits verstorben war.

a6) Fall 6

a61) Sachverhalt

Ein Betroffener teilte im Februar 2014 der Diözese mit, dass er als damals 8 bis 10-jähriger Ministrant in den Jahren 1953 bis 1954 mehrmals vom damaligen Pfarrvikar sexuell missbraucht worden sei. Dies sei immer im Pfarrhaus passiert, wo er sich mit seinen beiden Freunden öfters aufgehalten habe. Auch die Vorsprache seines Vaters beim Pfarrer habe daran nichts geändert. Seine Familie sei dann weggezogen. Bis heute habe er die Dinge nicht verarbeitet; man werde sie sein ganzes Leben nicht los.

Vor 4 Jahren habe er zufällig bei einem Arzt in Augsburg „Herrn Bischof Walter Mixa“ getroffen und ihm diese Dinge erzählt. „Da er den einen Freund von mir selber sehr gut kannte, wolle er sich um diese Dinge kümmern und eine korrekte, sowie eine zufriedene Lösung herbeiführen“; passiert sei nichts und kurz darauf sei „Herr Bischof selber erledigt worden“. Nachdem er nun jetzt in den Medien erfahren musste, dass z. B. der Bischof von Limburg auch noch das „Geld für die Armen angeblich verbraten“ habe, beziehe er sich auf seine persönliche Situation.

a62) Bewertung

Die Angemessenheit der Sachbehandlung kann nicht bewertet werden.

Ob Bischof Dr. Mixa seine dem Betroffenen nach dessen Angabe gegebene Zusage eingehalten hat, kann nach Aktenlage nicht festgestellt werden. Aus dem Brief des Betroffenen ergibt sich, dass das Gespräch kurz vor dem Amtsverzicht des Bischofs von seinen Ämtern am 21.04.2010 (vgl. die vorstehenden Ausführungen), der am 08.05.2010 von Papst Benedikt XVI. angenommen worden war, stattgefunden haben muss.

Den Brief des Betroffenen vom Februar 2014 leitete das Ordinariat gemäß den Leitlinien von 2010 zur Bearbeitung an die Unabhängige Ansprechperson weiter.¹⁹⁰

190 Vgl. Tabelle 14d, Beschuldigter 21 | Episkopat Dr. Zdarsa, S. 162.

b) Den Fällen 7 bis 13 lagen Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu Grunde.

Im Einzelnen:

b1) Fall 7

b11) Sachverhalt

Der Beschuldigte stand ab 1.9.1993 im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit einem Orden zunächst als Kaplan und anschließend als Pfarradministrator im Dienst der Diözese Augsburg. Seine Gestellung endete am 31.8.2006, wobei nach Aktenlage nichts dafür spricht, dass die Beendigung im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen stand. Nachdem der Beschuldigte das Exklaustrationsindult seines Ordens erhalten hatte, war er erneut ab 1.8.2009 für drei Jahre *ad experimentum* im Bistum Augsburg verwendet worden. Seit 1.9.2012 ist der Beschuldigte als inkardinierter Priester im Seelsorgedienst des Bistums Augsburg tätig. Im Zeitraum zwischen 1.9.2006 bis 31.7.2009 war er in der Diözese Augsburg lediglich von 3.7. bis 31.7.2007 als Aushilfspriester in einer Stadtpfarrei eingesetzt.

Am 17.7.2007 ging im Sekretariat des Generalvikars des Bischofs von Augsburg eine E-Mail eines Mitarbeiters eines Kinderheims ein, dem als Anlage neun wechselseitige SMS-Nachrichten mit sexualbezogenen Inhalten zwischen einem „A.“ und einem Mädchen „B.“ beigefügt waren. Den Aktenunterlagen ist nicht zu entnehmen, wann die Nachrichten verfasst wurden und auf welchem Weg sie zur Kenntnis des Mitarbeiters gelangten. Nicht aktenkundig ist ferner das Alter des Mädchens, in welcher Beziehung der Beschuldigte zu ihr stand und aus welchen Gründen die SMS-Nachrichten dem Beschuldigten zugeordnet wurden (ein objektiver Bezug besteht lediglich über den Vornamen des Beschuldigten).

Eine Reaktion des Ordinariats auf die E-Mail ist aus den Akten nicht ersichtlich, obwohl die Diözese nach Aktenlage bereits damals sehr daran interessiert war, den Beschuldigten wieder dauerhaft in ihre Dienste zu übernehmen. So teilte Generalvikar Heigl mit Schreiben vom 20.6.2007 dem Generalsuperior mit, dass Bereitschaft bestehe, den Beschuldigten in die Diözese Augsburg zu inkardinieren. Der Beschuldigte wird dementsprechend in diesem Schreiben „in der Diözese wieder sehr herzlich willkommen“ geheißen.

In einem späteren persönlichen Gespräch mit Generalvikar Knebel am 14.8.2008 wurde lt. Aktenvermerk vom gleichen Tag dem Beschuldigten selbst bedeutet, dass man bereit sei, ihn zu inkardinieren. Nach Aktenlage spricht nichts dafür, dass hierbei die SMS-Nachrichten zur Sprache kamen.

b12) Bewertung

Die Sachbehandlung war nicht angemessen. Verantwortlich dafür war Generalvikar Knebel.

Zum Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail am 17.7.2007 war der Beschuldigte zwar noch nicht inkardinierter Priester und es bestand auch kein festes Dienstverhältnis zwischen ihm und der Diözese.

Er war aber zum einen – wenn auch nur zeitlich begrenzt – als Aushilfspriester eingesetzt.

Zum anderen war bereits damals die Diözese sehr daran interessiert, den Beschuldigten wieder dauerhaft in ihre Dienste zu übernehmen.

Bei dieser Sachlage wäre zumindest ein zeitnahe Gespräch des Ordinarius mit dem Beschuldigten geboten gewesen, weil der Inhalt der SMS-Nachrichten auf eine deviante, zumindest aber atypische Sexualität des Beschuldigten hindeuten konnte. Gegebenenfalls hätte auch auf die Einschaltung der Staatsanwaltschaft hingewirkt werden müssen. Nach Aktenlage ist indessen keinerlei Reaktion der Bistumsleitung erfolgt. Insbesondere fehlt auch im Aktenvermerk vom 14.8.2008 über das Gespräch, das an diesem Tag zwischen Generalvikar Knebel und dem Beschuldigten stattfand, jeglicher Hinweis darauf, dass die SMS-Nachrichten thematisiert wurden. Eine Kenntnis des Diözesanbischofs von dem Vorgang ist nicht aktenkundig.

b2) Fall 8

b21) Sachverhalt

Schreiben einer Ministrantenmutter vom Juli 2007 an die Diözese Augsburg, Beschwerde wegen Pfarrer (...): „Mein Sohn ist Ministrant; ich bekomme da Sachen mit, die nicht in Ordnung sind; Herr (...) hat seine Lieblinge. Da werden 2 oder 3 Ministranten nur bevorzugt. Die dürfen alles, andere nie was machen bei der Messe. Besonders einer, der wird sogar ständig privat abgeholt. Z. B. mittags vor der Schule abgeholt und andere Ministranten, die auch dort stehen, werden nicht mitgenommen. Mit dem wird Eis essen gefahren, ins Kino gegangen und so weiter. Viele (sic!) Eltern passt das auch nicht, nur möchte sich keiner mit Herrn (...) anlegen. Mädchen werden ja überhaupt nicht als Ministrantinnen aufgenommen. Das ist unmöglich. Es wäre schön, wenn Herr (...) jeden gleich behandeln würde. Hochachtungsvoll Eine Ministrantenmutter.“ Auf dieses Schreiben erfolgte seitens des Bistums keine Reaktion.

b22) Bewertung

Die Sachbehandlung durch Generalvikar Heigl war nicht angemessen.

Im Hinblick auf die einschlägige Vorgeschichte des Beschuldigten aus den Jahren 2001 und 2002¹⁹¹ wäre Generalvikar Heigl verpflichtet gewesen, dem anonymen Schreiben einer Ministrantenmutter nachzugehen. Denn auch anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten. Die damalige Auflage, nicht mehr allein mit Buben fortzugehen, hat der Priester offenbar weder 2002 noch 2007 erfüllt. Der Generalvikar hätte daher nach Anhörung des Priesters wirksame vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen ergreifen müssen. Diese Untätigkeit muss sich der Generalvikar vorwerfen lassen.

191 Vgl. Fall 8 | Episkopat Dr. Dammertz, S. 117 f.

b3) Fall 9

b31) Sachverhalt

Schreiben der Mutter eines Schulkindes von (...) von Ende Januar 2009 an den Leiter des Bischöflichen Schulreferats; weitergeleitet auch an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg: Betreff: Religionsunterricht an der (...) Schule in der 3. Klasse.

„Nach dem Telefonat vom (...) möchte ich mich noch schriftlich an Sie wenden. Ich gehöre zur Pfarrei in (...), bin Mutter von drei Kindern. Nach jahrelangen Protesten werden Filme, die Pfarrer (...) Kindern in Religionsunterricht gezeigt hatte, nicht mehr gezeigt. Meines Erachtens war der Film, den ich mir ausgeliehen hatte, nicht so schlimm. Was der Pfarrer über die Filme erzählte, verstärkte die Wirkung jedoch und machte damals meinem Kind sehr viel Angst. Jetzt kam meine jüngere Tochter vom Religionsunterricht heim und erzählte: ‚Mama, ich soll Scham sein, und ich soll mich immer in einer Kabine umziehen, wenn ich fort bin. Es ist eine ganz, ganz große Sünde, wenn andere mich nackt sehen. Wenn ich auf die Toilette gehe, muss ich alleine sein und absperren.‘ Meine Tochter fragte mich, ob sie das Beichten (sic!) muss, weil sie nicht ‚Scham‘ sei. Sie badet zusammen mit ihren Geschwistern im Bad, wo sich auch die ganze Familie umzieht. Unsere körperfreundlichen und bejahende (sic!) Erziehung wird somit nicht hinnehmbar entgegengetreten. Ich denke, seine religiösen Anschauungen und seine inneren Ängste und Einstellungen werden sich auch durch eine Nachschulung nicht ändern. Ich meine er ist von seiner Persönlichkeit her für den Umgang mit Kindern und deren positive (sic!) Beeinflussung ungeeignet. Ich und weitere Eltern erwägen unsere jüngeren Kinder nicht mehr am Religionsunterricht von Pfarrer (...) teilnehmen zu lassen und wenn nötig an die Öffentlichkeit zu gehen.“

b32) Bewertung

Die Reaktion war angemessen.

Das Bischöfliche Ordinariat Augsburg hat das Schulreferat angewiesen, Frau (...) zu antworten. Der Inhalt dieses Schreibens ist in den Akten nicht enthalten. Zusätzlich hat der Leiter des Bischöflichen Schulreferats den Pfarrer im April 2009 im Unterricht besucht. Er führte aus, das Halten einer Doppelstunde sei für den Pfarrer wie für die Schüler eine Qual. Es wurde vereinbart, dass Pfarrer (...) nur noch jeweils eine Stunde Unterricht halte und bei einer anderen Lehrkraft hospitiere. Zusätzlich wurde das Stundenmaß des Priesters ab Schuljahr 2009 / 2010 auf 2 Stunden (bisher: 6) reduziert. Anhaltspunkte, dass sich in der Folgezeit ähnliche „Ansprachen mit sexuellem Inhalt“ (so die Diktion der *MHG-Studie* 2018) wiederholten, lassen sich dem Akteninhalt nicht entnehmen.

b4) Fall 10

b41) Sachverhalt

b411) Der nachfolgende Vorgang betrifft den vorstehend unter Ziffer a4 (Fall 4) genannten Beschuldigten während seiner Verwendung als Religionslehrer an einer weiterführenden Schule des Schulwerks des Bistums Augsburg.¹⁹²

192 Vgl. Fall 4 | Episkopat Dr. Mixa, S. 133-135. Zur Systematik vgl. Ziffer 4.2.1.

b412) Ausweislich eines Aktenvermerks des Direktors des Schulwerks vom 4.7.2006 teilte diesem die Schulleiterin Anfang Juli 2006 fernmündlich mit, dass der Beschuldigte „bei Besinnungstagen der achten Jahrgangsstufe ‚Sexualkunde‘ betrieben“ habe, wobei „über Anal- und Oralverkehr gesprochen und ein Kondom über eine Flasche gezogen worden sei.“ Aktenkundig ist, dass der Vermerk über das Telefongespräch noch am selben Tag an Generalvikar Heigl weitergeleitet wurde und diesen zeitnah erreichte.

In einer Aktennotiz des Generalvikars Heigl vom 18.7.2006 ist der Inhalt eines Gesprächs vom 7.7.2006 festgehalten, an dem – neben ihm – der seinerzeitige Personalreferent für Ständige Diakone und pastorale Laienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen der Diözese sowie der Beschuldigte teilnahmen. Danach hat der Beschuldigte auf Vorhalt den Vorwurf eingeräumt und Reue bekundet. Ihm wurde eröffnet, dass „sein Verbleib an der Schule nicht in Frage komme“ und seine Versetzung angeordnet werde. Als Reaktion des Beschuldigten ist vermerkt: „Diakon (...) hat akzeptiert.“

Dementsprechend wurde dem Beschuldigten mit Schreiben des Generalvikars Heigl vom 13. Juli 2006 u. a. mitgeteilt, dass seine bisherige Anweisung für den Dienst als Pfarr- und Schulseelsorger zum 31.8.2006 gegenstandslos wird. Mit Anweisungsdekret des Generalvikars vom selben Tag wurde er mit Wirkung vom 1.9.2006 einer anderen Pfarrei als vollbeschäftigter Diakon zugewiesen und zugleich bestimmt, dass er im Schuljahr 2006/2007 Unterrichtsstunden als Religionslehrer an einem Gymnasium des Schulwerks Augsburg im Rahmen einer Anstellungsregelung zu übernehmen hat.

b42) Bewertung

Nach Aktenlage war es noch angemessen, den Beschuldigten zu versetzen anstatt ihn vom Schuldienst freizustellen. Denn er hatte sein Fehlverhalten erkannt und bereut, so dass ein vergleichbarer Vorfall an der neuen Schule nicht von vorne herein zu erwarten war. Indem er die Versetzung akzeptierte, hat der Beschuldigte zudem zum Ausdruck gebracht, dass er auch aus seiner Sicht an der bisherigen Schule nicht mehr tragbar war. Nicht aktenkundig ist, ob die Leitung der neuen Schule über den Versetzungsgrund informiert wurde. Sollte dies unterblieben sein, läge ein schweres Versäumnis vor, für das Generalvikar Heigl die Verantwortung trüge.

b5) Fall 11

b51) Sachverhalt

Am 12.4.2010 ging bei der Ansprechperson des Bistums Augsburg die E-Mail einer Frau ein, in der sie behauptete, 1987 als Erwachsene vom Beschuldigten, der seinerzeit Pfarrer einer Landpfarre im Bistum Augsburg war, sexuell missbraucht worden zu sein. Sie schilderte nicht nur den Tathergang, sondern auch das Umfeld, in dem die Tat ihrer Behauptung nach begangen worden ist. Dabei berichtete sie u. a. von Gesprächen mit Mitgliedern der Pfarrgemeinde, wonach der Beschuldigte als dortiger Pfarrer der Dorfjugend „Aufklärungsunterricht“ gegeben habe.

Die Ansprechperson leitete den Vorgang der Staatsanwaltschaft zu, die das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 25.11.2010 mangels hinreichenden Tatverdachts einstellte. Daraufhin unterblieben kirchliche Maßnahmen gegen den Beschuldigten.

b52) Bewertung

Die Sachbehandlung war angemessen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs eingestellt hatte, waren wegen dieses Tatvorwurfs kirchliche Maßnahmen gegen ihn nicht geboten.

Zu Recht wurde auch davon abgesehen, die näheren Umstände des „Aufklärungsunterrichts“ zu eruieren, zumal eine Gefährdungslage nicht mehr gegeben war. Der – zwischenzeitlich verstorbene – Beschuldigte war bei Eingang der E-Mail bereits 87 Jahre alt und seit langem emeritiert.

b6) Fall 12

b61) Sachverhalt

Es lag eine verbale Grenzüberschreitung gegenüber einer 12-jährigen Ministrantin in Form einer Äußerung mit sexualbezogenem Inhalt vor.

b62) Bewertung

Die Sachbehandlung war angemessen.

Der Sachverhalt wurde durch ein Schreiben Dritter vom 14.3.2010 an den Personalreferenten für Priester der Diözese Augsburg bekannt. Der Vorfall lag zu diesem Zeitpunkt etwa 10 Monate zurück. Der Beschuldigte wurde zunächst um schriftliche Stellungnahme und sodann zu einem Gespräch mit dem Personalreferenten im Ordinariat gebeten. Er zeigte sich über den Vorwurf bestürzt und versprach, dass künftig dergleichen nicht mehr vorkommen wird.

b7) Fall 13

b71) Sachverhalt

In diesem Fall wurde die adäquate körperliche Distanz gegenüber einer weiblichen Jugendlichen missachtet, indem durch den Beschuldigten eine als übergriffig einzustufende körperliche Berührung¹⁹³ einer Schülerin im Alter zwischen 14 und 18 Jahren während einer Klassenfahrt erfolgte.

b72) Bewertung

Die Sachbehandlung war angemessen.

Der Vorfall hatte sich im Jahr 1993 während einer Klassenfahrt ereignet. Der Beschuldigte, der Mitglied einer Ordensgemeinschaft ist, war zu dieser Zeit in einer anderen Diözese als Lehrer an einem bischöflichen Gymnasium tätig. Seit dem Jahr 2000 steht er auf Grund eines Gestellungsvertrags im Dienst des Bistums Augsburg. Als der Sachverhalt in der Diözese Mitte März 2010 auf Grund eines Presseartikels bekannt

¹⁹³ Solche Berührungen können seit November 2016 als sexuelle Belästigung gemäß § 184 i Abs. 1 S.1 StGB strafbar sein. Nach dieser Vorschrift, die mit Gesetz vom 4.11.2016 (BGBl. I, S. 2460) mit Wirkung ab 10.11.2016 in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, „wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt.“ Die Bestimmung ist hier nicht einschlägig, weil die mutmaßliche Tat vor deren Geltung, nämlich im Jahr 1993 begangen worden war.

wurde, war er als Mitarbeiter eines diözesanen Bildungshauses tätig. Mit Dekret des Generalvikars Knebel vom 16.3.2010 wurde der Beschuldigte mit sofortiger Wirkung von seiner Tätigkeit als Mitarbeiter des Bildungshauses und von sonstigen Aufgaben entpflichtet. Mit gleichem Datum wurde zudem verfügt, dass auch sein Dienst in der Diözese Augsburg endet. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschuldigte über einen Rechtsanwalt Selbstanzeige erstattet hat und dass das hierauf eingeleitete staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren Ende April 2010 eingestellt wurde, weil „zureichende Anhaltspunkte für ein verfolgbares Vergehen“ nicht vorlagen. Es erscheint deshalb vertretbar, dass der Beschuldigte hierauf mit Dekret vom 17.5.2010 ab 1.6.2010 wieder in seine früheren Aufgaben angewiesen wurde. Diese Tätigkeit übt er nach Aktenlage bis heute aus, ohne dass erneute Vorfälle aktenkundig sind.

c) **Fälle 14 bis 16**

a1) *Sachverhalt*

In 3 Fällen erhielt die Diözese von Sachverhalten, die einen strafbaren sexuellen Missbrauch Minderjähriger betrafen, erstmals im Zeitraum von Januar bis April 2010 dadurch Kenntnis, dass die Betroffenen über die Ansprechperson einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellten oder den Vorgang anzeigten.¹⁹⁴

In einem Fall war der beschuldigte Priester bei Meldung bzw. Antragstellung bereits verstorben. In sämtlichen Fällen wurden die Taten in der Zeit vor dem Episkopat von Dr. Mixa begangen (Tatzeiträume in den Jahren 1957 bis 1986).

a2) *Bewertung*

Die Aktenanalyse ergab, dass in den Fällen der Beschuldigten 14 und 15 die Sachbehandlung durch die Ansprechperson bzw. die Ordinarien den Vorgaben der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) entsprach, so dass keine Pflichtverstöße erkennbar sind.

Bei dem Beschuldigten 16 war die Sachbehandlung nicht angemessen. Schon im Jahr 2010 bestand eine Meldepflicht nach Rom, der bis zum Ableben des Beschuldigten im Jahr 2020 nicht nachgekommen wurde. Als verantwortliche Person kommt der in der fraglichen Zeit mit dieser *causa* durchgehend befasste Generalvikar bzw. Ständige Vertreter des Diözesanadministrators DK Karl-Heinz Knebel in Betracht.

194 Zur datenschutzrechtlichen Problematik siehe Fussnote 15 vorliegender Studie.

Im Einzelnen:

Tabelle 13

Ablauf	Beschuldigter 14 (verstorben)	Beschuldigter 15 (verstorben)	Beschuldigter 16 (verstorben)
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1957	1968-1972	1976 / 77 bzw. 1978-1986
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2010 an priesterliche Ansprechperson	2010 an priesterliche Ansprechperson	2010 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	nicht bekannt nicht bekannt nicht bekannt	nicht bekannt nicht bekannt nicht bekannt	nicht bekannt nicht bekannt nicht bekannt
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: StA in 2010 kein Ermittlungsverfahren (Verjährung) b: Anzeige an StA	a: StA in 2010 Einstellung (Verjährung) b: Anhörung; Entpflüchtung; Ruhestandsversetzung (jeweils in 2010)
5) Meldung an Rom	nein (siehe oben)	nein (1974 aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden)	ja (vgl. <i>Tabelle 10</i> , <i>Beschuldigter 3</i>)
6) Sonstiges	Priesterliche Ansprechperson: Schreiben an den Betroffenen		2017 Dekret: Hausgeistlicher ausschließlich im Altenheim, keine Vertretung außerhalb; Führungszeugnis vorgelegt

d) Zwischenfazit

Im Ergebnis wurde in 10 Fällen angemessen reagiert. In 5 Fällen war die Sachbehandlung pflichtwidrig und unangemessen. In einem Fall war eine Bewertung nicht möglich.

4.2.2.6 Episkopat Dr. Konrad Zdarsa (2010 – 2019)

Nach seiner Ernennung durch Papst Benedikt XVI. im April 2007 war Dr. Konrad Zdarsa am 23.6.2007 zum Bischof von Görlitz geweiht worden. Zum Bischof von Augsburg wurde er von Papst Benedikt XVI. am 8.7.2010 ernannt. Im Amt als Diözesanbischof von Augsburg war er ab dem 23.10.2010. Ende 2018 suchte er bei Papst Franziskus (seit 2013) um seine altersbedingte Emeritierung an. Am 4.7.2019 nahm der Papst das Ersuchen an.

Unter diesem Episkopat wurden nach Lage der Akten 34 Missbrauchsfälle bekannt.

- a) *Den Fällen 1 bis 3 lagen Sachverhalte zugrunde, die zumindest einen Anfangsverdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, davon bei zwei Beschuldigten in Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen, begründeten.*

Im Einzelnen:

a1) **Fall 1**

a11) *Sachverhalt*

Anonymer Brief vom März 2016 einer Familie aus (...) an den Bischof von Augsburg wegen des Verhaltens von Pfarrer (...) gegenüber Ministranten in dieser Pfarrei.

„Leider müssen mein Mann und ich uns in einer sehr ersthafte Angelegenheit an Sie wenden. Unser Sohn war Ministrant in der Pfarrkirche (...) und hat seinen Dienst immer gerne verrichtet. Dann aber hat Herr Pfarrer (...) ihn auffällig freundlich behandelt. Er hat ihn bei der Begrüßung ganz nahe an sich gezogen, was unser Sohn überhaupt nicht mag. Er hat immer wieder einen Anlass gesucht, an seiner Ministrantenkleidung herumzuziehen, weil sie angeblich nicht ordentlich saß. Dabei hat er ihn mehrmals mit der Hand über den Po gestrichen und von hinten im Schritt berührt (über die Kleidung). Wir kennen zwei Familien, die ähnliches berichten. Wie wir gerüchteweise gehört haben, wird jetzt hier in (...) unter der Hand in dieser Richtung nachgefragt. Auch hört man, dass es in (...) ähnlich sein soll. Uns ist das Ganze außerordentlich peinlich. Daher kann ich auch unseren Namen nicht nennen. Denn wir wohnen in einem kleinen Ort und möchten nicht, dass es heißt: ‚Am Sohn von Familie XXX hat der Pfarrer herumgefummelt.‘ Wir haben nichts gegen die Priester der katholischen Kirche – ganz im Gegenteil – und gehen fast jeden Sonntag in den Gottesdienst. Aber so kann es nicht weitergehen. // Mit freundlichen Grüßen eine Familie aus (...). PS: Eine Kopie dieses Schreibens haben wir mit gleicher Post an (die Presse) gesandt.“

Das Bischöfliche Ordinariat hat im März 2016 den Brief, der „Grenzverletzungen bzw. Übergriffe von Pfarrer (...) gegenüber Ministranten“ anzeige, an die Unabhängige Ansprechperson des Bistums Augsburg gesandt. Am 7.4.2016 wurde der beschuldigte Pfarrer zu den Vorwürfen im anonymen Brief von März 2016 gemäß den Leitlinien angehört. Pfarrer (...) reagierte mit persönlicher Betroffenheit. Er räumte seine Versuche ein, Kleidung der Ministranten und Ministrantinnen am Kragen so zu richten, dass es für (den) Gottesdienst angemessen sei. „Mit der Hand über Po streichen“ oder „von hinten im Schritt berühren“ hat er als unwahr und Lüge bestritten. Auch in Bezug auf weitere anonyme Schreiben sei er sich keines Fehlverhaltens bewusst. In der

Sakristei sei er nie allein; sie sei jederzeit einsehbar. Vor ca. 2 bis 3 Jahren habe er an einer Informationsveranstaltung „Prävention“ teilgenommen.

Am 8.4.2016 hat die Unabhängige Ansprechperson bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. Mit Dekret wurde Pfarrer (...) ab 26.5.2016 untersagt, seine Weihegewalt in irgendeiner Form auszuüben, von seiner Tätigkeit bis Verfahrensabschluss wurde er freigestellt. Die Staatsanwaltschaft hat nach umfangreichen Ermittlungen mit Verfügung vom 17.10.2016 das Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer (...) eingestellt. Die Ermittlungen hätten keine konkreten Hinweise auf strafrechtlich relevante Übergriffe ergeben, so dass ein Tatnachweis nicht geführt werden könne. Die von Zeugen geschilderten Vorfälle seien zwar als sittlich und sozial bedenklich einzustufen, sie erfüllten jedoch noch nicht die Voraussetzungen für eine strafrechtlich relevante sexuelle Missbrauchshandlung.

Per Dekret leitete Bischof Dr. Zdarsa eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein. Nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden legte der Bischof im Dezember 2016 den Vorgang dem Präfekten der Glaubenskongregation in Rom vor. Kirchenrechtlich sei zu klären, ob die genannten Vorfälle als Verfehlungen gegen das sechste Gebot des Dekalogs (vgl. can. 1395 § 2 CIC/1983) betrachtet und als solche geahndet werden könnten. Im Februar 2017 entschied das Dikasterium, dass aufgrund des Mangels an Beweisen kein Strafprozess anzustrengen sei. Auf weiteren Vortrag des Bischofs, dass immer wieder von einem nicht korrekten Nähe-Distanz-Verhältnis zu Jugendlichen / jungen Männern berichtet werde, verblieb Rom im April 2017 bei seiner Ansicht, dass dies nicht ausreiche, strafrechtlich gegen den Pfarrer vorzugehen. Es bleibe ihm als Inkardinationsordinarius immer unbenommen, den Pfarrer ohne Kontaktmöglichkeiten zu männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen.

Zum 1.6.2017 hat Generalvikar Heinrich das Verbot der Ausübung der Weihegewalt aufgehoben, den Priester als Aushilfspriester sowie ab September 2017 als Kaplan einer Pfarreiengemeinschaft eingesetzt. Einschränkungen irgendwelcher Art waren darin nicht aufgeführt.

a12) Vorläufige Bewertung

Auf Basis der Aktenlage waren die Reaktionen auf die gemeldeten Hinweise im März 2016 durch Bischof Dr. Zdarsa und Generalvikar Heinrich für den Zeitraum ab 1.6.2017 nicht angemessen.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse über den beschuldigten Priester standen sowohl der Bischof als auch der Generalvikar in der Pflicht, vorbeugende Maßnahmen zum Opferschutz zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. So ergibt sich nicht aus den Akten, ob das Ordinariat den zuständigen Dekan beauftragt hat, den Priester zeitnah zu überwachen und evtl. Unregelmäßigkeiten zu melden. Welche Handlungsmöglichkeiten dem Bischof kraft seiner Leitungsmacht eröffnet sein könnten, hatte Rom in seinem Schreiben vom 28.4.2017 aufgezeigt.

a13) Stellungnahme des damaligen Bischofs Dr. Zdarsa

Bischof Dr. Zdarsa erhielt Gelegenheit, zur Darstellung und vorläufigen Bewertung des Sachverhalts Stellungnahme zu nehmen. Er hat sich wie folgt geäußert:

Die Personalabteilung Priester des Bischöflichen Ordinariats sei in der Angelegenheit (...) in Anbetracht der zivilrechtlichen, kirchenrechtlichen und personellen Gegebenheiten verantwortlich vorgegangen. Die Zuweisung (...) zum Dienst als Kaplan und nicht mehr als Pfarrer sei der Aufhebung des Zelebrationsverbots und der Aufsicht des zuständigen Pfarrers als Dienstvorgesetztem angemessen gewesen. Für unzureichend halte er dagegen den Versuch einer Aufarbeitung, der sich lange danach offensichtlich ausschließlich an der Einsicht von ausgewählten Akten zu orientieren scheine.

a14) Stellungnahme des damaligen Generalvikars Heinrich

Der damalige Generalvikar Harald Heinrich erhielt Gelegenheit zur Darstellung und vorläufigen Bewertung des Sachverhalts Stellung zu nehmen.

Seine Stellungnahme liegt der UAKA vor. Mit der ihm vorgelegten Zusammenfassung seiner Stellungnahme war er nicht einverstanden. Daher unterbleibt der Abdruck.

a15) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der Angaben in deren Stellungnahmen werden die Reaktionen auf die gemeldeten Hinweise im März 2016 durch Bischof Dr. Zdarsa und Generalvikar Heinrich abschließend auch für den Zeitraum ab 1.6.2017 als angemessen bewertet.

Der damalige Generalvikar hat angegeben, dass mangels anderer straf- und kirchenrechtlicher Alternativen als „Einschränkung“ allein der Einsatz als Kaplan unter Dienstaufsicht eines Pfarrers möglich gewesen sei. Als Kaplan habe er keine Weisungsbefugnis mehr, er sei rechtlich unselbständig und könne nur in Absprache und im Einvernehmen mit seinem Dienstvorgesetzten tätig sein. Dass die Personalverantwortlichen mit den Dienstvorgesetzten und dem Priester über den Umfang und die Bedingungen seines seelsorglichen Einsatzes unter weitestgehender Vermeidung des Kontakts zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Form einer mündlichen Dienstanweisung gesprochen haben, erscheint unter Berücksichtigung der detaillierten Angaben glaubhaft. In den ausgewerteten Akten war ein solcher Hinweis nicht enthalten. Dies gilt auch für die Angaben, dass die Dienstvorgesetzten angewiesen waren, für die Umsetzung dieser Einschränkungen Sorge zu tragen und dass bei ggfs. auftretenden Auffälligkeiten durch den zuständigen Pfarrer bzw. von haupt- oder ehrenamtlichen Mitgliedern der Pfarreien sofort Rückmeldung an Personalverantwortlichen erfolgen sollte. Gleichwohl wäre aus heutiger Sicht eine schriftliche Dokumentation der Dienstanweisungen wünschenswert und angezeigt gewesen. Anhaltspunkte, dass dem Priester in seiner Zeit in den Pfarreiengemeinschaften bis Februar 2021 sexuelle Übergriffe oder andere rechtlich zu beanstandende Verhalten vorgeworfen worden sind, lassen sich dem Akteninhalt nicht entnehmen.

Die kirchenrechtlichen Maßnahmen im Februar 2021, die im Anschluss an ein im Dezember 2020 angezeigtes früheres Tatgeschehen getroffen wurden (Entpflichtung von der seelsorglichen Mitarbeit in einer Pfarreiengemeinschaft wegen Einleitung eines erneuten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft), bleiben davon unberührt.¹⁹⁵

¹⁹⁵ Vgl. Fall 2 | Episkopat Dr. Meier, S. 167.

a2) Fall 2

a21) Sachverhalt

a211) Nach seiner Priesterweihe war der Beschuldigte bis 1986 im Bistum Augsburg inkardiniert. Er beantragte seine Exkardination zum Eintritt in die Gemeinschaft eines kirchlichen Ordens. Dort erfolgte seine Inkardination noch im selben Jahr. Kurz danach wurde zwischen einer Abtei des Ordens und dem Bistum Augsburg ein Gestellungsvertrag geschlossen, auf dessen Basis der Beschuldigte in der Diözese als Dekanatsjugendseelsorger und nachfolgend als Pfarramts- und Temporalienverwalter zweier Landpfarreien tätig war. Von dieser Tätigkeit wurde er im Jahr 1999 entpflichtet. Von da an nahm er im Bistum Augsburg gelegentliche Urlaubsvertretungen im Seelsorgedienst wahr.

a212) Infolge eines Antrags eines Betroffenen auf Leistungen in Anerkennung des Leides erfolgte zeitnah im Juli 2015 eine Anhörung des Beschuldigten im Bischöflichen Ordinariat Augsburg. Ausweislich des Anhörungsprotokolls räumte er den Tatvorwurf im Leistungsantrag in großen Teilen ein und gab auf Frage nach weiteren Opfern ferner zu, „dass er im Laufe der Jahre von 1986 bis 1995 / 1996 oder auch 1998 sexuelle Handlungen, ähnlich wie beim (Betroffenen), an ca. 10 bis 12 anderen Jugendlichen, nicht aber an Kindern, vorgenommen“ habe.

Am 17.7.2015 war der „Ständige Arbeitsstab des Bistums Augsburg zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen (...)“¹⁹⁶ mit der Sache befasst. Aufgrund dessen Votums, das dem Diözesanbischof vorgelegt wurde, erging am 17.7.2015 ein Dekret des Generalvikars Heinrich, in welchem dem Beschuldigten „wegen eines schwebenden kirchenrechtlichen Verfahrens“ mit sofortiger Wirkung untersagt wurde, „seine Weihegewalt auszuüben, liturgische Handlungen vorzunehmen oder Akte der Weihe- und Leitungsgewalt zu setzen“. Diese Maßnahme erstreckte sich „auf alle Bereiche der Seelsorge, der öffentlichen Abhaltung des Gottesdienstes und der Apostolatswerke auf dem Gebiet der Diözese Augsburg (vgl. can. 678 § 1 CIC)“, wobei „lediglich alles, was den internen Bereich des Kloster- und Ordenslebens betrifft“ ausgenommen war. Als Geltungsdauer war als Zeitraum bestimmt „bis das Verfahren zum Abschluss gekommen ist“. Das Dekret wurde dem Beschuldigten mit Begleitschreiben vom 17.7.2015 übersandt.

Mit Schreiben des Diözesanbischofs vom 29.7.2015 wurde die Kongregation für die Glaubenslehre von den Taten unterrichtet. Die Glaubenskongregation teilte dem Bischof von Augsburg mit Schreiben vom 19.10.2015 mit, dass der Bischof eines anderen bayerischen Bistums gebeten wurde, das kirchliche Strafverfahren zuständigkeitshalber zu führen. Es wurde dort durch Strafdekret zeitnah abgeschlossen. In der Konsequenz ist der Beschuldigte seit Juli 2015 nicht mehr im Bistum Augsburg tätig.

a22) Bewertung

Die Sachbehandlung durch Bischof Dr. Zdarsa und Generalvikar Heinrich entsprach den Leitlinien der DBK und war angemessen.

196 Vgl. die Leitlinien 2013 (dort unter Ziff. B Nr. 7) bzw. die Interventionsordnung der DBK.

a3) Fall 3

a31) Sachverhalt

Der Beschuldigte, ein im Bistum Augsburg inkardiniertes Priester, war ab dem Jahr 2002 als Seelsorger im kategorialen Bereich des Bistums tätig.

Am 30.9.2011 erging gegen den Beschuldigten ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts, der am 13.10.2011 polizeilich vollzogen wurde. Hierzu fand am 27.10.2011 im Bischöflichen Ordinariat eine Besprechung zwischen dem Präsidenten des Polizeipräsidiums Schwaben Nord Augsburg, dessen Vizepräsidenten, dem Diözesanbischof und dem Personalreferenten für Priester statt, in dem über die Wohnungsdurchsuchung, die Beschlagnahme des Computers des Beschuldigten sowie darüber informiert wurde, dass die sichergestellten Speichermedien derzeit von der Staatsanwaltschaft ausgewertet würden.

Der Beschuldigte wurde zu einem Gespräch am 2.11.2011 in das Bischöfliche Ordinariat einbestellt, an dem er selbst, der Personalreferent für Priester, die Ansprechperson der Diözese Augsburg und der geistliche Begleiter des Beschuldigten teilnahmen. Ausweislich der Aktennotiz über dieses Gespräch wurde er eingangs über die Besprechung vom 27.10.2011 in Kenntnis gesetzt. Die Frage, „ob er sich vorstellen könne, dass auf seinem PC kinderpornografisches Material durch die Staatsanwaltschaft zu finden sei“, verneinte der Beschuldigte ausdrücklich. Er gab jedoch zu, „dass er sich im Internet immer wieder auf pornografischen Seiten bewegt habe und dass unter Umständen in Einzelfällen Fotos von Jugendlichen über 14 Jahren auf seinem Computer zu finden seien“. Abschließend teilte der Personalreferent für Priester dem Beschuldigten mit, dass als „dienstrechtliche Konsequenzen des momentanen Sachstands, d.h. das laufende Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft“ seine „Emeritierung und Entpflichtung von allen Ämtern mit Wirkung ab 3.11.2011“ sowie eine „Beschränkung seiner priesterlichen Tätigkeit auf die private Zelebration der Messe“ erfolgt. Diese Maßnahmen wurden – wie sich aus dem Dekret des Generalvikars Knebel vom 2.11.2011 ergibt – noch am gleichen Tag von Bischof Dr. Zdarsa genehmigt.

Unter dem 3.12.2011 richtete der Beschuldigte einen handschriftlichen Brief an den Diözesanbischof, in dem er zu seinem Fehlverhalten Stellung bezog und um Verzeihung bat.

Nachfolgend wurde bei einer ermittlungstechnischen Auswertung der Speichermedien eine Vielzahl von Dateien mit kinderpornographischem Inhalt gefunden.

Mit Strafbefehl vom 27.1.2012 wurde gegen den Beschuldigten wegen Besitzes von kinderpornographischen Schriften in 216 tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Besitz von jugendpornographischen Schriften in 264 tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 184 b Absatz 4 Satz 2, 184 c Absatz 3 Satz 1, 52 StGB eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 27.1.2012 wurde die Bewährungszeit auf 3 Jahre festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt, als Geldbuße einen Geldbetrag in Höhe von 5.000 € an die Staatskasse zu bezahlen. Der Strafbefehl wurde mit Ablauf der Einspruchsfrist am 23.2.2012 rechtskräftig. Die Mitteilung gemäß MiStra Nr. 22¹⁹⁷ erfolgte mit Schreiben

197 Vgl. Ziffer 3.2.4.

der Staatsanwaltschaft an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg vom 24.3.2012, dort eingegangen am 26.3.2012. Der Mitteilung lag eine Strafbefehlsabschrift an.

Dem Beschuldigten wurde mit Schreiben des Personalreferenten für Priester vom 27.3.2012 mitgeteilt, dass nach Rechtskraft des Strafbefehls die Angelegenheit an die Glaubenskongregation weitergeleitet werden muss und weiterhin die Weisung gilt, dass die Heilige Messe nur privat zelebriert werden darf.¹⁹⁸

Das entsprechende Schreiben des Bischofs von Augsburg an den Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre datiert vom 30.3.2012. Es wurde von der Kongregation für die Glaubenslehre unter dem Datum 30.6.2012 dahingehend beantwortet, dass der Diözesanbischof angewiesen und ermächtigt wurde, gegen den Beschuldigten ein außergerichtliches Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg gemäß can. 1720 CIC/1983 (*Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 21. Mai 2010, Art. 21 § 2 Nr. 1) persönlich oder durch einen geeigneten Bevollmächtigten im Auftrag der Glaubenskongregation durchzuführen und ein entsprechendes Strafdekret zu erlassen.

Das kirchliche Strafverfahren, in dessen Verlauf der Beschuldigte eine schriftliche Stellungnahme abgab, wurde ab Juli 2012 geführt und im Juni 2014 gemäß can. 1342 CIC mit Dekret des Generalvikars Heinrich wie folgt beendet:

- „Der Beschuldigte wird in der Ausübung priesterlicher und seelsorgerischer Tätigkeiten gem. can. 1336 § 1 Nr. 3 CIC/1983 auf unbestimmte Zeit dahingehend eingeschränkt, dass ihm hierbei jegliche direkte Kontaktaufnahme zu Minderjährigen unter 18 Jahren (ohne Beisein von erwachsenen Dritten) untersagt ist.
- Über diese Auflage hat der Beschuldigte selbst, vor Ausübung der Seelsorgetätigkeit, die ihn jeweils beauftragende Person (Priester, Ordensoberer u. Ä.) in Kenntnis zu setzen.
- Als Buße gem. can. 1340 CIC/1983 wird dem Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 1.200 € als Werk der Caritas auferlegt.“

Mit Schreiben vom 10.7.2014 teilte Generalvikar Heinrich der Kongregation für die Glaubenslehre mit, dass das Verfahren inzwischen abgeschlossen und das beigefügte Dekret erlassen wurde. Eine Reaktion der Glaubenskongregation erfolgte nach Aktenlage nicht.

Aktenkundig sind im Wesentlichen noch eine Notiz des Personalreferenten für Priester über ein Telefongespräch mit dem Beschuldigten im Juni 2015, dessen Gegenstand die Umsetzung des kirchlichen Strafdekrets war, sowie ein schriftlicher Vermerk des Generalvikars Heinrich von November 2015, wonach der Pfarrer einer Pfarreiengemeinschaft, in welcher der Beschuldigte aushilfsweise tätig war, ausdrücklich darüber informiert wurde, „dass Aushilfen durch Pfarrer i. R. (...) die Ausnahme bleiben müssen und er vor allem nie allein mit Ministranten sein darf.“

198 In einem Telefongespräch, das der Personalreferent für Priester am 15.5.2012 mit dem Beschuldigten wegen dessen Gesundheitszustands führt, wird dieser Hinweis wiederholt. Außerdem wird der Beschuldigte ausdrücklich darüber belehrt, dass er keine Vertretungen bei Gottesdiensten übernehmen darf, so lange das kirchenrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

a32) Bewertung

Die Sachbehandlung durch Bischof Dr. Zdarsa sowie die Generalvikare Knebel und Heinrich stand im Einklang mit den Leitlinien der DBK und war angemessen.

b) Den Fällen 4 bis 11 lagen Sachverhalte zu Grunde, die Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit beinhalteten.

Im Einzelnen:

b1) Fall 4

b11) Sachverhalt

Ende April 2017 ging im Rahmen der Datenerhebung zur *MHG-Studie* im Bischöflichen Ordinariat Augsburg eine Aktennotiz einer Unabhängigen Ansprechperson der Diözese Augsburg vom 25.4.2017 über den Inhalt und den Verlauf zweier Telefongespräche ein, die sie – jeweils auf dessen Anruf – Anfang April 2014 <sic!> mit einem „jungen Mann“ führte. Dieser habe zunächst völlig anonym bleiben wollen und jede Kontaktaufnahme mit dem – namentlich genannten – Beschuldigten untersagt, letztlich aber seinen Vor- und Nachnamen sowie sein Geburtsdatum bekannt gegeben. Ausweislich des Vermerks teilte der Anrufer mit, er sei 2003 Schüler einer Bildungseinrichtung des Schulwerks der Diözese Augsburg gewesen, an dem der Beschuldigte, ein im Bistum Augsburg inkardinierter Priester, als Schulseelsorger tätig gewesen sei. Er habe im Sommer 2003 kurz nach seinem 15. Geburtstag zusammen mit dem Beschuldigten ein Spaßbad besucht und man habe im Saunabereich auch miteinander geduscht. Dort sei er vom Beschuldigten mit Peeling eingerieben worden; der Beschuldigte habe das auch von ihm gewünscht. Weiter ist vermerkt, der Anrufer sei auch auf Nachfrage nicht bereit gewesen, weitere Angaben zu machen und habe auch sein Versprechen, sich erneut zu melden, nicht eingehalten. Telefonisch sei er nach dem zweiten Gespräch nicht mehr erreichbar gewesen. Sie – die Ansprechperson – habe seither nichts mehr in dieser Angelegenheit gehört.

Den Akten ist nicht zu entnehmen, was von der Unabhängigen Ansprechperson im Anschluss an die Telefongespräche im April 2014 veranlasst wurde und ob sie insbesondere den Ordinarius hiervon unterrichtete. Aus den Aktenunterlagen ist auch nicht ersichtlich, ob diese Unterrichtung nach Eingang des Aktenvermerks im Ordinariat nachgeholt wurde.

b12) Bewertung

Die Sachbehandlung war nicht angemessen.

Auch wenn der Betroffene jede Kontaktaufnahme mit dem von ihm namentlich genannten Beschuldigten „untersagt“ hatte, wäre es im vorrangigen Interesse des Opferschutzes gleichwohl notwendig und geboten gewesen, sich über dieses Ansinnen hinwegzusetzen. Zumindest hätte der Beschuldigte persönlich angehört und mit dem Vorwurf konfrontiert werden müssen. Nach Lage der Akten ist indessen jegliche Reaktion auf den Hinweis unterblieben, so dass Verstöße gegen die Aufklärungs- und Verhinderungspflicht vorliegen, wobei allerdings nicht feststeht, dass der Diözesanbischof oder sein Generalvikar hierfür individuell verantwortlich sind. Denn es ist nicht belegt, dass sie Kenntnis von der Aktennotiz erlangten oder in sonstiger Weise

mit dem Vorgang befasst waren. Eine unterbliebene Unterrichtung des Ordinarius, die nach Sachlage geboten war, würde aber zumindest einen Verstoß gegen die interne Meldepflicht begründen.

b2) Fall 5

b21) Sachverhalt

Der Beschuldigte ist seit Oktober 1993 (erste Profess) Mitglied des Benediktinerordens (OSB). Er wurde im Mai 2002 zum Priester geweiht und ist seit Januar 2004 im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses im Bistum Augsburg als Seelsorger und Religionslehrer tätig. Am 15.5.2013 richtete die Unabhängige Ansprechperson der Diözese Augsburg eine E-Mail an den stellvertretenden Referenten für Priester, in der sie berichtete, Telefongespräche mit zwei anonymen Informanten geführt zu haben, in denen sich diese über den Beschuldigten beklagt hätten. Er trage seine Homosexualität „offen zur Schau“ und benehme sich dabei „tuntenhaft“. Firmlinge würden von ihm „in den Hintern gezwickt“. Er „tänze vor den Schulklassen herum, wäre sehr distanzlos und würde die Kinder auch anfassen“. In dem Kloster, dem er angehöre, habe er einen Auszubildenden „sexuell bedrängt“. Vor zwei oder drei Jahren habe er nach einem gemeinsamen „Bierbad“ im Faschingskehraus die beteiligten männlichen Jugendlichen „ungebremst und heftig“ zum gemeinsamen Duschen überreden wollen. Diese E-Mail befindet sich im Geheimarchiv.

Aus den Aktenunterlagen ergibt sich nicht, dass diese E-Mail oder deren Inhalt dem Diözesanbischof oder seinem Generalvikar zur Kenntnis gelangte. Auch ist in den Unterlagen die Sachbehandlung des Vorgangs in der Diözese nicht dokumentiert. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob die Tätigkeit des Beschuldigten als Seelsorger und Lehrer irgendwelchen Beschränkungen unterworfen wurde.

b22) Bewertung

Die Sachbehandlung war nicht angemessen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die von den Informanten geschilderten Vorgänge sexualbezogene Grenzüberschreitungen darstellten und einer Reaktion bedurften. Der Beschuldigte als Mitglied eines Ordens päpstlichen Rechts unterfällt in den Tätigkeiten im Rahmen seines Gestellungsvertrags (z. B. Religionsunterricht, Firmvorbereitung etc.) durchaus der Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs und seines Generalvikars (vgl. can. 1320 CIC/1983). Eine Abklärung der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe hätte folglich gemäß den Leitlinien erfolgen müssen. Hierzu ist den Aktenunterlagen nichts zu entnehmen. Auch sonstige Maßnahmen der Diözese in Bezug auf den Beschuldigten sind nicht aktenkundig. Entsprechende Versäumnisse können aber dem Diözesanbischof und seinem Generalvikar nicht angelastet werden, weil deren – auch nur inhaltliche – Kenntnis von der E-Mail weder belegt noch sonst feststellbar ist. Sollten weder der Generalvikar noch der Diözesanbischof von den erhobenen Vorwürfen der Grenzüberschreitungen informiert worden sein, läge ein Verstoß gegen die interne Meldepflicht vor.

b3) Fall 6

b31) Sachverhalt

Am 21.4.2013 erreichte die Unabhängige Ansprechperson des Bistums Augsburg die E-Mail einer Lehrerin an einer Grundschule, die sich im Gebiet derjenigen Stadtpfarrei befindet, welche dem Beschuldigten seit September 2011 als Pfarrer und Leiter der zugehörigen Pfarreiengemeinschaft übertragen ist. Der Beschuldigte erteilte an dieser Schule Religionsunterricht.

In der E-Mail wird mitgeteilt, der Beschuldigte habe im Anschluss an den Religionsunterricht in einer dritten Klasse eine Schülerin umarmt und seine Wange an der ihren gerieben. Die Schülerin habe ihre Mutter am nachfolgenden Tag hierüber informiert und dabei die Berührung als direkten Körperkontakt geschildert, „so dass sie ‚wie beim Papa‘ den Bartwuchs gefühlt habe, sich aber nicht getraut habe, diese Berührung deutlich abzuwehren.“ Sie – die Informantin – sei ihrerseits von der Mutter in einer Elternsprechstunde am 18.4.13 über den Vorfall in Kenntnis gesetzt worden.

Hierauf wurde der Beschuldigte am 7.5.2013 in das Bischöflichen Ordinariat zu einem Gespräch einbestellt, an dem – neben ihm – der stellvertretende Personalreferent für Priester und die Unabhängige Ansprechperson teilnahmen. Über den Gesprächsinhalt wurde eine Aktennotiz gefertigt. Demnach wurde dem Beschuldigten dringend nahegelegt, künftig auf eine größere Distanz zu achten und wurde vereinbart, dass er bei der Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Augsburg vorspreche, um sich zum Thema Nähe und Distanz beraten zu lassen und gemeinsam mit ihr sein Verhalten zu reflektieren.

Nur zwei Tage nach dem Gespräch ging am 9.5.2013 eine weitere E-Mail der Grundschullehrerin bei der Unabhängigen Ansprechperson ein, in der sie ausführt, sie habe „gestern nach der Religionsstunde“ von ihrer Schülerin „folgenden Vorfall erzählt bekommen“: „Die Klasse bekam eine Religionsprobe zurück und die erwähnte Schülerin (...) hat die beste Arbeit geschrieben. (Der Beschuldigte) gratulierte (...) deswegen und umarmte sie, auch nennt er sie des Öfteren nicht beim Vornamen, sondern spricht sie mit ‚Mäuschen‘ an. Beides ist dem Mädchen äußerst unangenehm, traut sich aber nicht, dies dem Pfarrer deutlich zu sagen“. Dieser Vorfall ereignete sich am 8.5.2013 und wurde zudem von einer Schulwegbegleiterin einer anderen Schülerin beobachtet und in einer handschriftlichen Aufzeichnung festgehalten.

Die weitere E-Mail vom 9.5.2013 wurde von der Unabhängigen Ansprechperson mit Fax vom 14.5.2013 an den stellvertretenden Personalreferenten für Priester zur Kenntnisnahme übersandt. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.

Das am 7.5.2013 vereinbarte Gespräch mit der Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle fand am 4.7.2013 statt. Aus der hierüber erstellten Aktennotiz vom selben Tag ergibt sich, dass der Beschuldigten sich zunächst ausführlich zu Anlass und Inhalt der Vorwürfe äußerte. Sodann wurde thematisiert, „was er unter übergriffigen Verhalten versteht“. Er gab an, dass es in keiner Weise seine Absicht gewesen sei und ist, „Kindern in irgendeiner Weise zu schaden“. Ihm sei aber „mittlerweile bewusst, dass sein Verhalten auch im Sinne erster Schritte eines Täterverhaltens gedeutet werden kann“ und er werde „dieses Verhalten zukünftig keinem Kind und Jugendlichen gegenüber mehr zeigen“. Seine beabsichtigte Versetzung von der Grundschule an die Mittelschule könne er „als Chance und Herausforderung sehen“. Die Notiz schließt mit folgender

Bewertung der Gesprächspartnerin des Beschuldigten: „Herr Pfarrer (...) ist leichtfertig mit den Anschuldigungen der Schulleitung umgegangen und wollte zunächst sein Verhalten nicht kritisch hinterfragen und reflektieren. Dies hat sich jetzt eindeutig geändert: Herr Pfarrer (...) ist sich der Wirkung seiner Verhaltensweise Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst und wird uneindeutiges Verhalten künftig vermeiden und ein gesundes Nähe-/Distanz-Verhältnis zu den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen einhalten. Sein Verhalten war zu keiner Zeit in der Absicht erfolgt, sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen auszuüben“.

Die Versetzung an die Mittelschule erfolgte zum nächsten Schuljahresbeginn. Weitere Vorkommnisse sind nicht aktenkundig.

b32) Bewertung

Die Reaktion auf die erste Mitteilung vom 21.4.2013 war angemessen und sachgerecht.

Als bekannt wurde, dass er nur einen Tag nach dem Gespräch im Ordinariat erneut ein übergriffiges Verhalten gegenüber einer Schülerin an den Tag legte, hätte zwar geprüft werden müssen, ob gegen den Beschuldigten konkrete Maßnahmen zum Opferschutz, etwa eine Freistellung von seiner Dienstpflicht zum Religionsunterricht, veranlasst sind. Dies ist nach Aktenlage nicht erfolgt. Das Versäumnis kann aber in Hinblick auf das zeitnah anberaumte Gespräch mit der Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle hingenommen werden.

b4) Fall 7

b41) Sachverhalt

Bei der Unabhängigen Ansprechperson des Bistums Augsburg gingen im Zeitraum zwischen Ende Juli und Anfang September 2013 vier schriftliche Mitteilungen ein. Davon betrafen drei eine Missachtung der adäquaten körperlichen Distanz gegenüber Minderjährigen durch den Beschuldigten und die vierte die Schenkung eines erotischen Adventskalenders, den der Beschuldigte zuvor in einer Predigt thematisiert hatte, an eine 14-jährige Ministrantin. Nach den Angaben der Hinweisgeber ereigneten sich die Vorfälle im Zeitraum zwischen Dezember 2010 und April 2013. Der Beschuldigte war zu dieser Zeit Pfarrer einer Stadtpfarrei im Bistum Augsburg und Leiter der zugehörigen Pfarreiengemeinschaft.

Wegen der in den Mitteilungen erhobenen Vorwürfe fand am 16.9.2013 im Bischöflichen Ordinariat ein Gespräch statt, an dem der Beschuldigte, der stellvertretende Personalreferent für Priester und die Unabhängige Ansprechperson teilnahmen. Maßnahmen gegen den Beschuldigten unterblieben, nachdem er die Vorfälle zum Anlass nahm, von sich aus professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ein weiterer Vorfall ereignete sich Anfang August 2018 während einer Ministrantenwallfahrt nach Rom. Möglicherweise aus Gedankenlosigkeit betrat der Beschuldigte ein Zimmer einer Reiseunterkunft, das 13-14-jährigen Ministrantinnen als Ankleide-raum diente und verletzte dadurch deren Intimsphäre bzw. natürliches Schamgefühl. Dieser Sachverhalt wurde im Bischöflichen Ordinariat durch eine telefonische Mitteilung einer Gemeindereferentin an den persönlichen Referenten des Generalvikars bekannt, der hierüber am 5.11.2018 eine Aktennotiz fertigte.

Bereits zuvor, nämlich im September 2014, war der Beschuldigte als Pfarrer und Leiter der zugehörigen Pfarreiengemeinschaft in eine andere Stadtpfarrei des Bistums Augsburg versetzt worden, wobei sich aus den Akten eindeutig ergibt, dass diese Versetzung in keinem Zusammenhang mit den Grenzüberschreitungen stand.

Generalvikar Heinrich, dem die Aktennotiz am 6.11.2018 zuing, führte wegen des Vorfalls am 19.12.2018 ein Gespräch mit dem Beschuldigten. Dabei gab dieser – ausweislich der Gesprächsnotiz des Generalvikars – an, sich nur deshalb Zutritt in das Zimmer verschafft zu haben, um an seinen Koffer zu kommen. Nachdem er sein Verhalten gleichwohl „nachdrücklich bedauerte“ und versprach, sich in Zukunft „hier vorsichtiger und achtsamer“ zu verhalten, wurde bewusst von Maßnahmen zum Opferschutz und von Sanktionen gegen ihn abgesehen.

b42) Bewertung

Die Reaktionen auf die Vorkommnisse waren angemessen und sachgerecht.

Insbesondere war es vertretbar, von Maßnahmen gegen den Beschuldigten abzusehen. Denn in den erstgenannten Fällen nahm er von sich aus professionelle Hilfe in Anspruch. Im letzten Fall war er sich der Grenzverletzung bewusst, bedauerte diese und versprach, künftig achtsamer zu sein. Seither sind keine Vorfälle mehr aktenkundig.

b5) Fall 8

b51) Sachverhalt

Am 9.12.2014 ging über die Pressestelle der Diözese Augsburg beim Generalvikariat eine E-Mail ein, deren Absender „ein paar (...) Ministranten und Bürger, die nicht genannt werden wollen“ waren. Mitgeteilt wurde, dass der Beschuldigte immer wieder Ministrantinnen vor und nach ihrem Dienst am bekleideten Oberschenkel in Richtung des Intimbereichs streichle und dabei oft zu ihnen sage „dass sie wunderschön“ seien. Der Beschuldigte wurde seinerzeit auf Grund eines Gestellungsvertrags mit einem Orden in Indien, dem er angehört, als Pfarradministrator in einer Pfarreiengemeinschaft im Bistum Augsburg verwendet. Nach seiner persönlichen Anhörung durch Generalvikar Heinrich am 9.1.2015 wurde er mit Dekret vom 27.1.2015 von seiner bisherigen Tätigkeit entpflichtet und mit Wirkung vom 31.1.2015 bis 30.4.2015 von seinen seelsorgerischen Verpflichtungen freigestellt. Ferner wurde sein Dienst in der Diözese Augsburg ab 1.5.2015 beendet.

Nachfolgend ist der Beschuldigte nach Indien zu seiner Ordensgemeinschaft zurückgekehrt. Sein weiterer Werdegang ist aus den Akten nicht ersichtlich.

b52) Bewertung

Die Sachbehandlung war angemessen.

Insbesondere ist es nicht als pflichtwidriges Versäumnis anzusehen, dass Maßnahmen gegen den Beschuldigten erst ca. 1 ½ Monate nach Eingang der Mitteilung erfolgten. Denn Grund für diese Verzögerung war, dass nach Aktenlage versucht wurde, den Sachverhalt weiter aufzuklären. In diesem Zusammenhang war auch die Unabhängige Ansprechperson mit der Angelegenheit befasst. Dies erscheint vertretbar, weil die Vorwürfe zwar ein konsequentes, nicht aber zwingend ein sofortiges Handeln erforderten.

b6) Fall 9

b61) Sachverhalt

Die Angehörige einer Pfarrei schildert im Februar 2013 in einem Telefonat mit dem Personalreferenten für Priester folgendes: Pfarrer (...) gehe öfters zu Festzelten und Jugendpartys, trinke viel und betatsche dort auch „junge Mädchen bzw. Frauen“. Im Fasching sei er auch beim Kehraus gewesen und habe im betrunkenen Zustand eng mit einer Frau getanzt. Zweimal seien die beiden auch hinter der Hütte verschwunden und seien dort noch enger miteinander umgegangen. Sie, Frau (...), sei hierfür selbst Augenzeugin.

Am nächsten Tag hörte der Personalreferent für Priester den beschuldigten Pfarrer zu den Vorwürfen an. Er bestreite den Vorfall am Faschingsdienstag nicht. Es sei aber nicht zu einem sexuellen Kontakt mit der Frau gekommen. Pfarrer (...) bedauerte aufrichtig, dass es so etwas gegeben habe. Die anderen, verallgemeinerten Vorwürfe seien übertrieben; es könne sein, dass es ein oder zweimal eine gewisse Grenzüberschreitung bezüglich einer Frau oder auch bezüglich des Alkohols gegeben habe; diese Fälle lägen schon lange zurück.

Die Pfarrstelle wolle er nicht wechseln, er sei noch nicht lange hier. Pfarrer (...) versicherte ehrlich und glaubhaft, neu beginnen zu wollen. Tieferer Grund für das Verhalten sei eine gewisse innere Resignation. Bei der Anhörung versprach der Priester, den Priesterseelsorger aufzusuchen und sich längerfristig von ihm geistlich begleiten zu lassen. Dem Verbleiben in der bisherigen Pfarrstelle stimmte der Personalreferent zu, weil auch das Bemühen des Priesters um einen Neuanfang sehr ehrlich wirkte. Zusätzlich erklärte sich der Priester zu einer mehrwöchigen Auszeit zur geistlichen Neubesinnung bereit. Anhaltspunkte, dass sich in der Folgezeit ähnliche Vorkommnisse wiederholten, lassen sich dem Akteninhalt nicht entnehmen.

b62) Bewertung

Die Reaktion auf die gemeldeten Hinweise im Jahr 2013 durch den Personalreferenten für Priester war angemessen.

Ob auch Generalvikar Heinrich im Jahr 2013 in den Vorgang eingebunden war, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Eine individuelle Verantwortlichkeit des Generalvikars kann angesichts der erfolgten Bewertung dahinstehen.

b7) Fall 10

b71) Sachverhalt

In einem Schreiben an den Provinzial beschwerte sich eine Pfarrhaushälterin im November 2014 massiv über einen Priester, der als Kaplan in der Pfarrei Dienst tue. Er schädige ihren Ruf und verleumde sie, ihr guter Ruf werde kaputt gemacht. Er habe eine Pfarrsekretärin sexuell belästigt. Eine Mutter habe ihr erzählt, er habe ihr (der Mutter) gegenüber vulgäre Ausdrücke für Geschlechtsteile benutzt und ihre minderjährigen Kinder, Ministranten übrigens, verbal sexuell belästigt. Er mache ständig anzügliche Bemerkungen, sexuelle Anspielungen und entrüste Jung und Alt. Sie fordere ein baldiges Disziplinarverfahren gegen ihn und eine Zurückversetzung in sein Heimatland. Dieses Schreiben leitete der Provinzial an das Bischöfliche Ordinariat weiter. Mit Dekret vom 4.12.2014 entpflichtete Generalvikar Heinrich den Ordensan-

gehörigen in Abstimmung mit dem Provinzial zum 15.12.2014 von seiner Tätigkeit als Kaplan in der Pfarrei (...) und beendete das Dienstverhältnis.

b72) Bewertung

Die Reaktion von Generalvikar Heinrich war angemessen.

Eine weitere Aufklärung zu den Anschuldigungen, der Kaplan habe „minderjährige Kinder, Ministranten übrigens, verbal sexuell belästigt“, war in Hinblick auf den anonymen Charakter der Angaben nicht erforderlich. Eine Verpflichtung, den Priester zu überwachen und evtl. Unregelmäßigkeiten zu melden, war im Hinblick auf die zeitnahe Beendigung des Dienstverhältnisses entbehrlich.

b8) Fall 11

b81) Sachverhalt

Im Herbst 2016 teilte ein in der Pfarrei beschäftigtes Ehepaar (Mesnerin, Kirchengpfeleger) der Diözese vertraulich mit, der als Pfarradministrator tätige Pater aus Indien streichele „blonden Mädchen“ über die Haare und über die Kleidung, vor allem in der Sakristei. Bei der Maiandacht hätte er ein „Mädchen mit blonden Haaren“ aus der Menge der Anwesenden herausgezogen und an sich gedrückt. Vom Hörensagen sei ihr (der Mesnerin) bekannt, dass er bei einer privaten Feier ein Kind auf seinen Schoß genommen haben soll. In einem weiteren Fall habe der Pater (...) einen 6-jährigen Buben allein mit in den Pfarrhof genommen, um Süßigkeiten zu holen.

Der Priester wurde zu den Vorwürfen, er würde in der Pfarrei die gebotene Distanz zu Kindern und Jugendlichen nicht wahren, entsprechend den Leitlinien im November 2016 gehört. Pfarrer (...) gab an, die Bedeutung angemessenen Verhaltens sei ihm sehr wohl bekannt. Er räumte aber ein möglicherweise missverstandenes Verhalten an Weihnachten 2015 ein. Er habe allen beim Verlassen der Kirche die Hand zum Weihnachtsgruß gegeben. Neben ihm hätten Ministranten gestanden; er hätte dabei auch die Hand von Kindern genommen, um diese den Erwachsenen hinzustrecken. Er könne sich nicht erinnern, jemals Kinder an sich gezogen zu haben. Er schloss auch aus, ein Kind auf den Schoß genommen zu haben. Er könne nicht ausschließen, dass er Kinder über die Haare oder über den Arm gestreichelt habe. Hierbei sei es aber nie zu einem Kontakt körperlicher oder sogar sexueller Art gekommen. Den Kindern habe er auch Süßigkeiten gegeben. Seit einem Gespräch mit der Mesnerin verteile er nun keine Süßigkeiten mehr, auch berühre er Kinder nicht mehr. Pfarrer (...) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, er habe sich strikt an entsprechenden Verhaltensregeln und -normen der DBK und der Diözese Augsburg zu halten. Seitens der Diözese seien Schritte zu ergreifen, die die DBK vorgegeben hätte. Eine Nachfrage sei notwendig, auch wenn die Grenze der Strafbarkeit nicht erreicht werde. Auch harmloses Verhalten könne aus Sicht Dritter anders wahrgenommen werden. Körperlicher Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Berührungen und Streicheln seien strikt zu unterlassen. Um jedem Missverständnis vorzubeugen, dürfe ein Pfarrer nie mit einem Kind allein in einen Raum gehen.

Die Reaktionen auf die gemeldeten Hinweise ab Herbst 2016 durch Generalvikar Heinrich waren angemessen.

Das Bischöfliche Ordinariat hat auf die vertraulichen Mitteilungen und späteren Hinweise den angeschuldigten Pfarrer (...) jeweils angehört und eindringlich ermahnt. Es hat im Oktober 2016 die Unabhängige Ansprechperson um Bearbeitung gebeten, welche die Mesnerin und den Sohn der Mesnerin gehört, und bei der weiteren Anhörung des Priesters im März 2017 teilgenommen hat. Schließlich hat sich der Ständige Arbeitsstab im April 2017 mit dem Vorgang befasst. Es stelle sich die Frage des Umgangs mit Mitteilungen von dritter Seite; der Einzelfall wäre genau abzuwägen. Der Bischof habe sich für die Fälle eines Verstoßes gegen das gebotene Nähe-Distanz-Verhältnis zu Kindern und Jugendlichen eindeutig für ein konsequentes, gleichzeitig aber auch für ein verantwortungsbewusstes Vorgehen ausgesprochen. Der Arbeitsstab kommt zu dem Ergebnis, dass Hinweise an Pfarrer (...) hinsichtlich der Wahrung des gebotenen Nähe-Distanz-Verhältnisses zu Kindern und Jugendlichen hinreichend wären. Ein entsprechendes „Coaching“ bei der Psychologin der Diözese Augsburg könnte angeraten werden. Weitergehende Maßnahmen erscheinen aber nicht erforderlich.

Auf einen weiteren Hinweis der Mesnerin gegenüber der Unabhängigen Ansprechperson auf ein mögliches Tatgeschehen Ende April 2017 hat diese im Mai 2017 die Staatsanwaltschaft unter Angabe des bisherigen Sachverhalts gebeten, tätig zu werden. Mit Verfügung vom 3.8.2017 hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Priester abgesehen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat lägen nicht vor. Aus den erfolgten Vorermittlungen – es wurden u. a. sieben Zeugen und Zeuginnen vernommen – hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben, die einen Anfangsverdacht eines evtl. Sexualdeliktes oder eines sonstigen Straftatbestandes begründeten. Am 1.10.2017 wurde die Erklärung von Generalvikar Heinrich im Gottesdienst in der Pfarrei (...) verlesen. Die gegen Pfarrer (...) erhobenen Vorwürfe hätten sich als unbegründet herausgestellt. Dies habe nicht nur die Diözese, sondern auch die staatliche Justiz amtlich festgestellt. Neben guten Wünschen wird weitere Unterstützung zugesagt.

Im November 2019 hat die Diözese zur Eingabe des Sohns der ehemaligen Mesnerin aus der Pfarrei (...) mit Betreff „Kirche deckt sexuelle Grenzverletzung – Kontakt Ministerpräsident“ gegenüber dem Bayerischen Ministerpräsidenten Stellung genommen. Der Vorwurf, der Pfarrer von (...) habe die gebotene Distanz gegenüber Ministranten/innen verletzt, habe sich nach umfangreichen Untersuchungen der Diözese Augsburg, deren Unabhängigen Ansprechpersonen und der Staatsanwaltschaft nicht verifizieren lassen. Gleichwohl würden sich die Anzeigerstatter weiterhin an weitere kirchliche und außerkirchliche Stellen wenden und die Glaubwürdigkeit des Pfarrers in Frage stellen. Die Angelegenheit werde von den Anzeigerstattern als persönliches Anliegen weiterverfolgt, sie habe die objektive Grundlage verlassen. Ein endgültiger Abschluss sei wünschenswert. Ende August 2021 ist der Priester aus dem Dienstverhältnis der Diözese ausgeschieden.

c) **Fälle 12 bis 34**

c1) *Sachverhalt*

In 23 Fällen gelangten Sachverhalte, die einen strafbaren sexuellen Missbrauch Minderjähriger begründeten, im Zeitraum von Mai 2010 bis Juli 2019 erstmals dadurch zur Kenntnis der Diözese, dass die Betroffenen über die Unabhängigen Ansprechpersonen einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellten oder den Vorgang anzeigten. In einem Fall erfolgte der Ersthinweis im Ausland. In 18 Fällen waren die beschuldigten Priester bereits verstorben.

In sämtlichen Fällen wurden die Taten in der Zeit vor dem Episkopat Dr. Zdarsa begangen (Tatzeiträume in den Jahren 1946 bis 1999).

c2) *Bewertung*

Die Aktenanalyse ergab, dass in allen diesen Fällen die Sachbehandlung durch die Ansprechperson bzw. die Ordinarien durchwegs den Vorgaben der Leitlinien der DBK entsprach, so dass keine Pflichtverstöße erkennbar sind.

Im Einzelnen:

Tabelle 14 a: Fälle 12 bis 14

Ablauf	Beschuldigter 12 (verstorben)	Beschuldigter 13 (verstorben)	Beschuldigter 14 (verstorben)
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1960 – 1963	1963 / 1964	undatiert
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2018 an UA	2011 an UA	2011 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	ja ja ja	ja ja ja	ja ja ja
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)

Ablauf	Beschuldigter 12 (verstorben)	Beschuldigter 13 (verstorben)	Beschuldigter 14 (verstorben)
5) Meldung an Rom	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)
6) Sonstiges			

Tabelle 14 b: Fälle 15 bis 17

Ablauf	Beschuldigter 15 (verstorben)	Beschuldigter 16 (verstorben)	Beschuldigter 17 (verstorben)
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1958 – 1964	1946	undatiert
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2013 – 2019 an UA (4 Betroffene)	2015 an UA	2013 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	ja ja ja	ja ja ja	ja ja ja
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)
5) Meldung an Rom	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)
6) Sonstiges			

Tabelle 14 c: Fälle 18 bis 20

Ablauf	Beschuldigter 18 (verstorben)	Beschuldigter 19	Beschuldigter 20
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1974 – 1975	1970 / 1971	1985
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2016 an UA	2015 an UA	2012 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	ja ja ja	ja ja ja	ja ja ja
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein (Verjährung) b: 2015: Anhörung und Entpflichtung sowie vorläufiges Verbot der Ausübung der Weihengewalt außerhalb des privaten Bereichs. Kirchliche Voruntersuchung und Meldung an Rom (dort: Einstellung des Strafverfahrens wegen Verjährung). In der Konsequenz Aufhebung des Verbots der Ausübung der Weihengewalt. Die Entpflichtung blieb bestehen	a: nein (Verjährung) b: 2012: Anhörung, vorl. Entpflichtung / Emeritierung. Kirchliche Voruntersuchung und Meldung an Rom. 2013: Dekret des Bischofs gemäß Weisung der Glaubenskongregation (endgültige Entpflichtung / Emeritierung; dauerhafte Untersagung des unkontrollierten Kontakts mit Minderjährigen; Beschränkung der Ausübung der Weihengewalt auf den privaten Bereich.

Ablauf	Beschuldigter 18 (verstorben)	Beschuldigter 19	Beschuldigter 20
5) Meldung an Rom	nein (siehe oben)	ja (vgl. <i>Tabelle 10</i> , <i>Beschuldigter 1</i>)	ja (vgl. <i>Tabelle 10</i> , <i>Beschuldigter 5</i>)
6) Sonstiges		vgl. <i>Fall 14</i> <i>Episkopat Dr. Dammertz</i>	vgl. <i>Fall 4</i> <i>Episkopat Dr. Dammertz</i>

Tabelle 14 d: Fälle 21 bis 23

Ablauf	Beschuldigter 21 (verstorben)	Beschuldigter 22 (verstorben)	Beschuldigter 23 (verstorben)
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1952 – 1954	1955 – 1959; 1962	1983
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2014 an UA	2014 an UA 2020 an UA (Folgeantrag)	2016 an UA 2021 an UA (Folgeantrag)
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	UA mit Vorgang befasst, Einzelheiten nicht bekannt	ja ja ja	ja ja ja
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein (vgl. Beschuldigter 33 in <i>Tabelle 14 h</i>) b: Anhörung; 2017 Dekret: Opferschutz
5) Meldung an Rom	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)	ja (vgl. <i>Tabelle 10</i> , <i>Beschuldigter 4</i>)
6) Sonstiges	vgl. <i>Fall 6</i> <i>Episkopat Dr. Mixa</i>		vgl. <i>Fall 33</i> <i>Episkopat Dr. Zdarsa</i>

Tabelle 14 e: Fälle 24 bis 26

Ablauf	Beschuldigter 24	Beschuldigter 25 (verstorben)	Beschuldigter 26 (verstorben)
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1986	1967 f.	1967 oder 1968
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2019 an UA	2014 und 2019 an UA (vier Betroffene)	2011 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	ja ja ja	ja ja ja	ja ja ja
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: vgl. Angaben zu <i>Fall 10 Episkopat Dr. Dammertz</i> sowie <i>Fall 1 Episkopat Dr. Meier</i> b: 2022 Anhörung; Verbot Gottesdienste in der Öffentlichkeit zu feiern.	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)
5) Meldung an Rom	ja (vgl. <i>Tabelle 11</i> , <i>Beschuldigter 8</i>)	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)
6) Sonstiges	vgl. <i>Fall 10 Episkopat Dr. Dammertz</i> sowie <i>Fall 1 Episkopat Dr. Meier</i>		

Tabelle 14f: Fälle 27 bis 29

Ablauf	Beschuldigter 27 (verstorben)	Beschuldigter 28 (verstorben)	Beschuldigter 29 (verstorben)
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1960er Jahre	1971 und 1974	1) 1965 2) 1972
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2015 und 2016 an UA (vier Betroffene)	2013 an UA	1) 2010 an UA 2) 2010 an Bischöfl. Ordinariat
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	ja ja ja	ja ja ja	Nicht bekannt; das Bistum hat die Vorgänge an den Orden des Beschuligten abgegeben.
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)
5) Meldung an Rom	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)	nein (siehe oben)
6) Sonstiges			

Tabelle 14 g: Fälle 30 bis 32

Ablauf	Beschuldigter 30 (verstorben)	Beschuldigter 31	Beschuldigter 32 (verstorben)
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1978 – 1982	1985 – 1992	1970 – 1974
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2014 an UA	2010 an UA	2012 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	ja ja nicht bekannt	ja ja ja	ja ja ja
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: StA in 2014 Einstellung (kein Tatnachweis; Verjährung) b: 2015 Anhörung	a: nein b: Anhörung; Therapie	a: nein b: nein (Beschuldigter im Zeitpunkt des Ersthinweises bereits verstorben)
5) Meldung an Rom	nein	nein (vgl. aber <i>Tabelle 11, Beschuldigter 6</i>)	nein (siehe oben)
6) Sonstiges		vgl. <i>Fall 1 Episkopat Dr. Zdarsa</i> sowie <i>Fall 2 Episkopat Dr. Meier</i>	Bistum Augsburg nicht zuständig; vgl. Brief an das Erzbistum München-Freising im Jahr 2010

Tabelle 14 h: Fälle 33 bis 34

Ablauf	Beschuldigter 33 (verstorben)	Beschuldigter 34
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1994 – 1996	1999
2) Erstthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2013 in Australien	2011 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	nein, Tatgeschehen in Australien	ja nicht bekannt nicht bekannt
4) Sanktion a: Staat b: Kirche	a: Gericht in Australien: Freispruch b: 2013 Untersagung der priesterlichen Tätigkeit; Ruhestand	a: StA in 2011: Einstellung (kein Tatnachweis) b: Anhörung; Entpflichtung; Wiedereinsetzung nach Entscheidung der StA
5) Meldung an Rom	ja (vgl. Tabelle 10, Beschuldigter 4)	nein
6) Sonstiges	vgl. Fall 23 Episkopat Dr. Zdarsa	Der Priester ist im Jahr 2013 aus dem Dienst der Diözese Augsburg ausgeschieden.

d) Zwischenfazit

Insgesamt gesehen wurde in 32 Fällen angemessen und in zwei Fällen unangemessen reagiert.

4.2.2.7 Episkopat Dr. Bertram Meier (seit 2020)

Dr. Bertram Meier wurde am 29.1.2020 durch Papst Franziskus (2013 – 2025) zum Bischof von Augsburg ernannt. Seine Bischofsweihe empfing er am 6.6.2020.

Während dieses Episkopats wurden bei 2 Beschuldigten, die bereits in der *MHG-Studie* erfasst waren, über die Unabhängigen Ansprechpersonen erstmals neue Sachverhalte bekannt, die einen Missbrauchsverdacht begründeten (Tatzeiten: 1989 bzw. 2004 – 2007).

Im Einzelnen:

Tabelle 15

Ablauf	Beschuldigter 1	Beschuldigter 2
1) Tatgeschehen Zeitpunkt	1989	2004 – 2007
2) Ersthinweis (UA = Unabhängige Ansprechperson)	2021 an UA	2020 an UA
3) Leitlinienverfahren – Anhörung des / der Betroffenen – Leistungsantrag – Leistungen	ja ja ja	ja nicht bekannt nicht bekannt
4) Reaktion / Sanktion a: Staat b: Kirche	a: StA in 2022 kein Ermittlungsverfahren (Verjährung) b: 2022 Anhörung	a: Urteile rechtskräftig b: 2021 Anhörung; Dekret: Entpflichtung; Anordnung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung
5) Meldung an Rom	ja (vgl. Tabelle 11, Beschuldigter 8)	ja (vgl. Tabelle 11, Beschuldigter 6)
6) Sonstiges	vgl. Fall 10 Episkopat Dr. Dammertz sowie Fall 24 Episkopat Dr. Zdarsa	vgl. Fälle 1 und 31 Episkopat Dr. Zdarsa

Die Aktenanalyse ergab, dass in beiden Fällen die Sachbehandlung durch die Unabhängigen Ansprechpersonen bzw. die Ordinarien durchweg den Vorgaben der Leitlinien bzw. der Interventionsordnung der DBK entsprach, so dass keine Pflichtverstöße erkennbar sind.

4.2.3 Übersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick zur Angemessenheit der Reaktionen.

Tabelle 16

Episkopat Bischof / GV	Fallzahlen	Nicht bewertbar	Ange- messene Reaktion	Nicht an- gemessene Reaktion	Nicht an- gemessene Reaktion in Prozent
4.2.2.1 Dr. Kumpfmüller (1930-1949) GV: Dr. Eberle (1930-1942) Dr. Domm (1942-1949)	2	0	0	2	100 %
4.2.2.2 Dr. Freundorfer (1949-1963) GV: Dr. Domm (1949-1956) Dr. Vierbach (1956-1963)	11	0	5	6	54,5 %
4.2.2.3 Dr. Stimpfle (1963-1992) GV: Achter (1963-1972) Dr. Weckbach (1972-1984) Dr. Kleindienst (1984-1992)	12	1	4	7	63,6%
4.2.2.4 Dr. Dammertz (1993-2004) GV: Kohler (1993-2003) Heigl (2003-2004)	16	0	5	11	68,8 %
4.2.2.5 Dr. Mixa (2005-2010) GV: Heigl (2005-2008) Knebel (2008-2010)	16	1	10	5	33,3 %

Episkopat Bischof / GV	Fallzahlen	Nicht bewertbar	Ange- messene Reaktion	Nicht an- gemessene Reaktion	Nicht an- gemessene Reaktion in Prozent
4.2.2.6 Dr. Zdarsa (2010-2019) GV: Knebel (2010-2012) Heinrich (2012-2019)	34	0	32	2	5,9 %
4.2.2.7 Dr. Meier (seit 2020) GV: Heinrich (2020-2021) Dr. Hacker (seit 2021)	2	0	2	0	0 %
SUMME	93 ¹⁹⁹	2	58	33	36,3 %

Bei obiger Tabelle ist zunächst zu berücksichtigen, dass aufgrund des dieser Studie zugrundegelegten Untersuchungszeitraums der *MHG-Studie* und ihrer Ergänzung um weitere, bezüglich der namentlich bekannten Beschuldigten bzw. Täter bis zum 31.12.2023 bekannt gewordenen Fälle, die Zahlen in den Episkopaten Dr. Kumpfmüller und Dr. Meier nicht repräsentativ sind.

Dennoch belegt der Befund über einen Zeitraum von 70 Jahren eindrucksvoll, dass auch schon seit den 1950er-Jahren die Sachbehandlung von Fällen sexualisierter Gewalt nicht durchweg unangemessen und fehlerhaft gewesen war. Freilich überwogen dessen ungeachtet unangemessene Sachbehandlungen im Zeitraum bis zur Jahrtausendwende in bedrückender Zahl: Während der Episkopate von Bischof Dr. Stimpfle (1963 – 1992) und Bischof Dr. Dammertz (1993 – 2004) war in 64 bzw. 69 % der untersuchten Fälle die Sachbehandlung durch die Verantwortungsträger im Bistum Augsburg als unangemessen zu bewerten.

Erst mit Verabschiedung der Leitlinien *Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* während der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Herbst 2002 und deren kontinuierlicher Fortentwicklung begann sich – zunächst noch zögerlich – ein offensichtlicher Paradigmenwechsel abzuzeichnen: Während des Episkopats von Bischof Dr. Mixa (2005 – 2010) war die Sachbehandlung noch in 33 % der Fälle zu beanstanden und während des Episkopats von Dr. Zdarsa (2010 – 2019) trotz einer Verdoppelung der bekannt gewordenen Fallzahlen nur noch in 5,9 % der Fälle, was zwei von 34 Fällen entspricht. Im Episkopat von Dr. Meier (seit 2020) war kein einziger Fall zu beanstanden.

199 Die Anzahl der Fälle differiert von der Anzahl der Beschuldigten (77, vgl. Ziffer 1.2), weil bei Mehrfachta-
ten zu unterschiedlichen Zeitpunkten wiederholt nicht nur ein Bischof zuständig war.

5. RESÜMEE

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Diözese Augsburg (UAKA) „hat die Aufgabe, den Gedanken der Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen der Diözese Augsburg aufrechtzuerhalten.“²⁰⁰ Dies bedeutet konkret „...die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit den Betroffenen und den Täterinnen und Tätern“.²⁰¹

Zu diesem Zweck hat die UAKA exemplarisch die für den Bereich des Bistums Augsburg aus der MHG-Studie über den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gewonnenen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung des Handelns der Verantwortungsträger einer vertieften Betrachtung unterzogen. Bewertet wurde die Angemessenheit ihres Verhaltens mit Blick auf die Opferfürsorge einerseits und den Umgang mit den Beschuldigten andererseits. Maßstab waren die sich nach allgemeiner Auffassung aus den relevanten straf- und kirchenrechtlichen Normen abzuleitenden Pflichtenkreise (vgl. 4.1.2.).

Vorrangiges Ziel der Studie war es zu prüfen, ob die Diözese Augsburg nach Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger angemessen reagierte, und falls nein, wer innerhalb des Bistums die Verantwortung dafür zu tragen hatte. Methodisch handelt es sich um eine retrospektive Studie, ausgehend von und im Wesentlichen basierend auf der MHG-Studie.

Im Bistum Augsburg wurden 77 beschuldigte Kleriker²⁰² identifiziert und alle relevanten Unterlagen in Bezug auf die Verantwortung ausgewertet. Die Angemessenheit der Reaktion auf Missbrauch wurde in Bezug auf fünf Pflichtenkreise überprüft: Aufklärungspflichten, Anzeigepflichten, Sanktionspflicht, Verhinderungspflichten und Pflicht zur Opferfürsorge.

Insgesamt waren den 77 Beschuldigten 193 Taten zuzuschreiben, von denen 129 auf männliche und 59 auf weibliche Betroffene entfielen; bei fünf Betroffenen lagen keine Erkenntnisse bezüglich des Geschlechts vor. 42,5 % der Betroffenen waren Kinder unter 14 Jahren. 75 % der Ersttaten wurden von Klerikern im Alter zwischen 30 und 59 Jahren verübt. 36 % der Beschuldigten leugneten die sexuelle Bestimmung der Handlungen oder bestritten die Tatvorwürfe vollumfänglich. In 40 % der Fälle konnte aus den Akten nicht entnommen werden, ob und inwieweit die Kleriker zu den Tatvorwürfen Stellung genommen hatten.

Während der Episkopate Dr. Kumpfmüller, Dr. Freundorfer, Dr. Stimpfle und Dr. Dammertz (Zeitraum 1930 bis 2004) konnten 41 Fälle geprüft werden, 26 Reaktionen waren unangemessen (63,4 %). Im Zeitraum ab 2005 (Episkopate Dr. Mixa, Dr. Zdar-

200 Statut und Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission (vgl. Fußnote 1).

201 Ebd., § 1 Abs. 4 (vgl. Fußnote 1).

202 Vgl. Ziffer 3.1.1.

sa, Dr. Meier) wurden 52 Fälle geprüft, in sieben Fällen wurde die Reaktion als unangemessen betrachtet (13,5 %).

Vor 2002 standen die Interessen der Kirche eindeutig im Vordergrund. Nach 2002 entstanden nach und nach Leitlinien und Strukturen, welche der Aufdeckung von Missbrauch dienen und die Verantwortung gegenüber den Betroffenen betonen. Die Ergebnisse unserer Studie bestätigen diese Entwicklung. Ab dem Episkopat Dr. Mixa ist ein zunehmend angemessenerer Umgang mit Missbrauchsmeldungen nach den genannten Pflichtenkreisen festzustellen.

5.1 Wesentliche empirische Befunde aus der Dokumentenanalyse

5.1.1 Beschuldigte / Täter

Im Kontext des für das Bistum Augsburg zu leistenden Beitrags zur *MHG-Studie* (vgl. Kap. 1 Projektbeschreibung) wurden 85 Beschuldigte ermittelt, von denen 77 namentlich zu identifizieren waren. Ihnen konnten gesichert Taten an 156 Betroffenen zugeordnet werden. Bezogen auf die 1.507 Kleriker des Untersuchungszeitraums ergibt dies einen Wert von 5,1 % und liegt somit leicht über den Befunden der MHG-Studie (4,4 % für alle Diözesen).²⁰³

Internationale Studien schätzen die Häufigkeit auf 4,7 %.²⁰⁴

Dieser Wert darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es neben dem aktenkundig dokumentierten Geschehen ein im Umfang nicht bezifferbares Dunkelfeld gibt.²⁰⁵

Die Ergebnisse vorliegender Studie zeigen, dass die Beschuldigten bzw. Täter bei Tatbeginn meist der Altersgruppe 30 bis 59 Jahre zugehörig sind (vgl. *Tabelle 1*). Die Taten werden häufig über lange Zeit nicht bekannt gemacht bzw. erst sehr viel später zur Anzeige gebracht.

Dies entspricht den Befunden anderer Studien.²⁰⁶ Folgende Erklärungsmodelle können in Betracht gezogen werden:

Individuelle Faktoren beim Priester/Kleriker:

1. Psychosexuelle Entwicklung: Viele Priester traten sehr jung ins Priesterseminar ein, häufig ohne zuvor reife, zwischenmenschliche oder sexuelle Beziehungen erlebt zu haben. Dies kann zu einer gestörten oder unvollständigen Entwicklung der eigenen Sexualität führen, die sich in der Lebensmitte zuspitzt.

²⁰³ Vgl. *MHG-Studie* (Fußnote 2), S. 251 sowie Fußnote 82 vorliegender Studie.

²⁰⁴ Vgl. etwa John Jay College of criminal justice: The nature and scope of sexual abuse of minors by catholic priests and deacons in the United States 1950 – 2002. New York 2004, S. 6 f. (in: <https://www.usccb.org/sites/default/files/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Nature-and-Scope-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-and-Deacons-in-the-United-States-1950-2002.pdf>) sowie die durchaus kontrovers diskutierte Studie French independent commission on sexual abuse in the Catholic Church (CIASE): Sexual violence in the catholic church France 1950 – 2020. Final report, Teil 2, Kapitel 5, S. 115 f. (in: Rapport final – Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Eglise).

²⁰⁵ Vgl. S. 3 vorliegender Studie.

²⁰⁶ Vgl. John Jay College: The nature and scope of sexual abuse (Fußnote 204), S. 6 sowie S. 54; CIASE: Sexual violence (Fußnote 204), S. 103.

2. Zölibatärer Druck und Identitätskrise: Zwischen 30 und 50 geraten viele Priester in eine Phase der inneren Spannung. Der dauerhafte Verzicht auf Sexualität und Intimität (Zölibat) wird in dieser Lebensphase oft besonders spürbar, zumal auch *Midlife*-Krisen oder Fragen nach Lebenssinn und Erfüllung auftreten können.
3. Frustration und emotionale Isolation: In dieser Altersphase häufen sich auch Erfahrungen von Ernüchterung im Dienst, Einsamkeit oder fehlender Anerkennung, Risikofaktoren, die zu inadäquaten oder grenzverletzenden Formen von Nähe führen können.
4. Machtverhältnisse und narzisstische Anteile: Einige Priester entwickeln in dieser Zeit ein gestärktes Selbstbewusstsein und einen gefestigten Status in der Pfarrgemeinde. Dies kann mit narzisstischen Tendenzen oder dem Bedürfnis nach Kontrolle einhergehen, gerade gegenüber Schwächeren.

Umgebungsfaktoren (kirchliches und gesellschaftliches Umfeld):

1. Vertrauensvorschuss und Autorität: In vielen Pfarrgemeinden genießen gerade schon länger etablierte Priester mit einer sehr charismatischen Ausstrahlung uneingeschränktes Vertrauen, insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Dieses Vertrauen kann in einem geschlossenen System leicht ausgenutzt werden.
2. Zugang zu schutzbedürftigen Gruppen: In dieser Lebensphase kommen Priester häufig in regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, z. B. in der Ministrantenarbeit, im Religionsunterricht oder in der Seelsorge. Dadurch kann eine dauerhafte Nähe entstehen, die Täter gezielt nutzen.

Ein Missbrauch durch Priester konnte bzw. kann oft über lange Zeit unentdeckt bleiben. Einerseits schützte die Institution Kirche ihre Amtsträger durch Strukturen der Macht, des Schweigens und der Loyalität. Andererseits sind dem Missbrauch selbst Faktoren inhärent – wie Scham, Angst und emotionale Abhängigkeit der Betroffenen –, die dazu führen, dass das Geschehen lange nicht erkannt oder benannt wird. Unsere Ergebnisse ergeben deutliche Hinweise darauf, dass Taten in für den Betroffenen vertrauten Umgebungen stattgefunden haben. Es sind häufig Orte, die Zugang zu Kindern und Schutz für Täter geboten haben. Diese Orte hatten oft eine religiöse oder vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Tätern erleichterte, ihre Opfer zu manipulieren und den Missbrauch zu verbergen. Genannt werden Pfarrhäuser, Kirchenräume, Internate und katholische Schulen oder Heime, Ferienlager, Hotel oder Freizeitaktivitäten. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf ein spezifisches Annäherungsverhalten (*Grooming*).

Einschlägige Studien berichten von dem sogenannten „*Grooming*-Prozess“:²⁰⁷ Die Betroffenen werden über einen längeren Zeitraum emotional und psychisch in eine Beziehung eingebunden, Vertrauen wird aufgebaut, auch zum Sozialraum (Familie /

²⁰⁷ Vgl. Günther Deegener: Erscheinungsformen und Ausmaße von Kindesmisshandlung. Fachwissenschaftliche Analyse. In: Wilhelm Heitmeyer / Monika Schröttle (Hg.): Gewalt. Beschreibungen Analysen Prävention, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 23-72; Natalie Bennett / William O'Do-

Schule) unter Ausnutzung der Macht-/Autoritätsposition. Täter präsentieren sich als schützende oder fürsorgliche Personen. Schwachstellen, wie z.B. instabile Familienverhältnisse (Überforderung, Krankheit, Trennung, Arbeitslosigkeit, Todesfall ...) oder Heimaufenthalte werden gezielt genutzt, um die emotionalen Bedürfnisse der Betroffenen zu erfüllen. Täter schenken ihnen Zeit, Aufmerksamkeit, Zuneigung und Anerkennung, auch verbunden mit Belohnungen und Gefälligkeiten, wie z. B. Fahrdienste, Übernachtungen, Freizeitaktivitäten, Kinobesuche, Feiern in den eigenen Räumen

Täter schaffen Situationen, in denen die Betroffenen allein mit ihnen sind und auf sie angewiesen sind, z. B. Einzelgespräche, Einzelaktionen oder Einzelunterricht. Die Betroffenen werden von ihrem sozialen Umfeld langsam isoliert. Die Annäherungen erfolgen in kleinen Schritten, sodass sie von den Betroffenen zunächst nicht als Gefahr erkannt werden. Täter testen deren Reaktion auf schrittweise gesteigerte unangemessene Annäherungen, die sie als harmlos und normal darstellen. Sie schaffen somit eine Atmosphäre der Verwirrung, in der die Betroffenen unsicher sind, wie das Verhalten einzuordnen ist. Je jünger die Betroffenen sind, umso weniger können sie einschätzen, was auf sie zukommt.

Mitunter fordern Täter, dass das „Geheimnis“ gewahrt wird, dies auch verbunden mit Drohungen. Sie induzieren bei den Betroffenen Gefühle von Schuld und Scham, sodass diese sich nicht trauen, Hilfe zu suchen. Die Täter selbst verhalten sich in der Öffentlichkeit unauffällig und sozial engagiert, um Misstrauen zu vermeiden. Auch nach dem Tatgeschehen setzen die Täter oft ihre Manipulation fort, um die Betroffenen weiterhin emotional abhängig zu halten und eine Aufdeckung zu verhindern. Vielfach folgt auch eine kognitive Verzerrung: Täter rechtfertigen ihre Tat, indem sie behaupten, die Betroffenen wollten es doch auch, sie hätten sich ja nicht gewehrt.

Der Blick auf das Tatanbahnungsverhalten macht deutlich, wie wichtig es für Betroffene und das Umfeld ist, auf erste Anzeichen zu achten und die jeweilige Situation zu hinterfragen. Sexualisierte Gewalt wird meist vorbereitet, um das Vertrauen der Betroffenen zu gewinnen und um die Tat zu verschleiern.

5.1.2 Betroffene

Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sind kein spezifisches Problem der katholischen Kirche, sondern der Gesamtgesellschaft. Das Bundeskriminalamt berichtet für 2024,²⁰⁸ dass im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Altersgruppe bis 13 Jahre) 18.085 Opfer registriert wurden. Dies entspricht einer Steigerung von 5,1 % seit 2022. Die Opferzahlen zum Nachteil Jugendlicher (Altersgruppe 14 – 18 Jahre) haben bei insgesamt niedrigerem absolutem Zahlenwert (2024: 1.259)

nohue: The construct of grooming in child sexual abuse: conceptual and measurement issues. In: Journal of Child Sexual Abuse 23 (2014), S. 957-76; Ute Ritterfeld / Valerie Garcia Vogt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Katholischen Kirche. Aktueller Forschungsstand. 2023 (online: <https://eldorado.tu-dortmund.de/server/api/core/bitstreams/c9e4ab5a-6097-4e32-b7cd-7d1cb315a369/content>), S. 11 f.

208 Vgl. Fussnote 96 vorliegender Studie.

seit 2022 in etwas geringerem Umfang zugenommen (+ 3,8 %). Davon waren über beide Altersgruppen 25,8 % der Betroffenen männlich und 74,2 % weiblich.

Anders als im gesamtgesellschaftlichen Geschehen waren im Bistum Augsburg Betroffene zu 2/3 männlich, zu 1/3 weiblich.²⁰⁹ Eine mögliche Erklärung für einen Teil dieser Missbrauchstaten könnte der bis zum Ende der 1980er Jahre ausschließlich Jungen vorbehaltene Ministrantendienst und die damit prominent nutzbaren Missbrauchsgeslegenheiten sein.

Die Interpretation in Bezug auf das Alter der Betroffenen ist schwieriger. Die Ergebnisse in Tabelle 7 sind insoweit bemerkenswert, als bei 35 % der Fälle das Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht aktenkundig war und somit in der Tabelle als „unbekannt“ erscheint. Die Datenlage resultiert teilweise aus der tatsächlichen Unkenntnis des Alters der Betroffenen, teilweise jedoch aus einem weithin unterentwickelten Interesse an den Betroffenen. Wegen der hohen Zahl von „Unbekannten“ sind die Ergebnisse mit Vorsicht zu interpretieren. Ähnlich wie im gesamtgesellschaftlichen Geschehen sind deutlich mehr Kinder als Jugendliche von einem Missbrauch betroffen. 42,5 % der Taten wurden an Kindern bis 13 Jahren begangen. Bezogen auf die Gesamtzahl der altersmäßig bekannten Taten entspricht der Befund auch den Ergebnissen anderer Studien im kirchlichen Kontext.²¹⁰ Besonders gefährdet, Betroffene von sexuellem Missbrauch zu werden, sind Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 10-14 Jahren. Es wird davon ausgegangen, dass diese Altersgruppe alt genug ist, um regelmäßig mit Priestern allein zu sein, aber noch nicht alt genug, um sich zu wehren oder sich den Manipulationen zu entziehen.

Bemerkenswert an den Ergebnissen dieser Studie ist die verhältnismäßig hohe Anzahl von Kindern unter 10 Jahren (12 %). In der *MHG-Studie* waren hingegen nur 6 % der dokumentierten Opfer unter 10 Jahren alt. Teilweise handelte es sich dabei um Kinder, die aufgrund ihrer familiären Situation in Kinderheimen in kirchlicher Trägerschaft untergebracht waren.

Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen hat schwerwiegende und oft langanhaltende Folgen, die sowohl die psychische als auch die körperliche Gesundheit der Betroffenen beeinträchtigen können.

Zu den häufigsten psychischen Folgen gehören Angststörungen, Depressionen, Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) sowie Ess- und Persönlichkeitsstörungen. Opfer leiden oft unter intensivem Misstrauen gegenüber anderen Menschen, Schuld- und Schamgefühlen sowie einem stark verminderten Selbstwertgefühl. Diese negativen Gefühle führen zu sozialem Rückzug und Problemen, gesunde Beziehungen aufzubauen und zu pflegen.

Kinder und Jugendliche, die Missbrauch erfahren haben, zeigen häufig verändertes Verhalten. Manche werden aggressiv oder verhaltensauffällig, andere ziehen sich extrem zurück. Im schulischen Umfeld äußert sich dies oft in Konzentrationsstörun-

209 Vgl. Diagramm 7 vorliegender Studie.

210 Im John Jay Report weisen die Zahlen Betroffene im Alter bis zu 13 Jahren mit 60,3 % aus; CIASE berichtet von 77 % der Betroffenen in dieser Altersgruppe; vgl. John Jay College: The nature and scope of sexual abuse (Fußnote 204), S. 6 f. sowie S. 70; CIASE: Sexual violence in the Catholic Church France (Fußnote 204), S. 103 sowie *MHG-Studie* (Fußnote 2), S. 136.

gen und Lernproblemen. Während jüngere Kinder regressives Verhalten zeigen (z.B. Daumenlutschen, Einnässen), können ältere Kinder selbstverletzendes Verhalten und/oder riskantes Verhalten mit Risiko für Drogenmissbrauch, Promiskuität oder Kriminalität entwickeln.

Die körperlichen Folgen von sexuellem Missbrauch können vielfältig sein und oft eine Kombination aus direkten körperlichen Schäden und psychosomatischen Beschwerden darstellen.

Häufige körperliche Symptome sind chronische Schmerzen, (Becken- und Unterleibschmerzen, Kopf- und Bauchschmerzen), gynäkologische und urologische Probleme sowie rektale Probleme mit z.B. Schließmuskelschwäche und Inkontinenz.

Langfristig steigt das Risiko für Abhängigkeitserkrankungen, wie Alkohol- oder Drogenmissbrauch, sowie für Probleme in der späteren Sexualität und Partnerschaft.

Der Missbrauch kann sowohl psychische wie körperliche Narben hinterlassen und sich auf die gesamte Lebensgestaltung und das Wohlbefinden der Betroffenen auswirken. Beschrieben werden anhaltende Angstzustände, Alpträume und Traurigkeit, multiple Beeinträchtigungen im Privat- und Berufsleben wie Schulversagen, Minderwertigkeitsgefühle, Versagensängste, Bindungsstörungen, Suizidgedanken u. v. a. m.

Nach Einschätzung von Experten sind die Schädigungen umso schwerwiegender bei Übergriffen durch Autoritäts- und Vaterfiguren und je größer der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist, je länger der Missbrauch andauert, je jünger und weniger weit entwickelt das Kind zu Beginn des Missbrauchs ist, je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird, je vollständiger die Geheimhaltung ist und je weniger schützende Vertrauensbeziehungen bestehen.²¹¹

Ein Spezifikum des sexuellen Missbrauchs in kirchlichem Kontext sind zudem drei übergreifende, von den Tätern für ihre Zwecke instrumentalisierte theologische Konzeptionen,²¹² welche pervertiert als wirkmächtige Kontrollmechanismen fungieren und zumindest teilweise in den untersuchten Fällen beobachtet werden konnten:

Einen verstärkenden Faktor bildet die sakrale Aura, welche dem geweihten Amtsträger in der Wahrnehmung vieler Gläubiger eigen ist, und die es ihm ermöglicht, in Einzelfällen auch unter Missbrauch des Sakraments der Versöhnung, das Schweigen der Betroffenen zu erzwingen. Zusätzlich zu anderen Faktoren erschwert dies den Betroffenen, sich der Manipulation und Übergriffigkeit zu widersetzen und erhöht außerdem die Hürde, mit den Schilderungen von Missbrauchstaten bei Eltern oder anderen Vertrauenspersonen Glauben zu finden.

Ein zweiter Aspekt ist das im religiösen Kontext tief verankerte Konzept der Berufung und Erwählung. Während es im christlichen Kontext zunächst das Verhältnis des Einzelnen zu Gott und dessen Bereitschaft, das ganze Leben der kirchlichen Sendung zu weihen, betrifft, kann es im Kontext von sexuellem Missbrauch zu einer absichtlichen Verzerrung durch den Täter kommen: Der von Gott erwählte Pries-

211 Vgl. hierzu CIASE: Sexual violence (Fußnote 204), S. 75-77; Christine Bergmann: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht. Hg. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2011, S. 24 f.; Weber / Baumeister, Studie (Fußnote 58), S. 948-973.

212 CIASE: Sexual violence (Fußnote 204), S.121-126

ter erwählt nun sein „Opfer“ und vermag ihm, durch das hinlänglich bekannte und positiv besetzte Deutungsschema der „Erwählung“ den Eindruck zu vermitteln, die Missbrauchshandlung sei ebenfalls positiv besetzt und gottgewollt, beispielsweise zur Kompensation von Schuld. Zudem verbindet sich auf anthropologischer und soziologischer Ebene mit der „Erwählung“ Betroffener häufig auch eine wahrnehmbare Bevorzugung, was gleichfalls missbrauchsbegünstigend wirkt und zugleich die ebenso ungerechtfertigte wie belastende Schuldübernahme der Betroffenen am erlebten Missbrauch befördert.²¹³

Ein dritter Aspekt betrifft den Anspruch des Christentums diakonisch tätig zu sein, übrigens einer der drei Grundvollzüge kirchlichen Lebens auf allen Ebenen. Da insbesondere sozial randständige oder in schwierigen Familienverhältnissen lebende Personen der materiellen Unterstützung wie auch der zwischenmenschlichen Zuwendung überdurchschnittlich bedürfen, ergibt sich für Täter unter dem Deckmantel diakonischen Handelns hier eine von dritter Seite zu selten auch kritisch angefragte Möglichkeit, sexuellen Missbrauch anzubahnen und schließlich zu verüben.²¹⁴

5.2 Angemessenheit der Reaktionen nach Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger und Verantwortlichkeiten

Missbrauchstaten waren den Verantwortlichen im Bistum Augsburg schon vor 1946 bekannt. Wie auch in anderen Diözesen – durch diverse Gutachten und Studien belegt – entwickelte sich im Bistum Augsburg erst ab 2002 mit Verabschiedung der Leitlinien 2002 durch die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) zunehmend ein Bewusstsein für systemische und strukturelle Probleme innerhalb der Katholischen Kirche, die sexuellen Missbrauch durch Kleriker erleichtern und die Aufklärung verhindert haben. Erst eine öffentliche Skandalisierung verursachte schließlich nennenswerte Risse in die bis dahin vorherrschende Wagenburgmentalität. Auslöser war bekanntermaßen die Aufdeckung des Missbrauchsskandals am Berliner Canisius-Kolleg durch Pater Mertes und infolgedessen die Publizierung der *MHG-Studie* 2018. Dies zeigen auch die Akten zu Missbrauchsfällen aus dem Bistum Augsburg, die im Rahmen vorliegender Studie ausgewertet worden sind.

5.2.1 Zeitraum bis 2004

41 Fälle, welche in die Zeit der Episkopate der Bischöfe Dr. Kumpfmüller, Dr. Freundorfer, Dr. Stimpfle und Dr. Dammertz fallen, wurden untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass in 26 Fällen (63,4 %) die Reaktionen der Verantwortlichen im Bistum bezogen auf die fünf Pflichtenkreise unangemessen war.

Vielen der aus der Zeit vor 2002 ausgewerteten Akten lässt sich entnehmen: Die Verantwortlichen im Bistum waren bemüht, Schaden von der Institution „Kirche“ abzuwenden. Hinweise auf Grenzüberschreitungen bzw. Missbrauchshandlungen haben

213 Vgl. Ute Ritterfeld / Valerie Garcia Vogt: Sexueller Missbrauch (Fußnote 207), S. 13.

214 Vgl. ebd., S. 12.

sie z. B. als „Schwachheiten“ bzw. „momentane Sinnesverwirrung“ systematisch verharmlosend zur Kenntnis genommen. Dies geschah etwa dadurch, dass beschuldigte Priester zeitnah „aus gesundheitlichen Gründen“ in eine andere Pfarrei versetzt wurden. Bemerkenswert ist, dass mit einer solchen Entscheidung in aller Regel auch die Anzeige erstattenden Personen einverstanden waren. In Einzelfällen wurde eine solche Vorgehensweise sogar vorgeschlagen, entweder zum Schutz der eigenen Kinder oder weil auch sie den „Ruf der Kirche“ nicht gefährden wollten. In der Regel war am neuen Tätigkeitsort nicht bekannt, dass der Priester wegen seiner Beschuldigung bzw. Verurteilung nur unter Aufsicht oder überhaupt keine Seelsorge bei Kindern und Jugendlichen leisten dürfe. Es gab nur vereinzelt Gespräche, die nach Aktenlage ausschließlich mit den Beschuldigten geführt wurden.

Anhaltspunkte, dass die Bistumsverantwortlichen den Betroffenen gegenüber Hilfestellung in Form von Opferschutz geleistet hätten, lässt sich den ausgewerteten Akten vor 2002 jedenfalls nicht entnehmen.

Der Begriff der Opferfürsorge ist freilich dem deutschen staatlichen Recht und war bis zum Jahr 2002 auch dem kirchlichen Recht fremd. Die Verfasser gehen jedoch davon aus, dass bereits vor Inkrafttreten der Leitlinien im Jahr 2002 eine moralisch begründete Pflicht der Verantwortungsträger bestanden hat, sich dem oder der Betroffenen zuzuwenden und zumindest einen Kontaktversuch zu unternehmen. Dies muss jedenfalls für diejenigen Fälle gelten, in denen die Betroffenen namentlich bekannt waren oder ohne Weiteres hätten ermittelt werden können.

Dabei exkulpiert es die Verantwortungsträger selbstredend nicht, dass die missbrauchten Kinder auch in ihren Pfarrgemeinden vielfach weder Unterstützung noch Schutz fanden. Nicht selten wurden sie diffamiert oder manipulativ gedrängt das Erlebte in einer Art Selbstzensur zu verharmlosen. Im Regelfall wurde (in der Zeit vor 2002) vollkommen ignoriert, dass die betroffenen Kinder durch die Missbrauchserlebnisse in ihrer psychischen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt worden waren. Sie wurden in ihrer seelischen Not alleingelassen, ihnen wurde die dringend erforderliche menschliche und therapeutische Hilfe versagt. Viele fühlten sich in ihrer Würde verletzt und sind dies bis heute.

Allein gelassen wurden über viele Jahre auch jene Pfarrgemeinden, die Wohnort eines des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikers waren. Mangelnde Transparenz und fehlende Kommunikationsunterstützung bzw. -begleitung seitens der Bistumsleitung begünstigten die Entstehung von Gerüchten und Unsicherheiten.

In der Zeit bis 2002 kann von einer Zusammenarbeit der Personalverantwortlichen des Ordinariats mit den Strafverfolgungsbehörden nicht gesprochen werden. Richtig ist zwar, dass eine generelle Anzeigepflicht im Hinblick auf Sexualstraftaten im weltlichen Recht grundsätzlich nicht existiert. Dementsprechend wurden Missbrauchsfälle in der Regel von Vertretern des Ordinariats nicht angezeigt. In einem besonders gravierenden Fall hätte aber – nach Ansicht der Verfasser – der damalige Generalvikar Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten müssen. Dies wurde pflichtwidrig unterlassen.²¹⁵ Damit lag die Entscheidung, Anzeige zu erstatten primär in Händen der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Aus durchaus nachvollziehbaren Gründen wurde hierauf aber in den allermeisten Fällen verzichtet.

Eine Pflicht, über Fälle sexuellen Missbrauchs die Glaubenskongregation in Rom in Kenntnis zu setzen, wurde normativ erst mit Erlass der Normae SST vom 20.4.2001 eingeführt. Ob eine solche Meldepflicht vor 2001 bestanden hat, ist umstritten. Zwar ist sie im CrimSol enthalten.²¹⁶ Erforderlich war jedoch, dass der jeweilige Bischof davon Kenntnis hatte. Eine solche Kenntnis war den vorgelegten Akten, bezogen auf die bis 2001 im Amt befindlichen Bischöfe, nicht zu entnehmen. Die Auswertung hat ergeben, dass der Glaubenskongregation vor 2001 lediglich ein Fall mitgeteilt wurde.

5.2.2 Zeitraum ab 2005

Im Zeitraum der Episkopate der Bischöfe Dr. Mixa, Dr. Zdarsa und Dr. Meier wurden 52 Fälle geprüft; in sieben Fällen (13,5 %) wurde die Reaktion als unangemessen betrachtet.

Erst ab 2002 hatte sich die Situation für die von sexuellem Missbrauch betroffenen Minderjährigen (früher: Opfer) wesentlich verbessert.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten und in allen Diözesen von den Bischöfen erlassenen Leitlinien 2002 führten erstmals eine Ansprechperson für Betroffene ein, die ab den Leitlinien 2010 auf mindestens zwei Personen erweitert wurde und von da an von Weisungen unabhängig sind.

Seit den Leitlinien 2013 können „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, über die beauftragten Ansprechpersonen beantragt werden. Damit wurde im Raum der römisch-katholischen Kirche ein System eingeführt, das Betroffenen von sexualisierter Gewalt materielle Leistungen gewährt. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach Aktenlage bis zur Einführung der Leitlinien im Jahr 2002 in keinem der dem Bistum bekannt gewordenen Fälle auf die Betroffenen zugegangen worden wäre. Die Einführung der (Unabhängigen) Ansprechperson stellt insofern eine Zäsur dar.

Die Ansprechperson ist für Betroffene enorm wichtig. Als oftmals erste Anlaufstelle unterstützt sie die Betroffenen. Unter anderem ist sie bei der Antragstellung behilflich und gibt, neben der Diözese, ihr Votum über die Plausibilität des geschilderten Tatgeschehens ab. Der Antrag wird seit 1.1.2021 an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) in Bonn weitergeleitet, die dann darüber entscheidet.

Zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden war in den Leitlinien 2002 geregelt, dass „in erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger dem Verdächtigen – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert“ wird. Aus den ausgewerteten Unterlagen ergibt sich jedoch, dass im Bistum Augsburg schon ab 2002 die damalige Ansprechperson in aller Regel die ihr angezeigten Verdachtsfälle an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet hat. In den Leitlinien ab 2010 wird die Zusammenarbeit im Detail geregelt: Im Regelfall leitet ein Vertreter des Ordinarius, wenn bereits tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straf-

215 Vgl. Fall 2 / Episkopat Stimpfle, S. 84-88.

216 Vgl. Fussnote 59 vorliegender Studie.

tat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs vorliegen, die Informationen an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

Im kirchlichen Bereich ist der Ordinarius seit dem Erlass der Normae SST 2001 vom 30.4.2001 verpflichtet, die Glaubenskongregation in Rom über Fälle sexuellen Missbrauchs in Kenntnis zu setzen. Ausreichend ist das Vorliegen einer wenigstens wahrscheinlichen Verdachtsmeldung unabhängig von der Durchführung und vom Ausgang einer Voruntersuchung. Damit sollen Transparenz hergestellt und die Missbrauchsfälle einheitlich behandelt werden. Dieser Pflicht sind die Diözesanbischöfe des Bistums Augsburg in der Zeit von 2001 bis 2021 in allen 13 zu meldenden Fällen nachgekommen, wenngleich teils verspätet (vgl. *Tabellen 10 bis 12*).

Zudem wurden in den Leitlinien 2002 Betroffene erstmals als Verfahrenssubjekt anerkannt. Die Kernaussage lautet: „Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer“. Die Stellung der Betroffenen wurde in den nachfolgenden Leitlinien als Ausdruck ihrer Persönlichkeitsrechte weiter gestärkt. Neben Hilfsangeboten (medizinisch, psychologisch und seelsorglich) fanden Regelungen zur Anerkennung des Leids in Wort und Tat Eingang in die Leitlinien.

Opferfürsorge bedeutet aber auch, dass Sanktionen gegen Beschuldigte bzw. Täter ergriffen und weitere Straftaten möglichst präventiv verhindert werden. So werden die einschlägigen Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gem. can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt einen Voruntersuchungsführer.

6. EMPFEHLUNGEN

Im Bereich des Bistums Augsburg mussten Betroffene von sexualisierter Gewalt viel Leid erfahren. Dies zeigen gerade die Fälle, in denen der Bistumsleitung eine nicht angemessene Reaktion auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen vorzuhalten ist. Dabei wurden Vorwürfe nicht aufgeklärt, Beschuldigte nicht mit Sanktionen belegt und weitere Taten nicht verhindert. Fürsorge für die Betroffenen war nicht im Blick. Änderungen dazu sind bereits angestoßen und müssen immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Diözese Augsburg (UAKA) kann dabei unterstützend wirken. Unerlässlich ist es aber auch, die Betroffenen einzubinden. Dazu kann der Unabhängige Betroffenenbeirat in der Diözese Augsburg (UBBA) einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit Einführung der Leitlinien 2010²¹⁷ wurde die Zusammenarbeit mit den staatlichen Verfolgungsbehörden zwischenzeitlich zum „Normalfall“. Strafanzeige, kirchenrechtliche (Vor-) Untersuchung und Information der Glaubenskongregation gehören heute im Bistum Augsburg zu den fest installierten und praktizierten Verfahrensweisen bei hinreichendem Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Kleriker.²¹⁸ Mit der schriftlichen Anerkennung des Missbrauchs und des Leids durch die von der Deutschen Bischofskonferenz eingesetzte Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) spüren die Betroffenen eine lang ersehnte Verantwortungsübernahme durch die katholische Kirche. Die von Missbrauchsanschuldigungen bzw. -taten betroffenen und erschütterten Gemeinden werden im Umgang und der Verarbeitung dieser herausfordernden Situation durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese unterstützt und begleitet.

Um in Zukunft mit Fällen sexualisierter Gewalt gut umzugehen, empfiehlt es sich, Erkenntnisse aus diesem Bericht zu gewinnen und in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Auf folgenden Feldern sieht die UAKA besonderen Handlungsbedarf:

6.1 *Stärkung der Prävention*

Missbrauch von Kindern und Jugendlichen kann nie vollständig verhindert werden. Ihm ist aber mit aller Kraft bereits vorbeugend entgegenzuwirken.

Ein wesentliches Merkmal der Opferfürsorge ist deshalb auch die Prävention. Kernaufgabe der Präventionsarbeit ist es, sichere Lebensräume und Umgangsformen zu etablieren, um dadurch Sexualstraftaten zu verhindern. Hierfür werden auch die entstehenden, einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte für sämtliche kirchliche Dienststellen einen wertvollen Beitrag leisten. Diesen Aufgaben stellen sich im Bistum Augsburg der Fachbereich Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsstelle) sowie – mittelbar – die Koordinationsstelle für Betroffene von Gewalt im Kontext der

²¹⁷ Vgl. 2.3.2 vorliegender Studie.

²¹⁸ Vgl. 2.3.5 vorliegender Studie sowie Interventionsordnung (2022), Nr. 33-35 und 36-39a.

katholischen Kirche. Die verpflichtende, regelmäßig zu wiederholende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen zur Prävention für sämtliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Bistum Augsburg sowie die alle fünf Jahre zu erneuernde Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sind wichtige Bausteine der Präventionsarbeit. Sie vermögen auch über den kirchlichen Raum hinaus Wirkung zum Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch zu entfalten und die Sensibilisierung dafür in die Breite der Bevölkerung hineinzutragen.

Daher empfiehlt die UAKA dem Bistum Augsburg die Präventionsarbeit (personell) deutlich zu stärken. Darüber hinaus muss auch der bisweilen noch immer spürbare passive Widerstand (in den Gemeinden) gegen „Prävention“ und „Missbrauchsthematik“ überwunden werden. Prävention darf nicht länger ein mit der seit dem Jahr 2011 verpflichtenden Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen „abgehaktes“ Nischenthema sein, sondern muss auf allen Diözesanebenen als selbstverständliche Daueraufgabe implementiert und proaktiv gelebt werden. Qualitativ hochwertige Fortbildungsangebote in Präsenz, um einen persönlichen Austausch zu gewährleisten sind unabdingbar.

Dringend wird dem Bistum Augsburg empfohlen, die Möglichkeit eines generellen Einladungsverbot für unbegleitete Minderjährige in Pfarrhäuser bzw. Privatwohnungen von Klerikern zu prüfen und gegebenenfalls auszusprechen. Vor dem Hintergrund, dass 31% der in dieser Studie untersuchten Fälle von sexuellem Missbrauch sich an diesen Orten ereignet haben (vgl. *Tabelle 4*), und diese auch klassische Orte des Tatanbahnungsverhaltens (unter Ausschluss einer womöglich kritischen Öffentlichkeit) bilden, könnte ein solches Verbot nach Auffassung der UAKA eine effiziente Präventionsmaßnahme sein. Zugleich würde eine solche Maßnahme ungerechtfertigten Beschuldigungen vorbeugen.

Ein weiteres (präventives) Schutzelement, das in verschiedenen kirchlichen Einrichtungen bereits geübt wird, ist die Befähigung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, Anbahnung von sexuellem Missbrauch zu erkennen, deren Fähigkeit zum Widerstand gegen manipulative Verhaltensweisen zu stärken und leicht zugänglich Kontaktdaten zu Beratungsstellen im Falle von Gefährdungssituationen oder erlebtem sexuellen Missbrauch zur Verfügung zu haben. Die UAKA empfiehlt dringend, auch diesen Aspekt in allen Einrichtungen, in welchen Minderjährige oder Schutzbefohlene Zeit verbringen, nachdrücklich zu fördern und über Schutzkonzepte auch einzufordern.

6.2 *Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit*

Die Kirche sollte mit Blick auf ihren Sendungsauftrag und ihr Selbstverständnis einen besonderen Anspruch an ihre eigene Glaubwürdigkeit stellen. Aus diesem Grund muss der Schutz vor jeglicher sexuellen Belästigung und Gewalt (Safeguarding²¹⁹)

219 Vgl. Peter Beer / Hans Zollner: Zur Bedeutung der Prophetie angesichts der Missbrauchskrise. Das Konzept Safeguarding. In: Herder-Korrespondenz 7 (2024), S. 13-16.

im Umfeld der Kirche auf allen Ebenen gestärkt, missbrauchsfördernde Strukturen aufgedeckt und an ihrer Beseitigung gearbeitet werden: Insbesondere die Sensibilisierung für das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, zwischen anerkannten Personen in einer Gruppe, wie z. B. geweihten Amtsträgern oder Leitungspersonen, und einzelnen, womöglich randständigen Gruppenmitgliedern dient wesentlich der Prävention von sexuellem Missbrauch.

Bei verurteilten Tätern ist auf eine angemessene und betroffenen sensible Gedenk- und Erinnerungskultur zu achten.

6.3 Missbrauchssensible Aus- und Fortbildung der Kleriker

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollten Kleriker für das Thema fehlgeleiteter Sexualität sensibilisiert werden. Dazu müssen sie sich mit ihrer eigenen Sexualität auseinandersetzen, Sprachfähigkeit im Bereich von sexuellen Inhalten erwerben und sich selbst mit den Themen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch konfrontieren. Darüber hinaus sollten Kleriker wissen, welche Hilfen sie in Anspruch nehmen können, wenn sie in Gefahr geraten, selbst zu Tätern zu werden. Nicht nur Angebote der kirchlichen EFL (Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen), sondern auch staatliche Einrichtungen können in diesem Fall weiterhelfen. So bietet beispielsweise die Initiative „Kein Täter werden!“ (<https://kein-taeter-werden.de/hilfesuchende/>) Hilfe für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen.

6.4 Konsequentes Handeln gegenüber Beschuldigten / Tätern

Das Bistum ist aufgefordert, den insbesondere seit 2010 erfreulicherweise gewonnenen Stand des konsequenten Umgangs gegenüber Beschuldigten / Tätern fortzuführen und zu bewahren. Kein potenzieller Täter darf mehr darauf vertrauen, institutionellen Schutz zu erhalten.

Etwaige Auflagen gegenüber Klerikern im Kontext sexuellen Missbrauchs sind vom Ortsordinarius ausnahmslos schriftlich zu dokumentieren und ebenso engmaschig wie effizient auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sollten in regelmäßigen zeitlichen Abständen schriftlich dem Ortsordinarius vorgelegt und in geeigneter Weise archiviert werden.

Auch wenn die momentane Bereitschaft der Verantwortlichen, sexuellen Missbrauch im kirchlichen Umfeld aufzuarbeiten und ihn präventiv möglichst zu verhindern, als engagiert zu bewerten ist, darf darin sichtbar nicht nachgelassen werden.

6.5 *Betroffenenfürsorge*

Für Betroffene ist von großer Bedeutung, dass ihr erlittenes Leid anerkannt wird, um auf dem Weg ihrer persönlichen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der Kirche weiterzukommen. Aus ihrer Tätigkeit wissen insbesondere die Mitglieder des UBBA, wie sehr Betroffene unter Glaubenserschütterungen und vermisstem Gehört- und Angenommen-Werden leiden.

Mit dem Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids und der Finanzierung von Therapiestunden sind hier in der Vergangenheit bereits hilfreiche Schritte unternommen worden.

Damit die Aufarbeitung von den Betroffenen von sexueller Gewalt im kirchlichen Umfeld als glaubwürdig anerkannt werden kann, muss ihnen nach den Anerkennungsprozessen weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt werden: Das bedeutet, dass neben Aufarbeitung und Prävention eine dritte Säule kirchlicher Bemühungen errichtet werden muss, – die Nachsorge für die Betroffenen. Dafür bedarf es einer eigenen Stelle, die sowohl psychologische als auch pastorale Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen anbietet. Dies soll in Form von Gesprächs- und Begegnungsmöglichkeiten geschehen, durch die Raum für Trauer, Reflexion und Anerkennung geboten wird.²²⁰ Eine Begleitung durch fachlich qualifizierte Personen wäre dabei äußerst wünschenswert.

6.6 *Transparenz der Verantwortungsträger*

Die Kommunikation mit dem Bistum erleben die Betroffenen wiederholt als zeitverzögert, bürokratisch, meist wenig informativ und eher distanziert. Eine Änderung des Kommunikationsstils sowie die raschere Bearbeitung würden einen wesentlichen Beitrag zum wertschätzenden Umgang mit den Betroffenen darstellen.

Die in Gang gesetzte strukturelle Systematisierung und Ordnung von Zuständigkeiten muss konsequent vorangetrieben und sichtbar gemacht werden.

Des Weiteren ist im Sinne einer lückenlosen und transparenten Dokumentation die zügige Umsetzung der seit 1.1.2022 in Geltung befindlichen Aktenordnung für die

220 In der *Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg* vom 27.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 13. März 2023, S. 230-240 ist unter § 5 eine diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung vorgesehen: „§ 5 (1) Für Betroffene sexuellen Missbrauchs und / oder körperlicher Gewalt, die auch vor dem Hintergrund ihrer Leiderfahrung mit der Diözese Augsburg in Verbindung bleiben wollen, wird eine Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung eingerichtet. Die Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung ist Bestandteil des umfassenden kirchlichen Angebots für Betroffene. Diese berät, vermittelt und organisiert auf Wunsch der Betroffenen individuell bezogen auf diese ‚Wege zur Begegnung‘. ... (2) Sofern die Betroffenen eine Begegnung bzw. Aussprache mit einem Leitungsverantwortlichen und / oder mit dem Beschuldigten selbst wünschen, schafft die Diözesane Stelle hierfür entsprechende Voraussetzungen; dazu können insbesondere psychologische Beratung, die Moderation der Begegnung bzw. Aussprache sowie die Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten gehören.“

Führung von Personalakten zu besorgen; insbesondere gilt dies für die fortlaufende und fälschungssichere Paginierung derselben.

Sehr zu empfehlen wäre die datenschutzkonforme, jährliche Veröffentlichung der dem Bistum neu bekannt gewordenen Fälle von sexueller Gewalt an Minderjährigen oder Schutzbefohlenen in kirchlichem Kontext.

DANK

Der Betroffenenbeirat und die Aufarbeitungskommission
im Bistum Augsburg danken

Herrn Dr. Bernhard Koloczek
und
Herrn Manfred Prexl

für ihre juristisch überzeugende und wissenschaftlich exakte
Abhandlung.

Dank ihrer akribischen Arbeit
konnte die UAKA einen wichtigen Beitrag
zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
im Bistum Augsburg leisten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGB a. F.	Bürgerliches Gesetzbuch alte Fassung (also bis 31.12.2001 einschließlich)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH NJW	Bundesgerichtshof in: Neue Juristische Wochenschrift (juristische Fachzeitung)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz (= Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister)
can.	Canon bzw. cann. für Canones. Einteilungseinheit innerhalb des CIC (s. nachfolgend). Ein Canon kann in Paragraphen unterteilt sein. Insgesamt besteht der seit dem 27.11.1983 in Kraft gesetzte CIC aus 1752 Canones.
CIC	<i>Codex Iuris Canonici</i> : lat. Für: Kodex des kanonischen Rechts. Gesetzbuch des Kirchenrechts der römisch-katholischen Kirche
CrimSol	<i>Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis</i> . Internes Dokument von 1962 für die Bischöfe mit Anweisung für den Umgang in Fällen sexueller Annäherungsversuche. In Kraft bis 18.05.2001 (s. a. SST).
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
ebd.	ebenda
ex post	rückschauend betrachtet
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MIC	<i>Congregatio Clericorum Marianorum sub titulo Immaculatae Conceptionis Beatissimae Virginis Mariae</i> (= Kongregation der Regularkleriker Marianer von der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria), römisch-katholische Ordensgemeinschaft
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (von Gerichten/Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens)
Müko-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

RGBI	Reichsgesetzblatt
scil.	Abkürzung für <i>scilicet</i> ; bedeutet: nämlich, selbstverständlich, freilich
SST	<i>Sacramentorum sanctitatis tutela</i> . Anweisung, eine kirchenstrafrechtliche Klärung von Fällen genau definierter schwerwiegender Straftaten gegen den Glauben oder die Feier der Sakramente der Glaubenskongregation als einem eigenen Apostolischen Gerichtshof zu überlassen. Ersetzt die Bestimmungen des CrimSol (s. o.); aktualisiert am 15.07.2010.
StA	Staatsanwalt
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafgesetzbuches
UAKA	Unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Augsburg
UBBA	Unabhängiger Betroffenenbeirat im Bistum Augsburg
UBSKM	Unabhängige(r) Beauftragte(r) für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Bundesbeauftragte für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren. Angesiedelt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ)
UKA	Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
VELM	<i>Vos estis lux mundi</i> (= Ihr seid das Licht der Welt). Apostolisches Schreiben von Papst Franziskus mit Gesetzeskraft. Beinhaltet kirchenrechtliche Regeln und Instruktionen zur Bekämpfung des „sexuellen Missbrauchs in der Römisch-katholischen Kirche“

GLOSSAR

Adhäsionsverfahren	zivilrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat erwachsen, können statt eines eigenen zivilrechtlichen Verfahrens unmittelbar im Strafprozess geltend gemacht werden
Adscribent	Priester, der zur Seelsorge in einer Pfarrei in unterschiedlichem Stundenumfang angewiesen ist
Apostolatswerk	Einrichtung im Bereich der tätigen Nächstenliebe und Verkündigung
Approbation	Billigung, Genehmigung (einer Ausführungsbestimmung, eines Gesetzes)
Bischöfliches Konsistorium = Offizialat	das bischöfliche Kirchengericht
Dekalog	Zehn Gebote, zentrale Weisungen zur Lebensgestaltung (vgl. hierzu das biblische Buch Exodus 20,2-17 sowie Deuteronomium 5,6-21)
Derogation	Teilaufhebung, teilweise Außerkraftsetzung
derogieren	teilweise oder vollständig außer Kraft setzen
deviant	abweichend
Dikasterium	Bezeichnung für die einzelnen Abteilungen der Römischen Kurie, dazu gehören die kirchlichen Gerichtshöfe
Dispositionsfähigkeit	meistens gleichbedeutend gebraucht mit Handlungsfähigkeit; die Fähigkeit, durch eine Willenserklärung diejenige rechtliche Wirkung zu erzeugen, auf deren Hervorbringung die Erklärung gerichtet ist; die Handlungsfähigkeit kann ausgeschlossen sein durch Intelligenzminderung, psychische Erkrankung, Entmündigung, zu geringes Alter
Ephor	bildungssprachlich und veraltet: Aufsichtsperson
ex ante	Der Begriff bezeichnet eine Beurteilung aus früherer Sichtweise (siehe dazu auch Seite 79)
ex post	im Nachhinein, nachträglich

Exklaustration	Ausgliederung von Mitgliedern kirchlicher Einrichtungen (Orden)
Gemeinsame Erklärung	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Deutschen Bischofskonferenz (vertreten durch Bischof Dr. Ackermann) und dem UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, vertreten durch Herrn Röhrig) aus dem Jahr 2020 (siehe auch Fußnote 1)
Generalvikar	gemäß can. 475 Vertreter des Diözesanbischofs in der Leitung (Exekutive) des Bistums; wird auch als Ordinarius bezeichnet (vgl. can. 134 § 1).
Gestellung(svertrag)	Vertrag über die Beschäftigung eines Ordensangehörigen im kirchlichen Dienst einer Diözese
in solidum	Das Leitungsmodell „in solidum“ bezeichnet ein Teammodell, das mehrere Priester mit der Seelsorge in einem pastoralen Raum betraut, wobei jedoch einer die Leitung innehat (vgl. can. 517 § 1).
Indult	Gnadenerweis einer kirchlichen Autorität
Inkardination	Eingliederung eines Klerikers in ein bestimmtes Bistum durch Empfang der Diakonatsweihe oder nach Entlassung aus seiner bisherigen Diözese durch Aufnahme in ein neues Bistum
Inkardinierte Kleriker	In einem Bistum durch Empfang der Diakonatsweihe eingegliederte Kleriker, der dem Diözesanbischof gegenüber zum Gehorsam verpflichtet ist und von ihm alimentiert wird
inkriminieren	jemanden einer Straftat beschuldigen
instituieren	einrichten, etablieren, hier: einen Priester als Pfarrer einer Pfarrei einsetzen
Kaplanei-Benefizium	Kaplanstelle, die von dritter Seite finanziert wird
kategorialer Bereich	umfasst alle Bereiche des Einsatzes eines Priesters oder pastoralen Mitarbeiters bzw. Mitarbeiterin außerhalb einer Pfarreigemeinde (z. B. im Krankenhaus)
Kommunität	geistliche Gemeinschaft, Orden

Konsultoren-Kollegium	Im Gebiet der DBK üben die Domkapitel jene Rechte aus, die im CIC/1983 dem Konsultoren-Kollegium zugewiesen sind. Besondere Bedeutung kommt diesem Kollegium bei Eintreten der Sedisvakanz zu.
Laisierung	kirchenrechtlicher Akt der Entbindung eines Klerikers von den Pflichten und Rechten seines Weihestandes
Normae	kirchliche Gesetze
Odium	(lat.) Hass, Widerwille, Abneigung, Feindschaft
Offizial	Vertreter des Bischofs für den Bereich der Judikative und Vorsteher eines Kirchengerichts (Offizialat), auch als Gerichtsvikar bezeichnet
Ordinarius	hier: Diözesanbischof und sein Generalvikar
Pfarradministrator	mit der vorübergehenden Leitung einer Pfarrei Beauftragter (bei Erkrankung des Pfarrers oder vakanter Stelle)
Pönitent	in der röm-kath. Kirche Bezeichnung für den Beichtenden
Präfekt	hier: kirchlicher Erzieher in einem Internat
Präses	Titel für den / die Vorsitzende(n) eines Gremiums, in Deutschland vor allem im Rahmen kirchlicher Gremien in Gebrauch
Provinzial	Vorsteher der Ordensprovinz einer Ordensgemeinschaft (mit Vorgesetztenfunktion)
Rector ecclesiae	(Kirchenrektor) bezeichnet im heutigen kirchenrechtlichen Sprachgebrauch den Priester, der als Leiter einer Kirche amtiert, die nicht Pfarr- oder Klosterkirche ist.
Rekurs	Einspruch, Beschwerde gegen einen Entscheid
Resignation	in der röm. -kath. Kirche Bezeichnung für einen freiwilligen Amtsverzicht
Schisma	(griech.) Trennung, Spaltung innerhalb einer etablierten religiösen Glaubensgemeinschaft; individuelle Abkehr von der römisch-katholischen Kirche durch den sog. Kirchenaustritt, welcher empfindliche Rechtsfolgen nach sich zieht.

Sedisvakanz	die Zeit zwischen Erledigung und Wiederbesetzung eines kirchlichen Amtes
Sic!	lateinisch; redaktioneller Hinweis in Zitaten mit der Bedeutung: diese Schreibweise findet sich so in der zitierten Quelle
Ständiger Arbeitsstab (jetzt umbenannt in Ständiger Beraterstab)	Der Diözesanbischof richtete im Bistum Augsburg im März 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 3, S. 131 f.) zur Prüfung und Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt an Minderjährigen durch Geistliche und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen einen Ständigen Arbeitsstab ein. Neben dem diözesanen Beauftragten, den Ansprechpersonen und den Präventionsbeauftragten gehören ihm Personen mit fundierter, fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen an.
Strafbefehl	Entscheidung in einem vereinfachten (summarischen) staatlichen Strafverfahren, in der Regel ohne mündliche Verhandlung
Strafdekret	Gesetzesgleicher Verwaltungsakt, der ein kirchliches Strafverfahren abschließt
suspendieren	einem Kleriker Akte der Weihegewalt oder der Leitungsgewalt untersagen und / oder die Ausübung von mit seinem Amt verbundenen Rechten bzw. Aufgaben (vgl. can. 1333)
Temporalien	zeitliche Güter oder Rechte, sie sind das Gegenstück zu den „Spiritualien“
Vademecum	kurze Handreichung, nützlicher Begleiter bei der Berufsausübung
Vikar	Inhaber eines Stellvertreteramtes, dem von Amts wegen bestimmte Befugnisse übertragen sind
Zuchthaus	Gefängnistypus zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe mit verschärften Haftbedingungen (insb. Arbeitspflicht); wurde zum 1.4.1970 in der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft

ANHANG

**Im Bistum Augsburg
nach dem Redaktionsschluss der MHG-Studie
(Mai 2017)
bekannt gewordene Fälle sexualisierter Gewalt**

AUSGANGSLAGE

Vorliegende Studie basiert auf den im Rahmen der MHG-Studie bekannt gewordenen Fällen sexualisierter Gewalt im Bistum Augsburg und war damit im Wesentlichen auf einen Erkenntnisstand bis zum 30.04.2017 beschränkt.

Die nachfolgende Darstellung beschreibt für die Zeit ab 01.05.2017 im Bistum Augsburg zu Fragen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker gewonnene Erkenntnisse mit Stand 12.05.2025. Insofern schließt sie unmittelbar an das in vorstehender Studie (vgl. im Einzelnen unter „1.2 Methode“) thematisierte Geschehen bis 30.04.2017 an.

Ausdrücklich sei bereits an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die zugrundeliegenden Dokumente aus rechtlichen Gründen hierfür von den Mitgliedern der UAKA nicht persönlich gesichtet werden konnten.

ZIELSETZUNG

Die seither bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt sollen jedoch, so weit dies möglich ist, einer vergleichenden Betrachtung unterzogen werden. Zugleich wird somit auch ein Beitrag zur weiteren Sachaufklärung geleistet.

Dabei geht diese zeitliche Anknüpfung einher mit einem gewissen Perspektivwechsel: Beleuchtet wird nicht der Umgang Verantwortlicher des Bistums mit dem Fallgeschehen. Vielmehr richtet sich der Blick verstärkt auf die Betroffenen selbst, aber auch auf die Beschuldigten.

METHODE

Die nachfolgend dargestellten Erkenntnisse beruhen ausschließlich auf Daten, welche der Unabhängigen Aufarbeitungskommission vom Bistum zur Verfügung gestellt wurden. Die Erhebung dieser Daten wurden zwar durch die UAKA angestoßen, eine persönliche Aktendurchsicht konnte nicht erfolgen.¹ Die Gründe dafür sind rechtlicher Art (§ 4 Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten, § 15 Personalaktenordnung). Nur mit dem Einverständnis der Betroffenen bzw. Beschuldigten wäre der Kommission eine originäre Einsicht in die Akten möglich gewesen. Eine solche Anfrage würde neuerliche Belastungen bis hin zur Gefahr von Retraumatisierungen für die Betroffenen darstellen. Dem gegenüber wäre ein nennenswerter Erkenntnisgewinn über die bereits vorliegenden Untersuchungen zur Situation im Bistum Augsburg hinaus nicht zu erwarten. Daher hat die UAKA davon Abstand genommen.

¹ Zur vergleichbaren Ausgangslage der *MHG-Studie*, Projektbericht S. 3 sowie vorliegende Studie Ziff. 1.3.

DATENLAGE

Aus den vom Bistum Augsburg übermittelten Daten geht hervor, dass sich insgesamt 256 von körperlicher und / oder sexueller Gewalt in kirchlichem Kontext betroffene Personen beim Bistum gemeldet haben. 81 Meldungen erfolgten vor dem Jahr 2017 und sind – soweit es sich um sexualisierte Gewalt handelte – somit bereits im Teilschritt 1 der *MHG-Studie* und damit auch in die vertiefte Auswertung vorliegender Studie eingegangen. Von den verbleibenden 175 Personen waren 54 nach eigenen Angaben ausschließlich von körperlicher Gewalt betroffen und sind deshalb nicht Gegenstand vorliegender Auswertung. 38 Betroffene gaben an sexualisierte Gewalt in kirchlichem Kontext ausschließlich von Laien (z. B. Heimpersonal, ältere Heimkinder, Erzieherinnen etc.) erlitten zu haben. Die ihnen gegenüber erhobenen Tatvorwürfe sind nicht Gegenstand dieser Datenauswertung.

Somit verbleiben 83 Betroffene von sexuellem Missbrauch durch Kleriker, welche seit dem 1. Mai 2017 an das Bistum Augsburg herangetreten sind. Zehn der beschuldigten Priester waren namentlich bereits aus der vertieften Auswertung bekannt, sodass die auf sie entfallenden 25 Meldungen von Missbrauchshandlungen ebenfalls in der vertieften Auswertung vorliegender Studie erfasst worden sind. In der Konsequenz sind hier noch 58 Meldungen von sexualisierter Gewalt durch im Bistum Augsburg tätige Kleriker auszuwerten.

37 Kleriker (davon 10 mehrfach Beschuldigte) waren bis dahin als des sexuellen Missbrauchs Beschuldigte nicht bekannt gewesen. In neun Fällen hatten die Betroffenen keine Erinnerung an den Namen des beschuldigten Geistlichen.

VERGLEICHENDE BETRACHTUNG

Alter und Geschlecht der Betroffenen im Tatzeitpunkt

Auch für die Zeit nach Mai 2017 ist den zur Verfügung gestellten, ausgewerteten Daten eine überwiegende Betroffenheit von Jungen (62 %) im Verhältnis zu Mädchen (38 %) zu entnehmen.

Anders als in den von der UAKA unmittelbar ausgewerteten Fällen (vgl. *Tabelle 7* vorliegender Studie) lassen die seitens des Bistums zur Verfügung gestellten Daten (Altersangabe z.B. 6-16 Jahre) eine hinreichend belastbare, altersdifferenzierte Beurteilung nicht zu.

Auch eine an der Terminologie des Strafrechts orientierte stringente Untergliederung nach „Kinder“ (Betroffene im Alter von 13 Jahren und jünger) bzw. „Jugendliche“ (Betroffene im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) ist nicht möglich. Einer entsprechenden Differenzierung stehen die vielfach nur vagen Altersangaben (z.B. 4-16 Jahre; 6-18 Jahre) in den vom Bistum ausgewerteten Akten entgegen.² Symptomatisch dafür sind die Tatorte „Heim“ bzw. „Internat“, wo für den Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in offenbar altersgemischten Gruppen regelmäßig zugleich mehrere Erwachsene beschuldigt werden. In dieser Ausgangssituation kann im Rahmen einer vorsichtigen Einschätzung davon ausgegangen werden, dass schwerpunktmäßig die Altersgruppe bis 14 Jahre von sexuellem Missbrauch betroffen gewesen sein dürfte.

Tatorte

Bezüglich der von den Betroffenen genannten Tatorte bewegen sich die Angaben insofern im Rahmen der aus der Studie bekannten Fakten (vgl. *Tabelle 4* vorliegender Studie), dass sich Taten bevorzugt in vertrauten Räumlichkeiten der Beschuldigten ereigneten. Auffällig ist freilich, dass ab dem Jahr 2017 ein ungewöhnlicher hoher Anteil von 52 % an Heimkindern unter den Betroffenen zu verzeichnen ist. Konsequenterweise steigt der Anteil der Heime als genannter Tatort von 5,7 % (vgl. *Tabelle 4* vorliegender Studie) auf knapp 25 % und der Anteil der Freizeitorte als Tatorte nimmt von 17,8 % auf etwa 6 % ab.

Die häufige Nennung der Kinderheime als Tatorte resultiert nach Auffassung der UAKA nicht aus einem „Strategiewechsel“ seitens der Beschuldigten. Beeinflusst ist das Ergebnis vielmehr von der medialen Aufmerksamkeit, welche Betroffenen einiger Kinderheime zuteil wurde. In der Konsequenz haben zwei vom Bistum Augsburg beauftragte, unabhängige Projektgruppen eingehende Untersuchungen von körperli-

2 Teils erstrecken sich die Tatzeiträume über mehrere Jahre, teils erinnern die Betroffenen den Tatzeitpunkt nur vage.

cher und sexueller Gewalt in Kinderheimen von zwei verschiedenen kirchlichen Trägern vorgenommen.³

Tatzeit(räume)

<i>Zeitraum</i>	<i>Tatort Heim</i>	<i>Tatort außerhalb Heim / Internat</i>	<i>Gesamtanzahl Betroffener</i>
1940er-Jahre	0	2	2
1950er-Jahre	2	2	4
1960er-Jahre	9	7	16
1970er-Jahre	12	9	21
1980er-Jahre	5	3	8
1990er-Jahre	1	1	2
nach 2000	0	2	2
unbekannt	0	3	3

Die angegebenen Tatzeiten reichen, wenn auch in geringer Anzahl, bis in die zweite Hälfte der 1940er-Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. Auffallend ist, dass für 53,3 % der geschilderten Missbräuche Tatzeiträume von mehr als zwei Jahre berichtet werden. Die häufigsten Erwähnungen (77,6 %) finden die 1960er, 1970er und 1980er-Jahre, wogegen im Unterschied zu den Feststellungen der Studie Teil 1 (vgl. *Tabelle 5* vorliegenden Studie) der Tatzeitraum der 1950er-Jahre in deutlich geringerem Umfang Erwähnung fand (6,7 %). 5,2 % der Betroffenen – deutlich weniger im Vergleich zu den in der Studie dokumentierten 7,8 % – konnten keine Angaben mehr zur Tatzeit machen. Losgelöst von diesem vergangenheitsbezogenen Blick muss hervorgehoben werden, dass nur zwei der ausgewerteten 58 Sachverhalte nach dem Jahr 2000 stattfanden. Dies bedeutet:

Der bereits für die Zeit bis April 2017 beschriebene positive Effekt des durch die Deutsche Bischofskonferenz mit kontinuierlicher Fortentwicklung der Leitlinien sowie

3 *Aufarbeitung der Vorgänge und Vorfälle im Kinderheim Heilig Kreuz der Pädagogischen Stiftung Cassianeum Donauwörth. Schlussbericht der vom Bischof von Augsburg beauftragten unabhängigen Arbeitsgruppe vom 15.2.2019* (https://bistum-augsburg.de/RSSFeed/Schlussbericht-zum-Kinderheim-Cassianeum_id_199016; Stand: Juli 2025) sowie *Bericht der Projektgruppe Aufklärung der Fälle von körperlicher und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Josefsheim Reitenbuch sowie im Marienheim Baschenegg*, 31. August 2021 (<https://bistum-augsburg.de/Raete-Kommissionen/Missbrauch/Projektgruppe-Reitenbuch/Abschlussbericht>; Stand: Juli 2025)

konsequenter Anwendung der Interventionsordnung (vgl. 4.2.3) eingeleitete Paradigmenwechsel wirkt und hält dem gegenläufigen gesamtgesellschaftlichen Trend⁴ erfolgreich stand.

Alter der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt

Die Angaben der Betroffenen lassen auch kaum valide Aussagen zum Alter der Beschuldigten im Tatzeitpunkt zu. Es waren aus ihrer Perspektive offenbar schlicht „Erwachsene“ bzw. bestimmte Funktionsträger (Pfarrer, Erzieher), durch die sie missbraucht wurden. Dementsprechend konnten viele Betroffene keine Angaben zum Alter der Beschuldigten machen (ca. 60 %) oder gaben eher unbestimmte oder zeitgleich auf mehrere Personen bezogene Schätzungen (z.B. 35-43 oder 64-72) ab. Am häufigsten wurden von den Betroffenen die Altersgruppe der 60-jährigen (ca. 26 %) und der 30-jährigen (ca. 21 %) genannt.

Meldewege

Für den zu beurteilenden Zeitraum ist eine Veränderung der Meldewege zu konstatieren.

Zwischenzeitlich erfolgte ein erster Kontakt zu $\frac{2}{3}$ über eine Unabhängige Ansprechperson. Diese Steigerung von 40 % der Erstkontakte (Zeitraum bis 30.04.2021) auf seitdem 66,6 % unterstreicht die gewachsene Bedeutung der Unabhängigen Ansprechpersonen im Anerkennungsprozess und das ihnen seitens der Betroffenen entgegengebrachte Vertrauen. Das Konzept „Unabhängige Ansprechperson“ hat sich bewährt. Die Erstmeldungen an diözesane Stellen (Bischof, Generalvikar, Kirchensteueramt etc.) gingen dementsprechend deutlich zurück.

Zeitlicher Abstand letzte Tatzeit – Erstkontakt - Antragstellung

Nach Datenlage dauerte es zwischen einem und 71 Jahren nach Tatende, bis das Bistum im Rahmen eines Erstkontakts von dem sexuellen Missbrauch in Kenntnis gesetzt wurde. Nur ein einziges Mal wurde ein Tatgeschehen binnen eines Jahres mitgeteilt. Zumeist vergingen zwischen 40 und 50 Jahre, bis Betroffene diesen für sie bedeutsamen, sicher nicht immer einfachen Schritt unternommen haben.

64 % der Erstkontakte mündeten noch im selben Jahr in einen Antrag auf Gewährung von Anerkennungsleistungen. Warum bei 12 Betroffenen (15,4 %) der Erstkontakt nicht zur Antragstellung führte, ist den Daten nur unzureichend zu entnehmen: Ver-

4 Vgl. die Angaben im Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamtes (Fußnote 96 vorliegender Studie).

einzelnt wurde seitens des Betroffenen der Kontakt abgebrochen, in anderen Fällen lagen nur anonyme oder allgemein gehaltene Hinweise auf Missbrauchsgeschehen vor. (Erste) Zahlungen in Anerkennung erlittenen Leids erfolgten dann ganz überwiegend noch im Jahr der Antragstellung (37,1 %) bzw. im nachfolgenden Kalenderjahr (35,9 %).

Anzahl der Meldungen Betroffener

<i>Jahr des Erstkontaktes</i>	<i>Betroffene</i>
2017	8
2018	7
2019	11
2020	8
2021	9
2022	4
2023	10
2024	1

NAMENTLICHE BESCHULDIGUNGEN IN DER ZEIT AB MAI 2017

Die namentliche Nennung von (Betroffenen und) Beschuldigten darf nur in den engen Grenzen des von der Rechtsordnung vorgegebenen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (allgemeines Persönlichkeitsrecht) erfolgen. Abzuwägen bleiben das subjektive Interesse an der Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht auf Anonymität) und das öffentliche Informationsinteresse.

Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses ist die UAKA nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine namentliche bzw. leicht zu identifizierende Erwähnung von beschuldigten Klerikern jedenfalls dann gerechtfertigt ist, wenn diese bereits durch vorausgegangene Berichterstattung in allgemein zugänglichen Medien erfolgt ist. Ausgewertet wurden Berichte u. a. der „Augsburger Allgemeinen“, „Rieser Nachrichten“, „Donaukurier“, „BR24“, „kath.de“, „domradio.de“ sowie Aktendokumentationen des Bistums. Personalakten wurden nicht eingesehen.

Im Einzelnen:

Dekan Paul Erber

Im Herbst 2017 wurde der Nördlinger Dekan von Bischof Dr. Zdarsa seines Amtes entbunden und unter Erlass eines Dekrets mit Strafandrohung in den Ruhestand versetzt. Nach einer beim Bistum Augsburg eingegangenen Anzeige hatte er zugegeben, als Seelsorger in einem Internat einen Jungen sexuell missbraucht zu haben. Seitens des Bistums wurde der Fall an die Staatsanwaltschaft Memmingen weitergeleitet und die Kongregation für die Glaubenslehre des Heiligen Stuhls in Rom informiert. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte die Verjährung der Tatvorwürfe fest. Im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen kirchenrechtlichen Verfahrens wurden in den Jahren 2020 und 2021 zwei weitere Verwaltungsdekrete erlassen, die 2025 unbefristet verlängert wurden: Neben der Verhängung eines Zelebrationsverbotes wurden ihm auch die Spendung des Bußsakraments an Kinder und Jugendliche sowie der Kontakt zu Minderjährigen untersagt.

5

Im Juni 2021 stellte die Staatsanwaltschaft [REDACTED] – bestätigt durch die Generalstaatsanwaltschaft München – das gegen den Priester aufgrund eines Anfangsverdachts eingeleitete Ermittlungsverfahren ein. Der erhobene Verdacht habe sich nicht bestätigt, insbesondere hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Geschehen zwischen [REDACTED] und der (volljährigen) Frau nicht einvernehmlich gewesen sei.

Bischof Dr. Meier hat ihn nach Bekanntwerden der Anschuldigungen umgehend von seinen Ämtern [REDACTED] freigestellt. Nach Abschluss der gemäß can. 1717 CIC durchgeführten diözesanen Voruntersuchung im Jahr 2021 ordnete die Kongregation für die Glaubenslehre des Heiligen Stuhls die Einleitung eines kanonischen

5

[REDACTED] Die Schwärzung der Textpassagen erfolgt aus äußerungsrechtlichen Gründen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Strafprozesses an. Dieser ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2023 wurde der Amtsverzicht des Beschuldigten auf seine kirchlichen Ämter angenommen.
Pfarrer N. N.

Im März 2023 verurteilte das Amtsgericht Pfaffenhofen an der Ilm den ehemaligen Pfarrer von Pfaffenhofen an der Ilm N. N. wegen sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Das Berufungsgericht bestätigte im März 2024 den Strafvorwurf, korrigierte den Strafausspruch in eine Bewährungsstrafe mit u. a. der Auflage sich in Therapie zu begeben. Das Bayerische Oberste Landesgericht verwarf im September 2024 die Revision des Priesters als unbegründet. Seitens des Bistums wurde der Priester seit Bekanntwerden der Anschuldigungen umgehend vom Dienst freigestellt und zwischenzeitlich in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Nach Abschluss der gemäß can. 1717 CIC durchgeführten diözesanen Voruntersuchung im Jahr 2024 ordnete das Dikasterium für die Glaubenslehre des Heiligen Stuhls die Einleitung eines kanonischen Strafprozesses an. Dieser ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Bischof em. Dr. Walter Mixa

In zwei Fällen wurde der Vorwurf sexueller Missbrauchshandlungen zulasten Schutzbedürftiger bzw. Minderjähriger auch gegenüber Bischof em. Dr. Walter Mixa erhoben.

Gestützt auf die vom Ordinariat überlassenen Daten sowie die Einsichtnahme in weitere zu den Vorhaltungen geführten Akten (ausgenommen der Personalakte des Bischofs em.) kann zusammenfassend festgehalten werden, dass (aus Gründen der Verjährung, teils wegen Verfahrenseinstellung ohne Klageerhebung) zu keinem Zeitpunkt eine strafrechtliche oder kirchenrechtliche Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs erfolgte.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Verantwortlichen im Bistum Augsburg in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsmomente umgehend an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet haben. Bei einer relevanten Anzahl von Beschuldigten kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf der Grundlage der vorliegenden Auskünfte des Bistums nicht bewertet werden, ob alle erforderlichen innerkirchlichen Schritte initiiert bzw. vollzogen wurden. Dies wird Gegenstand weiterer Recherchen der UAKA sein.